

# REGESTEN

AUS DEM

ARCHIVE DES K. K. MINISTERIUMS DES INNEREN.

VON

DR. RICHARD SCHUSTER.

**1257** 1211, Mai 27.

Leopold VI., Herzog von Oesterreich etc., stellt dem heil. Geistspitale zu Wien den Stiftbrief aus.

*Datum*: VI. kal. iunii.

Chart. s. XVI., lat.; inserirt in der Urkunde König Ottokars II., 1272, August 22, Nr. 1263.

IV, O 5, Carton 1400.

Original nach Hormayr's Angabe im erzbischöflichen Archive zu Wien.

Theilweise und ungenau bei Hormayr, Geschichte Wiens, 2, Anmerkungen, 184. — Meiller, Babenberger Regesten, 106, Nr. 92.

**1258** 1240, Wien.

Friedrich II., Herzog von Oesterreich etc., ertheilt einem Bruder vom Hospitale zum heil. Geiste und vom heil. Antonius, der Stiftung, welche sein Vater und der Magister Gerhard unter päpstlicher Autorisation ins Werk gesetzt haben, ein Geleits- und Legitimationsschreiben, damit derselbe in des Herzogs Gebiete sicher und gegen falsche Mitbewerber geschützt, Almosen einheben könne.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

IV, O 5, C. 1400.

**1259** 1243, Februar 4, Wien.

Friedrich II., Herzog von Oesterreich etc., verleiht dem heil. Geistspitale am Wienflusse das Recht, die Lebensmittel (Salz u. a.), welche es von gespendetem Almosen zur

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

Nothdurft der Armen erkauft, zu Wasser und zu Lande mauthfrei zu beziehen.

*Datum*: pridie non. febr.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Die Originalurkunde trug das Siegel des Herzogs. IV, O 5, C. 1400.

Hormayr, Geschichte Wiens, 7, UB. 178. — Meiller, Babenberger Regesten, 174, Nr. 116.

**1260** 1253, Februar 18, Wien.

Ottokar, Herzog von Oesterreich etc. und Markgraf von Mähren, bestätigt dem Hospitale zum heil. Geiste am Wienflusse das von Herzog Friedrich II. verliehene Privilegium der Mauthfreiheit für die Lebensmittel (Salz u. a.), welche es von den erhaltenen Almosen zur Nothdurft der Armen erkauft, und die ihm zu Wasser oder zu Lande zugeführt werden.

*Datum*: duodecimo kl. marcii.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Die Originalurkunde trug das Siegel Ottokar's. IV, O 5, C. 1400.

Regest bei Hormayr, Geschichte Wiens, 9, Register, 77.

**1261** 1256, December 14, Wien.

Otto von Lonsdorf, Bischof von Passau, bestätigt einen Tausch zwischen Friedrich, Pfarrer von Weitigeinstorf, Caplan der Dreifaltigkeitskapelle in Wien, mit dem Kämmerer Berthold, in dessen Hause sich die Kapelle befindet, wodurch Berthold einen zur Kapelle gehörigen Keller, der einzustürzen droht und für dessen Herstellung die Kapelle nicht

aufkommen kann, erhält und dafür der Kapelle jährliche Einkünfte in der Höhe von 2 Talenten zu ewiger Nutzniessung zuweist, und zwar von dem Hause des Herbord auf dem Chinmarchet, das zu Weihnachten 80 Denare und zu Georgii (24. April) und zu Michaelis (29. September) je ebenso viel abwirft, und von einer Fleischbank nächst dem ungarischen Thore neben der, die dem Conrad Teufel gehörte (Chunradi diaboli) und jährlich am Tage der Epiphanie (6. Januar) 1 Talent abwirft.

*Zeugen:* Mingotus tumpraepositus Pataviensis, Liupoldus praepositus Ardacensis, magister Gotfridus tumblebanus Pataviensis, Poppo vicedominus, Irnfridus decanus de Chremis; hii omnes canonici Patavienses sunt; Ortolfus abbas Medlicensis, Heinricus abbas de Chotwico, Phylippus abbas Scotorum in Wienna, Heinricus praepositus s. Ypoliti, magister Gerhardus plebanus Wienensis, Heinricus plebanus de Prukke, Trunarius; item laici Heinricus de Merswanch, Chunradus de Grifensteine, Chunradus de Chundorf, Ulricus de Azenprukke, Wernherus filius Spismagistri et alii multi.

*Datum:* XIX. kal. ian.

Original, lat., Pergament. Mit den Siegeln des Abtes von den Schotten und des Abtes von Göttweig, ein drittes Siegel ist verloren.

Urkundensammlung.

**1262** 1266, März 12, Wien.

König Ottokar II. stellt den Brüdern des Hospitals zum heil. Geiste und zum heil. Antonius eine Geleits- und Legitimationsurkunde zur Einhebung von Almosen für den Ausbau des Armenspitals (ad construendam (!) hospitale) aus, fordert mit Erwähnung der Gründung durch Herzog Leopold VI. und den Caplan Gerhard zur Beisteuer auf und warnt vor falschen Mitbewerbern.

*Datum:* in die beati Gregorii pape, quarto idus marcii.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318. IV, O5, C. 1400.

Regest bei Hormayr, Geschichte Wiens, 9, Register, 78.

**1263** 1272, August 22, Wien.

König Ottokar II. bestätigt den Brüdern des heil. Geistspitals zu Wien auf ihre Bitte

die wörtlich inserirte (s. Nr. 1257) Urkunde Herzog Leopolds VI., 1211, Mai 27, und schärft allen Amtspersonen in Oesterreich (singulis et universis iudicibus, officialibus et procuratoribus seu aliis quibuscunque Austrie institutis vel in posterum instituendis) die Wahrung der darin zuerkannten Besitzungen und Jurisdictionsgrenzen ein.

*Datum:* XI. kal. sept.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Die Originalurkunde trug das Siegel des Königs. IV, O5, C. 1400.

**1264** 1274, Mai 18, Klosterneuburg.

König Ottokar II. bestätigt den Brüdern vom heil. Geistspitale zu Wien alle Rechte und Freiheiten und alle Besitzungen — Aecker, Mühlen u. a. — die ihnen von ihm und von seinen Vorgängern verliehen worden, und schärft allen Amtspersonen in Oesterreich (s. oben Nr. 1263) die Wahrung derselben ein.

*Datum:* XV. kal. iun.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Die Originalurkunde trug das Siegel des Königs. IV, O5, C. 1400.

Hormayr, Geschichte Wiens, 5, UB. 13 und 9, Register 81, mit der Datirung «XVII. kal. iun.», nach diesem Böhmer, Regesta imperii, 1844, 451, und Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae, 2, 360.

**1265** 1277.

Wilhelm, Meister und Verwalter des Marienhospitals «in Zerwalde», verkauft mit Einwilligung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg dem Chalhoch von Ebersdorf für 40 Pfund Wiener Pfennige ein Haus «in foro lignorum» sammt dem dazu gehörigen Grunde, der Nicolauskapelle, die auf dem Grunde steht, dem Patronatsrechte über die Kapelle, das an dem Grunde haftet, und dem Brunnen, der sich auf dem Grunde befindet, mit den Rechten dieses Brunnens, so wie dieses alles einst Herrn Dietrich, Wiener Bürger, gehört hatte und wie es Meister Wernhard, vormaliger Verwalter des Hospitals, von Frau Perhta Edlen von Lachsendorf und von den Herren Albert und Chadold, den Erben jenes Dietrich, erworben hatte. Meister Wilhelm verwendet den Erlös des Verkaufes zur Einlösung verpfändeter Güter des verarmten Hospitals.

*Zeugen:* Dominus Chonradus de Hinterperch, scriba Stirie, dominus Otto de Perhtoldisdorf, dominus Otto de Haselouwe, dominus Ulricus de Pilichdorf, dominus Hainricus, marscalcus Austrie, dominus Reinpertus de Ebirsdorf, dominus Hermannus de Wolfgersdorf, dominus Chonradus et dominus Marquardus de Pilichdorf, dominus Johannes de Merswanc, dominus Lûpoldus de Saxengange, magister Chonradus, scriba Austrie, Ortolfus et Irnfridus milites de Ebirsdorf, Lûtoldus de Manswerde, Ortwinus ante Scotos, Cholo, Fridericus Speculum.

Original, lat., Pergament. Siegel abgerissen.  
Urkundensammlung.

**1266** 1290, Juni 1, Wien.

Albrecht I., Herzog von Oesterreich etc., entscheidet in Anwesenheit der Grossen und Barone des Herzogthums Oesterreich und seiner Amtleute (presentibus maioribus, baronibus ducatus Austrie atque officialibus nostris) nach Anhörung der beiderseitigen Gründe, nach Einsicht der Urkunden und Vernehmung glaubwürdiger Zeugen mit Einwilligung beider Theile den Rechtsstreit zwischen dem Magister Heinrich von Clingenberg, Pfarrer bei St. Stephan zu Wien, einerseits und dem Bruder Magister Leopold und den anderen Brüdern des heil. Geistspitals ausser den Mauern Wiens andererseits um den Besitz einer Insel, die gemeiniglich «Wur» genannt wird, und die hinter den Gärten und der Gemarkung von St. Stephan liegt und den Hauptarm des Wienflusses von einem Nebenarme scheidet, der von der oberen Mühle zur unteren fliesst, die mit dem heil. Geistspitale verbunden (annexum) ist, dahin, dass diese Insel vom Spitalshause an bis hinauf zu den Grenzmarken (metas) der oberen Mühle von Alters her nach Besitz und Herrschaft zum Spitale gehört; und er verfügt im Rathe seiner Barone und Amtleute (de maturo consilio baronum ac officialium nostrorum) besonders mit Rücksicht auf die häufige Ueberschwemmungsgefahr bei jenen Wässern, dass die Brüder des Spitals die Insel auch in Zukunft besitzen sollen und nach Bedarf dort oder anderswo, sowohl oben bei Gumpendorf

als auch bei der Bürgerbrücke, welche zur Stadt führt, das Wasser auffangen, mehren, auf ihre Mühlen leiten, Weiden, Brombeersträucher und andere Bäume anpflanzen oder beseitigen, Holzwerk, Erdwälle oder Mauern aufführen können, wie es ihnen nützlich scheinen wird.

*Datum:* kal. iun.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Zweifache Abschrift; die erste selbstständig, die zweite in der Urkunde Herzog Rudolfs III. von 1302, Mai 12, inserirt, s. Nr. 1267.

Die Originalurkunde trug das Siegel des Herzogs. IV, O 5, C. 1400.

Arch. f. Gesch., 1827, 768. — Regest bei Hormayr, Geschichte Wiens, 9, Register, 84. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, I, 130.

**1267** 1302, Mai 12, Wien.

Rudolf III., Herzog von Oesterreich etc., bestätigt auf eine ihm von Magister Leopold und den übrigen Brüdern vom heil. Geistspitale ausser den Mauern Wiens persönlich vorgebrachte Bitte die wörtlich inserirte Urkunde Herzog Albrechts I. von 1290, Juni 1 (s. Nr. 1266).

*Datum:* in die beatorum Pangracii et sociorum eius martirum.

Chart. s. XVI., lat., s. Nr. 1318.

Die Originalurkunde trug das Siegel des Herzogs. IV, O 5, C. 1400.

**1268** 1323, Juli 4.

Karl I. (Robert), König von Ungarn etc., bestätigt den österreichischen Fischhändlern auf die Bitte ihrer Delegirten, der Wiener Fischhändler Welfinus und Michael, die ihnen von dem Pressburger Grafen Perenger und vier edlen Richtern und dem Capitel von Pressburg urkundlich gewährten Erleichterungen, des Inhalts, dass sie auf der Thalfahrt zu Wasser an dem Landungsplatze Challos für lebende oder eingesalzene Fische keinen Zoll und nur für andere Kaufmannswaaren den üblichen Tribut als Gäste zu entrichten haben, zu Pressburg aber von den einzelnen Booten und den dazu gehörigen Kähnen je 19 Denare und statt des Tributes von 3 Fischen 40 Denare entrichten, dagegen aber für 30 Salzstöcke (salibus) zum Einsalzen der Fische und für 5 Salzstöcke zum eigenen Gebrauche zollfrei sein sollen; werden sie

durch Eis oder andere Hindernisse abgehalten, die Fische zu Wasser herabzuführen, so sollen sie in Challos von je einer Tonne 12 Denare, von je einem Scheffel (scaphus) 6 Denare und von je einem Wagen 12 Denare, in Pressburg aber von je einer Tonne 19 Denare und einen Fisch nach ihrer Wahl, von je einem Wagen gleichfalls 19 Denare und von je einem Scheffel 12 Denare entrichten.

«Datum per manum discreti viri magistri Ladislai praepositi ecclesiae Albensis, aulae nostrae vicecancellarii dilecti et fidelis nostri anno» etc.

*Zeugen:* Venerabilibus in Christo patribus dominis Woleslao Strigoniensi et fratre Ladislao Colocensi archiepiscopis, Ioanne Nitriensi, Benedicto Chanadiensi, Nicolao Iauriensi, Georgio de S. Irineo, Ladislao Quinqueecclesiensi, fratre Petro Bosnensis, Iwanha Waradiensis, Andrea Transylvano, Henrico Wesprimiensi et Chanadino Agriensis ecclesiarum episcopis ecclesias dei feliciter gubernantibus; magnificis viris Philippo palatino comite Scepusiensi et de Wywar, Demetrio magistro tavernicorum nostrorum, comite Bachiensis et Trinchiniensi, Lamperto iudice curiae nostrae, comite Chanadiensi et Nitriensi, Thoma Waywoda Transylvano comite de Zonuk, Nicolao totius Slavoniae, comite Soproniensi et de Kamorom, Paulo Bano de Matho, comite Sirmiensi, de Walko et de Wudrug, Michaele magistro tavernicorum dominae reginae charissimae consortis nostrae, Desew iudice curiae eiusdem dominae reginae, Nicolao comite Psoniensi, Blasio magistro Agazonum nostrorum, Dionysio magistro dapiferorum nostrorum, Nicolao comite Simigiensi et aliis quampluribus regni nostri comitatus tenentibus et honores.

*Datum:* quarto non. iulii.

Vidimus (lat.) des Registrators und Taxators der österr. Hofkanzlei Hanns Findtsguet vom 24. September 1610; die Urkunde erscheint in der Bestätigung König Ludwigs I. von 1347, Juni 17, inserirt (s. Nr. 1272). Das Original trug das königliche (Doppel-) Siegel.

IV, F.

**1269** 1327, September 20, Wien.

Chunrat der Gartner, Richter zu Wien, bezeugt, dass der Convent des Frauenklosters

zu Tuln durch seinen Diener Perchtolt vor ihm in der Schranne habe klagen lassen, dass der Badstube, «di do leit auf der morich pei dem roten turn gegen dem cherner uber», wegen eines versessenen Burgrechtes von vier Pfunden mehr «zwichpild» auferlegt worden sei, als die Badstube werth sei, dass der genannte Perchtolt dies durch Marchart den Vorsprechen und Ott den Grozzenchecht und durch die Nachbarn (umsetzen) der Badstube, welche sie schätzten, bestätigen liess, dass er, der Richter, dann die Umfrage hielt und das Urtheil verkündete: dass der Convent die Badstube in Besitz nehmen, versetzen und verkaufen könne, bis er sich für das entgangene Burgrecht und die «zwichpilde» davon schadlos gemacht hätte.

*Datum:* an sand Mathes abent.

Original, Pergament. Mit dem Siegel des Stadtrichters.

Urkundensammlung. Vgl. Wiener Stadtrechtsbuch, Art. 121.

**1270** [zw. ca. 1320 und 1339, Februar 17.]

Albrecht II. und Otto, Herzoge von Oesterreich etc., schliessen mit Peter, Meister des heil. Geistspitals jenseits der Wien vor dem Kärntnerthore, und mit der übrigen Brüderschaft einen Tausch, derart, dass sie ihm ein Haus in der Kärntnerstrasse mit vier Fleischbänken und dem Zubehör geben, gegenüber St. Johannis, «zenegst dem herscheftl», «das unverkhömbert ledig und frei ist», und das früher dem Janns von Ybbs gehörte — es bezahlte früher 7 Pfund Geldes zu Burgrecht, die aber die Herzoge abgelöst haben, so dass es jetzt nur 20 Pfennige zu Grundrecht an St. Johannis der Siechen pflichtig ist — und dagegen vom Spital ein Haus, das «der gewölbte Keller» heisst, erhalten.

Chart. s. XVI., s. Nr. 1318.

Das Ende der Urkunde fehlt, da mindestens ein Blatt aus der Mitte des Chartulars verloren ging.

IV, O 5, C. 1400.

**1271** 1340, August 23, Wien.

Albrecht II., Herzog von Oesterreich etc., bestätigt den Meistern und der Gemeinde der

Schneider zu Wien ihre Ordnung und setzt auf deren Uebertretung bestimmte Bussen.

*Datum:* an st. Bartholomeus abent, des heiligen zwelfboten.

Vidimus vom 29. Januar 1633 eines Privilegiums Kaiser Ferdinands II.; das Privilegium vom Jahre 1340 erscheint in der Urkunde Herzog Rudolfs IV. von 1360, Juni 28, (s. Nr. 1273) inserirt; das Original trug das Siegel des Herzogs.

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

Rauch, Script., 3, 60. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 3, 447. — Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 257, und Weiss, Geschichte der Stadt Wien, 1, 419 ff.

### 1272 1347, Juni 17.

Ludwig I., König von Ungarn etc., bestätigt mit Willen seiner Mutter, der Königin Elisabeth, und auf den Rath seiner Prälaten und Barone ein wörtlich inserirtes (vgl. Nr. 1268) Privilegium König Karls I. (Robert) vom 4. Juli 1323 (in dieser Abschrift mit dem Datum: quarto nonas iunii) für die österreichischen Fischhändler, das ihm Welfinus, Fischhändler zu Wien, in deren Namen vorgelegt hat.

«Datum per manus honorabilis et discreti viri magistri Thatamy, Albensis ecclesiae praepositi, aulae nostrae vicecancellarii dilecti et fidelis nostri anno» etc.

*Zeugen:* Venerabilibus in Christo patribus dominis Chianadino, Strigoniensi locique eiusdem comite perpetuo, Stephano Colocensi, Nicolao Iadrensi, Dominico Spalatensi archiepiscopis, Nicolao Agriensis, Andrea Transsylvano, Demetrio Waradiensis, Iacobo Zagrabiensis, Nicolao Quinqueecclesiensis, Petro Sirmiensis, Gregorio Chianadiensis, Laurentio Boznensis [Bosnensis], Colomano Iauriensi, Nitriense (!) sede vacante, Michaele Waciensis ecclesiarum episcopis et Ioanne electo confirmato ecclesiae Wesprimiensis ecclesias dei feliciter gubernantibus; magnificis viris Nicolao palatino iudice Comanorum, Stephano Wayvoda Transsylvano comite de Zonuk, Oliverio magistro Tavernicorum nostrorum comite Paulo iudice curiae nostrae, Paulo magistro Tavernicorum reginalium, Dominico de Matho, Nicolao totius Slavoniae et Croatiae bano, Nicolao pincernarum, Iwanka dapi-

ferorum et Dionysio Agazonum nostrorum magistris ac magistro Nicolao dicto Treutul comite Psoniensi, aliisque quampluribus comitatus regni nostri tenentibus et honores.

*Datum:* quinto decimo kal. iulii.

Vidimus (lat.) des Registrators und Taxators Hanns Findtsuet vom 24. September 1610.

Die Urkunde trug das königliche Doppelsiegel. IV, F.

### 1273 1360, Juni 28, Wien.

Rudolf IV., Herzog von Oesterreich etc., bestätigt den Meistern und der Gemeine der Schneider zu Wien das (inserirte) Privilegium Herzog Albrechts II. vom 23. August 1340 (s. Nr. 1271) und setzt auf dessen Verletzung seine Ungnade und eine Busse von 100 Pfund Goldes, wovon 50 Pfund an die landesfürstliche Kammer und 50 Pfund an die Beschädigten zu zahlen sind. «Wir der vorgehend herzog Rudolph, sterckhen disen brief mit der unterschrift unser selbs hant.» «Et nos Johannes dei et ap[ostolorum] gratia electus et confirmatus ecclesiae Gurcensis, praedicti nostri domini primus cancellarius recognovimus omnia pernotata.»

*Zeugen:* Ortols, erzbischoff zu Salzburg, legatus des stuels zu Rohm, herr Paul bischoff zu Freysing, herr Gotfrit bischoff zu Passau, herr Hans bestelpter bischoff zu Gurckh unser canzler, bischoff Ott von Chiemse, bischoff Ulrich von Seckhau, bischoff Pater (!) von Lavent, marggrave Reinhart zu Brandenburckh, herzog in Obern Beyrn und graff zu Tyrol, unser lieber schwager, und die edlen unsere liebe oheimen graff Albrecht pfalzgrave in Kärnden, graff Reinhard und graff Heinrich zu Görz und graff Otto von Ortenburckh und unsere getreuen lieben graff Ulrich und graff Herman von Cyli brueder, Graff Johans von Pfanberg, Friderich der Auffensteiner, unser hauptman in Kärnten, Eberhart von Walse, unser hauptman ob der Enss, Eberhart von Walse, unser hauptman in Steyer, Rudolph Ott von Liechtenstein, unser camerer daselbst in Steyer, Friderich, Ulrich und Ott von Stubenberg, Seubolt von Stadeck, unser hauptman in Crain und Rudolph, sein bruder, Hans der

Turs von Rauchneckh, Herman von Landenberg, unser lantmarschalk in Österreich, Heinrich von Häckenberg, unser hofmeister, Hans von Brun, unser camermeister, Pylgram der Strowy, unser hofmarschalk, Heinrich der Brun, unser schenk, Albrecht der Ortensteiner, unser kuchenmeister, Albrecht der Schenckh, unser kellermeister, und Wilhelm der Schenckh von Liebenberg, unser schatzmeister und andere erbare leit genueg.

*Datum*: an st. Peters und st. Pauls abent, der heiligen zwelfboten.

Vidimus vom 29. Januar 1633 eines Privilegs Kaiser Ferdinands II.; das Original trug das grosse herzogliche Hängesiegel.

IV, D 7, Gewerbeprivilegien.

**1274** 1365, Juni 19, *Wyssegrad*.

Ludwig I., König von Ungarn, ertheilt den Kaufleuten in Oesterreich und besonders denen in Wien für den Handel in Ungarn einen Schutzbrief.

*Datum*: feria quinta proxima ante festum decollacionis b. Ioannis baptiste.

Copia (lat.) s. XV. vel XVI.

Das Original trug das Secretsiegel des Königs.

IV, D 7, Ortsprivilegien.

**1275** 1379, März 10, *Wien*.

Albrecht III., Herzog von Oesterreich etc., gibt dem Jörg dem Dozzen auf Bitte des Erasmus des Hutstokch und Heinrichs des Pfefferwein dritthalb Pfund weniger 15 Pfennige, gelegen zu Ungerdorf, im eigenen Namen, in dem seines Bruders Leupolt und ihrer Erben zu Lehen, so wie diese sie vorher zu Lehen gehabt und dem Jörg verkauft haben. «Dominus dux per se.»

*Datum*: an phinztag vor dem suntag, als man singet oculi in der vasten.

Original beschädigt, Pergament. Das Siegel verloren. II, A 4, (Urkundensammlung).

**1276** 1390, Mai 29.

Sigismund, König von Ungarn etc., bestätigt den Wiener Fischhändlern auf die Bitte des Nykel, genannt Sebalth, des anderen Nykel, des Hannus genannt Stamustorffer (!), des Cristan, genannt Meydel, des Ulrich, ge-

nannt Celler, und des Jekel Phisser, Fischhändler aus Wien, das vorgelegte und sammt der Vorurkunde König Karls I. vom 4. Juli 1323 wörtlich inserirte Privilegium König Ludwigs I. von 1347, Juni 17 (s. Nr. 1272).

«Datum per manus reverendissimi in Christo patris et domini domini Iohannis archiepiscopi ecclesiae Strigoniensis locique eiusdem comitis perpetui ac aulae nostrae et reginalis maiestatum eximii cancellarii dilecti nostri et fidelis anno» etc.

*Zeugen*: Venerabilibus in Christo patribus et dominis Valentino titulo S. Sabiniae sacrosanctae romanae ecclesiae presbytero cardinale (!) et almae ecclesiae Quinqueecclesiensis gubernatore, ac eodem domino Ioanne ipsius ecclesiae Strigoniensis, Lodovico Colocensis, Petro Iadrensis, Andrea Spalatensis et altero Andrea Ragusiensis archiepiscopis, Ioanne Bar[adiensis], Petro Transylvano, Ioanne Zagrabienensis, Stephano Cyko Agriensis, Ioanne Boznensis [Bosnensis], Demetrio Bespriniensis, Ioanne Iauriensis, Petro Baichiensis [Waciensis?], Ioanne Canadiensis, Gregorio Nitriensis, Ioanne Sirimiensis [Sirmiensis], Crisogono Traguriensis, Francisco Scardonensis, Ioanne Noriensis, Mathaeo Sibiniensis, Nicolao Corbaniensis [Corbaviensis] et Ioanne Senyensis ecclesiarum episcopis ecclesias dei feliciter gubernantibus; nec non magnificis viris Stephano regni nostri palatino et iudice Comanorum, Ladislao Wayvoda Transylvanensi et comite de Zonuk, comite Ernesto Bubek iudice curiae nostrae, Detrico similiter Bubek totius regni Sclavoniae, Stephano de Lossonth Mathoniensis banis, honore banatus regnorum Dalmatiae et Croatiae vacante, Nicolao filio Ioannis de Canisa tavernicorum, Leuchio de Ilsva Iani-torum, Georgio de Chithunde dapiferorum, Iohanne de Peren pincernarum ac eodem domino Stephano palatino Agazonum nostrorum magistris, Stiborio de Stiborthyth comite Poseniensi, aliisque quampluribus regni nostri comitatus tenentibus et honores.

*Datum*: quarto kal. mensis iunii.

Vidimus (lat.) des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

Das Original trug das anhangende königliche (Doppel-) Siegel.

IV, F.

1277 1410, Juli 6, Wien.

Leopold IV., Herzog von Oesterreich etc., gebietet wegen des Entganges, den er und (der minderjährige) Herzog Albrecht V. durch das Eindringen fremder Münzen und besonders der Helblinge an ihrer Münze erleiden, dass Niemand solche Münzen im Verkehre verwenden oder gar einführen solle, dass kein Bürger oder «Gast» Silber oder Münzen einwechseln oder kaufen solle, ausgenommen die Hausgenossen in Wien, die solche für die landesfürstliche Münze brauchen, dass kein «Gast» unter («hinder») zehn Gulden einwechseln oder kaufen soll, dass kein Jude «Unterkauf» treibe ausser mit seinen Pfändern, und dass jeder Bürger, der fremde Münzen besitzt, dieselben zur Einwechslung «hie an den wechsel» oder zu den Hausgenossen bringen solle.

*Datum*: an suntag nach sand Ülreichs tag.

Original, Pergament. Siegel abgerissen.

Kanzleivermerk rechts unter der Plica: d[ominus] d[ux] per M[agistrum] ca[m]ere] Gr[eysenekker?].

Urkundensammlung.

Rauch, Script., 3, 142. — Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 5, 107.

1278 1443, Mai 14, Wien.

Friedrich III., römischer König, bestätigt den Fischkäufern zu Wien ein Privilegium Herzog Albrechts V. von Oesterreich, das sie berechtigt, zur Nothdurft der Stadt Fische zu Wasser und zu Lande an der Donau herab oder aus Ungarn herauf mauthfrei zu führen, und bestimmt, dass, wenn «Gäste» in Wien Fische verkaufen, die Fischkäufel nach dem ersten Verkaufstage und nicht früher ihnen diese wie andere Bürger abkaufen und damit weiter handeln dürfen. «Commissio propria dom. regis.»

*Datum*: an eritag nach dem suntag, als man singet iubilate.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610. Das Original trug das königliche Hängesiegel.

IV, F.

1279 1453, Juli 10, Wien.

König Ladislaus (Posthumus) bestätigt den Fischkäufern in der Fischerzeche zu Wien

ein Mauthprivilegium Herzog Albrechts V. (vgl. Nr. 1278). «Ad mandatum dom. regis in consilio.»

*Unterschieden*: Stephanus Aloch cancellarius.

*Datum*: an eritag vor sand Margareten tag.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

IV, F.

Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 8, 522.

1280 1460, Mai 20, Wien.

I. Eid gemeiner Stadt zu Wien, dem Kaiser Friedrich (III.) als ihrem Landesfürsten und seinen männlichen Erben treu und gehorsam zu sein und dem Kaiser zwei Drittheile und seinem Vetter, dem Herzog Sigmund von Tirol, ein Drittheil der Nutzungen zukommen zu lassen.

II. Eid des Bürgermeisters, sein Amt getreu zu verwesen, den Nutzen des Kaisers zu wahren und dem Armen und Reichen ein gleiches Recht zu thun.

III. Eid des Richters zu Wien, gleiches Inhalts mit dem vorigen.

IV. Eid des Rathes zu Wien, das Interesse des Kaisers zu wahren, das Amt des Rathsggeben zu verwesen, dem Armen und dem Reichen gleiches Recht zu sprechen, die Schule, die Lehrer, Meister und Studenten zu schirmen und bei ihren Gnaden und Freiheiten zu halten.

V. Eid des Anwalts im Rathe zu Wien, sein Amt und das Interesse des Kaisers zu wahren, Angriffen gegen das Interesse des Landesfürsten zu widersprechen und diesen zu warnen.

Die drei letzten Eide wurden am genannten Tage im Rathhause zu Wien in Gegenwart des Kaisers auf Grund eines Einigungsbriefes geleistet.

*Datum*: am eritag vor dem heiligen aufarttag.

Copia s. XVII.

IV, I, C. 2166.

1281 1460, Juni 28, Wien.

Friedrich III., römischer Kaiser, hat seinen Räten befohlen, in dem Rechtsstreite darüber,

wer den verfallenen Mühlgraben bei der Mühle der Würfflin und ihres Sohnes bei Hacking (Hacking) herzustellen habe, einen Gerichtstag anzusetzen und zu entscheiden. Ihr Spruch ging dahin, dass die Würfflin bis zum künftigen Magdalentage (12. Juli 1461) einen neuen Mühlgraben in der Breite von 6 Daumbellen, so wie er durch die Räte des Königs ausgesteckt ist, auf ihrem und ihres Sohnes Grunde anzulegen verpflichtet sei und ebenso auf dem Grunde des Pfarrers und der Leute von Ütldorff (Hütteldorf), die sich dazu nach der Entscheidung der Räte herbeigelassen haben, und ihn so zu erhalten, dass er auch in Zukunft auf ihre und auf die unteren Mühlen an der Wien münde, wie es von Alters herkommen ist; dazu sollen alle Mühlenbesitzer bis an die Mündung in die Donau je ein halbes Pfund der neuen weissen Wiener Pfennige und 2 Pfund der geringeren schwarzen Pfennige beisteuern, von denen dem Pfarrer und den Leuten zu Ütldorff ihr zum Baue abgetretener Grund bezahlt werden soll: dem Pfarrer 12 Schilling Pfennige, dem Hertlein im Stainkeller 3 Pfund Pfennige, dem Liendlein Weypeckhen 1 Pfund Pfennige, dem Hanns Gewolf 1 Pfund Pfennige, dem Jacob Gepler 12 Schilling Pfennige, alles in weisser Münze, der Ueberschuss aber der Würfflin und ihrem Sohne für den Bau; an der Au zwischen der Wien und dem alten Mühlgraben sollen die Gemeinden Hütteldorf und Hacking, der Pfarrer zu Hütteldorf und die Würfflin gemeinsam das Weiderecht haben, den Holzbezug aber die Würfflin, ihr Sohn und ihre Erben allein. Dieser Spruch soll den Privilegien, die Kaiser Friedrich selbst und König Albrecht II. den Mühlenbesitzern an der Wien gegeben haben, keinen Eintrag thun. «Commissio dom. imperatoris in consilio».

*Datum:* an sand Peters und sand Pauls abent der heiligen zwelfboten.

Chart. s. XVI., s. Nr. 1318.

Der Beginn der Urkunde fehlt, s. Nr. 1270.

IV, O5, C. 1400.

**1282** 1460, August 5, Wien.

Friedrich III., römischer Kaiser, bestätigt den Meistern des Schusterhandwerkes zu Wien

auf ihre Bitte die folgenden Artikel ihrer Gewohnheit und trägt dem Bürgermeister, Richter und Rathe und den Bürgern gemeinlich zu Wien ihre Wahrung auf:

1. Soll sich kein Dorfschuster in der Stadt niederlassen;

2. soll sich keiner zum Meister setzen, der sich nicht vor den vier gesetzten Meistern ausgewiesen und nach dem Rechte der Stadt seine ehrliche Geburt erwiesen hat;

3. soll ein Knecht, der eine Verwandte seines Meisters gegen dessen Willen und Wissen heimlich überredet, von keinem Meister des Handwerks mehr angenommen werden;

4. soll man keine Schuhe feil halten, ausser in dem Schuhhaus und in den Werkstätten der Meister. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Datum:* an erichtag nach st. Stephanstag inventionis.

Copia s. XVII.

Dieses Privilegium erscheint in der Bestätigung durch König Ferdinand I. von 1533, September 19, inserirt (s. Nr. 1387).

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

**1283** 1463, Januar 2, Wien.

Albrecht VI., Herzog von Oesterreich etc., bestätigt den Fischkäufern in der Fischerzeche zu Wien das Privilegium des Königs Ladislaus (Posthumus) von 1453, Juli 10 (s. Nr. 1279). «Dom. archidux (?) in consilio.»

*Datum:* an suntag vor der heiliger dreier künig tag.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

IV, F.

**1284** 1463, März 9, Wien.

Albrecht VI., Erzherzog zu Oesterreich etc., bestätigt seinen Bürgern, den Färbern zu Wien, «genannt die Flemming», für die Dienste, die sie ihm gethan und noch thun, ihre Privilegien, besonders das inserirte Privilegium Leopolds VI. und das Albrechts III., und setzt auf ihre Verletzung gemäss ihren Briefen eine Pön von 20 Mark löthigen Silbers.

*Datum:* am mitwochen vor dem sontag oculi in der vasten.

Vidimus des Registrators und Taxators der öster. Hofkanzlei C. Ungelter von Theisenhaus vom 25. October 1571.

Das Original trug das grosse Hängesiegel des Erzherzogs.

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

### 1285 1480, September 16.

Bürgermeister Ritter Larenntz Hayd und des Rathes Gemain der Stadt vereinigen auf die Bitte der Leinweber und Parchanter (Barchentmacher) diese beiden Handwerke zu einer Zeche; wer sich als Leinwebermeister in Wien niederlassen wolle, muss künftig seine eheliche Geburt und drei Jahre Lehrzeit urkundlich oder mit Zeugen vor dem Rathe erweisen, ein Eheweib nehmen und das Bürgerrecht um ein halbes Pfund Pfennige erwerben; die Meister sollen jährlich zwei Zechmeister erwählen, welche jährlich am ersten Rathstage nach Weihnachten vor dem Rathe zu geloben hätten, ihrem Handwerke treulich nachzugehen, die Bewerber um die Meisterschaft gewissenhaft zu prüfen, und so sie eine Arbeit ihres Handwerks nicht gut und gerecht fänden, dieselbe durch des Bürgermeisters Diener aufheben und dem Rathe überantworten zu lassen; doch behält sich der Rath vor, diese Ordnung abzuändern, zu mindern oder aufzuheben. «Also stet es im statpuch zu Wienn geschriben.»

*Unterschrieben:* Wolfgang Rieder, stattschreiber zu Wienn.

*Datum:* an sambstag sand Ewfemia tag.

Copie aus dem Stadtbuche in Urkundenform, mit dem aufgedruckten Siegel des Stadtschreibers. Pergament. IV, F, (Urkundensammlung).

### 1286

Mathias (Corvinus), König von Ungarn, bestätigt den in Ungarn Handel treibenden Wiener Kaufleuten ihre Privilegien vom 23. April 1255, vom 1260, 1270, vom 23. Mai 1277, vom 20. Juli 1279, vom 1297, vom 24. Februar 1318, vom 29. März 1346, vom 5. Juni 1349, vom 19. Juni 1365 (s. Nr. 1274), vom 27. Mai 1378, vom 28. April 1380, drei Privilegien vom 6. Mai 1381 und eines vom 17. Juni 1347.

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

Spätere Angabe (s. XVI.) in einer Copie dieser Privilegien s. XV. vel XVI.

IV, D7, Ortsprivilegien.

Die Originale der citirten Privilegien, ausgenommen Nr. 1274, sind im Wiener Stadtarchive.

### 1287 1492, August 6, Linz.

Friedrich III., römischer Kaiser, bestätigt den Laubenherren ihre Privilegien, die sie von seinen Vorfahren und von ihm als Vormund des Königs Ladislaus erhalten haben; er bestätigt besonders die Erläuterung Herzog Albrechts III. (von 1384, April 26, «an erichtig nach Georgentag»), wornach der Rath der Laubenherren zu entscheiden hat, ob Einer, der das Laubenrecht beansprucht, dasselbe nach Recht geerbt oder erheiratet habe, und fügt hinzu, dass nur Erbschaft oder Heirat, aber nicht Kauf oder Uebergabe das Laubenrecht geben soll; er bestätigt die Erläuterung, welche die Brüder Albrecht III. und Leopold III. einigen Artikeln gegeben haben und setzt auf die Uebertretung dieser Privilegien eine Pön von 20 Mark löthigen Goldes, wovon die eine Hälfte an die landesfürstliche Kammer, die andere aber an die Laubenherren zu zahlen ist.

*Datum:* an montag vor sand Larenntzen tag.

Copia s. XV. vel XVI. Das Stück ist inserirt in der Bestätigung König Maximilians I. von 1494, Januar 28 (s. Nr. 1289); das Original war mit dem Reichssiegel gesiegelt «mangelhalben unser majestät insigl, das wir in unsern erblanden nutzen, so wir ditzmals nicht beihenden haben». In einem Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 17. November 1612 erscheint die Formel: «commissio dom. imperatoris propria».

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 260.

### 1288 1494, Januar 23, Wien.

König Maximilian I. bestätigt den Fischkäufern in der Fischerzeche zu Wien ein Privilegium Herzog Albrechts V. (vgl. Nr. 1278). «Commissio dom. regis in consilio.»

*Datum:* an phinztag nach sand Sebastians tag.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

Das Original trug das königliche Hängesiegel.

IV, F.

1289 1494, Januar 28, Wien.

König Maximilian I. bestätigt den Laubherren der Stadt Wien die (wörtlich inserirten) Privilegien Herzog Albrechts III. von 1384, April 26, und von Kaiser Friedrich III. von 1492, August 6 (Nr. 1287), und erneuert die von Kaiser Friedrich III. festgesetzte Pön von 20 Mark löthigen Goldes für die Verletzer derselben. «Commissio dom. regis in consilio.»

*Unterschrieben:* Con[radus] Stürtzel de Buchen, doctor et aulicus cancellarius; Re[gistra]ta Leonhardus Olhafn.

*Datum:* an erichtag nach sand Pauls tag conversionis.

Copia s. XV. vel XVI. Das Original trug das anhängende königliche Siegel.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 260.

1290 1494, März 1.

König Maximilian I. bestätigt den Laubherren zu Wien das inserirte Privilegium Kaiser Friedrichs III. von 1492, August 6 (s. Nr. 1287). «Commissio dom. regis in consilio.»

*Datum:* an sambstag vor dem suntag oculi in der vasten.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Fintdsguet vom 17. November 1612.

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

1291 1498, April 10.

König Maximilian I. bestätigt den Krämer zu Wien ihre Privilegien, die ihnen Herzog Albrecht von Oesterreich am 23. Juni 1432 (im Eisenbuch, Wiener Stadtarchiv) gegeben und König Friedrich III. am 19. August 1443 bestätigt hatte, in denen besonders ihr Verhältniss zu den Kaufleuten in Wien geordnet wurde, und trägt den Landes- und den städtischen Behörden die Beobachtung derselben auf.

*Datum:* an eritag py palmtag.

Concept mit der Sigle V.

V, G4, C. 2923.

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 245.

1292 1498.

König Maximilian I. stellt den Zimmerleuten von Wien und den mit ihnen ver-

einigten von Klosterneuburg ein Handwerksprivilegium aus.

Citat aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Leopolds I. von 1704, September 9, in dem Vidimus des Expeditors der Hofkanzlei Johann Bapt. Schell vom 10. März 1705. IV, D7, Gewerbeprivilegien.

1293 [Undatirt.]

«Der bürgerlichen öbsterzech zu Wienn ordnung»:

1. Jeder, der in die Bruderschaft der Oebstler aufgenommen werden will und einen Obsthändler an sich bringt, soll in der ordentlichen Zusammenkunft der Bruderschaft seinen Geburtsbrief und seinen ehrlichen Abschied vorbringen und dann von den Zechmeistern zum Empfange des Bürgerrechtes vorgestellt werden;

2. an den vier Marienfesten, am St. Annetage und zu Allerseele sollen beim Gottesdienste die gebräuchlichen 16 Kerzen brennen, und alle Brüder und Schwestern, die von diesen Messämtern ohne triftigen Grund fernbleiben würden, sollen um 4 Pfund Wachs gestraft werden;

3. wer am Frohnleichnamstage am Umzuge muthwillig nicht theilnimmt oder sich dabei ungebührlich hält, soll 10 Pfund Wachs in die Lade erlegen;

4. wer sich weigern würde, am Frohnleichnamstage das Crucifix, das Marien- und das St. Johannesbild zu tragen, wenn es ihm anbefohlen wird, soll 8 Pfund Wachs erlegen;

5. wer aus ehhafter Noth an dem Leichenbegängnisse und der Seelenmesse eines Mitbruders nicht theilnehmen kann und keinen Stellvertreter («scheinpotten») schickt, soll 6 Pfund Wachs erlegen;

6. die Zechmeister sollen zu jedem Leichenbegängnisse eines Bruders sechs Mitbrüder verordnen, die Leiche zu Grabe zu tragen; wer diesem Auftrage aus ehhafter Noth nicht genügen könnte und keinen Stellvertreter schickt, soll 4 Pfund Wachs erlegen;

7. welcher Bruder zu einem Leichenbegängnisse Windlichter verwenden lassen will, soll dagegen 4 Pfund Wachs erlegen;

8. sollen die Zechmeister darauf Acht haben, ob Jemand von der Bruderschaft zu

arm wäre, einen «überthon» zu kaufen; in diesem Falle sollen sie den Betrag dafür der Lade entnehmen «und sich des conducts underwinden»;

9. wenn ein Verstorbenen so arm wäre, dass man seinen Angehörigen das bessere Leinentuch und die Kerzen nicht anvertrauen mag und kein ehrlicher Mann es für diese in Verwahrung nehmen wollte, so soll man ihnen das Kindstuch und die Kindskerzen geben;

10. soll, wer zum siebenten Male die Windlichter oder die 16 Kerzen haben will, 2 Pfund Wachs dazu geben;

11. am St. Thomastage sollen die Zechmeister die Schlüssel zu der Lade und die Rechnungen übergeben und sollen zwei neue Zechmeister gewählt werden; wer aber die Wahl nicht annehmen wollte, soll 4 Pfund Strafe bezahlen;

12. wer der Zeche 13 Zechpfennige schuldig wird, von dem sollen die Zechmeister sie einfordern; gibt er sie nicht, so soll er alles Recht an der Zeche verloren haben;

13. welcher Bruder «ein obst bei dem wasser hat und selbes alher bringt, welches sonst nicht breuchig» ist, und das Obst aus Noth an unser lieben Frauen Tag verkaufen will, dem soll dies gegen die Anmeldung bei dem Vater und den Leuten der Zeche und gegen Erlegung von 2 Pfund Wachs in die Lade erlaubt werden;

14. soll jeder Bruder verpflichtet sein, dem andern auf Begehren einen gebührenden Theil seines Obstes zu verkaufen bei Strafe von 6 Pfund Wachs oder nach besonderem Erkenntnisse der Bruderschaft;

15. soll jeder Vorkauf des Obstes, wie er auf dem Lande und beim Wasser von Männern und Frauen und von herrenlosem Gesinde getrieben wurde, und jeder Verkauf von Obst durch Leute, die nicht der Zeche angehören, verboten sein und mit Confiscation des Obstes und sonstiger Strafe belegt werden;

16. [durchstrichen] soll den Landsknechten der Stadtguardia, die sich mit dem Vorkaufe und dem Verkaufe von Obst an

den Stadthoren befassten, dies bei Strafe der Confiscation und der Anzeige am gebührenden Orte verboten sein;

17. soll den Verkäufern von Eiern der Vorkauf von Obst verboten, dagegen aber gestattet sein, ihr eigenes Gewächs auf den Wochenmärkten an bestimmten Marktplätzen zu verkaufen.

Copia s. XVII., welche als Vorlage für eine Neuausfertigung diene.

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

### 1294 [1498.]

Jüngere Fassung der Mauthordnung von ca. 1320:

Neue Bestimmungen sind, dass ein Gast, der von dem anderen Vieh kauft und es aus der Stadt und aus dem Lande treibt, so viel zahlt wie der, welcher Vieh in die Stadt treibt; bleibt er aber damit im Lande, so zahlt er 1 Pfennig vom Stück; dass der Bürger und der Angeseßene für Rinder, die er kauft und verkauft, an Zoll 1 Pfennig und an Mauth 1 Heller vom Stück zahlen muss; dass der Gast von einem Wagen mit Lammfleisch 2 Pfennige und der Landmann oder Stadtangeseßene von einem Wagen mit Fleisch 1 Pfennig zahlen muss; dass von dem Dreiling Weines 4 Pfennige, von  $\frac{1}{2}$  Dreiling 2 Pfennige, von einer «anleg» 2 Pfennige zu zahlen sind; dass auf die Ausfuhr von Wein nach Böhmen ein Zoll von 12 Pfennigen auf das Fuder, von 8 Pfennigen auf den Dreiling gelegt ist, und auf Wein, der aus dem Gebirge durch die Stadt nach Böhmen geführt wird, 12 Pfennige vom Fuder und vom Dreiling 8 Pfennige, die an der Mauth am Thore zu erlegen sind; dass auf Unschlitt, Schmer, Pech aus dem Auslande 2 Pfennige vom Centner gelegt sind; dass die Klosterneuburger und Brucker den Oberrennsern gleichgestellt werden; statt des Holzes — Tomaschek S. 92, Z. 23 — nennt die vorliegende Abschrift Salz; der folgende Absatz lautet: «ist das einer herein führt kienn oder wagenholz, so gibt er von dem wagen in die mauth ein pfening, und in dem zoll ein pfening, führt er aber zimmerholz oder khol, so gibt er ein pfening in die mauth und keinen zoll, von säullen holz

deren pognern, sprungholz (?) deren schwertfegern, bognerholz und teufel holz deren bindern und beesen aus dem waldt gibt alweg von dem wagen in die mauth und in dem zoll ein pfening; item führt er aber brennholz oder fuerholz, so gibt er von dem fuerer zu mauth ein pfening und nicht mehr, dann die rossmauth die gibt alweg von sich selbst; von stroh, heu und krauth: item führt einer ein wagen mit stroh, krauth, heu, grass, scharib so gibt er von dem fuerer in die mauth zwei pfening; ist aber von sandt, kalch, ziegl, mist gegen weingarten umb lohn, gibt nichts dann rossmauth.»

Es folgen die Artikel: von dem ruth fuerer herein, von dem mezen leichen an dem neuen markth zu Wienn, von kaufmannschaz ausser landts, von kaufmanschaz der bürger zu Hungarn, von weinkaufen der käufer, von getraidt der bürger.» Die Abschnitte über die Wagenmauth, die Wassermauth und den inneren Zoll sind nicht wesentlich verändert; sie sind wie der besprochene Abschnitt in Artikel mit Ueberschriften untertheilt.

Vidimus des Expeditors des Directoriums in publicis et cameralibus Anton Grueber vom 25. November 1750, mit dessen aufgedrücktem Siegel und der Aufschrift: «Mauth der Stadt Wienn Freiheit ist renoviert 1498». Verderbt. 27 Folien.

Patentensammlung.

Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten d. St. Wien, 1, 90.

### 1295 1500, November 21.

Wolfgang Rieder, Bürgermeister, und der Rath der Stadt Wien haben auf die Beschwerde der Krämer, dass die Kaufleute, die nach Venedig fahren, unter dem gesetzten Masse und Gewichte verkaufen (im Eisenbuch, Wiener Stadtarchiv), die Krämer und die genannten Kaufleute am 14. November zur Entscheidung vor sich geladen. Die Krämer haben da die (inserirten) Privilegien Friedrichs III. von 1443, August 19, und Maximilians I. von 1498, April 10 (s. Nr. 1291), für sich vorgebracht; darauf stellten ihnen Bürgermeister und Rath eine Gerichtsurkunde aus mit dem Erkenntniss, dass es bei den angeführten Privilegien zu verbleiben habe.

*Datum:* am sambstag nach sanct Elisabeth tag.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 2. Juni 1612. Das Original trug das Stadtsiegel.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 245.

### 1296 1502, Juni 16.

König Maximilian I. fällt auf die Appellation der Kaufleute zu Wien gegen die Entscheidung des Rathes der Stadt von 1500, November 21 (s. Nr. 1295), in ihrem Streite mit den Krämern im Hofgerichte der n.-ö. Lande zu Wr.-Neustadt ein Urtheil. «Commissio dom. regis in consilio.»

*Datum:* am pfnztag nach sanct Veitts tag.

Citat aus der Gerichtsurkunde des Wiener Stadtrathes von 1505, März 2 (s. Nr. 1300) in dem Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 2. Juni 1612. Das Original trug das aufgedrückte königliche Siegel.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 245.

### 1297 1503, Juli 20, Füssen.

1. König Maximilian I. verleiht dem heil. Geistspitale das Recht, jährlich durch seinen Anwalt oder Scheinboten von dem landesfürstlichen Amte zu Gmunden und dem Amtmanne daselbst 60 Fuder Salz, wie sie dort im Gebrauche sind, kosten- und mauthfrei zu beziehen. «Commissio dom. regis propria.»

*Unterscriben:* Maximilian; Hanns von Stetten, Kammermeister; Blasy Hölltzi; Villingner.

2. Verständigung der Mauthner zu Ybbs und zu Stein und «an allen anderen Orten» von dem Inhalte dieses Privilegs.

Mit den gleichen Unterschriften.

3. Verständigung des Amtmannes Wolfgang Oeder zu Gmunden von dem Inhalte dieses Privilegs und Anweisung, zum Zwecke der Rechnungslegungen von dem Anwalte oder Scheinboten des Spitals jährliche Quittungen über das ausgefolgte Deputat zu verlangen.

Mit den gleichen Unterschriften.

Chart. s. XVI, s. Nr. 1318. Inserirt in dem Vidimus des Schottenabtes Johannes von 1503, September 7, s. Nr. 1298. Die Originalurkunden trugen das königliche Siegel.

IV, O5, C. 1400.

**1298** 1503, September 7, Wien.

Johannes, Abt des Gotteshauses Unserer Lieben Frauen zu den Schotten zu Wien, transsumirt und vidimirt auf Bitte des Johannes Gössl, Vicars des heil. Geistspitals vor dem Kärntnerthore, drei Privilegien König Maximilians I. für das Spital, von denen zwei auf Pergament und eines auf Papier geschrieben waren, alle von 1503, Juli 20, Füssen (s. Nr. 1297).

*Datum:* am phintztag unserer lieben frauen abent irer geburt.

Chart. s. XVI., s. Nr. 1318.

Das Vidimus trug das Siegel der Abtei, «doch unserm gotshauss, uns und unseren nachkomen on schaden».

IV. O 5, C. 1400.

Weiss, Gesch. der Armenversorgung in Wien, S. VI.

**1299** 1504, März 8.

König Maximilian I. gibt dem Bürgermeister und Rathe zu Wien auf die Eingabe, die sie an den obristen Hauptmann, den Statthalter und die Regenten des Landregiments seiner n.-ö. Lande gemacht haben, die Bewilligung, einen Marktrichter zu bestellen, der dem Vorkaufe entgegenzutreten hat, und ordnet an, dass sie davon seinem Stadtrichter zu Wien Meldung thun, damit dieser ihn in Gelöbniss und Pflicht nehme, dass er mit seinem Marktgerichte dem Stadtgerichte des Landesfürsten gehorsam sei, die Ordnung, die die Stadt in Bezug auf den Vorkauf gesetzt, getreulich halte und über vorgekauftes Gut, das er fände, und über vorkommende Pönfälle, die er in des Stadtrichters Namen übernommen, diesem Rechnung lege.

*Datum:* an freitag vor dem sonntag oculi in der vasten.

Concept mit Registrirungsvermerk.

IV, E 11, C. 1770.

Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 35, 125.  
— Weiss, Gesch. d. St. Wien, 1, 427.

**1300** 1505, März 2.

Paul Kheckh, Bürgermeister, und der Rath der Stadt Wien geben bekannt, dass sie das (theilweise inserirte) Urtheil des Hofgerichtes der n.-ö. Lande zu Wr.-Neustadt, das auf die Appellation der Kaufleute in ihrem Streite

mit den Krämern erflossen ist (s. Nr. 1296), auf Begeh der Krämerzeche eröffnet und verlesen haben.

*Datum:* an sambstag vor dem sonntag iudica in der fasten.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Fintdsguet vom 2. Juni 1612.

IV, D 7, «verschiedene Privilegien».

Ber. u. Mittheil. d. Alterth.-Ver. zu Wien, 3, 245.

**1301** 1505, December 31, Wien.

Paul Kegkh, Verweser des Bürgermeisteramtes, und die Verweser des Rathes der Stadt Wien bezeugen, dass sie das Wasserrecht, genannt das Lärnpecheramt, dem Wiener Bürger Wolfgang Hellffesdorffer und seinen Erben um 1600 Pfund Wiener Pfennige, die er ihnen gezahlt, verkauft haben, mit den Nutzungen und Rechten, wie sie es von Eytzinger von Kornnberg als ein landesfürstliches Lehen gekauft hatten.

*Datum:* an mitichen des heiligen newen iars abent, nach Cristi unsers lieben herrn geburt im funfzehnhundertisten und sechsten iaren.

Vidimus des Abtes Johann zu den Schotten von 1512, August 24 (an erichtag sand Bartholomes tag). Pergament. Das Siegel des Abtes ist verloren. Es wurde gesiegelt «uns, unserm gotshaus und allen unsern nachkomen und insigill on schaden».

II, A 4, (Urkundensammlung.)

Hormayr, Geschichte Wiens, 5, UB. 196, und 9, Register, 107. — Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch. 8, 21.

**1302** 1506, Mai.

Die Vertreter der Städte und Märkte des Landes unter der Enns nehmen an den Landtagsverhandlungen über die von König Maximilian I. geforderte Hilfe von 2000 Mann oder dem entsprechenden Geldäquivalent zum Kriege in Ungarn theil.

Original. 14 Folien, enthaltend die Vollmacht und die Instruction des Königs für das Regiment und die Antwortschreiben der einzelnen Stände.

IV, H 3, C. 615.

**1303** 1506, December 9, Salzburg.

König Maximilian I. verleiht auf Bitte des Wiener Bürgers Wolfgang Helfestorffer das Wasserrecht bei der Donau in der Scheffstrasse, «das man nennt das Lärenpecher-

amt», mit allen Freiheiten und Nutzungen, wie sie dieser innegehabt und nun verkauft hat, dem Barthlme Freysleben, seinem Zeugmeister zu Innsbruck, als ein Weiberlehen.

Vidimirte Copie aus dem Jahre 1514; sie wurde bei der neuerlichen Verleihung an Vincenz Rogkhner mit dieser registrirt (s. Nr. 1320).

II, A 4.

Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 8, 21.

**1304** 1506, December 10.

Wolfgang Helffenstorffer, Bürgermeister zu Wien, bekennt, dass er seinem Schwager Bartholomäus Freyslebenn, röm. kais. Maj. Zeugmeister zu Innsbruck, das Wasserrecht bei der Donau in der Scheffstrasse zu Wien, «das man nennt Lärenpecheramt», mit seinen Privilegien, Nutzungen und Gülten, wie es von dem Fürstenthume Oesterreich zu Lehen rührt und wie er es von der Gemeinde Wien erhalten, zu Lehenrecht verkauft habe; gesiegelt auf seine Bitte von Benedict Catzenloher, Bürger zu Innsbruck.

*Zeugen:* Conrad Halbhurn und Sigmund Pawman, Bürger zu Augsburg.

*Unterschrieben:* Wolfgang Helffenstorffer.

Vidimus des Abtes Johannes vom Schottenkloster zu Wien ddo. 1510, November 29. Pergament. Beschädigtes Siegel des Klosters.

II, A 4, (Urkundensammlung).

Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 8, 21.

**1305** 1507, April 13, Wien.

[Wolfgang] Gwärlich, Beisitzer des Hofgerichtes in Wr.-Neustadt, sendet dem obristen Hauptmanne, den Statthaltern und Regenten der n.-ö. Lande einen Revers ein, den er auf Befehl des Königs dem Münzmeister Jörg Jordan vor längerer Zeit abgefordert, aber erst nach wiederholter Mahnung erhalten habe.

*Unterschrieben:* Gwärlich.

*Datum:* des eritags nach dem sntag quasimodo geniti.

Original. Mit dem Verschlussiegel Gwärlich's.

Der Revers selbst ist nicht erhalten.

V, C 1, C. 2718.

**1306** 1507, August 20, Wien.

Anfrage (des Hofgerichtes in Wr.-Neustadt) an den obristen Hauptmann, Statthalter

und Regenten der n.-ö. Lande, was in Betreff des Münzmeisters Jordan geschehen solle, der sich vor etlichen Wochen, bald nach dem Landtage in Korneuburg, als er den Auftrag erhalten sollte, mit dem Münzenschlagen einzuhalten und sich mit seinem Bestellbriefe und seiner Verschreibung, die er zum Münzenschlagen hatte, zu den Statthaltern und Räten nach Innsbruck zu begeben, aus Wien, unbekannt wohin, entfernt habe, und ob man sein Hab und Gut mit Beschlag belegen solle; man habe sich bemüht, 15 oder 20 Kreuzer, die von ihm geschlagen wären, der Regierung einsenden zu können, aber vergeblich.

*Unterschrieben:* Schrätzl, Gwärlich.

Original. Die zwei Verschlussiegel abgefallen. Dorsualvermerk: «geantwort an montag vor Egidi anno septimo» (August 30).

V, C 1, C. 2718.

**1307** 1507, October 19, Innsbruck.

König Maximilian I. ertheilt seinem getreuen Jörg von Heremberg als seinem Hansgrafen in Oesterreich eine Instruction, wie er sein Amt in Zukunft zu versehen habe:

1. Er solle zur Vermeidung des Vorkaufes, der den königlichen Zöllen Schaden und den fremden Kaufleuten Beschwerung bringt, darauf sehen, dass in Oesterreich und besonders zu Wien das Vieh auf den ordentlichen Jahrmärkten, in Wien an allen Freitagen gekauft werde, und dass die Fleischhauer zu Wien und in den Dörfern auf diesen Märkten nur so viel Vieh, als ihr Bedarf ist, kaufen und keinen Vorkauf dulden, damit die oberländischen Kaufleute im Lande ob der Enns, in Tirol und anderwärts das ungarische Vieh auch um einen mässigen Preis erhalten, und damit die Strassen in seinen Landen gebraucht und Zoll- und Mautherträgnisse nicht gemindert werden.

2. Er solle alle Städte, Märkte und Dörfer, die nicht ausdrücklich befreit sind, in ihrer Kaufmannschaft zur Entrichtung von Mauth und Zoll verhalten und die Ungehorsamen zu Handen des Landesfürsten bestrafen.

3. Wenn die Ungarn ihr Vieh durch Oesterreich nach Wien treiben, und die wilden Ochsen irgendwo Schaden anrichten,

indem sie vom Wege ablaufen, so soll die Sachè an den Hansgrafen kommen und von ihm nach dem Augenscheine entschieden werden, damit Niemand sein eigener Richter sei und der Viehhandel nicht von Oesterreich weg in andere Länder geleitet werde.

4. Die Kaufleute sollen zum Viehhandel und zu anderer Kaufmannschaft die rechten Strassen gebrauchen, und die Mauthner oder Zöllner sollen ihnen bei jeder Zahlung Zettel ausstellen mit der Angabe der Menge ihrer Waare; die sollen ihnen dann auf den rechten Märkten zur Controle der Mauthner vom Hansgrafen abgenommen werden.

5. Da die Stadt Hainburg die ungarischen Kaufleute dränge, ihr Vieh durch diese Stadt zu treiben, was den Kaufleuten beschwerlich und der landesfürstlichen Mauth zum Schaden ist, so soll der Hansgraf mit Hilfe der Ueberreiter diesem Strassenzwange entgegenwirken und den Viehtrieb zum Vortheile der Ungarn und des Königs über Bruck a. d. Leitha und Schwechat leiten.

6. Der Hansgraf soll besonders verhüten, dass die ungarischen Ochsen nach Böhmen getrieben werden.

7. Der Hansgraf soll verhindern, dass, wie es geschehen, fremde Kaufleute nach Ungarn ziehen und die rechten Jahrmärkte umgehen, sondern die ungarischen Kaufleute sollen das Vieh zu den Jahrmärkten bringen; sollte aber in Wien oder anderwärts Fleischmangel eintreten, so soll man mit Wissen des Hansgrafen nach Ungarn um Vieh schicken, die Zölle und Mauthen sollen aber bei Strafe ebenso entrichtet werden wie von den ungarischen Kaufleuten.

8. Streitigkeiten zwischen ungarischen oder anderen Kaufleuten um Geldschulden oder dergleichen soll der Hansgraf, wie es ihm gebührt, entscheiden.

9. Alles Kaufmannsgut, das von Wiener oder fremden Kaufleuten nach Wien gebracht wird, soll im Waghouse der Stadt angesagt und gewogen werden; die aber, welche etwas verheimlichen, soll der Hansgraf bestrafen.

10. Es soll kein Gast mit einem anderen Gaste ein Kaufgeschäft machen ohne einen geschwornen «Unterkäufel».

11. Der Hansgraf soll sich allwöchentlich nach Bedürfniss mit den Unterkäufeln unterreden und sich auch bei den Mauthnern erkundigen, womit gehandelt worden sei, damit der Kammer nichts entzogen werde.

12. Kein ausländischer Kaufmann soll ohne Erlaubniss des Hansgrafen nach Wien ziehen, gemäss den erlassenen Privilegien («nach laut der hantvest»).

13. Die Unterkäufel zu Wien und Oesterreich sollen eidlich verpflichtet sein, dem Hansgrafen an Stelle des Landesfürsten zu bekennen, was für Waaren in Oesterreich auf den Markt gebracht werden; und bei Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten soll der Hansgraf etliche Unterkäufel, etliche Kaufleute und etliche unparteiische Bürger zu sich erfordern und mit ihnen gütlich oder rechtlich entscheiden; halten sich aber die Parteien für beschwert, so soll dann der Hansgraf vor dem landesfürstlichen Regimente in Oesterreich die Sache «mit entlichem rechten» entscheiden.

14. Der Hansgraf soll alle vier Wochen die Einnehmer des «Ungeltes» controliren und ihnen einschärfen, dass Jeder, der in Städten, Märkten oder Dörfern Wein auschenkt, sich dem «Ungelter» vorher anzusagen und einen «Zeiger» auszustecken hat.

15. Der Hansgraf soll darauf sehen, dass die «Ungelter» ihr Amt selbst besorgen und nicht ihren Dienern überlassen, und die Uebertreter bestrafen.

16. Es soll Niemand in Oesterreich ohne besondere Erlaubniss Bier führen und schenken dürfen, ausgenommen die im Spitale zu Wien; würde aber der König oder der Hansgraf das Bierschenken etwa wegen Weintheuerung erlauben, so soll auch davon das «Ungelt» gereicht werden und der Hansgraf die Aufsicht darüber haben.

17. Der Hansgraf soll darüber wachen, dass die Zöllner und Mauthner Alles in Anwesenheit ihrer Gegenschreiber (Revisoren) vornehmen und keiner von ihnen selbst Handel treibe.

18. Der Hansgraf soll auch alljährlich zu den landesfürstlichen Amtleuten in Oesterreich reiten, den Umreitern über deren Amts-

verwesung Auskunft geben, damit sie darnach zu handeln wissen, und selbst fleissig mit den Umreitern in den n.-ö. Landen umherreiten.

19. Die Umreiter sollen auch dem Hansgrafen Uebertretungen der Amtleute anzeigen und dieser hat über die schuldigen Amtleute Strafen zu verhängen.

20. Da das Zimentamt (Aichamt) bisher nicht gut versehen wurde, so hat es der König dem Hansgrafen übertragen.

21. Der Hansgraf soll nicht gestatten, dass Eibenholz aus Oesterreich und speciell aus dem Lande ob der Enns ins Ausland gebracht werde, wie es jüngst geschehen ist, und soll auch über die Uebertreter die Confiscation und sonstige Strafen verhängen.

22. Da der König seinen Secretär Wolfgang Hamerl zum Sollicitator seiner n.-ö. Hauskammer gemacht hat, so soll der Hansgraf Dinge, um derenwillen sich dieser an ihn wendet, und die in seine Competenz fallen, mit Fleiss vollführen.

23. Sollten diese königlichen Befehle Mängel oder Irrungen enthalten, so dass der Hansgraf sie nicht ausführen kann, so soll er sich an die n.-ö. Regierung, wenn aber diese die Sache nicht ändern kann, an den König selbst wenden.

24. Wenn die Umreiter Mängel, die er ihnen mittheilt, nicht abstellen, so soll er es dem Könige berichten.

25. Niemand soll dem Hansgrafen und dessen Anwalt und Dienern entgegenwirken, sondern alle Unterthanen sollen ihnen Beistand leisten.

26. und 27. Besonders sollen Hauptmann und Regiment der n.-ö. Lande den Hansgrafen in allen Artikeln dieser Instruction unterstützen und andererseits die Anzeige an den König erstatten, wenn er sich nicht an die Instruction hält oder die Kaufleute oder andere Unterthanen beschwert.

28. Der Hansgraf soll seinem Eide gemäss das Interesse der landesfürstlichen Obrigkeit wahren. «Commissio dom. regis propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; Vogt.

Copie. Vermerk: «Abschrift der instruction so hansgraf dem obristen haubtman fürbracht hat am 12. tag marcii a<sup>o</sup> octavo»; s. Nr. 1308.

V, D 1, C. 2808.

C. Koehne, Das Hansgrafenamt, 301.

### 1308 1508, März 12.

Jörg von Hernnperg, Hansgraf in Oesterreich, wendet sich an den obristen Hauptmann des Regimentes der n.-ö. Lande, er möge ihm, als dem vom Könige bestellten Zimenter, folgende Mandate ausstellen:

Eines an die von Wien, dass sie ihn, wie sich's gebührt, als einen Zimenter berufen und ihm oder seinem Anwalte, «als dem Vater des Gewichtes, der Elle, des Kammerbuches und Zimentamtes, eine Abschrift der Handveste, die sie über das Amt haben, aus dem Rathhause in das landesfürstliche Münzhaus geben, nach der er sich richten könne».

Ein zweites an den Vitzthum zu Wien «von wegen des anguss damit wir anderer massen abdeychen und rectificiern mügen».

Ein drittes an alle geistlichen und weltlichen Personen, die Zimentzeug, Bücher und Register verwahren, dieselben unverzüglich an ihn oder seinen Anwalt abzuliefern, da sie in die landesfürstliche Zimentkammer gehören.

*Unterschrieben:* Jorg von Hernnperg, hansgraf in Öster[reich].

Undatirt; wegen der Datirung s. Nr. 1307, Anm.

Original? In dorso der Vermerk: «Ist dem hansgrafen darauf ain offen general geben».

Beilage: Die Abschrift seiner Amtsinstruction von 1507, October 19, s. Nr. 1307.

V, D 1, C. 2808.

### 1309 1510, April 5, Augsburg.

Kaiser Maximilian I. befiehlt seinen Mauthnern, Aufschlagern, Zöllnern, Gegenschreibern und Beschauern, die Prälaten, die Adeligen und die Bürger von den Städten und Märkten in Oesterreich unter und ob der Enns nicht, wie es jüngst geschehen, dadurch zu beschweren, dass sie an den Mauthstellen den Wein von den Schiffen nehmen. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; Sern-teiner.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen.  
V, B1.

**1310** 1511, Mai 15, Wien.

Abt Johann zu den Schotten vidimirt den Messerern das Privilegium, das ihnen Kaiser Maximilian I. am 4. Mai 1511 («an suntag misericordia domini») ausgestellt hat, «doch uns, unserm gotshaus und allen unsern nachkomen und insigil on schaden».

*Datum:* an phintztag nach sand Pan-gretzentag.

Original, Pergament. Das Hängesiegel des Klosters ist abgefallen.

Das Originalprivilegium Kaiser Maximilians ist im Wiener Stadtarchive.

IV, F.

**1311** 1511, Mai 23, Hag in Baiern.

Kaiser Maximilian I. beauftragt den obristen Hauptmann, Statthalter, Regenten und Rätthe des Regiments seiner n.-ö. Lande, seinen Hansgrafen in Oesterreich, Jörg von Herrenberg, bei der angeordneten Aichung («dem Zimenten») von Mass, Elle und Gewicht zu unterstützen und ihm die erforderlichen Mandate auszustellen, damit die Benützer falschen Masses gestraft werden. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; H. Vinsterwalder.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen.

Unter der Adresse der Vermerk: «fiat wie di kais. maj. bevilht».

IV, R3, C. 1501.

**1312** 1511, September 12.

Kaiser Maximilian I. ordnet durch Mandat an Niclas Grafen zu Salm, Schlosshauptmann zu Marchegg, an Johann von der Lambnitz auf Meseritsch, Hauptmann in Mähren, oder in seiner Abwesenheit an seinen Hauspfleger zu Zistersdorf, an Veit von Fürst, Doctor, seinen Rath und Pfleger zu Eisenstadt, an Friedrich Harber, seinen Pfleger zu Güns, und an Bürgermeister, Richter und Rath zu Laibach an, dass die in seinen Landen ausser-

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

halb Wiens wohnhaften Juden, so lange sie sich zu Hause oder über Land aufhalten, nicht an die Kleiderordnung gebunden sein sollen, die er für die Juden in Wien aufgestellt hat.

*Datum:* am freitag nach nativitatis Marie.  
Concept eines Patentes; mit Expeditionsvermerk.  
IV, T1, C. 2587.

**1313** 1511, October 12, Heinfellss.

Kaiser Maximilian I. schreibt dem obristen Hauptmann, den Statthaltern und Regenten des Regiments seiner n.-ö. Lande, dem Niclas Rot, seinem Kuniglmeister (Kaninchenheger) und Vogelwart, die Künigl- und Vogelwärterei und dazu den Garten zu St. Pauls wieder zu übergeben, wie er es seinem Rathe und Vitzthum in Oesterreich unter der Enns geschrieben habe. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; Sern-teiner; Ulrich von Schellenberg, doctor; Butsch R[egistra]ta.

Original mit Registrirungsvermerk; das Verschlussiegel ist abgefallen.

I, B2, C. 3070.

**1314** 1512, April 19.

Kaiser Maximilian I. richtet ein Generalmandat an die Obrigkeiten und Unterthanen seiner erblichen Fürstenthümer und Lande, dem Juden Josef, der mit Weib und Kindern, Hab und Gut aus wälschen Landen nach Oesterreich kommen will, keine Schwierigkeiten zu machen.

*Datum:* an monntag sant Marxtag, des heiligen ewangelisten.

Concept eines Patentes; mit Expeditionsvermerk.  
IV, T1, C. 2587.

**1315** 1512, August 19.

Kaiser Maximilian I. trifft folgende Bestimmungen für das Handwerk der Maurer und das der Zimmerleute in Oesterreich, um deren zu hohe Lohnforderungen abzustellen: Jeder, er sei Meister oder Gesell, der sein Handwerk kann, muss in Oesterreich zur Arbeit zugelassen werden; ein Zimmermann oder Maurer, der sich selbst verpflegt, hat

im Sommer, d. i. von St. Peters Stuhlfeiertag (22. Februar) bis St. Gallentag (16. October), wenn er ein Meister ist, nicht mehr als 28 Pfennige, wenn ein Geselle, nicht mehr als 24 Pfennige, und ein Tagwerker neben einem solchen nicht mehr als 16 Pfennige zu erhalten; wird er aber gepflegt, so erhält er als Meister nicht mehr als 24 Pfennige und zu jeder Mahlzeit ein Achterin Wein, wenn man Wein in der Gegend haben kann, als Geselle nicht mehr als 20 Pfennige und je eine Halbe Wein, ein Tagwerker neben ihm erhält 12 Pfennige, aber keinen Wein und muss das Mittagmahl mit dem Meister oder Gesellen essen; zu Winterszeit erhält ein Meister, der sich selbst gepflegt, nicht mehr als 24 Pfennige, der Geselle 20 Pfennige und ein Tagwerker 12 Pfennige; wird er gepflegt, so erhält der Meister nicht mehr als 20, ein Geselle 16, ein Tagwerker 10 Pfennige; ein Ziegeldecker, der sich selbst gepflegt, erhält 10 kr., mit Verpflegung nur 8 kr. Ein Handwerker, der mehr verlangt, oder weglauft, oder müssiggeht, und ein Lohnherr, der ihm solches gestattet, ist mit 5 Pfund Pfennigen zu strafen, wovon 3 Pfund dem Landesfürsten und 2 Pfund dem Richter anheimfallen; überdies fällt ein solcher Handwerker in die Ungnade des Landesfürsten und soll aus dessen Landen geurlaubt werden.

*Datum:* an phintztag vor sant Bartholomeus tag, des heiligen zwelfpoten.

Gedrucktes Patent. Siegel abgefallen.  
Patentensammlung.

**1316** 1512, October 19.

König Maximilian I. übergibt dem Bürgermeister, Richter und Rathe zu Wien ein Gesuch des Hanns von Mailand, in dem dieser bittet, das Rauchfangkehrergewerbe in Wien ausüben zu dürfen, mit der Weisung, ihm das zu gestatten, wenn er, wie er an gibt, zur Ausübung genügend geschickt ist und sein Handwerk zum allgemeinen Wohle um den gleichen Preis, wie die Einheimischen, ausüben will.

*Datum:* an eritag nach Galli.

Ein zweites Concept vom 7. December enthält eine neuerliche Weisung des Königs

in dem gleichen Sinne auf Grund eines späteren Gesuches des Bittstellers.

*Datum:* am eritag nach sant Niclastag.  
Concepte mit Expeditionsvermerken.  
IV, F.

**1317** 1512, November 22, Speyer.

Kaiser Maximilian I. ordnet in einem Mandate an den obristen Hauptmann, die Statthalter und Rätthe des Regiments seiner n.-ö. Lande an, dass zur Vermeidung der Irrungen, die darüber entstanden, wer die Posten von Wien an seinen Hof zu expediren habe, die Regierung sowohl als Andere, die eine Post an den Kaiser abgehen lassen wollen, dieselbe zur ungesäumten Expedition dem Vitzthum Laurenz Sawr zu überantworten haben. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; W. Vogt.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen.  
IV, C4, C. 2748.

**1318** 1513, December 10.

Kaiser Maximilian I. vidimirt dem heil. Geistspitale folgende Privilegien und Urkunden, welche dessen obrister Meister, Doctor Philipp Turrian, den Statthaltern und Regenten der n.-ö. Lande vorgelegt hat: 1. 1240, Friedrich II., Herzog von Oesterreich etc., stellt einem Almosen heischenden Bruder des Hospitals einen Geleitsbrief aus (Nr. 1258); 2. 1243, Februar 4, Wien, Friedrich II., Herzog von Oesterreich, verleiht dem Spitale Mauthfreiheit für seine Lebensmittel (Nr. 1259); 3. 1253, Februar 18, Wien, Ottokar, Herzog von Oesterreich und Markgraf von Mähren, bestätigt dem heil. Geistspitale das Mauthfreiheitsprivilegium (Nr. 1260); 4. 1266, März 12, Wien, König Ottokar II. stellt den Almosen heischenden Brüdern des heil. Geistspitals einen Geleitsbrief aus (Nr. 1262); 5. 1272, August 22, Wien, König Ottokar II. bestätigt die Gründungsurkunde des heil. Geistspitals (Nr. 1263); darin 6. der inserirte Stiftbrief des heil. Geistspitals von Herzog Leopold VI., 1211, Mai 27, Wien (Nr. 1257); 7. 1274, Mai 18, Klosterneuburg, König

Ottokar II. bestätigt dem heil. Geistspitale seine Besitzungen und Freiheiten (Nr. 1264); 8. 1290, Juni 1, Wien, Albrecht I., Herzog von Oesterreich etc., entscheidet einen Besitzstreit zwischen dem heil. Geistspitale und der Pfarre St. Stephan (Nr. 1266); 9. 1302, Mai 12, Wien, Rudolf III., Herzog von Oesterreich etc., bestätigt den Spruchbrief Herzog Albrechts I. von 1290, Juni 1 (wörtlich inserirt) (Nr. 1267); 10. Albrecht II. und Otto, Herzoge von Oesterreich etc., beurkunden einen Häusertausch mit dem heil. Geistspitale; das Ende der Urkunde fehlt im Chartular, (Nr. 1270); 11. 1460, Juni 28, Wien, Kaiser Friedrich III. erlässt einen Spruchbrief über die Verpflichtung zum Baue eines Mühlgrabens an der Wien; der Beginn der Urkunde fehlt im Chartular, (Nr. 1281); 12. 1503, September 7, Wien, Johann, Abt zu den Schotten zu Wien, vidimirt dem heil. Geistspitale drei Urkunden König Maximilians I. (Nr. 1298), die wörtlich inserirt werden; 13. 1503, Juli 20, Füssen, König Maximilian I. erteilt dem heil. Geistspitale ein Salzbezugsprivileg aus dem Salzamte Gmunden; 14. vom gleichen Datum, König Maximilian I. verständigt hievon die Mauthner zu Ybbs und zu Stein; 15. vom gleichen Datum, König Maximilian I. verständigt hievon den Amtmann Wolfgang Oeder zu Gmunden (Nr. 1297).

*Datum:* an sambstag nach unser lieben frauen tag irer empfenkhnuss.

Chart. s. XVI.; ohne Siegel oder andere Beglaubigung; acht Pergamentblätter sind erhalten; in der Mitte fehlen ein oder zwei Blätter.

IV, O 5, C. 1400.

### 1319 1514, August 1, Gmunden.

Kaiser Maximilian I. theilt dem Landhofmeister, dem Marschall, dem Kanzler, den Statthaltern und Rätthen des Regiments der n.-ö. Lande mit, dass er nach dem Tode des Bartlmee Freysleben, seines obristen Hauszeugmeisters, für die Zeit der Unmündigkeit von dessen Kindern seinem Secretär Vincenz Rogkhner, als ihrem Vetter, das Lärenpecheramt und die Feste Liechtenstein in Oesterreich unter der Enns verliehen habe. «Commissio dom. imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* per cesarem; Sernteiner.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen; unter der Adresse die Weisung «fiat» und die Vermerke der Registrirung und Expedition.

II, A 4.

Ueber das Lärenpecheramt Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 8, 21.

### 1320 1514, September 4.

Kaiser Maximilian I. verleiht seinem Secretär Vincenz Rogkhner auf Grund der vorgelegten Lehenbriefe für Bartlmee Freysleben nach dessen Tode zu Handen der Kinder des Freysleben die Feste Liechtenstein und das Lärenpecheramt an der Donau in der Scheffstrasse zu Wien.

*Datum:* an montag nach sand Egidien tag.

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk.

Drei Beilagen (die Nummern 1303, 1319 und der Belehungsbrief des Freysleben für die Feste Liechtenstein von 1508, Januar 2, Innsbruck).

II, A 4.

### 1321 1515, Januar 19, Innsbruck.

Kaiser Maximilian I. erlässt wegen der Streitigkeiten, die sich zwischen der Wiener Bürgerschaft und einigen Kaufmannsgesellschaften ergeben haben, eine Ordnung für die Kaufleute im Reiche und in seinen Erblanden, die in Wien Handel treiben, und übergibt diese dem Rathe der Stadt Augsburg: Es wird darin das Mindestmass angegeben, in dem eine Anzahl von Artikeln in Wien eingeführt werden darf; das Verbot der Einfuhr von zerbrochenem Gold oder Silber ausgesprochen; den fremden Kaufleuten die Errichtung einer offenen Wechselbank in Wien untersagt; die gemeine Wage der Stadt Wien als officieller Gewichtmesser für fremde Waaren bestimmt; den Wienern, soferne sie nicht Käufer sind, die Besichtigung der fremden Waaren, gegen die bisherige Gewohnheit, verboten; den zureisenden Kaufleuten aufgetragen, in Bürgershäusern Quartier und Kost zu nehmen. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per Cesare (!); Serenteiner.

Gleichzeitige Copie. Das Datum «22. Januar» wurde durchstrichen und «19. Januar» eingesetzt.

Das Original wurde noch 1661 zu Augsburg verwahrt.

IV, D 7, Ortsprivilegien.

Codex austriacus, 2, 57. — Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 14, 301 (nach einer Schönkirchner Handschrift im n.-ö. Landesarchive); über die Vorverhandlungen ebenda S. 263 ff.

**1322** 1515, Februar 8.

Kaiser Maximilian I. verleiht dem Hanns Satler für Dienste, die er dem Kammergute und der Salzkammer geleistet, für sein Haus in der Kärntnerstrasse, das mit einer Seite dem Hause des von Altenburg zunächst ist, und allen künftigen Besitzern des Hauses das Recht des Salzhandels; er macht damit das Haus zu einem Salzhaus, sowie es andere Häuser auf dem Salzgries sind; er gibt den landesfürstlichen und städtischen Behörden, besonders aber dem Salzamtmanne die Weisung, ihn in diesem Rechte zu schützen, und setzt dem Zuwiderhandelnden eine Busse von 10 Mark löthigen Goldes.

*Datum:* an phinztag vor sand Apollonien tag.

Ein gleiches Privileg erging am 10. Mai («an phinztag nach cantate») für das Haus des Hanns Rynner, «das man das von Schynnda haus nennt», in der Kärntnerstrasse neben dem alten Fleischhof.

Ein drittes für das des Laurenz Zeilinger beim Stubenthore neben Wolfgang Fedelmayr, des Bäckers, Haus. (Undatirt.)

Es folgen die Vermerke: «Ingleichen Wolfgang Trewen haus am Neuenmarkht neben der .. zu fragen darnach» und «Des Karlinger brief ist auf Wolfgang Trewen gewendnt und nicht ausgangen».

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk.

Die Bestimmung des Hauses des Hanns Satler «genannt der Steyrerhof neben dem Haus genannt der guldein Hirsch» ist durchstrichen.

IV, F.

**1323** 1516, Februar 8.

Das Regiment der n.-ö. Lande bestätigt und ergänzt in Anwesenheit des Bürgermeisters, des Richters und etlicher vom Rathe der Stadt Wien und des Niclas Rath, als Anwalts des obersten Fischmeisters der Fischerzeche, Hanns Wagner, auf dessen an den Kaiser gerichtetes Begehren die Artikel der Fischerordnung, wie sie im Stadtbuche stehen,

mit der Abänderung, dass die Aufnahme in die Bruderschaft und die Streitigkeiten der Mitglieder der Competenz des Fischmeisters entzogen und der ordentlichen Obrigkeit zugewiesen werden.

Es folgt ein Verzeichniss der Fischer und Fischkäufer in der Fischerzeche: Wolfgang Gräsl, Michel Liebknech, Jorg Rabb, Wolfgang Schwab, Wolfgang Pecham, Mert Tunckel, der Hartmann, Hans Heytewr, Jorg Schremel, Hans Pawr, der Scheychennast, Hans Findler, Symon Rewscher, Andre Steyr (Steyrer?), Mert Pechem.

Der Inhalt der eingereichten, dem Stadtbuche entnommenen Fischerordnung ist folgender:

1. Darf kein Fischer oder Fischkäufer einen verbotenen oder unzahlbaren Fisch (wie dies an der Tafel angezeigt ist) kaufen oder verkaufen bei Strafe der Confiscation und zweier Pfund Pfennige an den obersten Fischmeister und zweier Pfund an den Stadtrichter.

2. Verbotene Fischbrut aus Ungarn und Böhmen zu kaufen zieht die gleiche Strafe nach sich.

3. Jeder Fischer und Fischkäufer soll geschwornener Bürger und Mitglied der Zeche sein.

4. Kein Fischer oder Fischkäufer in der Zeche soll einen Handel treiben ausser dem Fischkauf.

5. Die Fischer in der Zeche sollen zugleich mit Stadlauern, Erdbergern und allen, die hier Fische fangen und Bürgerrecht haben, auf dem gemauerten Fischmarkte verkaufen und sonst nirgends bei obgenannter Strafe.

6. Niemand darf Fischkauf treiben, der nicht Bürgerrecht und ein eheliches Weib hat.

7. Auf dem Fischmarkte sollen nur die erlaubten Fische, als Donaufische, Marchfische, Fische aus «zwerchwassern» und guten Teichen verkauft werden, bei obgenannter Strafe.

8. Wer Fischkauf treibt, muss «tailmessig» in der Zeche sein.

9. Die fremden Fischer sollen ihre Fische unter dem gemauerten Fischmarkte an der untersten Thür, dem Leinwandhause gegenüber, feilhalten und keinen Fischer oder Fischkäufer in Wien kaufen lassen, er hätte denn

vorher «drei suchmall» feil gehalten, bei obgenannter Strafe.

10. Frauen dürfen Fische weder kaufen, noch ausschroten, noch verkaufen.

11. Auch sollen die alten Weiber und die ledigen Knechte nicht Vorkauf treiben oder anderen zu kaufen helfen, bei obgenannter Strafe.

12. Wiederholung der Vorschrift für die Fischer aus Böhmen, Mähren und Schlesien (s. Punkt 9).

13. Kein Fischer darf einem anderen Fische auf der Strasse abkaufen, «er hab si dann vor in der insetz gesehen, oder er soll ime herein fueren lassen und drei suchmall fail haben», bei obgenannter Strafe.

14. Verbot des Vorkaufes bei der genannten Strafe.

15. Vor Katharinentag (25. November) soll niemand «sprentzling» fangen.

16. Tröglern, Fleischhauern, Wachsgiessern soll das Fischschroten verboten und nur den Fischern gestattet sein.

17. Grüne Fische sollen hier verkauft und nicht durch Vorkauf hinweggeführt werden.

18. Es soll auch kein Gast oder Auswärtiger, der die Fischerei treibt, anders als mit Wissen des Zechmeisters an der Donau Fische kaufen oder verkaufen, bei der genannten Strafe.

19. Fische aus der Traun und von anderwärts sollen an den gewöhnlichen Fischtagen nicht nach dem Masse, sondern «nach dem gesichte» verkauft werden, bei der genannten Strafe.

20. Es sollen nicht mehr als vier Meister in einer Gesellschaft sein und unten und oben auf dem Fischmarkte nicht mehr als einen Stand haben; sie sollen nach je vier Wochen um ihren Standplatz loosen, mit Ausnahme derer, die Traunfische verkaufen.

21. Fährt ein Fischer mit dem Fischzeuge aus, so soll er eine ganze Woche hindurch ausbleiben und während dieser Zeit niemandem zu kaufen geben.

22. Die Fischer sollen zur Aufrechterhaltung ihrer Ordnung vier Meister erwählen, die ihnen der Stadtrath bestätigen soll.

23. Die Wagen mit den Krebsen sollen in kein anderes Haus fahren als in «der hertzogen hof»; an demselben Abende und am Freitag darnach sollen sie bis 12 Uhr an Bürgersleute verkaufen, nachher aber an hiesige Krebs Händler.

24. Den Krebs Händlern soll niemand zum Zwecke des Krebs Handels entgegenziehen.

25. Diese Ordnung soll in allen Städten und Märkten, oder wo im Lande Fischerzechen sind, gehalten werden.

26. Die Zechleute sollen niemanden ohne Wissen des obersten Zechmeisters in ihre Zeche aufnehmen und diesem mindestens zweimal im Jahre ihre Beschwerden und Streitigkeiten vorbringen.

*Datum* (der Berathung im Regiment): an freitag vor dem suntag invocavit in der vasten.

Copie des Hanns Wagner aus dem Stadtbuche mit den nachträglichen Abänderungen des Regimentes.

Acht Folien. — IV, F.

«Austria», 1843, 162.

### 1324 1516, August 16.

Hanns Suess, Bürgermeister, und der Rath der Stadt Wien erneuern die Ordnung der Leinwatterzeche und befehlen, dieselbe in das Ordnungsbuch der Stadt einzutragen; die Ordnung enthält:

1. Die Vorschrift, dass jeder, der in der Stadt Leinwand ellenweise verkaufen will, seinen ehrbaren Abschied und das Bürgerrecht besitzen und im Grundbuche des Spitals eingeschrieben sein, dass er urkundlich nachweisen soll, wie er zu dem Leinwatterrechte gelangt sei (durch Erbschaft, Heirat etc.), und dass beim Empfange der Gewäre des Spitals die zwei Zechmeister der Zeche anwesend sein sollen;

2. dass jeder angehende Leinwatter, wenn er zum ersten Male im Leinwatthause feilhält, durch eine Woche den hintersten Stand innehaben und dann allmählig vorrücken soll, und ebenso jeder andere Leinwatter, damit keiner von ihnen, die sie alle gleicherweise an das Spital Gült und Zins zahlen, in Nachtheil komme;

3. dass kein Leinwatter zur Zeit, da man auf dem Leinwatthause feil hält, vom Ende des Geläutes bis zum Vesperläuten in seinem Hause oder Laden feilhalte, es wäre denn «Freiung»; ebenso soll es an den Sonntagen, Marien- und Aposteltagen gehalten werden und durchaus keine Anlockung durch Auslegen der Waaren ausserhalb des Ladens stattfinden; wer aber darüber durch den Diener des Bürgermeisters oder des Spitalmeisters betreten würde, soll dem Bürgermeister ein «rupfens» und dem Spitalmeister zur Nothdurft der Armen ein «härtens» Stück Tuch geben;

4. an Prediger-, Kirchweih- und dergleichen Tagen, an denen viel fremdes Volk herkommt, soll es nach altem Herkommen gehalten werden, damit der kaufende Landmann nicht Schaden leide;

5. dass, wenn zwei Leinwatter eine Lieferung gemeinsam übernehmen, sie brüderlich theilen sollen;

6. dass, «aus billichait und bürgerlichen mitleiden, stattsteuer, anschleg, robat und dergleichen, wie dann gemeine statt gefreiet, auch der leinwatter khaiserlich freiheit und bestät inhalten und ausweisen, und auch das becreftigt jüngstlich, das khain auslender und gast, oder so das leinbatrecht nit hat, ausserhalb der zwaian jarmärckhten elnweiss ze ganzen noch halben stücklein bei der peen nit fail haben, verkhaufen, ausschneiden, noch hie färben lassen soll»;

7. dass Leinwand, die in die Stadt gebracht wird, zuerst den Zechmeistern zur Beschau angezeigt und dann durch drei Tage ausschliesslich den Leinwattern in Wien zum Kaufe feilgehalten werde, und dass der Käufer für jedes Stück, das er erkaufte, einen Helbling in die Zechbüchse lege;

8. dass kein Leinwatter, wenn er von dem Zechmeister «von gemeiner statt oder ander gebürlichen sachen wegen» zur Versammlung der Zechbrüder berufen wird, ohne ehafte Noth ausbleiben dürfe;

9. dass die Leinwatter alljährlich an aller Kindlein Tag (28. December) zwei aus sich zu Zechmeistern und Beschauern erwählen sollen, die ihnen der Rath bestätigen soll;

10. dass sie zu den zwei freien Jahrmarkttagen um die Standplätze am Hof loosen sollen, dass einer nicht mehr als einen Stand haben soll, dass, wer eine Kotzenhütte oder einen Kotzentisch haben wollte, ihn ausserhalb der Leinwatterhütten, dort, wo auch andere Leute Kotzen feilhalten, haben soll, dass den fremden Leinwattern, den Gästen und den Bürgern, die nicht Leinwatterrecht haben, erlaubt sein soll, an den zwei Jahrmärkten neben den Ausländern, als Passauern, Schärdingern, feilzuhalten;

11. dass die Leinwatter diese Ordnung nicht ohne Einwilligung von Bürgermeister und Rath sollen ändern dürfen;

12. dass auf die Uebertretung jener Artikel, die keine besondere Pön angeben, eine Busse von 5 Pfund an die Stadt Wien, 72 Pfennigen an den Stadtrichter und 2 Pfund Wachs an die Zeche gesetzt ist; dem Rathe stehe es zu, diese Ordnung zu mehren und zu mindern. «Allso stehet es zu Wienn im ordnungsbuech eingeschrieben.»

*Datum:* des sambstags nach unser lieben frauen himmelfarthtag.

Copia s. XVII. Mit dem aufgedruckten kleinen Secretsiegel der Stadt.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

1325 1517, Juni 16.

Hanns Rinner, Bürgermeister, und der Rath der Stadt Wien entscheiden die Klage der Zechmeister und Brüder der Krämerzeche zu Wien gegen die Wiener Bürger Thomas Forster, Paul Steyer, Niclas Düffer, Stephan Hüpler und Stephan Daumb, dass diese ihre in Nürnberg und anderwärts gekauften Kramwaaren öffentlich in ihren Gewölben aushängen, in kleinem und grossem Masse verkaufen, dass sie keine Zechordnung hätten und in mehr als einem Gewölbe öffentlich feilhielten, nach Anhörung von Replik und Duplik dahin, dass, wenn die mit Nürnberger Waaren Handelnden im Kleinen verkaufen wollen, sie in die Krämerzeche eintreten und deren Ordnung beobachten müssen; wollen sie dies nicht, so dürfen sie nur «Sambkauf» und nicht «Pfenwert» (Kleinwaaren) verkaufen.

*Datum:* am erichtag nach sant Veits, des heiligen martyrs, tag.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 2. Juni 1612. Das Original trug die Hängesiegel des Bürgermeisters und der Stadt.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

**1326** 1517, October 9, Baden.

Kaiser Maximilian I. bescheidet die Stände von Oesterreich unter der Enns auf ihr Gesuch, die Silberhältigkeit der Münzen in Kärnten, Salzburg, München, Passau und Wien gleichzustellen, damit der Münzmeister von Wien bei Steigerung des Silberpreises seinen Münzbrief einhalten könne, dahin, er habe die Silberhältigkeit der Kärtner Münzen wegen der Steigerung des Silberpreises herabgesetzt, damit der dortige Münzmeister das nöthige Silber neben dem Fürsten zu Salzburg und Anderen bezahlen könne, und er wolle auf ihren Wunsch den Münzbrief des Wiener Münzmeisters auf denselben Grad stellen. «Commissio dom. imperatoris propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; Stoss. Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen. V, C1, C. 2718.

**1327** 1518, Februar 8, Augsburg.

Kaiser Maximilian I. befiehlt dem Landhofmeister, dem Kanzler, den Statthaltern und Räten des Regiments seiner n.-ö. Lande und dem Vitzthum Laurenz Saurer, dem Balthasar Oeder, den er mit zwei Pferden, und dem Hillprant Bisollt, den er mit einem Pferde aus seinem Hofgesinde in die streifende Rotte seiner n.-ö. Lande gegen Wien geschickt hat, jenem noch zwei und diesem noch ein zweites Pferd für den Dienst in der Rotte beizustellen. «Commissio cesaree maj. propria.»

*Unterschrieben:* Per regem, per se; Stoss. Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen. IV, M3, C. 1136.

**1328** 1518, Mai 4.

Kaiser Maximilian I. trifft auf Grund der Darlegung der Judengemeinschaft, dass ihnen zwar in Oesterreich unter der Enns das Recht angeblich zustehe, ihre Streitigkeiten durch einen unparteiischen Juden in

Güte, oder wo die Güte nicht statthaben möchte, durch das Regiment der n.-ö. Lande nach Recht austragen zu lassen, dass sie sich dem auch nicht entziehen wollen, dass sie aber doch thatsächlich von manchen Juden und Jüdinnen in und ausser Landes durch den jüdischen Bann und durch Citationen beschwert werden, die Verfügung, dass jeder Jude, der mit dem Banne vorgehen wollte, auf die Klage der Judenschaft gefänglich einzuziehen und dem Regimente zur Bestrafung auszuliefern sei.

*Datum:* an eritag nach des heiligen creutz erfindung tag.

Concept eines Patentess; Expeditionsvermerk. Patentensammlung.

**1329** 1518, Mai 22.

Kaiser Maximilian I. erlässt an seine Unterthanen und Getreuen in Oesterreich unter und ob der Enns das Mandat, sich der angeordneten Ueberprüfung von Elle, Gewicht und Mass durch den Hansgrafen Jörg von Herrenberg oder seine Vertreter nicht zu widersetzen.

*Datum:* am sambstag vor dem heiligen phingstag.

Concept eines Patentess; Expeditionsvermerk. Patentensammlung.

**1330** 1519, März 7, Wien.

Benedict, Abt zu den Schotten, vidimirt den Fischkäufern in der Fischerzeche zu Wien ein gesiegeltes, auf Pergament geschriebenes Privilegium Maximilians I. von 1494, Januar 23 (s. Nr. 1288).

*Datum:* an montag nach sand Künigundentag.

Im Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610 durchstrichen mit dem Vermerke: «ist nicht passierlich».

IV F.

**1331** 1519, Juli 12, Brüssel.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, gibt seinem Bruder, dem römischen Könige Karl V., Vollmacht, durch seine Räte und Gwalthaber oder durch deren Vertreter die Erbhuldigung der Stände und Unterthanen der österreichischen Lande entgegennehmen

und Regierungshandlungen vornehmen zu lassen. «Ad mandatum dom. infantis archiducis proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; G[abriel] Salamanca.

Copia s. XVII., collationirt. («Linz den 22. aprilis a<sup>o</sup> 1625, Georg Müllner, landschreiber»).

I, A 2, C. 3036.

V. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I., 39.

**1332** 1519, Juli 27, Barcelona.

Karl V., römischer König, ernennt mit Berufung auf sein und seines Bruders Ferdinand Erbrecht an dem Lande Oesterreich und auf das Testament Kaiser Maximilians I. für die Zeit, die sie durch Geschäfte in ihren spanischen und burgundischen Landen ferngehalten würden, den Erzbischof Matheus zu Salzburg, Cardinal der Kirche S. Angeli, den Fürstbischof Bernhard von Trient, den Bischof Peter von Triest, den Maximilian von Bergon, Herrn zu Senenbergen, seine obristen Botschafter in Deutschland; den Michael Freiherrn zu Wolckhenstain, den Sigmund von Dietrichstein, Freiherrn zu Finckhenstain und Holnburg, den Wilhelm von Rogendorf, Freiherrn zu Mollenburg, den Georg Herrn zu Firmian, den Ciprian von Serntein, den Jacob von Bannissis, Domdechant zu Trient, den Jacob Villinger, den Johann Renner, den Niclas Ziegler und Jeronymus Prunner zu Statthaltern, Regenten und Rätthen seines geheimen Rathes und obristen Regiments in seinen und seines Bruders nieder- und oberösterreichischen Landen und gibt ihnen Vollmacht, selbst oder durch verordnete Vertreter von den Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung, wie sie im Hause Oesterreich Gebrauch und Gewohnheit ist, zu verlangen und alle Regierungshandlungen in ihrem Namen vorzunehmen. «Ad mandatum cesareae et catholicae maj. proprium.»

*Unterschrieben:* Carolus.

Copia s. XVII., collationirt. Das Original trug des Königs grosses anhangendes Siegel.

I, A 2, C. 3036.

V. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I., 39 u. 43.

**1333** 1519, August 4.

Matheus, Cardinal und Erzbischof von Salzburg, Bernhard, Bischof von Trient, Peter, Bischof von Triest, Michel Freiherr zu Wolckhenstain, Sigmund von Dietrichstain, Freiherr zu Vinckhennstain und Hollenburg, Wilhelm von Rogendorf, Freiherr zu Mollenburg, Georg Herr zu Firmian, Ciprian von Serntein, Jacob Villinger, Johann Renner und Niclas Ziegler verkünden den Ständen des Landes unter der Enns, dass König Karl V. in seinem Namen und in dem seines Bruders Ferdinand ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit Vollmacht gegeben habe, als Statthalter, Regenten und Rätthe der ober- und niederösterreichischen Lande Landtage einzuberufen, die Erbhuldigung selbst oder durch Vertreter entgegenzunehmen, das Kammergut zu verwalten und alle Arten von Regierungshandlungen vorzunehmen; sie wären bisher durch die Verhandlungen, die sie als königliche Commissarien wegen der Kaiserkrönung mit den Kurfürsten gepflogen hätten, abgehalten worden, diese Functionen auszuüben, sie wünschten aber jetzt die Erbhuldigung der Stände entgegenzunehmen und das Regiment der n.-ö. Lande, das Kaiser Maximilian eingesetzt, in Ordnung zu bringen; sie gäben zugleich den Ständen bekannt, dass Karl V. den Markgrafen Casimir von Brandenburg zu seinem obersten Feldhauptmann in den ober- und niederösterreichischen Landen gemacht habe, und sie stellen auf den Wunsch des Königs die Forderung, die Stände möchten das usurpirte Kammergut des Landes unter der Enns herausgeben und die ständischen Amtleute und Landesofficiere ihres Gelöbnisses entbinden, widrigenfalls der König mit strengeren Mitteln vorgehen würde.

Entwurf oder unausgefertigtes Original.

I, A 2, C. 3036.

**1334** 1520, Juli 9, Klosterneuburg.

Casimir, Markgraf zu Brandenburg etc., obrister Feldhauptmann aller österreichischen Lande, Karl Wolfgang, Graf zu Ottingen, Balthasar Merkhly, Propst zu Waldkirchen, und Thomas Fuchs, Ritter, Hauptmann zu Regensburg, der röm. kön. Maj. Rätthe, bestä-

tigen als verordnete Vertreter der Statthalter, Regenten und Rätthe des geheimen Rathes und obersten Regiments aller österreichischen Lande den Ständen des Landes unter der Enns nach empfangener Erbhuldigung im Namen des Königs und des Erzherzogs Ferdinand ihre Freiheiten, Privilegien und guten Gewohnheiten, auch die, dass sie nicht gebunden sein sollen, die Erbhuldigung an einem anderen Orte als in Wien zu leisten, und stellen ihnen eine landesfürstliche Urkunde in Aussicht, des Inhalts, dass die diesmalige Erbhuldigung zu Klosterneuburg hierin kein Präjudiz bilden solle.

Entwurf mit Registrirungsvermerk.

I, A 2, C. 3036.

V. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I., 51.

**1335** 1521, Juni 20, Linz.

Ferdinand, Prinz in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich etc., bestätigt der Leinbatter- (Leinwander-) Zeche zu Wien ihre Ordnung, wie sie ihnen von Bürgermeister und Rath von Wien gegeben, ins grosse Wiener Stadtbuch eingetragen und von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. bestätigt worden, auf Grund des Vidimus, das sie ihm darüber vorgelegt haben; doch sollen die von Wien nicht mehr, wie es ihnen Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. zugesichert, das Recht haben, diese Ordnung abzuändern, sondern der Landesfürst allein; wer einen Eingriff in ihre Ordnung macht, soll 10 Mark löthigen Goldes zur Hälfte an die landesfürstliche Kammer und zur anderen Hälfte an die Leinwanderzeche bezahlen. «Ad mandatum sereniss. dom. principis archiducis proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; Salamanca.

Vidimus s. XVII. des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet. Das Original trug das Hängesiegel des Erzherzogs.

IV, D 7, «verschiedene Privilegien».

**1336** 1521, October 19, Graß.

Ferdinand, Prinz in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich etc., bestätigt einen «abschid» Kaiser Maximilians I. «zwischen ine

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

den badern an ainem und den barbiern daseibst anderstails».

Citat aus der Bestätigung der Wiener Badeordnung durch Kaiser Maximilian II. von 1565, Januar 31.

IV, D 7, «verschiedene Privilegien».

**1337** 1522, April 28, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., bestätigt den Fischkäufern der Fischerzeche zu Wien das Privilegium Maximilians I. von 1494, Januar 23 (s. Nr. 1288). «Ad mandatum sereniss. dom. principis archiducis in consilio.»

*Unterschrieben:* Per principi (!) Annam; Treizsaurwein; v[idi]t Jerg; R[egistra]ta .. Aur.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

IV, F.

**1338** 1522, Juli 2, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., gibt den Barfüßerbrüdern zu St. Diepolt zu Wien das Recht, ihren jährlichen Holzbedarf aus dem Wienerwalde zu beziehen, und verständigt davon seinen Rath und Vitzthum in Oesterreich unter der Enns und Wolfgang Kallenperger, seinen Wald- und Forstmeister. «Commissio sereniss. dom. principis archiducis in consilio.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus, G[abriel] Salamanca, v[idi]t Jörg. R[egistra]ta Hofmayr.

Vidimus des Registrators und Taxators der Hofkammer Johann Stephan Schels vom 17. April 1748.

Aus Acten des n.-ö. Waldamtes.

V, E 1, C. 2821.

**1339** 1522, Juli 25, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., bestätigt dem Prior und Convente des Predigerordens zu Wien die Privilegien König Rudolfs und Kaiser Friedrichs, darunter das Recht, täglich aus dem Wienerwalde ein Fuder Holz zu beziehen (die übrigen Rechte sind in den Auszug nicht aufgenommen), und verständigt davon die Landesbehörden, seinen Einnehmer zu Marchegg und seinen Brückenmeister auf der Donaubrücke zu Wien. «Commissio sereniss. dom. principis archiducis in consilio.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; G[abriel] Salamanca; v[idi]t Jerg.

Vidimus des Hofkammerregistrators Joh. Bapt. Cronberg vom 12. August 1748. Das Original trug das Hängesiegel des Erzherzogs.

Aus Acten des n.-ö. Waldamtes.  
V, E1, C. 2821.

**1340** 1522, August 7, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., hat am 23. Juli 1522 ein Urtheil eröffnet, worin auf die Klage des Marx Peckh, Doctors, Hofrathes und Kammerprocurators der n.-ö. Lande, dass die Genannten in Wien oder die Mehrzahl von ihnen durch Gesetzesübertretungen ihre Freiheiten und Gewohnheiten, die sie in Wien bei der Wahl des Bürgermeisters und des Rathes und in anderer Hinsicht innegehabt, verwirkt hätten, und dass diese Freiheiten und Gewohnheiten der landesfürstlichen Gewalt zu grossem Schaden und Nachtheil gereichten und der guten Ordnung im Wege stünden, zur Beendigung der Zwietracht und Unruhen im Lande unter der Enns die Freiheiten und Gewohnheiten der Genannten cassirt und aufgehoben werden sollten; auf die demüthige Anrufung und Bitte der Genannten, gegen sie «was recht und billig ist, ergehen zu lassen» und sie dazu zu citiren, gebietet er ihnen, sich durch ihren bevollmächtigten Anwalt vertreten zu lassen, und setzt ihnen vom Tage des Empfanges der Vorladung drei Termine von je zwei Tagen, so zwar, dass im Falle ihres Nichterscheinens auf Begehren des klägerischen Kammerprocurators auch in ihrer Abwesenheit gegen sie processirt werden würde.

Gleichzeitige Copie.

Am Schlusse die Notiz: «Ich Zymprecht Sailer postmaister beken, das ich auf den achten tag Augusti umb syben urn vormittag ain ladung zu Wien den genannten uberantwurt hab antreffent den camerprocurator. Zu urkunt mein aigen handgeschrift. Zimprecht Sailer postmaister per manum propriam.»

IV, M3, C. 1136.

Tomaschek, Die Rechte u. Freiheiten d. St. Wien, 2, 228 (Tomaschek liest Gumprecht Sailer). — V. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I., 81, Anm. 3.

**1341** 1522, August 7, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., hat am 23. Juli 1522 auf die Klage

des Kammerprocurators Marx Peckh, dass die Hausgenossen zu Wien ihre wirklichen und vermeintlichen Privilegien, als die Exemption von der Jurisdiction seines Stadtgerichtes zu Wien, das Wechsel- und Münzprivileg und alle anderen Freiheiten, keine ausgenommen, verwirkt hätten, diese ihre Freiheiten und Gewohnheiten mit derselben Begründung wie die der Genannten (s. die vorhergehende Nummer) durch Urtheil cassirt; auf die Bitte der Hausgenossen, gegen sie «was recht und billig ist, ergehen zu lassen», befiehlt er ihnen, sich durch ihren bevollmächtigten Anwalt vor seinem Gerichte zu Neustadt vertreten zu lassen, und setzt ihnen dieselben Termine und die gleichen Bedingungen wie den Genannten.

Gleichzeitige Copie.

Der Postmeister Zymprecht Sailer bestätigt mit denselben Worten wie auf der Vorladung an die Genannten, die Uebergabe am 8. August um 9 Uhr morgens vollzogen zu haben.

V, C1, C. 2718.

**1342** 1522, August 16, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., hat in dem Processe zwischen dem landesfürstlichen Kammerprocurator Doctor Marchs Beck (sic) als Kläger und den Genannten gemeiner Stadt Wien als Geklagten in Betreff der Erwählung des Bürgermeisters und des Rathes, des Versammlungsrechtes, sowie anderer Rechte und Gewohnheiten am 23. Juli 1522 das Urtheil der Einstellung ihrer Gewalt eröffnet; auf ihre Supplication und ihre Bitte um Verzeihung und Nachsicht des Aufruhrs und der anderen Klagsachen erkennt er mit Urtheil zu Recht, dass die Versammlung und das Collegium der Genannten sammt ihren Freiheiten und Gewohnheiten, die sie missbraucht und die zu Uebel und Nachtheil geführt hätten und in Zukunft in noch höherem Masse führen würden, aufgehoben, cassirt und vernichtet seien, und dass die Genannten die Privilegienbriefe ihrer vermeintlichen, nunmehr cassirten Freiheiten zu Händen des landesfürstlichen Kammerprocurators zurückzustellen hätten.

Unterscrieben: Ferdinandus, Petrus ep[iscop]us Tergestinus, Anthony von Croy,

C[laudius] Bouton, . . . le de Lanoy, H[einrich] Winckelhofer doctor etc.

Original, Pergament. Ungesiegelt.  
IV, M3, C. 1136.

Tomaschek, Die Rechte u. Freiheiten d. St. Wien, 2, 229. — V. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I., 78, Anm. 1.

**1343** 1522, October 4, Wiener-Neustadt.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., gebietet dem Bürgermeister, Richter, Rath und allen Bürgern, Inwohnern und der ganzen Gemeinde seiner Stadt Wien, die Personen, die bisher Genannte und Hausgenossen zu Wien waren, nun, da er diese Corporationen aufgehoben, nicht mehr als solche, sondern wie andere Bürger zu halten.

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk und der Weisung vierfacher Ausfertigung.

V, C1, C. 2718.

Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1839, S. 37 (Auszug). — Tomaschek, Die Rechte u. Freiheiten d. St. Wien, 2, 229, nach der Originalausfertigung im k. u. k. Reichsfinanzarchive.

**1344** 1522, October 7.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., verbietet den Adeligen und anderen Landbewohnern, Wein oder andere Waaren zu verkaufen oder den Wein an ihre Unterthanen und Holden auszuschenken, da solcher Handel den Bürgern gebührt.

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk. IV, F, in genere.

**1345** 1523, Januar 18, Nürnberg.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., theilt dem n.-ö. Hofrathe mit, dass er durch andere Geschäfte verhindert sei, über jene Wiener, welche noch in Wr.-Neustadt gefangen sind, selbst zu entscheiden, und empfiehlt demselben, die Handlungen und Schriften, um derentwillen sie angeklagt sind, wohl abzuschätzen, und wenn er befände, dass sie besonders mit Rücksicht auf die im vorigen Sommer Enthaupteten eine weitere Strafe verdienten, ihre Haft zu mildern und die Strafe in eine Busse an Hab und Gut umzuwandeln, die zur Befestigung des

Fleckens Rain in Steiermark zu verwenden wäre.

Concept mit Expeditionsvermerk.  
IV, M3, C. 1136.

**1346** 1523, December.

Die Vertreter der Städte des Landes unter der Enns nehmen an den Landtagsverhandlungen zu Nicolai (6. December) des Jahres 1523 über die Türkenhilfe, die Regelung der Polizei und den Grenzstreit mit dem Hochstifte Salzburg theil und beantragen mit den anderen Ständen, dass nicht zwei, sondern vier Personen, aus jedem der Stände eine, zur Ordnung der Polizeianglegenheiten delegirt werden.

Originale und gleichzeitige Copien der Landtagsverhandlungen der Jahre 1523 und 1524. 32 beschriebene Folien.

IV, H3, C. 615.

**1347** 1524, Januar 25, Wien.

Statthalter und Hofrath der n.-ö. Lande berichten an den Erzherzog Ferdinand, dass eine Zauberin, die zu Klosterneuburg gefangen genommen wurde, gegen Wolfgang Mayr, Bürger des Rathes zu Wien, erst gütlich, dann unter der Folter, dann diesem ins Angesicht und endlich bei der letzten Confrontation vor ihrer Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen eine Beschuldigung ausgesprochen habe, die protokollarisch aufgenommen und diesem Berichte beigelegt wurde; Mayr wurde während dieses Processes verhaftet, und da er ihr Wort für Wort widersprach, dem Stadtrichter seiner fürstlichen Durchleuchtigkeit übergeben; dieser hat der Regierung berichtet, dass er den Process an den Bürgermeister und Rath von Wien zur Behandlung im geheimen Rathe, wie in solchen Fällen üblich, abgetreten habe, diese hätten den Mayr gegen Urfehde freigelassen, und er erbitte nun hierüber des Erzherzogs Resolution. — Der Bericht trägt unter der Adresse den Vermerk: «Expediatur. fürstl. durchl. lasst bei der von Wien handlung beleiben.»

Original. Die Verschlussiegel des Hofrathes sind abgefallen.

Das Protokoll über die Aussage der Zauberin ist nicht mehr vorhanden; nach dem Archivrepertorium sollte Mayr an sie das Ansinnen gestellt haben, einen anderen Bürger, den sie mit Namen nannte, durch Zauberei ums Leben zu bringen.

VI, C1, C. 1656.

**1348** 1524, Februar 15, Nürnberg.

Ferdinand I., Erzherzog zu Oesterreich etc., gibt seinen Münzmeistern Bernhard Behaim zu Hall in Tirol und Thomas Behaim zu Wien eine neue Münzinstruction: Nach Aufnahme der nöthigen Gesellen und Anfertigung der neuen Stempel solle sofort mit der Ausprägung begonnen werden; die Wienerische Mark solle Silbergehalt um 10 fl. 42 kr. 4 Vierer haben und Prägung und Unkosten bei jeder Mark auf 11 kr. kommen, und also 10 fl. 53 kr. 4 Vierer gelten; Pfennige, «die man silberin guldiner nennet», gleich 1 rhein. Gulden, «sollen 9·75 auf 1 Wiener Mark gehen; «halb guldiner», deren zwei gleich 1 rhein. Gulden, sollen 19·5 auf 1 Wiener Mark gehen; «Phumder», deren 5 gleich 1 rhein. Gulden, sollen 48·75 auf 1 Wiener Mark gehen; «Sechser», deren 10 gleich 1 rhein. Gulden, sollen 97·5 auf 1 Wiener Mark gehen; «Kreutzer», deren 60 gleich 1 rhein. Gulden, sollen 585 auf 1 Wiener Mark gehen; jede dieser fünf Münzen soll in jeder Mark 14 Loth, 1 Quintet, 1 Pfennig Gewicht enthalten (zuerst stand: 14 Loth 3 den.); «Vierer», deren 300 gleich 1 rhein. Gulden, sollen 40 (zuerst 38) auf 1 Wiener Loth geprägt werden und in jeder Mark 2 Loth, 3 Quintet, 1 Pfund Gewicht feines Silbers enthalten; «Perner», deren 1200 gleich 1 rhein. Gulden, sollen 61 (zuerst 60, dann 60·5) auf 1 Wiener Loth geprägt werden und in jeder Mark 1 Loth feines Silbers enthalten; «österreichisch Tucatn» sollen auf 1 Wiener Mark bis zu 80 geprägt werden und 23·5 Grad («vierdhalben und zwainzig grad») feines Gold enthalten; «österreichisch rheinisch Gulden» sollen auf 1 Wiener Mark «sechsthalb- und achzig stuck, bis in funfundachzig und ain halb stuck» geprägt werden und 19 Grad Feingold enthalten; «Pfennige», deren 4 einen Kreuzer gelten, und «Heller», deren 8 einen Kreuzer gelten, sollen auf den Grad der Kreu-

zer gemünzt werden wie die obgenannten fünferlei Münzen.

Concept mit Expeditions- und Registrungsvermerk.

Die Instruction für Hall enthält statt der letzten Bestimmung über Pfennig und Heller 1. die Verordnung, dass die dortigen Münzmeister und Guardeine jährlich zu Weihnachten der ob.-ö. Regierung das Ergebniss ihrer Prüfung des Gehaltes der angezogenen ausländischen Münzen anzuzeigen haben, und 2. das Gebot genauer Rechnungslegung.

V, C1, C. 2721.

Newald, Das österr. Münzwesen unter Ferd. I., 131.

**1349** 1524, März 12, Nürnberg.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, schreibt an den Statthalter und die Rätthe des Hofrathes seiner n.-ö. Lande, er habe vernommen, dass entgegen der päpstlichen Bulle, den Beschlüssen des Wormser Reichstages und seinem landesfürstlichen Mandate die lutherische Lehre in seinen Erblanden und besonders in seiner Stadt Wien um sich greife, die Fasten nicht gehalten würden und das falsche Evangelium theils öffentlich, theils in Winkeln gepredigt werde; er befiehlt, dem entgegenzutreten, den Verkauf der lutherischen Bücher und Tractätlein zu verbieten, Bürgermeister und Rath zu den gleichen Massregeln zu verhalten und die zu bestrafen, die sich gegen päpstliche Bullen und kaiserliche Mandate vergehen. «Ad mandatum sereniss. dom. principis archiducis proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; Ferenberger.

Original. Mit dem Verschlussiegel des Erzherzogs.

An der Aussenseite ist der Vermerk: «Bürgermeister und Rat zu Wienn für den hofrat zu erfordern und in, wie di fürstl. durchl. bericht, auch zu bevelhen und daneben von fürstl. durchl. general in Wienn anzuslahen daran dise hierin begriffen mainung gezogen werde, zemachen. 26. marci 24.

«Fremde Gegenstände». C. 1.

Cod. austr., -2, 295 (vom 12. März 1523) und Th. Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, 1, 31 ff.

**1350** 1524, Juni.

Wolfgang Trew, Leonhart Schnaltzer und Lorenz Zeilinger, «burger und spoliert saltzer zu Wienn», bitten Statthalter und Hofrätthe der n.-ö. Lande, ihre Beschwerde,

dass die Herren Reformirer und die Herren der Reitkammer ihnen ihr Privileg des Salzhandels in Abwesenheit des Erzherzogs widerrechtlich genommen hätten, das sie von Kaiser Maximilian I., Kaiser Karl V. und dem Erzherzoge Ferdinand I. ebenso gut besaßen als Leonhart Propantl und Michel Schabenruesl, deren Häuser doch auch nicht auf dem Salzgries stehen, und die sogar im Aufruhrschusse gewesen, während Wolfgang Trew vom Aufruhrschusse nach der Neustadt vertrieben wurde und ebenso wie sein Vater Niclas Trew stets zum Erzherzoge gehalten habe, dem Erzherzoge schriftlich, und wenn er, wie man erwarte, bald nach Wien komme, mündlich vorzutragen, da Wolfgang Trew wegen dieser Sache vergeblich zu Kaiser Karl in die Niederlande und ins Reich gereist sei und das Einschreiten der Regierung für die Bittsteller bei den Reformirern keine Wirkung hatte, ja Herr Hanns von Schefftenberg den Salzern zornig erwidert habe, dass er es bei seiner und seiner Mitverwandten Entscheidung bewenden lasse.

Original.

Zwei ungefähr gleichzeitige Gesuche; stark beschädigt; das eine, in dem von der baldigen Ankunft des Erzherzogs noch nicht die Rede ist, trägt eine Dorsualnotiz «an hofrat, 16. iuni 1524» des Inhalts, dass dem Erzherzoge die wiederholte Beschwerde der Salzer angezeigt und fernere Weisungen gegen die Reformirer und deren Vorladung erbeten werden sollen.

IV, F.

**1351** 1525, August 11, Wien.

Hof- und Kammerräthe der n.-ö. Lande berichten Ferdinand I., Erzherzog zu Oesterreich etc., dass am 18. Juli 1525, ungefähr um 11 Uhr nachts, im fürstlichen Zeughause im Cillyerhofe zu Wien Feuer ausgebrochen sei — ob aus Fahrlässigkeit oder in böser Absicht, liess sich nicht ergründen, sondern nur, dass es zuerst in dem Dache ober der Schmiede im Cillyerhofe gesehen worden — und vom Winde begünstigt, die Häuser der Gasse, die gegen die Burg hinzieht, die St. Michaelskirche und an der St. Stephanskirche vorbeigehend auch die Klöster zur Himmelspforte, St. Hieronymus und St. Jacob und die Häuser in ihrer Umgebung ergriffen habe,

über die Stadtmauer hinweg in die Vorstadt vor dem Stubenthore gedrunken sei und im Ganzen über 400 Häuser, darunter viele mit Ziegeln gedeckte, eingäschert habe, ja in Gewölbe und tiefe Keller gelangt sei, dass es besonders die Häuser in der Nähe der Burg, auch die Thürme in dem Garten bei derselben und das Brunnenrad daselbst beschädigt habe, und dass Gefahr für das Pulverhaus vorhanden war, in dem 1000 Centner Pulver lagen; den Arbeitern im Zeughause wurde aufgetragen, sich eine Weile verborgen zu halten, und da das Gerücht ausgestreut wurde, dass der Hofrath das Sturmbläuten bei Nacht verboten habe, dass er im Cillyerhofe bei Nacht Feuerwerk und Kugeln zum Gebrauche gegen die Bauern vorbereite und die Geschütze habe heimlich wegführen lassen wollen und sie darum vor bevorstehendem Aufruhr gewarnt wurden, so hätten sie berathen, wie die ruhige Bürgerschaft vor der Gefahr der Plünderung ihrer Häuser zu sichern wäre, und Bürgermeister, Richter und Rath, die Hauptleute und Rottmeister der Viertel und einige der Abgebrannten zu sich geladen, ihnen den Beistand des Landesfürsten in Aussicht gestellt und seien den böswilligen Ausstreuungen entgegengetreten; darauf hätten die Abgebrannten Gehorsam versprochen und um die Unterstützung des Landesfürsten gebeten; einige unter ihnen legten dar, dass sie ihr ganzes Hab und Gut von 500—1000 Gulden verloren hätten, und um mit der Hilfe den Anfang zu machen, hätten ihnen die Hofräthe aus dem Kasten zu Wien einige Muth Getreide geben lassen; der Hofrath legt dar, dass ausgiebige Hilfe für die Hauptstadt des Landes unter der Enns, «darauf all ander stet jr nachfolg haben», dem Landesfürsten Ansehen und Zuneigung erwerben werde. — Nachdem der Bürgermeister und Etliche des Rathes am 5. August neuerdings vor dem Hofrathe mit einer schriftlichen Darlegung ihrer Klagen (wurde beigelegt, ist aber verloren) erschienen waren, macht dieser dem Erzherzoge seine Vorschläge:

1. Da die Burgrechtsverpflichtungen auf den verbrannten Häusern die grösste Be-

schwerde verursachten, so möge eine gemischte Commission eingesetzt werden, zu der der Hofrath zwei und der Stadtrath zwei Mitglieder stellen, die den Ursprung des Burgrechtes in jedem einzelnen Falle feststellen und einen gütlichen Vergleich versuchen sollen; gelinge der nicht, so möge der Landesfürst nach Billigkeit entscheiden;

2. da das Feuer in einem landesfürstlichen Gebäude entstanden, so möge der Erzherzog Commissäre ernennen, die dem Verluste der einzelnen Bürger nachzuforschen und ihnen nach Massgabe desselben die Schatzsteuer auf einige Jahre erlassen sollen;

3. da der Erzherzog noch 1325 fl. rhein. an Steuern zu fordern hat, so möge den beschädigten Bürgern ihr Antheil erlassen, die rückständige Steuer der unbeschädigten aber nach Verhältniss des Schadens jenen zugewiesen werden;

4. hat der Hofrath im Namen des Erzherzogs ein Generalmandat für Oesterreich unter und ob der Enns ergehen lassen des Inhalts, dass das Baumaterial um denselben Preis wie vor dem Brande nach Wien zu bringen sei, und dass dafür das Bauholz mauthfrei zu passiren habe;

5. hat der Hofrath Getreide aus dem landesfürstlichen Kasten nach Nothdurft vertheilt.

Zwei Concepte mit Expeditionsvermerken. Das eine Concept trägt den Vermerk: «dem Herrn Öder etc. zu hannden»; das andere: «Die herrn von der camer sollen die underricht von der verprunnen bürger zu Wienn halben in dem anfang bei dem ersten plat und den besluss ubersehen und nach irem gutbedunkhen corrigiren».

IV, I, C. 2166.

Bl. d. Vereines f. Landeskunde von N.-Oe., N. F. 12, 139, und das Patent vom 19. September 1525, Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 6, 266.

### 1352 1526, Februar 27, Augsburg.

Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, sagt den Ständen der nieder-, ober- und innerösterreichischen Lande auf dem Generallandtage zu Augsburg die Erfüllung einer Reihe von Anliegen zu, darunter das der Aufhebung der Zechen und Zünfte.

Gleichzeitige (amtliche) Copie der landesfürstlichen Beschlusschrift an die Ausschüsse der Stände.

Beilagen: 1. Aufzeichnung eines früheren mündlichen Bescheides des Bischofs Bernhard von Trient; 2. Abschrift der Beschwerden der erbländischen Stände. 40 Folien.

IV, H2, C. 528.

M. Mayr in Ferdinandeums-Zeitschrift, 3. Folge, 38. Heft, 85.

### 1353 1526, März 7, Augsburg.

I. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., theilt dem n.-ö. Hofrath mit, dass er seinem Kanzler Marx Treitzsaurwein befohlen habe, im Einverständnisse mit Bürgermeister, Richter und Rath von Wien die hölzernen Dächer wegen ihrer jüngst hervorgetretenen Feuergefährlichkeit abzustellen, und trägt dem n.-ö. Hofrath auf, des Kanzlers diesbezügliche Mandate zu fertigen, ausgehen zu lassen und über ihrer Handhabung zu wachen.

II. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., befiehlt denen von Wien in Gemeinschaft mit dem n.-ö. Kanzler gegen die hölzernen Dächer einzuschreiten und eine gute Ordnung darüber aufzustellen, um fürder die Gefahr abzuwenden, die bei den jüngsten Feuersbrünsten hervorgetreten ist.

Concepte mit dem Vermerke der erfolgten Expedition.

IV, I, C. 2166.

### 1354 1526, März 7, Augsburg.

I. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich etc., theilt seinem n.-ö. Kanzler Marx Treitzsaurwein mit, dass er zur Bekämpfung der Feuersbrünste wünsche, ein fließendes Wasser solle durch die Stadt Wien geleitet und Brunnenrohrkästen, wie sie sein Ahnherr Kaiser Max eingerichtet habe, daselbst eingeführt werden; er befiehlt ihm demnach, mit denen von Wien darüber zu handeln und die Erneuerung der Privilegien der Stadt unter der Bedingung auszustellen, dass die Taxe, die sie dafür zu zahlen schuldig sind, als landesfürstliche Beisteuer zur Ausführung dieser Bauten mit verwendet werde.

II. Erzherzog Ferdinand an die n.-ö. Raitkammer über die erwähnte Verwendung der Taxe für die Bestätigung der Privilegien der Stadt Wien.

III. Erzherzog Ferdinand an Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, sich mit dem Kanzler in der genannten Angelegenheit wohl zu verständigen.

Concepte mit dem Vermerke der Expedition; das Concept an die Raitkammer trägt den Vermerk der erfolgten Registrirung.

IV, I, C. 2166.

Das Mandat an Treitzsaurwein in Bl. d. Vereines f. Landeskunde v. N.-Oe., N. F. 12, 143.

**1355** 1527, Februar 16, Wien.

König Ferdinand I. gibt bekannt, dass er von den minderwerthigen Münzen, die zum Schaden der Einwohner gegen die besseren einheimischen in die n.-ö. Lande kommen, zwei habe valviren und probiren lassen; es habe sich ergeben, dass die «dicken Pfennige», die bisher um 16 kr. genommen wurden und auf der einen Seite einen Adler, auf der anderen zum Theile den heil. Mauritius, zum Theile den heil. Theonestus und zum Theile den heil. Constantius tragen, 11 kr. und die «Rössler» 7 kr. werth sind; jene «dicken Pfennige», die auf der einen Seite den heil. Theonestus auf einem Stuhle sitzend und auf der anderen ein blosses Manneshaupt tragen und auf 16 kr. geschlagen sind, sind, wenn unbeschnitten, 13 kr. werth; diese Schätzungen sollen am Georgentage (24. April) in Kraft treten. — Es folgen die Abbildungen der geschätzten Münzen: Der dicke Pfennig gleich 13 kr. zeigt das Profil eines Mannes, auf der Reversseite einen sitzenden Heiligen; Umschriften: «Ludovic. Fl. Sclavanie etc. do.» und «S. Theonest. martiris». Der erste Pfennig gleich 11 kr. zeigt einen einköpfigen Adler mit Krone und einen stehenden Heiligen mit Schwert und Fahne; Umschriften: «Petrus. Lucas. Fliscus. La. M. C.» und «Sanctus Teonestus mart.». Der zweite und dritte Pfennig im Werthe von 11 kr. zeigen ganz ähnliche Darstellungen und auf der Aversseite die Umschriften: «Sanctus Mauritius» und «Sanctus Constantius»; auf der Reversseite die Umschriften: «P. B. D. F. Comes Deciane» und «Michael. Antmarchio. Salutiar.» Die «Rössler» (zu 7 Kreuzern) zeigen auf der Aversseite die Bilder von Heiligen zu Pferde (St. Mauritius, St. Constantius,

St. Georgius), der letzte einen gerüsteten Krieger; auf der Reversseite die Wappen und die Helmzier von Savoyen, der Trivulzio von Vigevano und Musocco und die Wappen der Waldstätten; die Umschriften lauten: 1. auf der Aversseite: «S. Mauritius. T. Bruna»; auf der Reversseite: «Carolus dux Sabaudie II.»; 2. auf der Aversseite: «Sanctus Constantius»; auf der Reversseite: «Michael. antm. Salutiarum»; 3. auf der Aversseite: «Sanctus Georgius»; auf der Reversseite: «M. Io. Ia. Trivl. mar. Vigne et F.» (richtig: Io. Ia. Trivl. mar. Vigne et F. M.); 4. auf der Aversseite: «victoria Elveciorum»; auf der Reversseite: «Svvit et Undervald Uranie».

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1356** 1527, Februar 17, Wien.

König Ferdinand I. setzt zum Nutzen der Einheimischen, Fremden und Gäste die Fleischpreise in Oesterreich unter der Enns derart fest, dass das Pfund Rindfleisch zum Braten und Sieden 4 Pfennige, das Pfund Kuhfleisch 3 Pfennige, das Pfund neu geschlagenen ungesalzenen Schweinefleisches 6 Pfennige und das Pfund gesalzenen Schweinefleisches 8 Pfennige und nicht mehr kosten solle; er betraut seinen Panschreiber Georg Reutter und andere «einspännige» Diener mit der Controle in Städten, Märkten und Dörfern und trägt ihnen auf, die zuwiderhandelnden Fleischhauer beim ersten Male mit 2 Pfund Pfennigen, beim zweiten Male mit 4 Pfund Pfennigen zu bestrafen und sie beim dritten Male dem Statthalter und den Regenten der n.-ö. Lande zur Bestrafung anzuzeigen.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1357** 1527, März 17, Prag.

König Ferdinand I. lässt durch Statthalter und Rätthe der n.-ö. Lande den Ständen von Oesterreich unter der Enns den Entwurf zu einer Landessteuer vorlegen:

Punkt 1 betrifft die Besteuerung der Güter des Herrenstandes;

nach Punkt 2 sollen alle gewerbe- und handeltreibenden Personen von «allen jenigen,

so in ihrem handl und gewerb ligt», von 1000 fl. 2 fl., von 500 fl. 1 fl., von 250 fl. 4 Schilling und so herab bis auf 10 fl. Steuer entrichten und überdies von ihrem Leib den Wochenpfennig geben;

nach Punkt 3 sollen die Personen, die in den Städten und Märkten Häuser, Wiesen, Aecker, Weingärten etc. besitzen, die «nicht im gewerb ligt» und gülfenfrei sind, von 1000 fl. 1 fl., von 500 fl.  $\frac{1}{2}$  fl. u. s. w. bis herab zu 10 fl. Steuer entrichten und überdies den Wochenpfennig geben;

nach Punkt 4 sollen Personen, die eine Besoldung empfangen, von jedem Gulden ihrer Besoldung 1 Pfennig geben;

Punkt 5 betrifft die Besteuerung der Geistlichkeit;

nach Punkt 6 sollen alle Meister und Handwerker, die Knechte haben, von ihrem Handwerke 6 kr., und die, welche keine Knechte haben, 3 kr. entrichten;

Punkt 7 betrifft die Abgaben der Bauern; nach Punkt 8 soll der Wochenpfennig von jeder männlichen oder weiblichen Person, die das zwölfte Jahr erreicht hat, entrichtet werden; ferner soll von Gütern und Häusern, auf denen Verpfändungen, Zinse und Bergrechte liegen, von dem, der den Zins empfängt, von 100 fl. 2 fl., von 50 fl. 1 fl. etc., von 3 fl.  $\frac{1}{2}$  Schilling entrichtet werden, unbeschadet des Wochenpfennigs;

nach Punkt 9 sollen dieselben Ansätze für die Juden gelten, und überdies soll jeder Jude und jede Jüdin, die das zwölfte Jahr erreicht hat, (jährlich) 1 fl. bezahlen;

Punkt 10 betrifft die Bergwerksverwandten und Bergknappen;

nach Punkt 11 sollen die Kaufleute, die Niederlagen haben, von ihren liegenden Gütern nach dem oben (Punkt 2) genannten Ansatz von ihrem Kaufschatze Steuer zahlen, die fahrenden Kaufleute aber zu keiner solchen Abgabe verpflichtet sein;

endlich werden Vorschriften über die Art der Eintreibung der Steuer gegeben und für die Städte und Märkte bestimmt, dass Bürgermeister, Richter und Rätthe «alweg auf ain quatember» die Einnahme zu besorgen und sie den Verordneten zu übergeben haben; zur

augenblicklichen Besoldung des Kriegsvolkes soll der Landschaft die Einmünzung der Hälfte der Kirchenkleinodien vorgeschlagen werden.

Copia s. XVII.  
V, B3.

1358 1527, April 1, Wien.

König Ferdinand I. erlässt eine «new policey und ordnung der handtwercher und dienstvolk der niderosterreichischen lande», in der auf den Rath der Ausschüsse der Erblande alle selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erlangten Bestätigungen der Zechen und Zünfte aufgehoben, ihre Abstellung den städtischen und ländlichen Obrigkeiten anbefohlen wird und selbst der Name von Zünften und Zechen verboten werden soll («heben wir auf und thuen ab die zechen und zünften aller und jedlicher handtwerch nit allain mit dem namen sondern auch mit allen iren selbst gemachten satzungen» etc. «aus fürstlicher macht»). Es werden darin folgende Artikel bekannt gegeben:

1. Zur Ausrichtung eines Leichenbegängnisses ist niemand gebunden; will aber ein Meister, eine Meisterin oder ein Geselle einem Verwandten ein solches geben, so sollen die anderen Meister und Gesellen, soferne sie wollen, am Gottesdienste theilnehmen, dann aber an keiner Mahlzeit sich theiligen, sondern zu ihren Geschäften gehen.

2. Sie sollen keine Gesellschaft oder Versammlung ohne Wissen von Bürgermeister, Richter und Rath abhalten und sich selbst keinerlei Gesetz oder Ordnung geben.

3. Jedes Handwerk soll aber jederzeit zwei Meister und zwei Gesellen haben, welche dem Bürgermeister oder dem Richter und Rath und dem gemeinen Handwerk einen Eid geleistet haben, und die darum auch «die zwei geschwornen Meister» und «die zwei geschwornen Gesellen» heissen sollen, und die nach ihrem Tode oder aus anderen triftigen Ursachen durch Wahl zu ersetzen sind.

4. Alle Anliegen der Handwerker an Bürgermeister oder Richter und Rath sollen durch die geschwornen Meister und Gesellen vorgebracht und von jenen nach Vernehmung der Petenten nach Billigkeit entschieden werden; doch sollen ihnen die Stadtobrigkeiten ohne Vorwissen des Landesfürsten oder der Regierung keine neue Ordnung aufrichten oder bestätigen.

5. Kein Handwerk soll seinen Mitgliedern in Zukunft unter irgend einer Form Strafen setzen oder einzelnen die Ausübung des Handwerkes verbieten, und die Gesellen dürfen sich niemals gegen die Meister erheben, sondern die Streitigkeiten und Klagen der Meister und

der Gesellen unter sich und gegen einander sollen dem Bürgermeister oder Richter angezeigt und von ihm die Strafen erkannt werden.

6. Zwietracht zwischen den Handwerkern soll an dem Orte, wo sie sich begeben hat, gehört und entschieden werden und also die «Nachschreiben», wie sie bisher unter den Handwerkern üblich waren, abgestellt sein; begehrt aber einer eine Malefizsache und entweicht er, so soll dies dem Bürgermeister oder Richter angezeigt werden und dieser, wenn es noththut, das Nachschreiben erlassen; wird aber den Handwerksgezellen in unseren n.-ö. Landen von auswärts nachgeschrieben, und erbieten sich diese vor dem Bürgermeister oder Richter des Ortes zum Verhöre und geloben, die Sache zu dem gesetzten Termine auszutragen, so sollen sie künftig nicht «geschlichen oder von dem handtwerch geirrt», sondern denen, die ihnen nachschreiben, Verhör und Rechtsverfahren in den österreichischen Städten gewährt werden.

7. Jeder Handwerksmeister oder Geselle ist, wie andere Bürger, verpflichtet, dem Richter, wenn es zufällig noththut, bei der Einbringung eines strafmässigen Verbrechers Beistand zu leisten.

8. Jeder Meister und Geselle ist verpflichtet, an den Instrumenten und Vorrichtungen der Gefängnisse seinem Handwerke entsprechend zu arbeiten.

9. Der Makel, der bisher die Handwerker traf, die einmal Hunde, Katzen oder bestimmte andere Thiere erschlugen, oder die im Dienste eines Edlen oder Bürgers dieselben einfangen halfen, wird aufgehoben; sollten die Handwerker aber gleichwohl einem solchen zu schaden suchen, so soll der Bürgermeister oder Richter sie strafen und dem Beleidigten Entschädigung verschaffen.

10. Es ist den Handwerkern verboten, unter einander eine Einigung oder einen Pact zu machen, um welchen Preis sie ihre Arbeit verkaufen wollen, oder zu welcher Zeit der Einzelne zur Arbeit gehen darf; der Bürgermeister oder Richter soll die Zuwiderhandelnden schwer bestrafen.

11. Beschwert sich ein Käufer über den Preis einer Arbeit, so sollen die geschwornen Meister und Gesellen gemeinsam mit den in gleicher Zahl vom Bürgermeister oder Richter Verordneten bei ihrem Eide den Werth der Arbeit bestimmen; wenn sie sich nicht einigen können, so soll der Bürgermeister oder Richter entscheiden.

12. Die geschwornen Meister und Gesellen und die Rathsmänner, die zur Beschau einer Arbeit verordnet wurden, dürfen von keiner Partei eine Ehrung oder ein Geschenk annehmen, noch etwas von ihnen entlehnen; dagegen sollen die Meister und Gesellen aus dem Gelde, welches das Handwerk für seinen Gottesdienst oder zum Almosen gesammelt hat, für Mühe und Zeit entschädigt werden; wer aber in solcher Sache parteiisch befunden wird, soll vom Bürgermeister oder Richter schwer bestraft werden.

13. Die Beschaumeister und Gesellen dürfen um ihres Amtes willen nicht gescholten oder angefeindet werden, bei Strafe durch den Bürgermeister oder Richter.

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

14. Kann ein Meister mehrere Handwerke und will er diese treiben, so soll er für jedes Handwerk eine besondere Werkstätte halten und in jedem Handwerk das leisten, was dort einem Meister auferlegt wird. Kein Handwerker soll wissentlich Einem beim Kaufe einer Waare, die er zu seinem Handwerke braucht, im Wege stehen («in keinen kauf steen»).

15. Wenn ein Junge seine Lehrjahre in einem Handwerke nach Gebühr ausgedient hat und nun in einem zweiten Handwerke die Lehrjahre antreten will, so soll ihm dawider kein Hinderniss bereitet werden.

16. Wo geistliche oder weltliche Herren die Herrlichkeit über Städte oder Märkte innehaben, soll ihnen dieselbe erhalten bleiben wie dem Landesfürsten die seine; wo Bürgermeister, Richter und Rath diese Handwerksordnung säumig handhaben, soll die Herrschaft oder Obrigkeit dagegen vorkehren und strafen.

17. Wer in einem Handwerke Meister werden will, darf nicht offenbar ehrlos oder «an anderen Orten unehrlich abgeschieden sein»; dagegen soll es kein Hinderniss bilden, dass er vorher ein Störer genannt worden, oder dass er unehelicher Geburt ist; er hat sich dem Bürgermeister oder Richter anzusagen, und dieser und zwei vom Rathe und die geschwornen Meister und Gesellen sollen ihn um die 5 Artikel des Handwerkes fragen; dann soll ihn der Bürgermeister oder Richter fragen, ob er sich bei seinem Gewissen als ein Meister in dem Handwerke halten zu können glaube, und ihn erinnern, dass er Schaden und Strafe zu tragen hätte, wenn er Jemandem zu Schaden arbeitete; hat er das bei seinen Ehren dem Richter in die Hand gelobt, so soll er als neuer Meister dem Bürgermeister oder Richter einen Eid schwören.

18. Der neue Meister soll die obengenannten Artikel beschwören, dass er in keine Gesellschaft ohne Wissen des Bürgermeisters oder Richters treten, niemanden mit der Bezahlung überhalten und in kein Einverständnis über den Preis seiner Arbeit mit anderen Meistern treten wolle; er soll seinen Geburtsbrief beibringen und die Meisterstücke zu machen nicht verabsäumen; er soll zur Bezeugung seiner Unterthänigkeit gegen den Landesfürsten oder gegen die Herrschaft, unter der die Stadt oder der Markt steht, zu Handen der landesfürstlichen Hauptleute oder des Richters und ebenso zu Handen des Gottesdienstes oder des Almosens des Ortes eine bestimmte Summe Geldes geben, aber er soll nicht schuldig sein, ein Gastmahl zu geben oder andere Ausgaben zu machen, wie es bisher üblich war; dann hat er an jedem Orte als ein Meister zu gelten, er kann eine Tafel aushängen und Gesellen seines Handwerkes in Dienst nehmen.

19. Wird Einem, der ein Meister werden will, ohne Verzug und augenscheinlich bewiesen, dass er unehelich geboren, oder mit bösen, unehrlichen Dingen befleckt, oder anderwärts unehrbar abgeschieden sei, so soll der Bürgermeister oder Richter die Beförderung einstellen; sind aber die Beweise nicht hinreichend, so soll er ihn inzwischen als Meister annehmen und dann der Beschuldiger als Ankläger die Beschuldigung erweisen;

wird ihm bewiesen, dass er unehelich geboren ist, so soll ihm die Ausübung des Handwerkes für sich und mit jenen Gesellen, die dazu bereit sind, gestattet werden; ist er aber sonst bemakelt, so soll er aus der Stadt gewiesen oder sonst bestraft werden; erweist sich die Beschuldigung als falsch, so soll der Ankläger dem Angeklagten Genugthuung an seiner Ehre geben, so dass niemand in Zukunft ohne Beweis durch den Ankläger im Handwerke «geschlichen» werde, wie es missbräuchlicher Weise geschah. Ein Gleiches soll für die Gesellen gelten, und wer in anderer Weise «geschlichen» oder verworfen wird, soll sich darum mit der Anzeige zur Strafe und Vorkehrung an den Bürgermeister oder Richter und die Geschwornen wenden.

20. Nimmt ein Meister einen Knecht oder Gesellen auf, so soll er ihn zur Stunde, da er ihn dingt, zum Bürgermeister oder Richter bringen, damit er ihm die gewöhnliche Arbeit und nicht mehr auferlege.

21. Kein Meister darf dem andern seinen Gesellen oder Lehrlingen abreden und keiner einen Gesellen oder Lehrlingen aufnehmen, der einem andern entlaufen und «unerberlich abgeschiden» ist.

22. Die Meister sollen den Gesellen oder Knechten den Lohn nach ihrer Geschicklichkeit zahlen.

23. Die Meister sollen Uebertretungen dieser Satzung durch ihre Knechte oder Gesellen dem Bürgermeister oder Richter anzeigen und diese nach dem Masse ihrer Verschuldung von ihm gestraft werden.

24. Handwerker «auf dem geu», die nicht sesshaft sind, die sich auch nicht häuslich niederlassen und die man Störer nennt, sollen nirgends geduldet werden, die ausgenommen, welche den Prälaten, Herren und Edlen «überhof» dienen; diese mögen in ihrem Herrendienste und auch für den Bedarf der Nachbarschaft arbeiten; doch sollen sie keinen Handel mit Gewändern treiben, «hierinnen vorbehalten unsers lands Steyr reformation».

25. Jeder Handwerker, der Meister und Bürger in einer Stadt oder einem Markte wird, soll dem Landesfürsten zu Händen seiner Hauptleute oder eines seiner Richter und jeder Obrigkeit, unter der er steht, 1 Pfund Pfennige, für den Gottesdienst des Ortes 1 Pfund Pfennige und der Stadt oder dem Markte für das Bürgerrecht 2 Pfund Pfennige geben und nicht mehr.

26. Die Witwen der Meister sollen, so lange sie unvermählt bleiben, das Handwerk des Gatten mit den Gesellen fortführen dürfen, im Falle der Wiederverheiratung aber nur, wenn ihr neuer Hauswirth die Meisterschaft erwirbt.

27. Handwerksgelesen, die in Städte und Märkte kommen, um zu arbeiten, sollen sich nirgends anders als bei den geschwornen Meistern und Gesellen anmelden und diese sie den Meistern zuweisen; sollten die Geschwornen darin einen Meister begünstigen oder schädigen, so sollen sie vom Bürgermeister oder Richter gestraft werden.

28. Ein Meister, der einen Gesellen aufnimmt, soll ihn vor den Bürgermeister oder Richter bringen und dieser ihn bei Treue und Ehre geloben lassen, während

seines Aufenthaltes dem Landesfürsten getreu und gehorsam zu sein, dieser Ordnung bei Strafe nachzuleben, und wenn der Landesfürst oder die Stadt seines Dienstes gegen den Feind oder anderwärts bedürfte, ihn ohne Widerrede um einen angemessenen Sold, es sei Tages-, Wochen- oder Monatssold, zu leisten und bei Strafe der Landesverweisung nicht zu begehren, dass er nur für bestimmte Zeit in Dienst genommen oder dass ihm dazu Geld vorgestreckt werde.

29. Hat der Geselle so (durch das Gelöbniss) seine Pflicht gegen den Bürgermeister oder Richter gethan, so soll er sich bei seinem Meister gebühlich verhalten, und will er nicht länger bei ihm bleiben, so soll er ihm früher aufsagen und sich mit ihm verrechnen; dann mag er, doch mit Wissen der geschwornen Meister, einem andern dienen; verabschiedet ihn der Meister, so mag er sich um einen andern umsehen, doch soll er dem Bürgermeister oder Richter in Pflicht bleiben.

30. Bei der Ankunft fremder Gesellen sollen die Gesellen zu keiner Schenkung verpflichtet und die Gewohnheit der Schenkung aufgehoben und verboten sein.

31. Die Handwerksgelesen sollen ihren Meistern in billigen Dingen gehorsam sein, die Meister und deren Hausfrauen ehren, ihnen und ihren Kindern nicht mit unziemlichen oder unwahren Worten begegnen, in deren Häuser keine unehrbaren Frauen führen und untereinander Frieden halten.

32. Kein Handwerksgeleser soll dem andern seinen Herrn abwendig machen; sie sollen sich selbst keine Feiertage machen, die von den Handwerkern selbst gesetzten sollen aufgehoben und ihnen nur nach der Regensburgischen Reformation erlaubt sein, innerhalb 14 Tagen, wenn in diese kein Unterfeiertag fällt, einen solchen und nicht mehr zu halten.

33. Kein Geselle soll seinen Meister in der Rechnung überhalten oder mit Geldschuld oder anderer Schuld von ihm gehen.

34. Den Gesellen soll verboten sein, gegen ihre Meister aus Unwillen aufzustehen oder ihnen mit Stolz oder Pochen entgegenzutreten.

35. Kein Handwerksgeleser soll mit einer Frau, die nicht sein Eheweib ist, öffentlich in der Unehe sitzen; wer aber verheiratet ist und in Gesellenweise arbeiten will, soll es mit Einwilligung seines Weibes thun und gegen ihren Willen nicht «auf dem hantwerch umbwandern»; verlässt ihn aber sein Weib, so mag er in Gesellenweise arbeiten.

36. Kein Geselle, der mit dem Willen seines Eheweibes, oder wenn sie ihn verlassen hat, dem Handwerke nachzieht, darf verhindert werden, in Gesellenweise zu arbeiten, und niemand als Meister oder Geselle vom Handwerke ausgeschlossen werden, weil er eine freie Dirne nahm.

37. Den Handwerksgelesen soll verboten sein, auf offenen Plätzen mit den gemeinen Frauen zu tanzen, Spieltische zu halten, auf offenem Platze zu spielen, im ehrbaren Spiele unmässig zu sein, falsche Würfel oder Karten zu führen; ein Geselle, der dergleichen von einem Mitgesellen erfährt, soll es dem Bürgermeister

oder Richter anzeigen und dafür keinen Nachtheil zu gewärtigen haben.

38. Verdingen sich Geselle und Meister gegen einander, so soll der Meister den Gesellen wider seinen Willen in der verdingten Zeit nicht entlassen, der Geselle aber nicht aufstehen oder Entlassung fordern, es sei denn triftige Ursache vorhanden, die dann der Bürgermeister oder Richter als solche zu erkennen hat.

39. Kein Handwerksgeselle soll den andern ausbegleiten, es sei denn, dass sich dessen Wegzug an einem geringen («schlechten») Feiertage begäbe; in diesem Falle soll es ihnen freistehen, doch ohne Schenkung und Vortragen der «Khandl».

40. Wer einen oder mehrere der genannten Artikel übertritt, soll dafür nach Erkenntniss des Bürgermeisters oder Richters gestraft werden, und wer seinem Meister unehrlich (ohne Kündigung) davonginge, von ihm Geld- oder andere Schuld mit sich nähme, soll von keinem anderen Meister aufgenommen oder gehalten werden, ausser auf des Landmarschalls, der Landeshauptleute, Verweser, Bürgermeister, Richter oder anderer Ortsobrigkeiten besondere Erkenntniss.

41. Kein Handwerksgesell darf bei Strafe durch den Bürgermeister, den Richter oder die Obrigkeit seines Meisters oder seiner Meisterin Tochter, Schwester oder Muhme wider ihren Willen heiraten oder sie überreden, ihm die Ehe zu versprechen.

42. Ein Handwerksgesell, der die Tochter, Schwester oder Muhme seines Meisters oder seiner Meisterin heimlich entführt, es geschehe mit ihrem Willen oder mit Gewalt, soll darum nach dem gemeinen Rechte, «lex Julia de raptu» gestraft werden.

43. Ein Handwerksgesell, der die Verwandte seines Meisters oder seiner Meisterin unehrlich beschleife oder ihr ihre Jungfrauschaft nähme, soll nach der Lage des Falles vom Bürgermeister oder dem Richter oder der Ortsobrigkeit schwer gestraft werden.

44. Kommt ein fremder Handwerksgeselle in eine Stadt, einen Markt oder Flecken, und es bedürfte seiner kein Meister, so sollen ihn die Geschwornen, wenn er es begehrt, für acht Tage einem Meister zuweisen, damit er eine (Weg-)Zehrung verdiene; doch soll dieser nicht verpflichtet sein, ihn länger zu behalten.

45. Jeder Meister soll in Zukunft so viele Knechte halten, als er nach der Lage seines Handwerkes zu halten vermag; doch soll darüber die Ortsobrigkeit und jeder Bürgermeister, Richter und Rath das Aufsichtsrecht («einschuhung») haben.

46. Erkrankt ein Geselle bei seinem Meister, und behält ihn dieser aus gutem Willen, bis er genesen ist, so soll der Geselle wider dessen Willen nicht von ihm gehen, ehe er ihm dies abgedient, ihn in baarem Gelde bezahlt oder sonst zufriedengestellt hat; stirbt aber der Knecht, so soll der Meister dessen Habe inventiren lassen und in seiner Gewalt behalten und soll sich nach Jahresfrist und nicht eher mit den Verwandten und rechtmässigen Eigenthümern, die sich darum melden, über seine Forderung auseinandersetzen und ihnen die Habe gegen ihre Quittung ausfolgen; meldet sich inner

Jahresfrist niemand, so soll er die hinterlassene Habe mit Vorwissen der geschwornen Meister und Gesellen und der Verordneten vom Rathe oder der Obrigkeit schätzen lassen und hingeben und soll sich von dem, was die Geschwornen, die vom Rathe oder die Obrigkeit für den Gottesdienst oder für Almosen bestimmen, für die Verpflegung des Knechtes und sein Darlehen nach Billigkeit bezahlt machen und den Rest den Geschwornen zur Verwahrung geben, bis die Verwandten oder rechtmässigen Eigenthümer sich darum melden.

47. Erhält aber ein kranker Gesell von seinem Meister keinen Unterhalt und ist er zu arm, sich selbst zu verpflegen, so sollen ihm die geschwornen Meister und Gesellen mit den Verordneten des Rathes aus dem Gelde, das für Gottesdienst und Almosen gesammelt wurde, wenn es ohne Schaden angeht, ein Darlehen geben, gegen sein Gelöbniss, ohne ihre Erlaubnis nicht von dannen ziehen zu wollen, ehe er es zurückgestellt; stirbt er aber, so sollen die geschwornen Meister, Gesellen und die Verordneten des Rathes oder der Obrigkeit seine hinterlassene Habe inventiren und nach Jahr und Tag und nicht eher den Verwandten und Eigenthümern gegen Rückzahlung des Darlehens und gegen Quittung die Habe ausfolgen; meldet sich inner Jahresfrist niemand, so sollen sie die Habe schätzen und verkaufen, sich aus dem Erlös für das Darlehen bezahlt machen und den Rest bis zur künftigen Einforderung durch Verwandte oder Eigenthümer behalten.

48. Stirbt ein Handwerksgesell, der seinem Meister nichts schuldig ist, so sollen die Geschwornen und die Verordneten des Rathes oder der Obrigkeit seine hinterlassene Habe inventiren, verwahren und seinen Tod und seine Verlassenschaft an seinen Geburtsort melden und den Verwandten und Eigenthümern, die sich inner Jahresfrist melden, die Habe gegen Quittung ausfolgen; meldet sich bis dahin niemand, so sollen sie sie schätzen und verkaufen lassen, bis zur künftigen Einforderung verwahren, Ansprüche, die ihnen bekannt sind, auszahlen und nach weiteren zwei Jahren das vorhandene Geld an Hausarme oder andere Bedürftige geben, und ebenso in den beiden vorigen Fällen (Art. 46 und 47), doch Alles unter Vorbehalt herrschaftlicher und obrigkeitlicher Verfügungen.

49. Die Lehrjungen sollen nach dem Bedürfnisse jedes einzelnen Handwerkes gedungen werden; sie sollen ihrem Meister und ihrer Meisterin gehorsam sein und bei Strafe durch den Bürgermeister, den Richter oder die Obrigkeit Alles unterlassen, was den Handwerksgesellen verboten ist; ein Lehrjunge, der seinem Meister entläuft, soll von keinem anderen als Lehrjunge oder als Geselle aufgenommen werden, ehe er sich mit dem früheren Meister vertragen hat.

50. Diese Ordnung soll von allen Handwerken gehalten werden; jeder Meister soll eine Abschrift von ihr haben und dieselbe seinen Knechten und Lehrjungen oft zu lesen und zu hören geben.

51. Da sich wegen der «geraisigen» und anderer Knechte zwischen Herren und Dienstgesinde Misshelligkeiten ergeben haben, so wurde auf den Landtagen

das Verbot, jemandem seinen Diener abzureden oder als Diener ohne Aufkündigung aus dem Dienste zu treten, verschärft und die folgenden Bestimmungen festgesetzt:

52. Wenn ein Knecht seinen Dienst verbessern oder sonst seinem Herrn nicht mehr dienen will, oder ein Herr seinen Diener entlassen will, so soll die Auf-  
sage wenigstens zwei Monate vor dem Ablaufe der ver-  
dingenen Zeit erfolgen, damit sich der andere Theil vor-  
zusehen wisse.

53. Entläuft ein Diener seinem Herrn und wird er von einem anderen ohne Passeport aufgenommen, so soll ihn dieser seinem früheren Herrn auf dessen Be-  
gehren zurückgeben und ihm die erlittenen Kosten ohne  
Verzug bezahlen; der Obrigkeit soll die Bestrafung der  
Aufnahme vorbehalten sein und der Diensthote die Zeit  
seiner Abwesenheit seinem Herrn abdienen.

54. Scheidet eine Dienstperson ehrbar von ihrem  
Herrn, so soll ihr dieser einen Passeport oder Abschieds-  
zettel geben, auf Grund dessen sie von einem andern  
aufgenommen wird; dagegen soll niemand bei Strafe  
eine Dienstperson aus den n.-ö. Erblanden ohne Passe-  
port aufnehmen.

55. Kommt aber ein Knecht aus einem Lande,  
in dem die Passeporte nicht üblich sind, so soll er nach  
möglichster Erforschung seines früheren Dienstes auf-  
genommen werden.

56. Entsteht wegen der Ertheilung des Passeportes  
zwischen Herrn und Diener Streit, so soll darin die  
Obrigkeit des Herrn erkennen, der schuldige Theil dem  
andern den Schaden ersetzen und überdies straffällig  
werden; doch sollen Gotteslästerungen, Zutrinken, Un-  
gehorsam und Untreue die Verpflichtung, einen Passeport  
zu geben, ausschliessen.

Der König behält sich vor, diese Artikel zu mehren,  
zu mindern oder abzustellen.

Gedrucktes Patent auf 12 Blättern fol. («Libell-  
brief»).

Patentensammlung.

Vgl. «Austria» 1843, 160, und 1844, 55.

1359 1527, August.

Bürgermeister, Richter und Rath der  
Stadt Wien beantworten eine Beschwerde der  
Semmelmäcker, die diese, von Bürgermeister  
und Rath mit der Strafe des Schupfens be-  
droht, an Statthalter und Regenten gerichtet  
haben und führen darin aus:

1. Dass es nicht dem Rathe, sondern nur  
dem Regimente zustehen könnte, die Knechte  
zu Dienstverträgen für vier Wochen und zu  
vierzehntägiger Kündigungsfrist zu verhalten,  
dass aber die Aufhebung der Zünfte den Mei-  
stern ohnehin grössere Freiheit gebe, mit ihren  
Knechten Contracte zu schliessen;

2. dass es nicht thunlich sei, wegen ge-  
ringer Schwankungen der Mehl- und Weizen-  
preise eine besondere «Teuchung» zu machen;

3. dass aus dem Wortlaute der (beiliegen-  
den) Teuchung von 1443 (Wiener Stadtarchiv)  
hervorgehe, dass dieselbe nicht für den Teig,  
sondern für das Mehl gemeint gewesen sei, und  
dass der Rath überdies wegen der Theuerung  
nur ein Gewicht von 12 Loth, nicht, wie jener  
Vertrag vorschreibe, von 16 Loth verlange;

4. dass es unthunlich sei, jeden einzelnen  
Mehlwagen auf die Weisse des Mehles zu  
prüfen und die Bäcker nur dann zu bestrafen,  
wenn sie dieses Mehl später mit minder-  
werthigem vermischen, und dass man sich  
nach wie vor nur an die Weisse des Ge-  
bäckes selbst halten könne;

5. dass es bei dem Verbote des böhmischen  
Mehles bleiben solle, da die Bäcker  
bisher zwar viel mehr böhmisches als heimisches  
Mehl verbucken, aber doch viel mehr  
schwarzes als weisses Brot herstellten;

6. dass der Stadtrichter den Semmel-  
bäckern mit Recht die «beslagn semln» weg-  
nehme, da die Methschänker ein königliches  
Privilegium auf den Verkauf dieses Gebäckes  
besäßen und jeder von ihnen dafür jährlich  
4 Pfund 6 Schillinge 2 Denare an die landes-  
fürstliche Kammer leiste;

7. glaube der Richter, dem zwei Herren  
vom äusseren Rathe und zwei Zechmeister  
der Bäcker zugetheilt seien, nicht Unrecht  
daran zu thun, wenn er einen oder mehrere  
von diesen mit dem Nachrichter und seinem  
Diener zu den Bäckern schicke, um die Sem-  
meln, welche sie als unrecht erkennen, zu  
confisciren;

8. wisse die Regierung und die ganze  
Stadt, wie die Bäcker es mit der Weisse des  
Mehles und dem Gewichte gehalten hätten;  
es sei darum nicht nöthig gewesen, altge-  
backene Semmeln zu confisciren, die an Ge-  
wicht bereits abgenommen hätten, um ihre  
Strafbarkeit zu erweisen;

9. sei niemand bestraft worden, dessen  
Schuld nicht öfter als einmal erwiesen wurde;

10. dass die Bäcker, hätten sie die Be-  
schwerde, dass nicht der Unterkämmerer und  
der Nachrichter, sondern der (Bürger) Huett-

stokh allein die Strafe des Schupfens für sie anordnete, vor dem Strafvollzuge angemeldet, gebürlichen Bescheid erhalten hätten;

11. die Bäcker seien früher so oft um 32 Pfennige gestraft worden, als sie wegen eines Lothes Gewicht straffällig wurden; das hätte viel mehr eingetragen als die Strafe von tausend Ziegeln, die ihnen jetzt auferlegt werde, die sie aber auch nicht zahlen wollen.

Es folgt eine Berechnung über den Gewinn der Bäcker von je einem Striche Mehl und die Erklärung, dass Bürgermeister und Rath die Entscheidung des Streites dem Regimente nach Gebühr überlassen.

Original.

Beilagen: 1. Die Beschwerde der Bäcker an Statthalter und Regenten mit dem Dorsualvermerk: «Bürgermeister richter und rat zu Wienn fürzhalten darauf stathalter und regenten ir underricht in schrift zetun, und dise suplication dabei mit überantworten. am fünften tag augusti a<sup>o</sup> 27»; 2. eine Abschrift von «der pekhen teichung anno etc. XLIII<sup>o</sup>».

IV, E 12, C. 1784.

### 1360 1527, August 20, Ofen.

König Ferdinand I. erlässt an die Stände ein Mandat gegen das Lutherthum. «Ad mandatum dom. regis proprium.» — Ein zweites, kürzeres Mandat in der gleichen Sache (gedrucktes Patent mit aufgedrücktem Siegel, der Formel «Commissio dom. regis in consilio» und den Unterschriften: «J[örg] v[on] Puchaim, stathalter; Ruedolf h[err] v[on] Höhenfeld; S[eyfried] Kollonitsch; H. Witel») erging am 23. December 1527; ein drittes an die Geistlichkeit, vom 16. Januar 1528, warnt dieselbe, besonders die Pfarrer, vor Bedrückung des gemeinen Mannes.

Druck s. XVII.

Patentensammlung.

Cod. austr. I, 641. — Vgl. Th. Wiedemann, Gesch. d. Reformation u. Gegenreformation im Lande unter der Enns, I, 44.

### 1361 [Undatirt.]

König Ferdinand I. lässt verkünden, dass er aus königlicher und landesfürstlicher Macht eine ewige Freieung rings um seine Burg zu Wien, und zwar vom Ausgange der Burg die Gasse beiderseits hinab bis zur St. Michaelspfarrkirche und von da die Strasse entlang

bis zum Augustinerkloster, und anderseits vom genannten Burgthore um den Graben längs der Burg herum errichtet habe und durch Tafeln mit angemalten Händen habe ausstecken lassen, so dass, wer in Zukunft, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, hoch oder niedrig, in diesem Bezirke wider einen anderen in böser Absicht die Wehr zückte, wegen Uebertretung der Freieung seiner königlichen Majestät die rechte Hand verlieren solle.

Entwurf einer Proclamation mit Expeditionsvermerk.

IV, M 3, C. 1136.

### 1362 1528, Januar—Februar, Wien.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien legen dem Statthalter und den Regenten der n.-ö. Lande die Beschlüsse vor, die sie gegen die jüngst in der Stadt angeschlagenen Aufrührbriefe gefasst haben: Acht Personen, für jedes Viertel zwei, zu verordnen, die sich bemühen sollen, an den Orten, wo die Anschläge gewöhnlich erfolgen, einen Thäter zu ergreifen und den Urhebern nachzuspüren; dem Thürmer und etlichen Personen, die in den Vierteln umzugehen haben, besondere Achtsamkeit auf allfällige Feuersgefahr einzuschärfen; aus verschiedenen Handwerken, als Kürschnern, Bäckern, Schneidern etc., hundert Personen zu erwählen, die im Falle eines Aufruhres dem Bürgermeister, Richter und Rathe gewaffnet zu Hilfe kommen und bei Feuersbrünsten den Zulauf Unberufener verhindern sollen; die Viertelhauptleute anzuweisen, mit ihren Fahnen an den ihnen bestimmten Plätzen zu verweilen, ihre Leute gewaffnet um sich zu versammeln und der Befehle der Obrigkeit gewärtig zu sein; nur die, in deren Viertel die Feuersnoth oder andere Gefahr ausgebrochen sei, sollen in ihren Häusern mit Wasser und anderweitig die Gefahr bekämpfen; der Magistrat gibt es den Regenten anheim, diese Artikel nach Gefallen zu mehren, zu mindern oder abzuändern. — Als Beilage zu dieser Eingabe erscheint ein Placat mit der Bezeichnung: «diser priff ist an dem lugeck nachtes angeschlagen. Actum am 28. Januari anno etc. 28.» und enthält die an den Bischof und an

den Bürgermeister gestellte Forderung, den Kurmeister zu St. Stephan, der für Begräbniss und Taufe unmässige Taxen einhebe, weshalb sie ihre Kinder nach der Lehre «der neuen Christen» erst als Erwachsene taufen lassen wollten, abzusetzen, widrigenfalls man ihn in Schaaren heimsuchen «und iem die hungriß platten scheren» würde.

Original.

IV, M3, C. 1136.

**1363** 1528, März 7, Wien.

König Ferdinand I. entbietet allen Obrigkeiten in Oesterreich unter der Enns, dass er auf die Bitte der Wiener Bürgerschaft und gemäss den Privilegien seiner Vorfahren, besonders des Königs Ladislaus, und seiner eigenen neuen Stadtordnung, den Hauern und Weingartleuten das Mitnehmen der Ueberstücke in den Weingärten zum eigenen Gebrauche verbiete, die Bestrafung der Uebertreter, und im Falle sie dazu nicht ausreichten, die Anzeige an Bürgermeister, Richter und Rath anordne.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1364** 1528, April 10, Wien.

König Ferdinand I. verbietet auf Grund der Privilegien Kaiser Maximilians I., dass Klöster, Herrschaften, Schlösser, Dörfer, Gerichte etc. Kaufmannschaft und Gewerbe treiben, wie es bisher oftmals geschehen, denn es gebühre dies den Bürgern in Städten und Märkten auf ihren Jahrmärkten; dagegen soll es diesen verboten sein, den Vorkauf «auf dem geu» zu treiben und den Bauern in die Häuser nachzugehen, ausgenommen den Metzgern, denen es erlaubt sein soll, Vieh für den Bedarf ihrer Schlachtbänke «auf dem geu» zu kaufen, und den Bäckern, die ihr Brot in den Dörfern und vor den Kirchen sollen verkaufen können.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 35, 127.

**1365** 1528, Mai 9, Wien.

Statthalter, Regenten und Kammerräthe der n.-ö. Lande legen König Ferdinand I.

die Verhandlungen der landesfürstlichen Commissäre, des Herrn Melchior von Lamberg, Ritters, des Herrn Marx Begkh von Leopoldstorf, Doctors und Vitzthums in Oesterreich unter der Enns, mit den Verordneten der Stände des Landes unter der Enns, ferner die des landesfürstlichen Mandates an die Hauptleute und Vitzthume der vier anderen n.-ö. Lande und deren Instructionen und Creditive zu ihren Verhandlungen mit den dortigen ständischen Verordneten über ein allgemeines Aufgebot zur Abwehr der Türkengefahr vor und zugleich die Ablehnung dieses Vorschlages durch Michel, Abt zu den Schotten, und Georg Freiherrn zu Rogennordorf und Molenburg namens der Stände unter der Enns und des Bertlme Herr von Starchenberg namens der Verordneten des Landes ob der Enns.

Original. Mit fünf Siegeln der Regenten.

Beilagen: 1. Die Abschrift der den Verordneten unter der Enns am 5. Mai vorgelegten Artikel; 2. Abschrift der Ablehnung derselben; 3. Abschrift der Replik der Commissäre mit Berufung auf das Augsburger Libell; 4. Abschrift der neuerlichen Ablehnung; 5. und 6. Abschrift des königl. Mandates und der Instruction für die Verordneten der Länder Steier, Kärnten, Krain und ob der Enns vom 7. Mai; 7. Abschrift des Credenzbriefes an die Verordneten dieser Länder vom 7. Mai; 8. Abschrift des Schreibens des Barthlme von Starhemberg an die Regenten der n.-ö. Lande vom 30. April.

VII, C3.

**1366** [Undatirt.]

Formulare: König Ferdinand I. verleiht dem Wiener Bürger N. und seinen Erben das Laubenrecht in Wien mit den damit verbundenen Privilegien für Kauf und Verkauf unter der üblichen Bedingung, dass er in Wien in eigenem Hause angesessen sei und mit den Ausländern in dem Gewerbe der Tuchhändler oder Laubenrechtsbesitzer keine Gemeinschaft oder Gesellschaft habe, bei Verlust des Laubenrechtes und anderer Strafe, welche die Stadtordnung auf Verletzung der Bürgerspflcht setzt; er gebietet dann dem Bürgermeister, Richter und Rathe und den Laubenrechtsbesitzern zu Wien, den N. in Zukunft in seinem Handel dem entsprechend zu halten.

Gleichzeitige Copie.

IV, F.

**1367** 1528, October 10, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt den Laubherren zu Wien die Privilegien König Maximilians I. von 1494, Januar 28 (s. Nr. 1289), und von 1494, März 1 (s. Nr. 1290), doch entsprechend der neuen Stadt- und Handwerksordnung mit der Einschränkung, dass die behausten Laubherren zwar nach Möglichkeit unter den Tuchlauben, wo dies aber nicht gut anginge, an anderen passenden Plätzen ihre Gewölbe haben sollen, dass ihnen zwar erlaubt sei, zum Einkaufe in fremde Länder zu reisen, aber nicht mit ausländischen Laubherren, entgegen dem Bürgereide, Gemeinschaft oder Gesellschaft einzugehen, dass sie, um der Verschlechterung der Tücher vorzubeugen, verpflichtet sein sollen, kein Tuch vor der ordentlichen Beschau durch Bürgermeister und Rath zu verkaufen, dass sie in Bezug auf die Laubenrechtsertheilung künftig unter der Jurisdiction von Bürgermeister und Rath stehen, und dass überdies dem Landesherrn nach dem Gutheissen von Bürgermeister und Rath die Laubenrechtsverleihung ohne Verpflichtung zu einem Kaufgelde freistehen soll. «*Commissio dom. regis propria.*»

*Unterscriben:* Ferdinandus; J[ohann] v. Puchaim fr[ei]h[err] stathalter; N[icolaus] Rabenh[au]bt n.-ö. canzler; Ruedolf herr v[on] Höchenfeldt; L. v[on] Stäckhing.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsquet vom 17. November 1612. Das Original trug das königliche Hängesiegel.

IV, D7, Gewerbeprivilegien.

**1368** 1528, December 10, Wien.

König Ferdinand I. entbietet seinen Unterthanen in den n.-ö. Landen, dass er die polnischen «driplten Groschen», die in der Form, der Grösse und dem Aussehen des Adlers den Tiroler Doppelsechsern ähnlich sind und auf 6 kr. geschlagen werden, und die Churer Batzen, die mit anderen Batzen verwechselt werden können und auf 4 kr. geschlagen werden, habe valviren und probiren lassen, wobei sich ergab, dass die «driplten polner groschen» 21 und die Churer Batzen 13 Wiener Pfennige werth seien und also in Zukunft nicht höher genommen werden sollten. — Es

folgen die Abbildungen beider Münzen: Der polnische Driplgroschen zeigt den Kopf des Königs von Polen im Profil, auf der Reversseite einen einköpfigen gekrönten Adler und die Umschriften: «*Moneta regni Poloniae 1528*» und «*Sigismundus primus rex Poloniae*». Der Churer Batzen zeigt eine Madonna mit dem Kinde und das Wappen des Bischofs von Chur und trägt die Umschriften: «*Ave regina celorum*» und «*moneta epi. curiensis*».

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1369** 1529, Januar 2, Wien.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien ordnen auf Begehrt König Ferdinands I. und auf Grund der Bewilligung der Stände in Oesterreich unter der Enns, die sie auf dem zu Martini (November 11) abgehaltenen Landtage gegeben, an, dass alle, deren Beneficien von der Stadt oder deren Bürgern herrühren, und die keine Gült haben, in diesem Jahre von ihrem Einkommen 6 kr. vom Pfund zu geben haben; dass alle ledigen Personen von dem Schätzwerthe ihrer liegenden Güter 2 kr. vom Pfund zahlen sollen, und dass jeder Hausvater im Stadtgebiete von dem Lohne, den er seinen Dienstboten gibt, vom Pfunde Jahrsoldes 2 kr. und von jeder anderen ledigen Person, die in seinem Brote ist, wöchentlich 1 Pfennig zur Türkenhilfe zahle; diese Steuern sind von einer Quatember zur anderen den verordneten Einnehmern Georg Ebersperger und Georg Wech zu Handen des Königs zu leisten.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

Vgl. Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 8, 230.

**1370** 1529, Mai 24, Wien.

Wolfgang Trew, Bürgermeister, und der ganze Rath von Wien ertheilen dem Friedrich Herer, Doctor des canonischen und des römischen Rechtes, und ebenso dem Sebastian Eyseler und Wolfgang Tobler, Stadträthen, Vollmacht als ihren Vertretern und Sachwaltern auf dem Tage zu Oedenburg gegenüber den Abgesandten von Ofen, Pressburg und

Tyrnau vor den Räten und Commissären der königlich ungarischen und böhmischen Majestät, ein schon anderwärts ausgesprochenes Anliegen der Stadt zu verfechten, Zeugen und Urkunden dafür vorzulegen, Gegengründe anzuhören und alle Rechtshandlungen in ihrem Namen vorzunehmen, die sie selbst vornehmen könnten, und sie verpflichten sich, deren Abmachungen für sich als bindend anzusehen.

Original, lat.; mit dem aufgedruckten Siegel der Stadt.

IV, I, C. 2166.

**1371** 1529, September 12, Wien.

Wolfgang Schreiber aus Fünfkirchen berichtet König Ferdinand I., was er durch einen Knecht aus dem türkischen Lager über dieses erfahren hat: der Sultan liegt zu Erd, zwei Meilen unterhalb Ofen, Weyda zu Pest; er erhält starken Zuzug aus den Gespannschaften; Embrey Pascha liegt unter und um Ofen, das wohl bald durch Minen fallen werde; die türkischen Vasallen liegen zwei Meilen oberhalb Comorn, die christlichen sind gegen Pressburg zurückgewichen; «der Bischoff von Gran halt sich redlich mit dem Gesloss», aber die Stadt habe sich zu den Türken geschlagen; die Türken seien gut verproviantirt, hätten viel Geschütz und seien ohne die Ungarn 300.000; sie sind kampfbereit «und all Reden sein von Wienn»; dort wolle der Sultan überwintern und im Sommer weiterziehen. Ein Drittel des Heeres soll kriegstüchtig sein, die zwei anderen Drittel aber ganz werthlos, «da einer mit ainem guten Ross ir zechen nider reit» etc.

Original. Siegel abgefallen.

VII, N 2.

**1372** 1529, December 24, Wien.

Statthalter und Regenten der n.-ö. Lande legen König Ferdinand I. ihr Gutachten vor über das, was in Betreff der Rathsmänner zu thun sei, die während der Türkenbelagerung die Stadt gegen ihr Gelöbniss verlassen hätten; der König habe auf den Bericht des Bürgermeisters Wolfgang Trew, dass sich alle bis auf zwei oder drei Rathsmänner dies hätten

zu Schulden kommen lassen, gestattet, dass mit Rücksicht auf die Beschickung des bevorstehenden Landtages die flüchtigen Rathsmänner in ihrer Function zu belassen seien, sich aber vorbehalten, sie und die anderen Bürger, die ihren Weggang nicht rechtfertigen könnten, zu bestrafen, und zwar durch den Zwang, am Bau und der Befestigung der Stadtmauer mitzuwirken; die Regierung habe zwar zur Aufrechthaltung der Ordnung den Bürgermeister und den Stadtrichter, die wie üblich am St. Thomastage ihre Aemter zurücklegten, wieder bestätigt; da aber die Belassung der schuldigen Rathsmänner in ihren Aemtern die Autorität des Stadtrathes schädigen müsste, und es in der Befugnis des Königs liege, die Freiheiten und Statuten der Stadt, wornach nur nach je drei Jahren — also diesmal 1531 — Neuwahlen und sonst nur jährliche Ergänzungswahlen stattzufinden hätten, nach seinem Wohlgefallen zu mehren und zu mindern, so rathen die Regenten zur Ausschreibung von Neuwahlen, um so an den schuldigen Rathsmännern durch die Amtsentsetzung noch über die allgemeine Bestrafung aller flüchtigen Bürger hinaus vor den Augen der Bürgerschaft ein Exempel zu statuiren.

Concept und Reinschrift. Von den sechs aufgedruckten Verschlussiegeln der Regenten sind fünf abgefallen.

IV, I, C. 2166.

Bl. d. Vereines für Landeskunde von N.-Oe., N. F. 9, 303.

**1373** 1530, Januar 23, Budweis.

König Ferdinand I. trägt der Regierung der n.-ö. Lande auf, den Gottesacker bei der Stadt Wien, der während der Türkenbelagerung verwüstet und entweiht worden, durch den Bischof in der Neustadt neuerlich weihen zu lassen und das Begraben auf den Friedhöfen zu St. Stephan und St. Michael, das seither üblich geworden, wieder abzustellen, weil es nicht nur an sich gesundheitsschädlich ist, sondern auch zur Zeit von Epidemien die Bevölkerung beängstigt und so auch indirect schadet.

Concept mit Expeditionsvermerk.

IV, L 12, C. 1069.

**1374** 1530, Februar 15.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien bitten unter Hinweis darauf, dass Viele, die während der Belagerung in den Vorstädten ihre Wohnungen verloren haben, aus Wien hinwegziehen wollen, König Ferdinand I. um baldige Erledigung ihrer zu Budweis vorgelegten Bittschrift (s. Nr. 1376) und ersuchen zugleich, den Stern und den Halbmond am Stephansthurme durch ein christliches Zeichen ersetzen zu dürfen, da man die genannten Embleme an den türkischen Zelten gefunden. — Unter der Adresse steht der Bescheid (undatirt), der die Bürger auf eine baldige Resolution mit gnädigen Worten vertröstet und ihnen ihre auf die Thurmzierde bezügliche Bitte gewährt.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen.

IV, I, C. 2166.

Hormayr, Taschenb. f. d. vaterl. Gesch., 1827, 101 ff. (ohne Resolution).

**1375** 1530, Februar 28, Wien.

«Die von Wien» geben ihrem Stadtschreiber Hanns Hofman eine Instruction für seine Sendung zu König Ferdinand I. mit folgenden Punkten: Er solle

1. seinen Credenzbrief überreichen;
2. die einzelnen Punkte ihrer Supplication (s. Nr. 1376) neuerlich vorbringen;
3. auf die Gefahr des Hinwegziehens vieler Bürger von Neuem hinweisen;
4. bitten, dass der Stadtgraben erweitert und bis zum Wasser vertieft, die verbrannten Häuser niedergerissen und Streichwehren angelegt werden;
5. falls die Klöster den Abgebrannten nicht zur Verfügung gestellt werden sollten, solle er bitten, dass die exempten Häuser und Höfe der Klöster in Zukunft mit der Bürgerschaft steuerpflichtig sein sollen;
6. bitten, dass «die ubltäter von einkomen des gerichts, wie sich dann gepürt, gerechtfertigt werden»;
7. bitten, dass der König die armen Leute, die aus dem verbrannten Bürgerspitale ins St. Clarenkloster gebracht wurden, versichere, dass sie dort gelassen werden, und dass der Spitalmeister die nothwendigen Bauten da-

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

selbst werde weiter ausführen können, wie er schon über 300 Floren daselbst verbaut habe;

8. bitten, dass wie in früheren Zeiten keine Kriegsknechte in grösserer Anzahl in Stadt oder Vorstädte eingelassen werden, da sich unter dem «fändl knecht» viele Ungebühr durch Zerschlagen von Gläsern und Oefen und Bedrohung der Bürger ereignet habe.

Am Rande wurde zu den einzelnen Punkten der königliche Bescheid vermerkt, und zwar wurden die Punkte 2, 3 und 5 als erledigt bezeichnet, zu Punkt 4 der Stadt die Bauvorschläge des Königs in Aussicht gestellt, Punkt 6 der Kammer zu Wien zugewiesen, über Punkt 7 der Regierung die Ausführung des königlichen Befehles aufgetragen, zu Punkt 8 die Anzeige über diese Vorkommnisse an die «gerüssten» zu Pressburg und die Untersuchung der Sache angeordnet und zugleich verboten, dass Truppen im Hinauf- oder Herabziehen die Stadt passiren.

Original.

IV, I, C. 2166.

**1376** 1530, März 3, Prag.

König Ferdinand I. ist von Hanns Pachler und Wolfgang Schiesser zu Budweis eine Beschwerde- und Bittschrift der Stadt Wien vorgelegt worden (undatirt), die darlegt, dass die Stadt seit der Türkenbelagerung wegen der Verkehrsstockung auf der Donau sowohl nach auf- als nach abwärts keine Mauth Einkünfte bezogen habe, dass sie wegen des Weinmischwaches den wenigen Wein, der in die Stadt gebracht wurde, mit keiner Contribution belegen wollte, dagegen aber geschehen lassen musste, dass die Profossen nach dem Abzuge der Türken von jedem Fasse Weines, das die Bürger geschenkt, ausser dem Umgeld 1 fl. und von Allem, was sonst auf den Markt kam, den Pflasterzoll selbst einhoben; die Stadt hätte daher nichts eingenommen, wovon sie dem Könige die Schatzsteuer zahlen könne, oder wovon die Schulden zu tilgen wären, die sie zur Abfertigung der Kriegsleute auf sich genommen; endlich seien die Bürger durch die Feuersbrunst und durch die Einquartierung von Kriegsleuten an ihrem Gute geschädigt worden; um nun den Wegzug vieler Bürger

zu verhüten und die Lage der Bürgerschaft zu verbessern, werden folgende Vorschläge gemacht: A. Die Höfe, Häuser, Gärten etc. jener Klosterleute, die solche bisher in der Stadt innehatten, jetzt aber in andere Klöster ihres Ordens ziehen, sollen an jene Bürger zu Erbeigen vertheilt werden, die ihren Besitz in den Vorstädten durch Brand verloren haben; B. die Zinse und Burgrechte in der Höhe von 20.000 Pfund, die auf der Stadtgemeinde lasten, und von 60.000 Pfund, die auf einzelnen Bürgerhäusern liegen, sollen aufgehoben und in den Grundbüchern getilgt werden; C. die Stadt soll für einige Jahre von aller Landes- und Stadtsteuer (Schatzsteuer?) befreit werden; D. die Grundbücher geistlicher Corporationen sollen, soweit sie Stadtgebiet betreffen, der Stadt zugestellt werden, da bisher schon manche Bürgerhäuser der bürgerlichen Steuerpflicht entzogen wurden; E. auf die gleiche Weise habe die Gemeinde durch «sonder practic» auch ihr Grundrecht und ihre Jurisdiction an manchen Häusern verloren; F. den Prälaten und Geistlichen solle das Weinschenken in der Stadt durchaus verboten und nur der Verkauf in Gebinden gestattet werden; G. solle die Stadt von der Schuld von 2000 ungarischen Gulden, deren Zinsen sie schon durch siebzig Jahre an die Eremiten des St. Paulsordens bei Ofen bezahle, ledig gesprochen werden, da diese im Verdachte stünden, Parteigänger Zapolya's zu sein, seit sie einst ihre Habe zu diesem nach Trentschin geflüchtet hätten; H. die Weingärten sollen zum wenigsten durch zwanzig Jahre von Zehend und Bergrecht befreit werden, da sehr viele Arbeiter in den Weingegenden erschlagen wurden und die übrigen gänzlich verarmt seien; in Punkt I. wird auf eine gleichzeitig vorgelegte Handelsordnung verwiesen (verloren); K. soll das alte Herkommen bei der kalten Mauth wieder hergestellt werden, da man jetzt von jedem Stücke besonders 3 oder 4 kr. geben müsse, wo man dies früher für die ganze Fuhre gab; L. soll der Benützung neuer, abseits liegender Handelswege entgegengetreten werden; M. soll nach dem beigelegten Privileg Kaiser Friedrichs III. (verloren) der Hansgraf

wieder ein Wiener Bürger sein; N. sollen nicht entgegen den Privilegien Weine von jenseits der Piesting ein- oder durchgeführt werden; O. soll dem Antrage, die Unterthansöhne mit zwölf Jahren ihrem Herrn anzuvogten und ihnen zu verbieten, ohne deren Erlaubniss Dienste zu nehmen, nicht stattgegeben werden, weil dadurch Wien und anderen Städten der Menschenzufluss entzogen und Mangel an Dienstboten eintreten würde. — Der König richtet seine Weisungen über dieses Gesuch an das Regiment und die Kammer zu Wien mit der Begründung, dass dies die zuständige Behörde sei; er resolvirt punktweise: zu A., dass die Grundstücke der Klöster, welche ausserhalb der Stadt oder innerhalb an der Mauer zum Zwecke der Befestigung abgebrochen werden (so auch das Spital vor dem Kärntnerthore), und alles, was die zu erhaltenden Klöster an Räumlichkeiten entbehren können, an die, welche ihre Häuser in den Vorstädten verloren haben, vertheilt, Schuppen aber, und zwar nur solche aus Holz, nicht unmittelbar ausserhalb der Mauern, sondern erst jenseits der Wien gebaut werden dürfen; das Kloster St. Clara solle eingezogen und zu einem Spital zugerichtet werden, die Häuser aus dem Besitze des Klosters sollen an die verlusttragenden Bürger aus den Vorstädten verstiftet, den Klosterleuten, die hiedurch ihre Wohnungen verlieren, solle in Wien oder an anderen Orten ihres Ordens Unterkommen geschaffen werden, und das Regiment solle zu diesem Zwecke ein vollständiges Verzeichniss des Einkommens aller Wiener Klöster anlegen und darnach die Auftheilung vornehmen; die Visitation aller räumlichen Verhältnisse, besonders die Erwägung, ob die Vorstadt vor dem Schottenthore nicht in die Stadt einbezogen und befestigt werden könnte, wird vorbehaltlich der landesfürstlichen Genehmigung dem Regimente zugewiesen; zu B., das Regiment solle einige Personen damit betrauen, die Zins- und Burgrechte zu prüfen und Wucherzinsen (über 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) abzustellen; von «ehrbaren» Zinsen, die genügend beglaubigt seien, solle durch drei Jahre der halbe Zins, nach deren Ablaufe aber wieder der ganze und dazu der rückständige Zins dieser

drei Jahre gezahlt werden; zu C., die 2000 fl. jährlich an das Vitzthumamt werden durch drei Jahre erlassen, doch unter der Bedingung der Verwendung zu nothwendigen Bauten der Stadt (unter Controle des Regiments); der Nachlass der Landsteuer wird nicht bewilligt; zu D. und E., wird nicht bewilligt; zu F., den Geistlichen, die ihre Wohnung in der Stadt haben, wird das Weinschenken vom Zapfen gestattet, aber bei Strafe verboten, den Wein aufzutragen und Gastung zu haben und Wermuth- oder andere Kräuterweine auszuschenken; Geistliche ausserhalb der Stadt dürfen aber den Wein nur «unter den Reifen» verkaufen; zu G., der Zins an die Pauliner soll bis zur Ergründung der vorgebrachten Anschuldigungen sistirt werden; zu H., wird nicht bewilligt; zu I., die Regierung soll mit denen von Wien über den Entwurf einer Handelsordnung berathen und dann darüber berichten; zu K. und L., die Prüfung und eventuelle Abänderung der neuen Mauthordnung wird den Kammerräthen zugewiesen; zu N. hat der König noch nicht resolvirt, «dabei berue es noch»; zu O., soll Regiment und Kammer denen von Wien nach Gutachten antworten.

Concept mit Expeditionsvermerk.

Beilage: Ein undatirtes Gesuch, unterschrieben «Bürgermeister und rats der stat Wienn verwalter» (Original).

IV, I, C. 2166.

Vgl. Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 8, 289 ff.

### 1377 1530, April 1, Wien.

König Ferdinand I. ertheilt dem Hanns Aphaltrer, seinem Rathe, als bestelltem Anwalt des Wiener Stadtrathes, Stadthauptmann und Burggrafen seiner Wiener Burg eine Instruction, wie er seine drei Aemter zum Nutzen der Bürgerschaft und zur Wahrung der landesfürstlichen Rechte verwalten solle: I. Er soll die Stadthauptmannschaft in Kriegszeiten getreulich handhaben, sich als Anwalt des Stadtrathes an die neu errichtete und der Stadt ertheilte Satzung halten, endlich dem Landesfürsten und in dessen Namen dem Statthalter, den Regenten und der Raitkammer der n.-ö. Lande und ihren Anordnungen ge-

horchen und nachkommen; II. als Burggraf das Oeffnen und Schliessen, die Verwahrung der Schlüssel und die Nachtwache in der Burg versehen, die Aufsicht über die Gemächer haben, das Thor schützen und innerhalb und ausserhalb der Burg, besonders aber innerhalb des Burg- oder Stadthores keine Ungebühr dulden; III. die Aufsicht über den Garten in der Burg führen und die Gartenarbeiten zur richtigen Zeit vornehmen lassen; IV. vier Pferde und zwei Trabanten zu seinem ständigen Dienste zur Verfügung haben, doch so, dass er die Pferde auf Verlangen dem Statthalter, dem Regimente oder der Raitkammer zur Verfügung stelle und die Trabanten, im Falle er sie nicht besonders benöthige, als Thorwache verwende; V. das Interesse von Statthalter, Regiment und Raitkammer wahren und vertreten.

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk.  
IV, I, C. 2166.

### 1378 1530, April 29, Wien.

König Ferdinand I. hat sich in der Absicht, seinem Bruder Kaiser Karl V. entgegenzureisen, mit den Verordneten der n.-ö. Landschaft auf deren Ansuchen über eine Reihe von Massnahmen geeinigt, die während seiner Abwesenheit gegen die neuerliche Türkengefahr zu treffen wären, und gibt dieselben durch ein Mandat in vier Artikeln den Ständen bekannt: Der erste Artikel enthält die Weisung an die Städte und Märkte, von Haus und Hof fliehende Landleute gegen billigen Zins aufzunehmen; Bedrückungen der Flüchtlinge sollten durch den Bürgermeister oder Richter und zwei vom Rathe des Ortes sofort behoben werden; von dem Getreide, das sie etwa einzustellen begehren, sollen vom Muth schweres Getreides wöchentlich 3 Pfennige, von Hafer, Gerste und dergleichen 2 Pfennige genommen werden dürfen. — Im vierten Artikel sind unter den Orten, an denen bei nahender Gefahr Kreidfeuer angezündet werden sollen, Hainburg, Bruck a. d. Leitha, der Kahlenberg (Kallenperg) und Landsee genannt.

Gleichzeitige Copie.

VII, N 1.

Vgl. über Kreidfeuer im Jahre 1683 Bl. d. Verones f. Landeskunde von N.-Oe., N. F. 17, 260.

1379 1530, Mai 17, Wien.

König Ferdinand I. gibt den Obrigkeiten und Unterthanen in den n.-ö. Landen bekannt, dass er die Münzen, welche die hispanischen Knechte und Dienstleute, die er zum Türkenkriege aufnehmen wolle, in Verkehr setzen würden, habe valviren lassen, wobei sich ergab, dass 11 von ihnen auf 1 Krone gehen oder gleich 84 kr. seien und also in diesem Werthe genommen werden sollen. — Es folgt die Abbildung der Münze: die eine Seite zeigt drei Bäume, die andere das Wappen des Herzogs von Mailand; Umschrift ist: «Franciscus secundus dux Mediolani etc.» Unter der Abbildung stehen die Worte: «Umb 30 pfenning 1 helbling».

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

1380 1530, November 16, Regensburg.

Kämmerer und Rath der Stadt Regensburg übersenden dem König Ferdinand I. sechs Exemplare der Abbitte des Buchdruckers Paul Khol, Bürgers zu Regensburg. — Die Abbitte enthält das Bekenntniss, dass Khol, von Sebastian Thaw und Valt Spacharkh aufgefordert und von Kriegsleuten, die seine Gäste waren, falsch berichtet, in einer Schrift über die Belagerung Wiens durch die Türken drei Verräther, die während derselben hingerichtet wurden, irrthümlich als Bürger bezeichnet und dadurch die Wiener Bürgerschaft beleidigt habe; auf die Klage der Wiener Bürgerschaft und die Beschwerde des Königs sei er von den Kämmerern und dem Rathe von Regensburg gefänglich eingezogen worden und habe in einem Gesuche an den Kaiser, in dem er sich mit dem Mangel einer bösen Absicht entschuldigt, und das er wörtlich abdruckt, um eine mildere Fassung der geforderten Abbitte gebeten; das Blatt endet mit einer Ehrenerklärung an die Wiener Bürgerschaft. — Das Schreiben des Regensburger Stadtrathes führt aus, dass Khol angewiesen wurde, 150 gedruckte Exemplare seiner Abbitte nach Augsburg zu senden, die dort an den Hofthoren seiner königlichen Majestät, an den Hauptkirchen und am Rathhause angeschlagen und verkauft werden sollten, und ebenso viele

an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, und der Stadtrath dankt im Namen seines Bürgers für die Milderung der Strafe.

*Datum:* an mitwochen nach Martini ep[iscop]i.

Original. Das Verschlussiegel ist abgefallen.

Es sind fünf gedruckte Exemplare der Abbitte, das Concept zu denselben und eine Abschrift des Gesuches an den König erhalten.

IV, M5, C. 1157.

1381 1531, März 24, Wien.

König Ferdinand I. entbietet seinen Mauthnern etc., die Fischkäufel in der Fischerzeche zu Wien nicht weiter mit dem «pfeffergelt» zu beschweren, das nach ihrer Klage besonders zu Wien zur Zeit der kalten Mauth, aber auch anderwärts, entgegen den Privilegien der österreichischen Landesfürsten und seiner eigenen Bestätigung derselben in jüngster Zeit von ihnen eingehoben wurde. «Commissio dom. regis in consilio.»

*Unterschrieben:* Ruedolff h[err] von Hohenfeldt, vicestatthalter, N[icolaus] Rabenh[au]bt, n.-ö. kanzler, Wilhelm h[err] v[on] Puech[aim], M[arx] B[eck] von Leopoldstorf.

Vidimus des Registrators und Taxators Hanns Findtsguet vom 24. September 1610.

IV, F.

1382 1532.

Der Kanzler der n.-ö. Lande Nicolaus Rabenhaupt von Suche etc. begrüsst im Namen des Statthalters und der Regenten der n.-ö. Lande und der Rätthe der n.-ö. Kammer Kaiser Karl V. am Rothenthurmthore zu Wien, gibt der Freude Ausdruck, die sie nach der Türkennoth der letzten Zeit über seine Ankunft empfinden, und spricht die Hoffnung aus, dass dem Kaiser und dem König und deren bedeutendem Heere der endliche Sieg zutheil werde.

In lateinischer Uebersetzung gedruckt.

IV, H4, C. 722.

1383 1533, Juli 14, Wien.

König Ferdinand I. gibt den Bewohnern der n.-ö. Lande bekannt, dass er die ungarischen Dreier darum, weil sie von seinen Widersachern in Ungarn täuschend nachge-

ahmt wurden, so zwar, dass von den gefälschten Münzen eine Mark kaum mehr als ein ganzes oder ein halbes Loth Silber enthalte, am künftigen Weihnachtstage ungiltig erklären wolle; die Schwertgroschen oder Dreikreuzer sollen von Weihnachten an nicht mehr, wie bisher, 20 für 1 Pfund Pfennige, sondern so, wie sie geprägt werden, 21 für 1 Pfund Pfennige oder 1 rhein. Gulden gelten. — Ein zweites gedrucktes Patent des selben Inhalts erging am 20. September 1533, das den Verfallstermin zur Lichtmesse (2. Februar) ansetzt.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1384** 1533, Juli 26, Wien.

König Ferdinand I. verkündet allen Bewohnern des heil. röm. Reiches, seiner Königreiche, Fürstenthümer und Lande, dass er der von seinen Vorfahren gegründeten Wiener Universität, die durch die Türkenbelagerung in Verfall gerathen war, zur neuerlichen Aufnahme derselben ihre Privilegien bestätigt und erweitert, ihr Einkommen erhöht, berühmte Lehrer berufen und erhalten und in seinen Landen Befehl gegeben habe, dass die zur Hochschule oder von ihr Reisenden zoll- und mauthfrei und während ihrer Studienzeit billig gehalten werden sollen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; B[ernhardus] car[dinalis] trid[entinus]; (geschrieben:) Adler.

Gedrucktes Patent. Mit aufgedrücktem Siegel.

Patentensammlung.

Vgl. J. v. Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität, 3, 22 ff.

**1385** 1533, Juli 26, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt im Hinblick darauf, dass die Türkenbelagerung und andere Einfälle der Türken viele Bürger in Wien und in Wr.-Neustadt ihrer Wohnungen beraubt hat und es diesen theils aus triftigen Gründen nicht gestattet werden kann, sich an den alten Plätzen wieder anzusiedeln, theils ihnen selbst die Mittel fehlen, ihre öden Häuser und Brandstätten wieder herzustellen, in einem Generalmandate an die Stände der

n.-ö. Lande das Privileg, das sein Vorfahr Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen und Erzherzog von Oesterreich, der Stadt Wien gegeben hat, und dehnt dasselbe auf Wr.-Neustadt aus, des Inhaltes, dass der Bürgermeister und Rath von Wien dem Landesfürsten oder dem Landmarschall berichten solle, wenn in der Stadt oder in den Vorstädten Häuser, die geistlichen oder weltlichen Herren oder Edelleuten zugehörten, in Verfall gerathen wären; dieser werde dann den Eigenthümern die Wiederherstellung oder die Verstiftung binnen Jahresfrist befehlen; kämen sie dem Befehle nicht nach, so sollen die Bürger von Wien das Recht haben, jene Häuser an solche geistliche oder weltliche Herren, die sie wieder aufbauen wollen, zu verkaufen und den Erlös derselben für die früheren Eigenthümer beim Landmarschall zu hinterlegen; Häuser von Bürgern oder Bürgerskindern sollen der Bürgermeister und Rath selbst den Eigenthümern binnen Jahresfrist wieder aufzubauen oder zu verstiten befehlen, und falls diese der Anordnung nicht nachkommen, soll der Stadtrath die Häuser verkaufen und den Erlös den alten Eigenthümern oder deren Erben zustellen; sind keine Erben oder Verwandten vorhanden, die den Wiederaufbau auf sich nehmen wollten, und hat die Stadt nicht die Jurisdictionsgewalt über das Haus, so soll, gleichviel ob es im Besitze eines geistlichen oder weltlichen Herrn oder eines Bürgers war, der Landmarschall an Stelle des Landesfürsten dasselbe übernehmen; steht aber ein solches Haus eines geistlichen oder weltlichen Herrn oder eines Bürgers unter der Jurisdiction der Stadt, so soll diese, wenn keine Erben vorhanden sind, den Wiederaufbau und die Verstiftung zum eigenen Nutzen übernehmen, unbeschadet der Grund- und Gelddienste an den Grundherrn. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) B[ernhardus] car[dinalis] Trid[entinus]; Adler.

Gedrucktes Patent.

VII, N 1.

Notizenbl. d. Wiener Akad. d. Wissensch., 9, 121 (aus dem Wiener Stadtarchive); vgl. ebenda, 8, 329.

**1386** 1533, September 2.

König Ferdinand I. hat während zweier Einfälle der Türken die Häuser in den Vorstädten Wiens niederreißen lassen und Commissäre verordnet, die den Besitzern solcher Häuser und den abgebrannten Bürgern in der Stadt Quartiere schaffen sollten; die Commissäre berichteten, dass sie etlichen hätten helfen können, andere hätten sich selbst versehen, eine gute Anzahl aber hätte begehrt, um ihres Lebensunterhaltes und Handwerksbetriebes willen sich wieder vor der Stadt anzusiedeln zu dürfen; um nun diese nicht zur Auswanderung zu zwingen, hat ihnen der König die Wiederansiedlung in hölzernen Gebäuden an bestimmten Orten, auf ihren früheren Gründen oder auf neu erworbenen erlaubt und dem Bürgermeister die Verkündigung dieser Erlaubniss befohlen, wie folgt:

1. Die Fischer, Holzklieber, Holzführer und andere Mitbürger mögen «unter den Fischern» Schuppen, Häuser und Anderes bauen, doch ausserhalb des Brückleins und Grabens, und die Häuser, die jetzt vor dem Salzthurm stehen, will der König aus Gnaden bestehen lassen.

2. Da die Schiffsleute, Holzflösser und viele andere ihre Wohnungen ausserhalb der Schlagbrücke, längs des Wassers hinauf gebaut hatten und noch besitzen, so sollen diese Häuser bleiben, und wer solche neuerdings, doch nur von Holzwerk bauen wollte, dem ist es erlaubt.

3. Da vordem viele Ircher, Kotzenmacher, Lederer, Müller u. dgl. vor dem Stubenthore ihre Häuser hatten und des Wassers nicht entrathen können, so ist es erlaubt, dass diese diesseits der Brücke neben dem Mühlgraben seiner ganzen Länge nach Häuser, Werkstätten und Wohnungen von Holzwerk bauen.

4. Da vordem viele Schuppen und Wohnungen der Fleischhauer, Gärtner und anderer Bürger auf der Landstrasse gestanden, darf jetzt wieder jenseits der Brücke zu beiden Seiten der Landstrasse auf den alten Gründen und Brandstätten oder auf neu erworbenen gebaut werden.

5. Jenseits der Wienerbrücke auf der «Weyden» ist auf altem oder auf neu erwor-

benem Grunde doch nur in Holzwerk zu bauen erlaubt.

6. Es ist erlaubt, ausserhalb des St. Jörgenthurmes gegen (Herren-) Alls zu bauen. Streitigkeiten, die sich über diese Neubauten erheben, werden durch die Commissäre des Königs, von denen zum wenigsten zwei oder drei vom Rathe sein sollen, entschieden werden.

Gleichzeitige Copie einer zu Wien an vier Orten öffentlich angeschlagenen Kundmachung.

VII, N 1.

**1387** 1533, September 19, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt den Meistern des Schusterhandwerks zu Wien das inserirte Privilegium Kaiser Friedrichs III. von 1460, August 5 (s. Nr. 1282). «Commissio dom. regis in consilio.»

*Unterschrieben:* N[icolaus] Rabenh[au]bt, ö[sterreichischer] canzler, Philipp Breyner, Hanns von Silberberg, M[elchior] von Lamberg.

Copia s. XVII.

Das Original trug das königliche Hängesiegel.

IV, D 7, Gewerbeprivilegien.

**1388** 1533, September 23, Wien.

König Ferdinand I. entbietet den Obrigkeiten in seinen n.-ö. Landen und besonders in Kärnten und Krain, dass er die eindringenden geringwerthigen fremden Münzen, zumal die welschen, habe valviren lassen und demnach befehle, dass die «toppeln martzelln», die durch eine Weile für 16 kr. genommen wurden, für 14 kr. und die einfachen «martzelln» für 7 kr., die Nürnberger Gröschl für 4 Pfennige 1 Heller, die schwarzen Pfennige aber, deren 3 für 4 Wiener Pfennige genommen wurden, 4 für 5 Wiener Pfennige und nicht höher genommen werden, die Rössler aber vom kommenden Martinstage (11. November) an verboten sein sollen; neu eindringende Münzen sollen die Landeshauptleute, Vitzthume oder deren Verweser valviren lassen, bis auf weiteren königlichen Bescheid verbieten und davon der n.-ö. Regierung und Kammer Bericht erstatten.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

1389 1534, Januar 28, Prag.

König Ferdinand I. gibt seinen Räten, dem Felician von Petschach zu Landspreis, dem Doctor Marx Beck von Lewpoldstorf, seinem Vitzthum, und dem Hanns Apfhalter, seinem Stadthauptmann, Burgvogt und Anwalt zu Wien, zu wissen, dass er seinem Baumeister Johann Tschertte aufgetragen habe, gutes Wasser in die Burg zu Wien für die dortigen Altane und Gärten zu leiten, und sich mit dem Zeugwart zu Wien, Meister Jacob, über die Art der Anlage zu verständigen; er fordert demnach die Adressaten auf, einen Ueberschlag der Kosten zu machen und ihm denselben baldigst mitzuthemen.

Concept mit Expeditionsvermerk (anfänglich als Originalbrief ausgefertigt).

Beilage: Ein zweites Concept mit Expeditionsvermerk mit den entsprechenden Weisungen an den Baumeister Johann Tschertte vom gleichen Tage.

I, B2, C. 3070.

Vgl. über Johann Tschertte Bl. d. Vereines f. Landeskunde von N.-Oe., N. F. 25, 255.

1390 1534, März 31.

Statthalter, Kanzler und Regenten der n.-ö. Lande geben den zwei Handwerken der Müller und der Bäcker auf Befehl König Ferdinands I. durch den Bürgermeister und den Rath der Stadt Wien eine Ordnung des Inhalts:

Die Müller an der Wien und Schwechat sollen den Bäckern ihre Mühlwerke «sovil si zum schraten nottürftig sein» überlassen und ihnen bei dieser Arbeit helfen.

Sie sollen ihre Knechte beaufsichtigen, «damit si die (Mühl-) stain nit zuruckh hauen», im Uebertretungsfalle aber 2 Pfund Pfennige zur Hälfte in die königliche Kammer und zur Hälfte an die Obrigkeit des Müllers als Busse bezahlen und sich mit den Bäckern über den Schaden vergleichen.

Wenn hiebei durch ein Versäumniss des Müllers ein Abgang an Brot in der Stadt verspürt würde, so soll dieser 5 Pfund Pfennige, die Hälfte an die Kammer und die Hälfte an die Obrigkeit bezahlen.

Sie sollen bei Strafe von 2 Pfund Pfennigen (zur Hälfte an die Kammer und zur Hälfte an die Obrigkeit) kein Getreide durch Vorkauf erwerben, nichts backen und keinen Gries mehr machen.

Sie sollen auch anderen Leuten, die Weizen nach dem Gewichte mahlen lassen wollen, so wie den Bäckern, diese Arbeit ohne vorschriftswidrigen Abgang im Gewichte leisten.

Wenn sie aus einer besonders schlechten Getreidegattung das vorgeschriebene Gewicht nicht herausmahlen

zu können befürchten, sollen sie davon dem Bäcker eine Probe schicken; in Streitigkeiten über Gewichtsabgänge sollen die von Bürgermeister und Rath verordneten zwei Aufseher entscheiden.

Wer Getreide zu vermahlen gibt, soll das Recht haben, zur Verhütung von Verwechslung oder Vermischung seines Getreides einen Dienstboten in die Mühle zu verordnen; Streitigkeiten hierin haben die zwei Verordneten zu entscheiden, und der Müller hat, falls die Probe schlecht befunden würde, 10 Pfund Pfennige, die Hälfte an die landesfürstliche Kammer, die Hälfte an die Obrigkeit als Busse zu zahlen.

Die Aufsicht über die Müller- und Bäckerknechte in der Mühle soll der Müller haben; die Bäckerknechte aber sollen bei einem Pfund Busse verpflichtet sein, des Bäckers Schaden den Verordneten anzuzeigen.

Den Müllern sollen für jedes Muth «zuschraten und ausszumallen» 5 Schilling Pfennige, «von dem reutern, peutln und schaiden» drei Schilling Pfennige und für die Fuhre an die Wien- oder Donaumühle 3 Schilling Pfennige, an die Schwechat 4 Schilling Pfennige gebühren; von diesen 4 Schillingen soll der Müller seinem Knechte 10 Pfennige geben.

«Von dem mutt gemainem malter durch den peutl an stat der maut fünf schilling phenning und auf die gestetten, das ist in den kleiben vier schilling phenning, soll meniglich zumallen zu geben schuldig sein»; von jedem Metzen aber unter acht Metzen soll der Müller «auf die gestetten» 5 Pfennige und «durch den peutl» 6 Pfennige erhalten; die Fuhren sollen bezahlt werden, wie der vorige Artikel besagt.

Von einem Muth (= 31 Metzen) reines Weizens soll der Müller zu gewinnen und herauszugeben schuldig sein: «semlens zwelif gestrich, pollens viertzen gestrich, und oblas mell zehen gestrich drei viertel und khleiben zwaintzig gestrich ain achtl».

Von einem Muth reines gereuterten Weizens, der durch den Wasserbeutel gemahlen ist, hat der Müller 37 und 2 Viertel Gestriche Mehls und 19 Gestriche Kleien herauszugeben; von einem Muth gereuterten Halbweizens, der durch den Wasserbeutel gemahlen ist, 35  $\frac{3}{4}$  Gestriche Mehls und 16 Metzen Kleien; von einem Muth gereutertes Korn, das durch den Wasserbeutel gemahlen ist, 36 Gestriche Mehls und 20 Gestriche Kleien; von einem Muth reinen gereuterten Weizens «auf die gestetten gemalen» 46 und 2 Viertel Gestriche von Mehl und Kleien zusammen; von einem Muth gereutertes Halbweizens «auf die gestetten gemalen» 46  $\frac{3}{4}$  Gestriche von Mehl und Kleien zusammen; von einem Muth gereuterten Korn «auf die gestetten gemalen» 47 und 2 Viertel Gestriche von Mehl und Kleien zusammen.

Wer kein Bäcker ist und ungereutertes Getreide in die Mühle gibt, dem soll es der Müller reutern und vom Muth 1  $\frac{1}{2}$  Gestriche an Mehl und Kleien abziehen; wenn er das «ausreutteräch» für sich nehmen will, soll er dem Müllerknecht 2 Kreuzer dafür geben.

Wer dem Müller Mahlgut nach dem Gewichte geben will, soll es zur Stadtwage führen und dort in

Gegenwart des Müllers oder seines Knechtes wägen und das Gewicht in ein Buch eintragen lassen; das gemahlene Getreide soll neuerdings gewogen und es sollen dann immer vom Centner 3 Pfund in Abzug gebracht werden; für das Wägen soll der Eigenthümer von jedem Centner Getreides oder Mehls 1 Heller geben. Von jedem gewogenen Centner gebühren dem Müller für das Mahlen durch den Wasserbeutel 8 Pfennige und 1 Heller, «auf di gestetten» 7 Pfennige, für die Fuhr an die Wien- oder Donaumühle 6 Pfennige und an die Schwechat 7 Pfennige.

Wenn Einer Gries machen lassen will, so hat ihm der Müller vom Metzen Schratweizen  $2\frac{1}{2}$  Achtel Gries, 3 Achtel Pollenmehl, 3 Achtel Oblassmehl und 2 Viertel und 1 Achtel Kleien herauszugeben und als Lohn für den Metzen 10 Pfennige zu erhalten.

Wenn einer Gerste «neuen» lassen will, so hat ihm der Müller vom Metzen rauher Gerste einen halben Metzen «wol geneuter» Gerste zu geben und dafür 10 Pfennige zu erhalten.

Soll geneute Gerste gebrochen werden, so hat der Müller von einem Metzen geneuter Gerste  $1\frac{1}{2}$  Metzen gebrochener Gerste zu geben, und wenn weniger als acht Metzen zur Mühle gebracht werden, 4 Pfennige vom Metzen, vom Muth aber 3 Schillinge zu erhalten.

Wenn Einer «prein neuen» lassen will, so soll ihm der Müller von einem Metzen ungeneuten Breins einen halben Metzen und die Abfälle geben und 16 Pfennige erhalten. Welcher Müller beim Schraten, Griesmachen oder Mahlen durch sein Verschulden Weizen verderben lässt, soll nach Erkenntniss der verordneten Aufseher den Schaden gutmachen und 2 Pfund Pfennige zur Hälfte in die landesfürstliche Kammer und zur Hälfte an seine Obrigkeit als Busse bezahlen.

Bürgermeister und Rath haben sich vorbehalten, diese Ordnung abzuändern. Den verordneten Aufsehern ist aufgetragen, dem Vorkaufe des Getreides, dem Backen und Griesmachen der Müller zu steuern und besonders auf die Einhaltung der Bestimmungen über das Gewicht zu sehen.

Die Bäcker, die Semmeln machen wollen, es seien Bürger oder nicht, sollen den Schratweizen kaufen, «so lange das fennld nit aufgesteckt wirdet».

Die Semmelbäcker sollen sich an einige Mühlen an der Wien oder Schwechat halten, die ihnen am gelegensten sind; die Verordneten aber sollen die Austheilung machen, wie viele Bäcker sich an jede einzelne Mühle halten, und dafür sorgen, dass an jede Mühle sowohl arme als reiche Bäcker kommen.

Die Bäcker sollen ihren Knechten für das Reutern, Beuteln und Säubern und Scheiden 3 Schilling Pfennige vom Muth geben und diese dafür den Müllern «in netzung des waitz denselben waitz umbziehen helfen».

Die Bäcker sollen kein Mehl kaufen und kein Getreide im Vorkauf nehmen ausser zum Schraten, bei Verlust des Mehls oder Getreides; doch soll es während des kommenden halben Jahres den Bäckern, die auf einer Mühle zusammen arbeiten, gestattet sein, wenn sie mit ihrem Schratgut ihr Auskommen nicht finden,

mit Vorwissen der Verordneten gutes Semmelmehl zu kaufen und unter sich gleich zu vertheilen.

Wenn den Bäckern im kommenden halben Jahre die gewählten Mühlen nicht genügen, sollen ihnen die Müller weitere Mühlen zurichten. Nach Ablauf des halben Jahres soll keinem Bäcker mehr der Kauf von Mehl gestattet sein.

Wenn Bäcker, die zusammen an einer Mühle arbeiten, aus Nachlässigkeit nicht genug schraten und mahlen, so sollen sie 10 Pfund Pfennige, 5 Pfund an die Stadt und 5 Pfund an den Müller, der dadurch Schaden leidet, bezahlen und ihm überdies den Schaden gutmachen.

Die Bäcker sollen unter ihren Knechten auf der Mühle Ordnung halten und Hader mit den Müllersknechten verhüten; die dies unterlassen, sollen von den Verordneten gestraft werden.

Wenn die Bäcker sich in etwas geschädigt glauben, sollen sie sich an die Verordneten wenden, diese aber, wenn ihnen eine Sache zu schwer vorkäme, dem Rathe der Stadt darüber berichten.

Die Bäcker sollen auf allem Gebäck jeder sein besonderes Zeichen haben bei Strafe von 72 Pfennigen «zu gemainem gepau».

Die Bäcker sollen jederzeit an Semmeln und Pollenbrot «phenwert und helwerts» backen; die dies nicht thäten, sollen um 72 Pfennige zu gemeiner Stadt Bau gestraft werden.

Die Bäcker sollen den Preis, um den sie das Getreide gekauft haben, jederzeit dem Metzenleiher ansagen; unangesagtes Getreide soll zu gemeiner Stadt Bau verfallen sein.

Wenn sie Getreide zur Mühle schicken, sollen sie es von den verordneten Aufsehern besichtigen und aufschreiben lassen, und von ihnen Zettel nehmen, um das Getreide am Stadthore hinauszulassen, bei Strafe von 10 Pfund Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau.

Wenn die Bäcker Malter von solchem Getreide in die Stadt führen, sollen sie es von einem geschwornen Messer messen, dem Metzenleiher ansagen und von ihm aufschreiben lassen, bei der gleichen Strafe.

Wenn das Muth Schratweizen 4 Pfund kostet, so sollen um einen Pfennig 32 Loth Semmelgebäck verkauft werden; kostet das Muth 5 Pfund, so sollen um einen Pfennig 25 Loth 2 Quintet verkauft werden u. s. w.; kostet das Muth 24 Pfund, so sollen um einen Pfennig 4 Loth 3 Quintet verkauft werden.

Wenn das Muth Weizen, aus dem Pollenbrot gemacht wird, 4 Pfund Pfennige kostet, so soll das Pollenbrot 42 Loth 2 Quintet enthalten, u. s. w.; kostet das Muth 24 Pfund, so soll das Pollenbrot 5 Loth 3 Quintet enthalten.

Wenn das Getreide, woraus man Oblas oder Roggenbrot macht, 4 Pfund kostet, so soll man um einen Pfennig 50 Loth backen; kostet es 5 Pfund, so soll man 40 Loth 3 Quintet backen, u. s. w.; kostet es 24 Pfund, 7 Loth 1 Quintet um einen Pfennig.

Die Bäcker sollen an ihren Läden eine Tafel mit der Angabe über Gewicht und Preise und dazu eine Wage an sichtbarer Stelle anbringen bei Strafe von einem Pfund Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau.

Ebenso sollen die Verordneten Wagen und Preistarife unter den Brotbänken in der Schranne und am Graben an sichtbarer Stelle anbringen.

Erhält jemand beim Bäcker Brot, das im Gewichte zu gering ist, so soll er es dem Metznenleiher bringen, wo er das Doppelte des gezahlten Preises zurückzuerhalten hat; gegen den Bäcker soll gemäss der Ordnung mit Strafe vorgegangen werden.

Wenn, wie eine Zeit her geklagt wurde, nicht genug Schratweizen in die Stadt gebracht würde, sollen die Bäcker denselben aus dem Getreidekasten gemeiner Stadt um den jeweiligen Preis kaufen dürfen.

Wenn Schwankungen in der Nachfrage nach Brot erfolgen sollten, sollen die Bäcker dies den Verordneten anzeigen, die das Nöthige vorkehren oder sich damit an den Stadtrath wenden sollen.

Die Bäcker, die Brot aus zugebrachtem Mehl backen, sollen aus 32 Pfund oder einem Gestrich Mehl 12 Laib, deren jeder 3 Pfund 16 Loth wiegt, backen und dafür 8 Pfennige erhalten; «Hoflaibl» oder «Röckhel» sollen aus einem Gestrich im Gewichte von 40 Pfund herausgebacken und dafür 10 Pfennige bezahlt werden; Semmelgebäck soll aus einem Gestrich auch im Gewichte von 40 Pfund gebacken und dafür 16 Pfennige gezahlt werden.

Die Bäcker sollen in den Backhäusern und in den Mühlen nicht mehr anstatt mit Knechten mit Jungen arbeiten, bei Strafe von 4 Schilling Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau.

Die Knechte und Jungen sollen nicht mehr, wie bisher, am Hof arbeitend zusammenkommen oder sich sonst auf der Gasse ungebührlich benehmen, sondern bei einem ehrbaren Bürger Herberge haben, so dass die Meister sie dort zur Arbeit aufnehmen können, bei Strafe von 4 Schilling Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau; die Busse für Raufhandel soll dem Stadtrichter zustehen.

Die Meister sollen die einheimischen Knechte überall zur Arbeit auffordern dürfen, und wo sich einer weigert, sollen sie ihn zur Bestrafung den zwei Verordneten anzeigen.

Kein Knecht soll mehr, wie bisher, stillschweigend von der Arbeit «aufstehen» dürfen, sondern er soll die Ursache dazu seinem Meister in Gegenwart zweier anderer Meister vorbringen, und wenn diese nicht genügend befunden würde, so sollen die Meister ihn den Verordneten zur Bestrafung anzeigen. Die Knechte sollen auch an Sonntagen zur festgesetzten Stunde zur Arbeit erscheinen und bleiben, bis die Arbeit verrichtet ist, bei Strafe von 4 Schilling Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau und der Leistung des Schadenersatzes an den Meister, es sei denn, dass sich einer vorher bei dem Meister triftig entschuldigen könnte.

Die Bäckermeister sollen guten Weizen kaufen, dem Müller davon seinen Liedlohn geben und ihn dann nochmals säubern; die Bäckerknechte sollen die Mülsteine nicht leer laufen lassen, bei Strafe von 4 Schilling Pfennigen zu gemeiner Stadt Bau.

[Es folgen Bestimmungen über die Geräthe.]

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

Allen Schaden, den die Knechte ihren Meistern verursachen, sollen sie ihnen ersetzen und überdies den Verordneten dafür verantwortlich sein.

Die Verordneten sollen in der Woche ein- oder zweimal das Brot der Bäcker besichtigen, und die Bäcker sind verpflichtet, es auf Begehren vorzuweisen.

Die Verordneten sollen auch Macht haben, im Beisein von zwei Bürgern des äussern Rathes das Brot der Bäcker zu wägen. Befinden die Verordneten die Weisse der Semmeln nicht genügend, so sollen sie untersuchen, wem die Schuld daran zufällt: Ist es die Schuld des Müllers, so ist darüber oben Bestimmung getroffen; ist es die Schuld des Bäckerknechtes, so soll der Meister ihm die Semmeln lassen, und der Knecht ist dann dem Meister den Schaden zu bezahlen schuldig; gibt aber der Meister dem Knechte die Semmeln nicht zurück, so ist ihm dieser nichts schuldig, und die zwei verordneten Aufseher sollen gegen den Meister mit Strafe vorgehen; wenn aber schwarzes Mehl verwendet wurde, so hat der Meister die Schuld, und es soll ihm das schwarze Gebäck zu Handen gemeiner Stadt genommen werden; wird er zum dritten Male schuldig befunden, so soll er mit «der Schupfen» oder mit der Busse von 10.000 Mauerziegeln bestraft werden.

Gleichzeitiger Druck; 12 Blätter.

Patentensammlung.

Einen zweiten Druck besorgte Hanns Syngriener im Jahre 1553.

«Austria», 1842, 127 (Auszug mit dem Datum 3. März).

1391 1534, April 24, Wien.

Kanzler und Regenten der n.-ö. Lande haben wegen der Verödung, die während der Türkenkriege im Weingebiete, besonders von Baden bis Klosterneuburg, eingetreten, mit dem Bürgermeister und dem Rathe von Wien und mit berufenen Abgesandten der umliegenden Städte, Märkte, Dörfer und Eigengüter die Beschwerden der Weingartenarbeiter berathen und setzen bis auf weitere königliche Verfügung oder Abänderung durch die Regierung eine Ordnung für Hauer und Weingartenarbeiter fest:

1. Niemand, weder Weinzierl noch andere, sollen einheimische Hauerknechte beherbergen, die keinen Abschied von ihrem früheren Wirth oder Weinzierl haben; Zuwiderhandelnde sollen mit 2 Pfund Pfennigen bestraft werden, oder wer das nicht könnte, an seinem Leibe; ausländische Hauerknechte sollen bei ihrer Ankunft an die Vorschrift des Abschiedes nicht gebunden sein.

2. Kein Hauerknecht soll vor der Weinernte ohne triftige Ursache von seinem Wirth oder Weinzierl wegziehen; Zuwiderhandelnde sollen gefänglich eingezogen, zur Leistung des Schadenersatzes an den Wirth oder

Weinzierl, und wo dieser es verlangt, zum Gelöbniß der weiteren Arbeitsleistung verhalten, im Wiederholungsfalle aber zu 2 Pfund Pfennigen oder zur entsprechenden Leibesstrafe verurtheilt werden.

3. Redet Einer einen Hauerknecht von seinem Wirthe oder Weinzierl ab, so sollen der Arbeiter und der Abredende um je 2 Pfund Pfennige gestraft werden; der Hauerknecht soll dann seinem Wirthe die Arbeit zu verrichten fortfahren, und wengleich ihm der andere das Geld vorgestreckt, um sich auszukaufen, so soll er diesem doch keine Arbeit leisten.

4. Der Arbeiter soll die Arbeitszeit vom frühen Morgen bis zur rechten Abendzeit fortsetzen und im Falle der Unterlassung von der Obrigkeit um 72 Pfennige gestraft werden.

5. Bleibt ein Arbeiter zu Mittag über eine Stunde aus, so soll man ihm keinen Lohn zu geben schuldig sein.

6. Eine Obrigkeit, ein Richter oder ein Amtmann, der einen Arbeiter zur Arbeitszeit bei Wein, Spiel oder Müßiggang antrifft, soll ihn gefänglich einziehen und jeden solchen, so oft er betreten wird, um 72 Pfennige strafen.

7. Einem Arbeiter, der bewaffnet zur Arbeit geht, soll die Obrigkeit die Waffe wegnehmen und ihn dazu um 1 Pfund Pfennige strafen.

8. Ein Arbeiter, der bei Gotteslästerung, Zutrinken oder über die gewöhnliche Zeit beim Weine betreten wird, soll gefänglich eingezogen und um 1 Pfund Pfennige oder, wenn er das Geld nicht hat, an seinem Leibe gestraft werden.

9. Der Taglohn für Männer und Frauen soll in den Städten, Märkten und Eigengütern und besonders in der Stadt Wien der gleiche sein, und zwar von der ersten Fastwoche bis zum St. Jörgentage (24. April) nicht mehr als 28 Pfennige, von da bis zum Johannistage (24. Juni) nicht über einen Schilling Pfennige, und von da bis zur Weinlese nicht über 28 Pfennige, von der Weinlese bis zur ersten Fastwoche nicht über 20 Pfennige betragen; Frauenarbeit soll von der Lichtmesse (2. Februar) bis zum St. Jörgentage nicht über 16 Pfennige und die Grünarbeit nicht über 20 Pfennige kosten, von da bis wieder zur Lichtmesse nicht über 14 Pfennige; auch soll keinem Arbeiter und keiner Arbeiterin Kost oder Wein gegeben werden; wer mehr gäbe oder wer von den Arbeitern mehr verlangte, soll um 2 Pfund Pfennige bestraft werden; «das Helwertn und Phenwertn in dem Gruben» soll bei der gleichen Strafe verboten sein.

10. Welcher Weinzierl einen Weinbau unternimmt, soll nicht nach einem Theile der Weingartenarbeit davon abstehen, sondern sie bis zu Ende führen; Zuwiderhandelnde sollen 2 Pfund Pfennige zur Strafe zahlen, dem Bauherrn zur Fortführung der Arbeit und zum Schadenersatz verpflichtet bleiben, und wenn sie die Strafe nicht zahlen können, an ihrem Leibe gestraft werden.

11. Jede Stadt, jeder Markt, jedes Eigengut soll einen oder mehrere sesshafte, sachverständige Männer ohne angedingten Weinbau erwählen, die für ihre Mühewaltung wöchentlich 1 Pfund Pfennige erhalten sollen aus dem Erlöse der Abgabe von 4 Pfennigen, die jährlich am

St. Michaelstage (11. November) von jedem Viertel Weingarten oder von dem, wovon der Pachtschilling des Weinzierls 6 Pfund Pfennige beträgt, dem Richter, Amtmann oder Bergmeister zu leisten ist; diese Erwählten sollen eidlich verpflichtet werden, jede Weingartenarbeit das Jahr hindurch zu besichtigen, darauf zu achten, dass die jungen Grubstöcke nicht versetzt werden, und wo sie schlechte oder betrügerische Arbeit finden, diese mit Kreuzen oder dergleichen zu bezeichnen und dem Richter oder Bergmeister anzuzeigen; der soll vier der Geschwornen zu sich fordern, die Arbeit besehen, und wenn er das gleiche Urtheil hat, so soll der schuldtragende Weinzierl gefangen gesetzt, mit 5 Pfund und 2 Schilling Pfennigen oder, wenn er sie nicht hat, an seinem Leibe gestraft und zum Schadenersatz an den Bauherrn verhalten, im Wiederholungsfalle aber nicht mit Geld-, sondern mit öffentlicher Leibesstrafe belegt werden.

12. Es ist den Hauern, Männern und Frauen, verboten, Ueberstücke mit sich nach Hause zu nehmen; die Uebertreter sind mit 1 Pfund Pfennigen zu belegen.

Diese Geldstrafen sind zum ersten Theil an die landesfürstliche Kammer, zum zweiten an die ordentliche Obrigkeit, zum dritten Theile an den Richter oder Amtmann zu zahlen, unter dem sich der Straffall ereignet hat. — Die Taglöhne sollen alljährlich am Tage nach Dreikönig (am 7. Januar) zwischen den Ausschüssen der Städte, Märkte, Eigengüter und dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Wien nach Massgabe der Theuerung oder Wohlfeilheit festgesetzt werden.

Gleichzeitiger privilegirter Druck von Hanns Syngriener in Wien.

Patentensammlung.

1392 1534, April 28, Wien.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien haben auf Anmahnung und Befehl von Statthalter, Kanzler, Regenten und Kammerräthen der n.-ö. Lande die bisher übliche Feuerordnung von Neuem durchberathen und verbessert und publiciren im Folgenden diese verbesserte Fassung:

1. Jeder Hausvater soll Rauchfänge und Feuerstätten rein und in gutem Stande halten und jeder Hausvater oder Bürgersmann soll als letzter im Hause zu Bette gehen und als erster aufstehen.

2. Jeder soll unter seinen Dächern Werkzeuge zum Abstossen der Dachtheile und dort und wo es sonst nützlich ist, mit Wasser gefüllte Gefäße bereit halten.

3. Wenn der Thürmer zu St. Stephan oder sein Gesinde oder einer der zwei Wächter, die daselbst bei Tag und Nacht besonders dazu bestellt sind, den Glockenstreich thäte, so sollen alle Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schmiede und Schlosser mit ihrem Gesinde, mit Hacken, Krampen, Hauen dorthin laufen und zu löschen suchen, wo bei Tage die rothe Fahne, bei Nacht eine Laterne es ihnen anzeigt; für das etwa herzueilende königliche Hofgesinde, das mit Werkzeugen nicht ver-

sehen ist, wird von Bürgermeister, Richter und Rath verordnet, dass es an der Feuerstelle solche solle finden können.

4. Sollen die Bader, deren in der Stadt noch elf sind, mit den Eimern, die ihnen die Stadt zugestellt hat, herzulaufen.

5. Sollen Spitalmeister, Stadtkämmerer und Brückenmeister und alle vermöglichen Fuhrleute, denen das Halten von Wassergefässen durch den Magistrat auferlegt ist, diese in Bereitschaft halten; dem, der zuerst mit dem Wasser zur Stelle ist, soll von der Stadt eine Prämie von einem Pfund Pfennig, dem zweiten von einem halben Pfund und den nachfolgenden von einem Schilling gegeben werden.

Ebenso hat die Regierung der n.-ö. Lande dem Schottenkloster, den Predigern, denen zu St. Laurenz, zu St. Jacob und anderen Klöstern das Halten und Zuführen von Wasserbehältern befohlen.

6. Soll der Glockenstreich nur bei St. Stephan und bei St. Michael gegeben werden.

7. Wird aber bei den Schotten angeschlagen, so soll Jedermann wissen, dass das Feuer im Tiefen Graben oder am Salzgries ist.

8. Die Bader sollen ihre Wasserkästen stets gefüllt haben, um den Fuhrleuten davon geben zu können.

9. Fuhrleute, die nahe zu einem Bade haben, sollen dort das Wasser holen.

10. Bader, Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schmiede, Schlosser und Fuhrleute, die hierin ungehorsam sind, sollen an ihrem Leibe gestraft werden.

11. Jeder Hausvater soll seinen Brunnen bei Strafe mit Ketten, Seilen und Eimern zur Nothdurft versehen.

12. Der Angeber eines Brandstifters soll 100 Pfund Pfennige erhalten und auch dann straflos ausgehen, wenn er dessen Helfer ist.

13. Wer einen Dieb, der während der Feuersbrunst stiehlt, angibt, soll von der Stadt 10 Pfund Pfennige erhalten.

14. Wenn man zur Verhütung der Ausbreitung des Feuers ein oder mehrere Häuser und Dächer einreißen will, so darf dem der Besitzer nicht wehren.

15. Heu, Stroh etc. müssen bei Strafe an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.

16. Verdächtigen Fremden ist von den Wirthen nachzuspüren und bei Strafe an den Bürgermeister und Richter über sie Meldung zu thun.

17. Die Wirthe sollen ihre Gäste warnen, dem Feuer zuzulaufen, sie hätten denn zur Rettung geeignete Werkzeuge oder wären sonst dazu geschickt.

18. Ungehorsam gegen die Herren, die zur Bekämpfung des Feuers verordnet sind, soll am Leibe gestraft werden.

19. Die Bürger sollen ihrem Viertelhauptmanne und ihrer Fahne bei Feuersgefahr zueilen, die im Schottenviertel auf den Hof, die im Widmerviertel auf den Graben, die im Stubenviertel auf das Lugeck, die im Kärntnerviertel auf den Neuen Markt.

20. Die aber dem Feuer zu nahe oder die mit Gästen überladen sind, sollen ihre Häuser hüten.

21. Mehrere gleichzeitige Feuersbrünste sollen am Stephansthurme bei Tage durch die Anzahl der ausgesteckten rothen Fahnen, bei Nacht durch die der Laternen angezeigt werden.

22. Jeder soll sich in seinem Hause gegen etwaigen Aufruhr, Eindrang oder Ueberfall mit Handgeschütz und Steinen zum Schiessen und zum Werfen aus Fenstern und Dächern versehen.

23. Die Bürger sollen im Falle eines nächtlichen Brandes die Feuerpfannen unverzüglich anzünden und aushängen.

Privilegirter Druck von Hanns Syngriener in Wien.

IV, N 2, C. 1196. Ein zweites Exemplar in der Patentensammlung.

«Austria» 1843, 192.

### 1393 1534, Juli 18, Prag.

König Ferdinand I. macht seinem Kanzler zu Wien die geheime Mittheilung, dass er in Bälde zu wichtigen Verhandlungen nach Wien kommen werde, und dass dahin wahrscheinlich der türkische Unterhändler Ludovico Gritti zur selben Zeit kommen werde; da nun Janusch Weyden (Zapolya) in letzter Zeit durch Brandstifter viel Schaden habe anrichten lassen und in Wien viel fremdes Volk zusammenkommen werde, so solle der Kanzler sich mit der Regierung der n.-ö. Lande — doch ohne von dieser Weisung Erwähnung zu thun — über einen guten Sicherheits- und Feuerlöschdienst verständigen.

Concept mit Expeditionsvermerk.

IV, I, C. 2166.

### 1394 1534, October 17, Wien.

König Ferdinand I. gibt auf Grund der eingelaufenen Beschwerden über die kalte Mauth den Kaltmauthnern zu Wien in der Stadt und auf der langen Brücke, auch zu Korneuburg und wo sonst eine kalte Mauth genommen werden soll, einen neuen Tarif für die einzelnen mauthpflichtigen Waaren und bestimmt zugleich, dass von nicht specialisirten Waaren vom Gulden 2 Pfennige in Geld genommen werden sollen.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

Cod. austr., 3, 63.

### 1395 1535, Februar 1.

König Ferdinand I., die Brüder Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge

in Ober- und Niederbaiern etc., die Brüder Otthainrich und Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Ober- und Niederbaiern etc., und die Rathgeber, Bürgermeister und Rätthe der Städte Augsburg und Ulm haben sich nach den erfolglosen Berathungen, die unter Kaiser Karl V. zur Ausprägung und Bewahrung einer guten Münze stattgefunden, und nachdem die gute alte Münze zerbrochen worden und geringwerthige Zehner, Batzen und halbe Batzen ausgeprägt worden waren, darüber geeinigt, nach dem Beispiele König Ferdinands keine solche Münzen, sondern nur mehr vollwerthige ausprägen zu lassen, und zwar:

Soll, wer Kreuzer münzen will, deren 294 $\frac{1}{2}$  auf die Wienerische Mark und 250 auf die Nürnbergische Mark prägen, so dass der Kreuzer 7 Loth feinen Silbers hält und auf die Wienerische Mark 11 fl. rhein. und 12 kr. und auf die Nürnbergische Mark ungefähr 9 fl. 31 kr. kommen;

sollen Groschen, die Dreier oder halbe Sechser genannt werden und 3 kr. gelten, 110 auf die Wiener Mark und 93 $\frac{1}{2}$  auf die Nürnberger Mark gemünzt werden und 8 Loth feinen Silbers enthalten, so dass auf die Wiener Mark 11 fl. rhein. feinen Silbers kommen und auf die Nürnberger Mark 9 fl. 21 kr.;

sollen Sechser, im Werthe von 6 kr., 97 $\frac{1}{2}$  auf 1 Wiener Mark und 82 $\frac{2}{3}$  auf 1 Nürnberger Mark gemünzt werden und 14 Loth 1 Quintlin und 1 Pfennig feinen Silbers enthalten, so dass auf die Wiener Mark 10 fl. 54 kr. feinen Silbers kommen und auf die Nürnberger Mark 9 fl. 15 kr.;

sollen die Doppelsechser oder Zwölfer, die man in Tirol «Pfundner» nennt, die halben und die ganzen Gulden nach demselben Münzfusse gemünzt werden;

von den kleinen Münzen sollen die tirolischen Etschvierer im Verkehre bleiben; ausserdem will König Ferdinand in den n.-ö. Landen Pfennige prägen, deren 4, und Doppelpfennige, deren 2 1 kr. gelten, so zwar, dass 1 Wiener Mark der einfachen Pfennige 4 Loth und der Doppelpfennige 5 Loth feinen Silbers enthält und auf die Wiener Mark feinen Silbers 11 fl. rhein. 44 kr. an einfachen Pfen-

nigen und 11 fl. 37 kr. 2 Pfennige an Doppelpfennigen kommen; die anderen Fürsten, welche kleine Münze prägen wollen, sollen es so thun, dass aus der Nürnbergischen Mark feinen Silbers nicht mehr als 10 fl. 6 kr. geschlagen werden, und sollen nie mehr als ein Viertel ihres Silbers in kleinen Münzen ausprägen;

sollen die neuen Münzen durch die Prägung von den Zehnern, halben und ganzen Batzen deutlich unterscheidbar sein;

sollen die Münzen jährlich zu Quatemberzeiten probirt werden und das Schmelzen, Saigern und Ausziehen der Münzen ohne Vorwissen der Obrigkeit den Handwerkern streng verboten sein;

sollen wälsche silberne und goldene Münzen, bevor sie valvirt sind, nicht ins Reich gelassen und die Unterthanen durch Mandate vor ihnen gewarnt werden.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

### 1396 1535, August 1, Regensburg.

König Ferdinand I., Matheus, Cardinalerzbischof zu Salzburg, Johann, Administrator zu Regensburg, Pfalzgraf bei Rhein etc., die Brüder Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Ober- und Niederbaiern, die Brüder Otthainrich und Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Ober- und Niederbaiern, und die Städte Regensburg, Augsburg und Ulm haben sich durch ihre verordneten Commissäre auf Grund der Münzordnung vom 1. Februar und auf Grund der Antworten, die von einigen Reichsständen über die genannte Münzordnung an den König eingelaufen waren, über Folgendes geeinigt:

Alle Münzen, die von den genannten Reichsständen, den Bischöfen von Passau und Konstanz und den Städten Konstanz, Kempten und Isny bisher geschlagen wurden — Zehner, ganze und halbe Batzen — sollen im vollen Werthe weiter gelten; alle anderen Zehner, ganzen und halben Batzen sollen vom kommenden St. Michaelstage an (29. September) ein Zehner um 9 kr., ein Batzen in Tirol um 18 Vierer, in schwarzer Münze um 13 Pfennige, in weisser um 15 Pfennige und die

halben Batzen entsprechend um die Hälfte genommen werden; dies soll von König Ferdinand I. durch Mandate in seinen Landen publicirt, zu Augsburg gedruckt und jedem Abgesandten davon eine Abschrift gegeben werden.

Der König soll an die Reichsstände, die sich der Münzordnung angeschlossen, Abschriften seines Mandates zusenden und diese sich des Münzens von Zehnern, Batzen und halben Batzen entschlagen und die alten Münzeisen zerbrechen; die Reichsstände, die abschlägig oder gar nicht geantwortet haben, brauchen nicht verständigt zu werden.

Um nicht allzu viele Münzgattungen verufen zu müssen, wurden der Herzog Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern etc., der Markgraf Georg von Brandenburg, Herr Walther von Cronburg, Deutschordensmeister, der Landgraf Georg von Leuchtenberg und die Stadt Nürnberg neuerdings zum Beitritte eingeladen; erst nach einer abschlägigen Antwort soll mit der Verrufung vorgegangen werden. Die Gesandten der Stadt Ulm mögen die Städte Schaffhausen und St. Gallen zum Beitritte auffordern.

Da alle Münzverwandten den vierten Theil des Silbers, das sie vermünzen wollen, für das Bedürfniss des kleinen Mannes in kleine Münzen, als Heller, Pfennige, Zwiepfennige und Regensburger ausmünzen müssen, so soll jeder die kleine Münze erst gleichzeitig mit der grossen auszuprägen beginnen. Ebenso soll der neu beigetretene Administrator zu Regensburg sein Silber nur zum vierten Theile in Regensburger Helblingen, Pfennigen und solchen Münzen, deren 84 1 fl. gelten, ausprägen, und zwar so, dass gemäss der Münzordnung aus der Nürnbergischen Mark Feinsilbers nicht mehr als 10 fl. 6 kr. geschlagen werden.

Uebertretungen dieser Ordnung sollen zur Berathung auf dem nächsten Tage, der am 3. October zu Augsburg stattfinden soll, angezeigt werden, und jeder Münzverwandte und der Münzordnung Beigetretene soll, wenn er bis dahin gemünzt hat, 1 Mark seiner Münze dahin senden.

Gleichzeitiger Druck.

Das Original trug die Siegel und Unterschriften der Verordneten.

Patentensammlung.

1397 1535, October 18, Wien.

König Ferdinand I. entbietet den Obrigkeiten und Unterthanen seiner n.-ö. Lande, dass er mit dem Cardinal-Erzbischofe Matthäus von Salzburg, mit Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Ober- und Niederbaiern, mit Otthainrich und Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, mit Karl Wolfgang Ludwig dem Aelteren und mit Martin Grafen zu Otingen, mit Wolf Grafen zu Montfort und Rattenfels und mit den Räthen und Bürgermeistern der Städte Regensburg, Augsburg und Ulm zu Regensburg und Ingolstadt eine neue Münzordnung berathen habe, der sich dann Ernst, Administrator des Stiftes Passau, Pfalzgraf bei Rhein etc., Johann, Administrator des Stiftes Regensburg, Pfalzgraf etc., Johann, Bischof zu Konstanz, und die Bürgermeister und Räthe der Städte Konstanz, Kempten, Isny, St. Gallen und Schaffhausen angeschlossen haben, des Inhaltes:

1. Die Zehner, halben und ganzen Batzen, die von den genannten Fürsten geschlagen wurden, sollen in Oesterreich ihre Giltigkeit behalten, die Münzen anderer Reichsstände aber sollen vom künftigen St. Thomastage (21. December) an im Gebiete der Münzeinigung folgende Geltung haben: 1 Zehner gleich 9 kr.; 1 ganzer Batzen in Tirol gleich 18 Vierern, in schwarzer Münze gleich 18 Pfennigen, in weisser Münze gleich 15 Pfennigen; die halben Batzen entsprechend die Hälfte. Die Churer Batzen aber sollen ganz verboten sein.

2. Hat er die gangbaren fremden Münzen abbilden lassen. (Die Abbildungen fehlen.)

3. Sollen die Münzen, die nach der neuen Münzordnung geprägt werden, bei Strafe nicht höher genommen werden, als ihr wirklicher Werth ist, nämlich ein Dreier oder halber Sechser um 3 kr., ein Sechser um 6 kr., ein Zwölfer um 12 kr., 1 halber Gulden um 30 kr., 1 fl. um 60 kr. oder um die entsprechende Zahl von Zehnern oder Batzen.

4. Sollen Münzen dieses Namens (Dreier, Sechser etc.), die etwa nachträglich von Reichsständen, die ausserhalb der Münzeinigung stehen, geprägt würden, in den Ländern der Münzordnung nicht angenommen werden.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

1398 1535, November 1, München.

Wilhelm und Ludwig, Brüder, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Ober- und Niederbayern etc., geben bekannt, dass sie sich mit Ferdinand I., römischen König etc., mit dem Erzbischofe von Salzburg, mit Johann, dem Administrator zu Regensburg, mit Ernst, Administrator zu Passau, Johann, Bischof zu Konstanz, Otthainrich und Philipp, Brüdern, Pfalzgrafen bei Rhein etc., Karl Wolfgang, Ludwig und Martin, Grafen zu Otting, Wolfgang Grafen zu Montfort und Rotenfells und mit den Städten Regensburg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Kempten, Isny, Schaffhausen und St. Gallen über folgende Münzordnung geeinigt haben: Keiner der Münzgenossen soll künftig Zehner, ganze oder halbe Batzen schlagen, dagegen mag ein jeder münzen: 1. Neue Kreuzer, die in bairischer schwarzer Münze als vierthalf Pfennige neben den alten Etschkreuzern genommen werden sollen; 2. neue Groschen, die Dreier oder halbe Sechser genannt werden, und 3 kr. gelten sollen; 3. Sechser im Werthe von 6 kr.; 4. Zwölfer oder Doppelsechser im Werthe von 12 kr.; 5. halbe Gulden im Werthe von 30 kr. und ganze Gulden im Werthe von 60 kr.; die neugeschlagenen Münzen sollen bei Strafe nicht höher, als der genannte Werth ist, genommen werden; (der sechste Punkt betrifft ausschliesslich Baiern); die Zehner, ganzen und halben Batzen, welche bisher in Oesterreich geschlagen wurden, sollen bei ihrem vollen Werthe bleiben; die Zehner, Batzen und halben Batzen anderer Reichsstände aber sollen nach der Valvirung genommen werden, d. i. 1 Zehner um 9 kr., 1 Batzen in der Grafschaft Tirol um 18 Vierer oder um 13 Pfennige schwarzer Münze oder 15 Pfennige weisser Münze; 1 halber Tiroler Batzen um 9 Vierer oder 13 Heller schwarzer Münze

oder 15 Heller weisser Münze; die Churer Batzen sollen verboten sein; es wurden Abbildungen der erlaubten und der verbotenen Zehner, Batzen und halben Batzen angefertigt (fehlen); gleichnamige Münzen, welche andere Reichsstände nach den obenstehenden prägen wollten, sollen erst nach vorgenommener Valvirung genommen werden; das Zerbrechen, Zerschmelzen etc. von Münzen ausser zur Nothdurft der Handwerker ist verboten; es sollen bei Strafe keine anderen deutschen oder wälschen Münzen in die Lande der Münzverwandten eingeführt werden.

Gedrucktes Patent. Mit beschädigtem pfalzgräflichen Siegel.

Patentensammlung.

1399 1536, März 3, Wien.

König Ferdinand I. bestimmt auf Grund der Darlegung von Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, dass das Niederlagsprivilegium Kaiser Maximilians I. von 1515, Januar 19 (s. Nr. 1321) über eine Reihe von Waaren keine Bestimmungen enthalte, und dass viele fremde Kaufleute von anderen Ausländern in Wien Waaren kaufen und sie daselbst auch wieder verkaufen, was ein offener Vorkauf sei, und auf Grund des Abkommens, das der Wiener Stadtrath mit den ausländischen Kaufleuten über diese Waarengattungen geschlossen, das Mindestmass, in dem dieselben in Wien von den Fremden verkauft werden dürfen, und dass kein fremder Kaufmann Waaren, die er in Wien gekauft, daselbst wieder verkaufen dürfe. «Commissio dom. regis in consilio.»

*Unterschrieben* (gedruckt): Niclas Rabenhaupt cantzler subscripsit; Gothard Strein, Herr zu Schwartznaw, Hanns von Sylberberg etc.; Trewian von Aursperg; Veyt Hager zu Alantsteig. Registrata Christoff Gerler.

Gedrucktes Patent; vorher die Niederlagsfreiheit Kaiser Maximilians I. von 1515, Januar 19.

Patentensammlung.

Eine Abschrift s. XVII.: IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Das Original wurde noch im Jahre 1661 in Augsburg verwahrt.

Cod. austr., 2, 59.

**1400** 1536, Mai 18.

König Ferdinand I. ordnet an, dass ein Jude, der in den n.-ö. Landen wohnt und zum königlichen Kammergute gehört, wenn er in oder vor der Stadt Wien länger als über Nacht bleiben will und bei der Regierung, dem Landmarschall oder dem Vitzthum in Rechtssachen oder anderen Angelegenheiten zu thun hat, sich sofort oder längstens am Vormittage nach seiner Ankunft bei der Obrigkeit, bei welcher er zu thun hat, melden und seine Sache vorbringen müsse; die Obrigkeit solle ihm dafür einen Zettel geben mit der Angabe der Dauer seines Aufenthaltes; während dieser Zeit soll er sich dann ungestört aufhalten, das Judenzeichen unverdeckt tragen, sich in Stadt und Vorstädten jedes Gewerbes und Handels enthalten und seine Herberge in einem von zwei Häusern nehmen, die ihm, «jedoch nicht in Winkeln», bestimmt werden; ausländische Juden, die nicht zum Kammergute gehören, sollen sich in derselben Frist beim Stadtrichter melden, sich von ihm die Dauer des Aufenthaltes bestimmen lassen und sich sonst an die obenstehenden Vorschriften halten, bei Strafe.

Gedrucktes Patent.

Das Datum ist jenes des Druckes.

Patentensammlung.

**1401** 1537, Januar 24, Wien.

König Ferdinand I. entscheidet als Landesfürst und Stiftherr den Streit, den der Bischof Johann von Wien gegen den Rector und die Universität daselbst erhoben, auf Grund der Erkundigungen, die er durch seine Räte und verordneten Commissarien einge-  
zogen hat:

1. Alle geistlichen und weltlichen Personen, die in der Universität wohnen, dieselbe besuchen, sich daselbst einschreiben lassen, Vorlesungen halten oder hören und sich in anderer Beziehung wie Glieder der Universität, gemäss deren Statuten und Ordnungen halten, sollen allein dem Rector als ihrer gerichtlichen Obrigkeit mit Leib und Gut, lebend oder todt, unterworfen sein, ausgenommen sie begäben sich in des Bischofs Dienst oder Aemter, als Officiate, Hofmeister,

Achterprediger, Pfarrer zu St. Michael, Gratianer, Portzler, Leviten u. dgl., oder ein Beneficium oder Amt gehörte unmittelbar unter die Jurisdiction des Bischofs, wie die Reichung der Sacramente, die Begräbnisse und andere kirchliche Functionen; in solchen Fällen sollen sie der bischöflichen Jurisdiction unterstehen.

2. Wer als Geistlicher ein Beneficium des Bischofs innehat und in der Behausung dieses Beneficiums wohnt, soll im Leben und nach dem Tode der Jurisdiction des Bischofs unterstehen, ohne Rücksicht, dass er ein Glied der Universität ist; wohnt aber der Beneficiat, der ein Glied der Universität ist, nicht in der Behausung des Beneficiums, so gebührt dem Rector die Execution seines Testaments, dem Bischofe aber in jedem Falle die «canonica portio» in der Höhe von 2 Pfund Pfennigen.

3. Die acht Domherren zu St. Stephan, die neuerdings als Nachfolger verstorbener Domherren aus dem Collegium entnommen werden und als Visitatoren und Lectoren Glieder der Universität sind, sollen der Jurisdiction des Rectors unterstehen; begeben sie sich aber in specielle Dienste und Beneficien des Bischofs, so soll dieser nach Massgabe der zwei vorhergehenden Artikel die Jurisdiction über sie haben; in jedem Falle soll aber der Bischof von diesen acht und auch von den anderen Domherren, welche Glieder der Universität sind, nach ihrem Tode die «canonica portio» in der Höhe von 3 Pfund Pfennigen beziehen.

Concept mit Expeditionsvermerk.

VI, B3, C. 1581.

Eine erhaltene Copie zeigt die Unterschriften König Ferdinands, des obersten Kanzlers Bernhard von Cles und H. Weyspergers.

Cod. austr., 2, 464; vgl. J. v. Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität, 3, 9.

**1402** 1539, März 9, Wien.

Ein ungenannter Beamter (des Hofrathes?) gibt auf Befehl des Königs sein Gutachten, in welcher Weise der König mit dem Bürgermeister und Rathe von Wien über die Bedürfnisse des (Bürger-) Spitals und der Armen berathen könne:

1. Er solle Commissarien dazu verordnen, etwa den Bischof von Wien, den Vitzthum und Herrn Troian von Awrsperg.

2. Den Commissarien auftragen, den Bürgermeister und Rath von Wien zu sich zu bescheiden, ihm mitzutheilen, dass der König gehört habe, das Spital sei eher geeignet, die armen Leute zum Tode als zur Gesundheit zu bringen, und von ihm das Verzeichniss der Einkünfte des Spitals zu verlangen; dann sollen sich die Commissäre mit dem Bürgermeister und etlichen des Rathes zur Berathung über folgende Artikel vereinigen:

a) wie mit den geringsten Kosten ein Doctor der Arzneikunde mit Kost und Quartier im Spital angestellt werden könne, der besonders darauf zu sehen hätte, dass nicht alle Patienten, wie bisher, einerlei Kost erhalten;

b) wie eine Apotheke für die armen Leute beschafft werden könne;

c) wie mehr Zimmer zu gewinnen wären, um die Schwerkranken von den Anderen zu sondern;

d) über bessere Reinhaltung der Betten;

e) über Beschränkung der Aufnahme auf die Zahl, die man verpflegen kann;

f) dass der Spitalmeister nur Nothdürftige aufnehme und monatliche Verrechnung führe;

g) dass der Bischof von Wien auf der Kanzel und im Beichtstuhle auffordern lasse, den Armen im Spital Hilfe zu bringen;

h) dass der Bürgermeister zwei Rathsherren verordne, das Spital wöchentlich zu visitiren, die dem Bürgermeister von allfälligen Ungehörigkeiten Meldung zu thun hätten;

i) ob es nicht vorzuziehen wäre, das Capital des Spitals auf Zinsen, als wie bisher in Weingärten und Aeckern anzulegen;

k) über die Anordnung vierwöchentlicher Visitationen durch die n.-ö. Regierung, der zu befehlen wäre, die Befolgung dieser Spitalordnung zu controliren.

Das Ergebniss dieser Berathung solle ihm zu einem neuerlichen Gutachten vorgelegt werden. — Nach Punkt 1 von anderer Hand der Vermerk: «Scharte ze veror[d]nen».

Original?

IV, O 5, C. 1394.

Weiss, Gesch. d. Armenversorgung in Wien, S. VII.  
— «Austria» 1843, 196.

1403 1539, October 27, Wien.

König Ferdinand I. verkündet den Obrigkeiten und Unterthanen seiner n.-ö. Lande, dass er wegen des vielfachen Eindringens besonders wälscher Münzen, das seit seinem Abkommen mit einigen Ständen des heil. römischen Reiches als seinen Münzgenossen eingetreten sei, eine Anzahl fremder Münzen habe valviren lassen und demnach in Gemeinschaft mit seinen Münzgenossen bestimme, dass vom künftigen Lichtmesstage (2. Februar) an die «sunnen»-Kronen nicht höher als um 86 kr., alle anderen Kronen nur um 84 kr., ein «toppel»-Marzell um 14 und ein halber Marzell um 7 kr. und die ganzen und halben Silbergulden und Orter nicht höher, als in seiner Münzordnung stehe, genommen werden sollen, nämlich jeder ganze Silbergulden zu 60 kr., der halbe zu 30 kr. und 1 Ort zu 15 kr.; die ganzen und halben Joachimsthaler aber, die in Böhmen gemünzt werden, sollen, da sie höheren Silbergehalt haben, demgemäss die ganzen zu 64 kr., die halben zu 32 kr. und die Orter zu 16 kr. gegeben und genommen werden, bei Strafe; ebenso soll das «khürnen» (Verkleinern) der Münzen in betrügerischer Absicht bestraft werden; wer aber zur Verarbeitung des Silbers Münzen «khürnen» wollte, der soll die Münzen vorher seiner Obrigkeit oder dem geschwornen Quardein bringen, der im Falle keine betrügerische Absicht vorliegt, die Erlaubniss zu geben hat; ebenso sollen die Goldschmiede, die aus Mangel an Silber zum Verkleinern der Münzen greifen müssen, bei dem Quardein unter Vorwissen der Obrigkeit um die Erlaubniss dazu ansuchen; wer aber hierin einen Betrug übt, soll als Münzfälscher an Leben, Leib oder Gut nach der Grösse der That gestraft werden.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

1404 1540, Januar 12, Wien.

König Ferdinand I. ertheilt dem Hanns Singrüener, Bürger und Buchdrucker zu Wien, das Privileg, die reformirte und erneuerte Landgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für Oesterreich unter der Enns und

alle Ordnungen, die in den n.-ö. Landen aufgerichtet sind oder noch aufgerichtet werden, zu drucken; er verbietet den Nachdruck in den n.-ö. Landen und die Einfuhr von auswärts nachgedruckten Exemplaren. «Commissio dom. regis in consilio.»

Gedruckt in der Landgerichtsordnung für Oesterreich unter der Enns vom gleichen Datum.

Patentensammlung.

**1405** 1540, Januar 28, Wien.

Herr Stephan Schwartz, der Rechten Doctor und röm. kön. Maj. Hofrath, Herr Simon Egkh, der Rechten Doctor und Official des Wiener Bisthums, Herr Niclas Englhart, Domherr, und Meister Wolfgang, königlicher Procurator, als erbetene Schiedsrichter von Seite des Bischofs Johann von Wien, Coadjutors in der Neustadt und röm. kön. Hofrathes, und Herr Ulrich Gebhardt, der Rechten Doctor, kön. Maj. Rath, Andreas Perlahius, der Arznei Doctor, und Meister Leonhart Wirttinger, als erbetene Schiedsrichter von Seite des Rectors und der Universität, geben in dem Streite um den Nachlass des verstorbenen Doctors Johann Pruelmair, Domherrn zu St. Stephan bekannt: Die Vertreter der Universität hätten gutwillig zugestanden, dass der Bischof oder dessen Official in dem bischöflichen Hofe, aber — nach dem gutwilligen Zugeständnisse der bischöflichen Vertreter — in Gegenwart einiger delegirter Universitätsglieder die Inventarisirung und Execution des Nachlasses vornehme.

Die Schiedsrichter sind unterschrieben.

Copia s. XVI. vel XVII.

VI, B3, C. 1581.

**1406** 1541, Juni 28, Wien.

König Ferdinand I. ordnet auf die Bitte von Bürgermeister und Rath an, dass der Dreiling Salz, der bisher auf Anordnung Herzog Albrechts dem Pilgramhause zu Wien jährlich aus dem Salzamte zu Gmunden angewiesen war, nunmehr, da die Pilgrime im Bürgerspital beherbergt werden, den dürftigen Kranken zu St. Marx ausgefolgt und mauthfrei zugestellt werde. «Commissio dom. regis in consilio camerae.»

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

*Unterschrieben:* M[arx] B[eck] v[on] Leopoldsdorf, canzler; Sigmund von Herberstein, freiherr von Dornberg; Fr. Pamkircher; R[e-gistra]ta H. Schweinhart.

Copia s. XVII. nach der Bestätigung durch Kaiser Mathias vom Jahre 1618.

Das Original trug das königliche Hängesiegel.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

Weiss, Gesch. d. Armenversorgung in Wien, S. XI.

**1407** 1542, Juni 1.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien erneuern gegenüber den ihrer Jurisdiction Unterworfenen ihre schriftlichen und mündlichen Mandate über die Verpflichtung der Wirthe, verdächtige Gäste anzuzeigen, über die Massregeln gegen Feuersgefahr, über die Bestrafung derer, die dem Feuer müssig zulaufen, über die Reinhaltung der Häuser und der Strassen vor denselben und das Gebot, nicht vor den Häusern zu waschen oder Unrath auszugießen, sondern vor den Thoren an bestimmten Orten, wie es die gedruckte Infectionsordnung vorschreibt, über die Preise, die den Gästen für die Zehrung zu machen sind, und über die, welche die Handwerker für ihre Arbeiten fordern dürfen; für die Aufrechthaltung dieser Artikel sind besondere Aufseher bestellt.

Gedrucktes Mandat.

IV, N2, C. 1196.

**1408** 1542, Juni 1, Wien.

König Ferdinand I. gibt den n.-ö. Landen und der Grafschaft Görz eine neue Polizeiordnung, enthaltend:

1. das Verbot des Gotteslästerns und Fluchens;

2. Bestimmungen über die Competenz der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten nach dem Stande derer, die sich dieses Vergehens schuldig machen;

3. über das Ausmass der Strafe nach dem Stande des Beschuldigten;

4. über die allgemeine Verpflichtung, das genannte Laster den Obrigkeiten anzuzeigen, die specielle Verpflichtung der Wirthe, ihre Gäste hierin zu beobachten, und die Strafe, welche die Unterlassung der Anzeige nach sich zieht;

5. über die Strafe derjenigen, welche die Angeber bedrohen, und über die Bestrafung der Zauberei;

6. über das Zutrinken, die Völlerei und das Spiel;

7. das Strafausmass hiefür nach den Ständen;

8. die Bestrafung dieser Vergehen am Hofgesinde durch den Hofmeister, Hofmarschall oder deren Verweser;

9. das Verbot «leichtfertiger beiwohnungen»;

10. das Verbot unordentlichen Aufwandes in der Kleidung;

11. specielle Bestimmungen hierin für die Bauern;

12. für die Bürger und Inwohner in Städten und Märkten;

13. für die Kauf- und Gewerbsleute;

14. für die städtischen Bürger aus Rathsgeschlechtern, die meist von Renten, Erb- und liegenden Gütern leben;

15. für Doctoren, Gelehrte und «Kanzleiverwandte»;

16. für Adel und Ritterschaft;

17. für Grafen und Herren;

18. das Verbot, wollene Tücher nach der Elle zu verkaufen (da dieselben in Rahmen gestreckt werden und dann im Wasser eingehen);

19. das Verbot übermässigen Aufwandes bei Hochzeiten, Ladschaften und Kindelmahlen;

20. das Verbot zu theurer Preise bei den Wirthen, und das Gebot an den Landmarschall und die Landeshauptleute, alljährlich auf dem Lande, in Städten und Märkten die Preise, wie sie vom Landtage für das künftige Jahr festgesetzt wurden, zu verkünden;

21. das Verbot des Vorkaufs;

22. Bestimmungen über Elle und Gewicht und über das Mass von Wein und Getreide;

23. die Bestimmungen, dass der, dem auf die künftige Ernte geliehen worden, das Recht haben soll, seinem Gläubiger seine Schuld in Getreide nach dem Werthe, den es zu Michaelis (29. September), oder in Wein nach

dem Werthe, den er zu Martini (am 11. November) an dem Orte hat, oder auch in Geld mit fünfprocentiger Verzinsung («von zwainzig ainen gulden») zu erstatten;

24. Bestimmungen gegen müssig gehendes Gesinde und Verpflichtung der Grundbesitzer, keine Güter erblich zu verlassen ohne die Zusage der häuslichen Niederlassung;

25. Bestimmungen gegen (hausirende) Schotten und Savoyer;

26. Bestimmungen über den Vorkauf von Gold- und Silberbrocat, Seidenwaaren, Arras, Satin;

27. Bestimmungen über das Verhältniss zwischen Grundherren und Weingartenarbeitern;

28. Bestimmungen für weibliche Dienstboten;

29. Gebot an den Landmarschall und die Landeshauptleute, nach dem Rathe der Landrechtsbeisitzer die Löhne für Handwerker, Tagelöhner und Boten in Ordnungen und Satzungen nach den Verhältnissen der Orte festzusetzen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschieden* (gedruckt): Ferdinand; G[eorg] Gienger d[octor]; vicekanzler, H[einrich] Weisperger.

Patent «mit röm. kün. maj. gnad und privilegien gedruckt zu Wien von Hanns Singryener»; das Exemplar diente als Vorlage für die Ausfertigung einer späteren Polizeiordnung (vgl. Nr. 1437). 21 Blätter, auf dem Titelblatte die Wappen der n.-ö. Lande und der Grafschaft Görz. Patentensammlung.

Der Abschnitt über den Vorkauf gedruckt: Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 35, 129; der Abschnitt über die Kleiderordnung: Hormayr, Geschichte Wiens, 5, UB. 234. — Bl. d. Vereines f. Landeskunde von N.-Oe., N. F. 9, 134.

#### 1409 1542, August 24.

Bürgermeister, Richter und Rath befehlen allen Hausvätern, Bürgern und Inwohnern, die ihrer Jurisdiction unterworfen sind, auf Grund eines ergangenen königlichen Generalmandates bei Strafe, alle Tage zu gelegener Stunde ihr Weib, ihre Kinder, ihr Hausgesinde und alle Handwerker mit ihren Gesellen und Knechten zusammenzurufen, niederzuknieen, ihnen das Vaterunser, den Englischen Gruss, das Ave Maria und den

Glauben vorzusagen, dann ein (abgedrucktes) Gebet gegen die Türkengefahr zu beten und mit wiederholtem Vaterunser, Ave Maria und Glauben zu schliessen. — Ferner gebietet er auf Grund der vom Könige jüngst publicirten Polizeiartikel bei Strafe das Zutrinken, Völlerei und Gotteslästerung, das leichtfertige Tanzen, Geschrei, Saitenspiel zu meiden und abzustellen, das Trinken nach der Bierglockenzeit nicht zu dulden, die Dienstleute an den Feiertagen zur Kirche zu schicken, auf Feuergefahr und Säuberung der Stadtplätze zu achten, die Anwesenheit gefährlicher Fremder anzuzeigen und zu sorgen, dass Niemand durch die Wirthe, Gastgeber und Handwerker unbillig beschwert werde.

Gleichzeitiger Druck.  
Patentensammlung.  
«Austria» 1843, 201.

#### 1410 1542.

Die Landschaften der fünf n.-ö. Lande und der Grafschaft Görz haben zuerst im Jahre 1539, dann im Jahre 1542 zu Prag und endlich auf Aufforderung König Ferdinands I. im selben Jahre zu Wien zur gleichmässigen Vertheilung der Abgaben der einzelnen Länder Compromisse aufgerichtet und beschlossen, die Einnahmen der einzelnen Landherren (Bergrecht, Zehnten, Halbbau, Küchendienst etc.) in Gültbüchern aufzuzeichnen; wegen der Wandelbarkeit der Erträge aus dem Weinzehent und Halbbau (im Gegensatze zum Bergrechte) soll für diese ein dreijähriger Durchschnitt angenommen werden. In Oesterreich unter der Enns beträgt die Gült der guten Weinberge am Gebirge von Höflein, Klosterneuburg, Mödling, Perchtoldsdorf und bis gegen Baden, ferner zu Enzersdorf, Bisamberg, Retz und Retzbach von einem Dreiling Wein (gleich 24 Eimern) 6 Pfund Pfennige, die der mittleren Orte in der Ebene nächst dem Gebirge 4 Pfund Pfennige, die der schlechten, die am weitesten vom Gebirge entfernt sind, 3 Pfund Pfennige; es folgen die Ansätze für die übrigen Länder und endlich die Einnahmen von anderen Landesproducten und von Gegenständen des Küchendienstes.

*Unterschrieben* (gedruckt): Philipps von Maugis, brobst zu Hertzogburg; Wolfgang, abt zu Gersten; Reinprecht Graf zu Tienstain und herr von Eberstorff; Sigmundt Ludwig herr zu Polhaimb; J. von Herberstein, freiherr; Wolff von Peickheim; Bartlme Wiener, thumbherr zu Labach; W. Rust; Franz Glückhsperger; Michael Einpacher; Hieronymus von Otthamis; Hanns Walosnn.

Gleichzeitiger privilegirter Druck des Gregor Gelbhaarn zu Wien. 18 Blätter.

IV, H 1, C. 505.

«Austria» 1845, 99.

#### 1411 1543, Februar 13.

König Ferdinand I. erlässt ein Patent, in dem bestimmt wird, wer auf Schlössern, in Klöstern, in Städten und Märkten die Befugniss des Bierbrauens besitzen soll, und in dem die unbefugten Bierbrauer, als Müller, Bauern etc., mit Confiscation des Bierzeuges, des Bieres und des Malzes bedroht werden.

Citat aus dem Patente von 1561, August 11 (s. Nr. 1483).

Patentensammlung.

#### 1412 1543, December 18.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien ermahnen zur Beobachtung der vom Könige gesetzten Polizeiartikel (vergleiche die Erinnerung von 1542, August 24, Nr. 1409), ermahnen mit Hinweis auf die Türkengefahr zu christlichem Lebenswandel und geben bekannt, dass sie neuerlich eine Anzahl angesehenener, verständiger Personen als Aufseher und Kundschafter bestellt und besoldet haben, die die Zuwiderhandelnden anzeigen und der Strafe zuführen sollen.

Gleichzeitiger Druck.

Patentensammlung.

#### 1413 1544, October 15, Prag.

König Ferdinand I. verbietet seinen Unterthanen, den Türken, wie es bisher entgegen den ergangenen Mandaten geschehen ist, Waaren, die zum Kriegsgebrauche geeignet sind, als Proviant, Büchsen, Pulver, Salpeter, Spiesse, Harnische, Panzer, Eisen, Zinn, bearbeitetes oder unbearbeitetes Blei u. dgl. zu verkaufen, bei Verlust von Leib und Gut; er gebietet, die übertretenden Händler

der Obrigkeit zuzuführen oder doch anzuzeigen; er gestattet dagegen, mit Tuch, Leinwand, Seide und ähnlichen unschädlichen Kaufmannswaaren nach vorhergehender Anzeige an die Obrigkeit in Ungarn Handel zu treiben; gebietet endlich den Obrigkeiten, im Falle einer Anzeige alles Gut des schuldigen Händlers zu confisciren und dem Anzeigenden die Hälfte desselben auszufolgen.

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1414** 1546, Januar 24, Wien.

König Ferdinand I. verordnet auf Grund der eingelaufenen Beschwerden, dass Leute, die nicht zum Fleischhauerhandwerke gehören, nicht bloß bis unterhalb Altenburg und des Neusiedler Sees, sondern bis nach Ungarn den ungarischen Ochsentreibern entgegenziehen und ihnen das Vieh ausserhalb der Wochenmärkte auf dem Lande und auf den Landstrassen abkaufen, so dass es durch die vierte oder fünfte Hand geht, bis es auf einen Wochenmarkt kommt, dass in Wien und in allen Städten und Märkten in Oesterreich unter der Enns und den angrenzenden ungarischen Spanschaften, in denen Deutsche und Ungarn wohnen, das Kaufen von Vieh nur in Wien auf dem Griess und an anderen Orten auf Wochen- und Jahrmärkten gestattet sein soll und die Fleischhauer im Sommer vom St. Georgentag bis zum St. Michaelstag (24. April bis 11. November) bis 8 Uhr morgens, im Winter bis 9 Uhr morgens, bis die Marktfahne hinweggethan ist, den Vorkauf haben sollen; die Fleischhauer sollen sich einen Vorrath für den Winter kaufen, aber nichts davon weiter verkaufen dürfen.

«Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vicecanczler; A. Wagner.

Gedrucktes Patent. Siegel abgefallen.  
Patentensammlung.

**1415** 1547, Januar 20, Prag.

König Ferdinand I. befiehlt dem Statthalter, Kanzler, den Regenten und Räten

des Regiments und der Raitkammer seiner n.-ö. Lande auf ihren neulichen Bericht von den bedrohlichen Worten, die Christof Rogendorffer vor dem Sultan gegen die Stadt Wien gebraucht habe, und auf die Meldung seines obristen Feldhauptmannes Niclas Grafen zu Salm, dass im verwichenen Sommer bis an hundert türkische Unterthanen sich als angebliche Kaufleute durch mehrere Wochen in Wien und vornehmlich in einer Gasse nahe dem Stubenthore, wo meist Ungarn verkehren, aufgehalten hätten, dem Bürgermeister, Richter und Rathe aufzutragen, keine Kaufleute, die türkische Unterthanen sind, mehr innerhalb der Mauern zu dulden, sondern sie in die Vorstadt vor dem Stubenthore zu verweisen, alle Fremden unter den Thoren zur Ausweisleistung zu verhalten, die Bürger, Wirthe etc. durch Ausruf zur Meldung ihrer Quartiersleute zu verpflichten, die Wachen bei den Pulvermagazinen zu verstärken, nur zwei Stadthore offen zu halten und sie mit Thorschützen gehörig zu besetzen, sich mit dem Magistrate über weitere Massregeln zu berathen und keinem Fremden Zutritt in das neue Arsenal zu Wien zu gewähren. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: Ferdinandus; Jonas d[octo]r vicecanczler; Lud[wig] Peer.

Original. Mit dem Verschlussiegel des Königs.

IV, M3, C. 1136.

Vgl. Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 1846, S. 118.

**1416** 1548, September 9.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien geben der Regierung der n.-ö. Lande auf die Beschwerde der Handelsleute, die aus Ungarn, besonders von Grosswardein und Debreczin ihre Waaren nach Wien bringen, dass sie nicht innerhalb der Stadtmauer, sondern bloß in der Vorstadt nächtigen dürfen, und dass sie für die Zeit ihres Aufenthaltes einen Dolmetsch aufnehmen und diesem täglich 20 ungarische Pfennige, gleich 15 kr., zahlen müssen, ihr Gutachten, dass es in Hinblick auf die Gefahr der Ausspähung und darauf, dass verlässliche Begleiter nur gegen gutes Geld zu haben sind, bei diesen Massregeln zu verbleiben habe, und dass man nur etwa zu

gestehen könnte, dass jenen Kaufleuten, die bei ihrer Ausweisleistung am Stadthore einen Bürger nennen können, der thatsächlich die Bürgerschaft für sie übernimmt, die Aufnahme eines Dolmetschen erlassen werden könnte; doch sollten auch diese verhalten werden, des Abends in die Vorstadt zurückzukehren (undatirt). — Die n.-ö. Regierung schliesst sich am 25. August diesem Gutachten an. «Die hofrath lassen inen der regierung gutbedunken auch gefallen. 30. augusti anno 48. Ad regem.» «Die kön. maj. lassen es bei der fürgenommen ordnung pleiben. 9. Septembris anno 48. pro rege.»

Original.

Beilagen: Zwei Majestätsgesuche; das eine lateinische, unterschrieben von Anthonius Was, Petrus Bakoczy, Thomas Ember und Valentinus Feyer im Namen der Wardeiner und Debrecziner Handelsleute, ward zuerst dem Vicekanzler Gyenger nach Laxenburg gesandt, der die Hauptbitte der n.-ö. Regierung, das Gesuch um Nachlass des doppelten Eingangszolles zu Pressburg aber am 2. August der Kammer zuwies; das zweite deutsche vom 21. Juli ward der n.-ö. Regierung am 13. August und von dieser dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Wien am 16. August zugestellt.

IV, M3, C. 1136.

**1417** 1548, October 26.

König Ferdinand I. erlässt ein Patent wider die «Störer» des Leinweber- und Parchanterhandwerks.

Citat aus der Privilegienbestätigung Kaiser Leopolds I. für die Leinweber und Parchanter von 1677, März 23, Seitenstetten.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

**1418** 1549, Januar II.

Instruction für die zehn neu aufgenommenen und von Bürgermeister und Rath vereidigten Stadtsoldaten am Stubenthore: Sich nach Anordnung des Wachtmeisters gewaffnet zu den Stadthoren zu begeben, sich wachsam zu halten, die Zugbrücke mindestens einmal in vier Wochen zur Probe herabzulassen, wozu mit Vorwissen des Bürgermeisters der oberste Wachtmeister nach Gelegenheit, sonst aber der Mauthner und Rottmeister ihr Aufsehen haben sollen; die Schranke vor dem Thore aufgezogen zu halten, ankommende Fremde um ihre Herkunft zu fragen und ihnen bei ungenügender Auskunft in der Herberge nach-

zuforschen; in Gemeinschaft mit den Schlüsselwärttern und dem Mauthner zu verhindern, dass zwischen dem Stadthore und der Schranke Fuhrwerke aufgestellt werden; nach Anordnung des Rottmeisters in dem Dienst an der Schranke abzuwechseln; das Thor ebenso wenig wie der Mauthner zu verlassen, sondern sich die Mahlzeiten dahin bringen zu lassen und sich den Ermahnungen der Bürger ohne Lärmen zu fügen; so lange das Thor — nach einer besonderen Instruction — von Morgen bis Abend offen steht, abwechselnd paarweise die Wache vor dem Thore zu beziehen; nächtlich anlangende Postboten — etwa an den König — durch den Mauthner zum Salzturme zu weisen, wo sie eingelassen werden; diese Instruction täglich verlesen zu lassen; Fluchen bei Strafe der Entlassung zu unterlassen; den Schlüsselwärttern beim Auf- und Zusperrern zu helfen; die zehn Nachtwächter auf den Mauern, wenn sie fahrlässig sind, im Dienste zu ersetzen und gegen sie die Anzeige zu erstatten; im Falle nächtlichen Rumors die anwohnenden Bürger durch Trommelschlag herbeizurufen, die Rumorenden zu verhaften und dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, bei Sturmkläuten den Schlüsselwärttern beim Schliessen der Thore zu helfen, bei den Thoren zu bleiben und sie bis zum Befehle des Bürgermeisters oder eines Herrn vom innern Rathe verschlossen zu halten; bei nächtlichem Sturmkläuten an die Thore zu eilen; die Geschütze auf Rädern, je eines an jedem Stadthore, und die Hakenbüchsen, je vier in gutem Stande zu erhalten; durchaus keine streichenden Bettler oder zerrissenen Landsknechte einzulassen; dem Nutzen der gemeinen Stadt nach ihrem Eide zu dienen. — In dorso die Vermerke: «Zue handen des herrn bürgermaisters» und «Die soldaten so von neuen aufgenommen worden, haben anheut ir aitspflicht gethan. 11. januarii a° 49».

Concept.

V, G7, C. 2950.

**1419** 1549, Mai 1, Wien.

König Ferdinand I. erlässt an alle der Wiener Weingartenordnung unterworfenen Städte, Märkte, Aigen und Dörfer, nämlich an

«Wienn, Gungendorf, sant Ulrich, Hernalss, Ottacrin, Dornpach, Praitnsee, Penntzing, Meidling, Hietzing, Laintz, Paungartn, sant Veit, Hägging, Huetldorf, Hetzendorf, Altmanstorf, Edla, Atzgerstorf, Maur, Khalsperg, Radaun, Liesing, Sibehiertn, Padn, Rauhenstain, Engstnsfelden, Leoberstorf, Weickestorf, Soss, Gainfarn, Grossa, Lindaprun, Veslau, Merckhenstain, Perchtoldstorf, Prun, Entzestorf, Medling, Neundorf, Gundersdorf, Gumpelskirchen, Trässkirchen, Phaffstetten, Vesendorf, Intzesstorf, Ober- und Unterlaach, Simoning, Erdperg, Enntzesdorf auf der Vischa, Eberstorf, Schwechat, Wäring, Weinhauss, Gersthof, Petzlstorf, Neustift, Salmanstorf, Ober- und under Siffring, Under und ober Töbling, Grintzing, Heillingstat, Nussdorf, Khalnperg, Closterneunburg, Charneunburg, Höflein, Kirchlin, Tulnerfeldt, Tulln, sand Andre, Werding, Wolfpaissing, Khünigstetten, Tulbing, Zeisslmaur, Altnperg, Freindorf, Schleinpach, Pillesdorf, Khritzn-dorf, Weidling, Wolckherssdorf, Ulrichskirchen, Stamlsdorf, Ströblssdorf, Lessdorf, Tribasswinckhl, Rorr, Imdorff, Khatingprunn, Wynenstorf, Trumbau, Potenstain, Garn, Niederwalterstorf, Praitten», ein Generalmandat folgendes Inhaltes: Er tadelt die saumselige Beschickung der Wiener Versammlung vom 6. Februar dieses Jahres, in welcher der Bürgermeister und Rath mit den erschiene- nen Delegirten der weinbautreibenden Städte, Märkte, Dörfer und Eigengüter die Taglöhne der Weinarbeiter festgesetzt haben, er tadelt dass die in früheren Patenten festgesetzten Taglöhne häufig überschritten und den Arbeitern dazu noch Verpflegung gereicht werde, so dass die, welche sich an die Vorschriften halten wollen, keine Arbeiter finden, dass von den Weinzierlen und Hauern viel Ueberstücke, «pögen», «weinhändel» und «clareben» zu eigenem Gebrauche oder Verkaufe hinweggebracht werden und die Widersetzlichen sich noch dazu auf ihre Obrigkeiten berufen; er verkündet dann den festgesetzten Taglohn für das kommende Jahr, der mit der Weingartenordnung von 1534, April 24 (s. Nr. 1391) im allgemeinen übereinstimmt, aber die Frauenarbeit von Georgentag (24. April) bis zur Licht-

messe (2. Februar) mit 16 Pfennigen ansetzt; er verbietet das Verabreichen der Verpflegung an die Arbeiter, schärft die Aufstellung von «uebergehern» ein, die allwöchentlich nachzusehen haben und die vernachlässigten Weinberge mit Kreuzen bezeichnen und für ihre Mühe zur Zeit der Weinlese von jedem Viertel-Weingarten einen Kreuzer zu erhalten haben, damit dem Missbrauche der Weinzierle entgegengetreten werde, die allzuvielen Weingärten zur Bearbeitung übernehmen; er ordnet an, dass die Weingartenordnung von 1534 und die folgenden Generalmandate in den genannten Orten an allen Feiertagen oder zu anderer gelegener Zeit von den Kanzeln, vor den Kirchen oder sonst an geeigneten Orten verlesen werden, und dass jede Stadt, die den Artikeln der Weingartenordnung oder den folgenden Generalmandaten ungehorsam ist, mit 50 Pfund Pfennigen, jeder Markt mit 25 Pfund und jedes Eigengut oder Dorf mit 10 Pfund gestraft werde, wovon nach Abzug der Kosten an den Ueberreiter u. s. w. zwei Drittel in die landesfürstliche Kammer, zu Händen des Christof Poldt, Rathes und «vitzthombs» in Oesterreich unter der Enns, und das letzte Drittel dem Anzeiger zusteht; die regelmässige Anzeige habe durch die Ueberreiter an den Rath der Stadt Wien zu erfolgen und über die Bussen solle jährlich Rechnung gelegt werden.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

#### 1420 1549, September 8, Wien.

König Ferdinand I. gibt den Obrigkeiten und Unterthanen der n.-ö. Lande bekannt, dass eine neu geprägte Münze mit dem Bilde des heil. Bischofs Martin und mit den Schilden der schweizerischen Urkantone in Tirol eingedrungen sei und, wie er vernehme, für 12 Kreuzer gegeben werde; da aber die Münze durch die Valvirung auf 10 Kreuzer festgesetzt wurde, so gebietet er, dieselbe in den n.-ö. Landen nicht höher anzunehmen. «Commissio dom. regis in consilio.»

Es folgt die Abbildung der Münze; Die Aversseite zeigt einen Kopf mit der Bischofsmütze und der Umschrift: «Sanctus + Mar-

tinus + episcop.», die Reversseite die Wappen der Urcantone mit der Umschrift: «Vnterwalde + Vranie + Svit.»

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1421** 1549, October 22, Wien.

König Ferdinand I. entbietet seinen Dreissigern, Mauthnern etc., dass er dem Spital zu St. Marx auf die Bitte des Spitalvaters Maximilian Castenhoffer, Bürgers zu Wien, das Privilegium verliehen habe, jährlich zu seiner Nothdurft durch den Spitalvater 52 Ochsen in Ungarn zu kaufen und abgabefrei heraufzutreiben; im Falle von Contrebande soll dem Spital das Privilegium entzogen werden. «Commissio dom. regis in consilio camerae.»

*Unterschrieben:* M[arx] B[eck] v[on] Leopold[d]storf, canzler; Sig[mund] freiherr zu Herberstein; F. Panekhircher [Pamkircher]; B. Spiller; R[egistra]ta Schweinham [Schweinhardt].

Copia s. XVII. nach der Bestätigung durch Kaiser Mathias vom Jahre 1618.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

**1422** 1550, März 1, Wien.

König Ferdinand I. verbietet die Ausfuhr des Unschlitts aus den n.-ö. Landen, weil bisher durch die Ausfuhr und den Verkauf desselben der Preis für den gemeinen Mann verdoppelt und auch die Production der Bergwerke vertheuert wurde; den Uebertretern soll der Unschlitt confiscirt und ein Drittel an den Entdecker, zwei Drittel an den Landesfürsten abgeliefert werden; Kaufleute, welche Unschlitt nach den Bergwerken führen, sollen der Obrigkeit eine Bestätigung liefern, dass sie ihn an dieselben und nicht anderwärts verkauft haben. «Commissio dom. regis in consilio.»

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1423** 1550, August 24, Augsburg.

König Ferdinand I. gebietet seinen und den Unterthanen seiner Landleute in Oesterreich unter der Enns, ihre Söhne und Verwandten, wenn diese das 15. oder 16. Jahr erreichen und sich dem Müssiggange hin-

geben wollen, der Obrigkeit anzuzeigen und sie derselben gegen gebührende Besoldung für ein Jahr zur Dienstleistung anzubieten; nach Ablauf eines Jahres soll es den jungen Leuten freistehen, einen besseren Dienst bei ihren Verwandten oder anderwärts zu suchen; sollten sie aber neuerdings dem Müssiggange verfallen, so soll man sie wieder ihrer Herrschaft zur Dienstleistung gegen den gebührenden Lohn übergeben; die Herrschaften aber, die ihre Dienstboten über die verdingte Zeit zurückhalten, ihnen den Lohn oder den Unterhalt vorenthalten oder sie misshandeln, sollen den zugefügten Schaden ersetzen und mit der Erlegung des dreifachen Lohnes bestraft werden; ebenso soll jeder Herr, der einen Dienstboten ohne Passeport von seinem früheren Herrn aufnimmt, mit Erlegung des dreifachen früheren Lohnes, wovon zwei Theile an die landesfürstliche Kammer und der dritte Theil dem früheren Herrn zukommen soll, bestraft werden. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r, vicecanzler; A. Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1424** 1550, September 5, Wien.

König Ferdinand I. gebietet den Obrigkeiten und Unterthanen seiner n.-ö. Lande, die neuen und minderwerthigen portugiesischen Ducaten, die ein ungleicharmiges Kreuz zeigen (†), nicht wie die alten mit dem gleicharmigen Kreuze (+) um 100, sondern gemäss der Valvirung nur um 98 Kreuzer zu geben und zu nehmen, so wie er es schon für die ober- und vorderösterreichischen Lande angeordnet hat. «Commissio dom. regis in consilio.»

Es folgen die Abbildungen der beiden Ducaten: Beide zeigen auf der Aversseite das portugiesische Wappen; der alte Ducaten mit der Umschrift: «D. Y. Ioanes Y III Y r. Y Portugalie Y»; der neue mit der Umschrift: «+ Ioa: III: Por: et: Al: re:»; die Reversseiten zeigen die erwähnten Kreuze und haben die Umschriften: «Y In Y hoc Y signo Y vinces» und «+ In hoc : si no : vinc s :»;

das gleicharmige Kreuz ist von den Buchstaben R, S, S, I umstellt.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1425** 1551, Februar 12, Augsburg.

König Ferdinand I. gibt seinen Unterthanen bekannt, dass der ungarische Ducaten oder Goldducaten nach den vorläufigen Verabredungen auf dem jüngsten Augsburger Reichstage auf dem Münztage zu Nürnberg, der am 1. April zusammentreten werde, valvirt werden solle und auf 102 Kreuzer der neuen Münze geschätzt werden dürfte, wovon sich jeder zur Verhütung seines Schadens vorläufig einrichten möge.

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie): Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r, vicecanczler; A. Wagner.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1426** 1551, März 17, Wien.

König Ferdinand I. ertheilt zur Vermeidung des Vorkaufes eine Holzsetzung für die Flösser und Holzbauern, welche in Oesterreich ob und unter der Enns mit Holz nach Wien und anderen Ladestätten an der Donau handeln:

1. Allen «Gästen», welche nach Wien Holz führen, soll es freistehen, daselbst anzulegen und das Holz einzeln zu verkaufen.

2. Sobald die Gäste angelegt, sollen sie dem Stadtkämmerer die Anzeige machen und was der Bauschreiber, oder wer zu den landesfürstlichen Bauten des Holzes bedarf, der Brückenmeister, der Schiffmeister und die Stadtgemeinde kaufen wollen, sollen sie vor allem anderen Verkaufe gegen Bezahlung an den Flösser erhalten, aber kein Holz für andere Bürger bezeichnen; und die fremden Flösser, sowie die Einheimischen sollen bis zum Beginne des gewöhnlichen Verkaufes von da an drei Tage verstreichen lassen.

3. Bürgermeister und Rath sollen dem Unterkämmerer, oder wen sie sonst dazu verordnen, die Beschau und Prüfung des Holzes nach dem gleichzeitig erlassenen Tarife (s. Nr. 1427) auftragen und das vorschrifts-

widrige Holz zu Handen der Stadt confisciren; wenn aber innerhalb der drei Tage Holz verkauft wurde, so soll der Unterkämmerer die Gäste nicht zu längerem Bleiben verhalten, und wenn er sich überzeugt hat, dass Alles in Ordnung vor sich gegangen, den einheimischen Flössern den Ankauf des Restes nach Ablauf der dreitägigen Frist gestatten.

4. Ebenso soll den hiesigen Flössern gegen Widerruf gestattet sein, nach Ablauf der dreitägigen Frist zu kaufen, was an «reichladen, phosten, panckladen, latten» von Marbach, Spitz, Persenbeug, der Wachau und von anderwärts nach Wien gebracht wird.

5. Das grosse Holz aber, ausser dem Welser Holze, soll dem Brückenmeister, der desselben am meisten bedarf, durch den Unterstadtkämmerer und durch jenen dem landesfürstlichen Bauschreiber besonders angezeigt werden; es soll aber von diesen kein Holz bezeichnet werden, als was zu den städtischen und landesfürstlichen Bauten benöthigt wird.

6. Den Bürgern, welche des Holzes zu Bauten bedürfen, soll der Vorkauf vor den Bäckern und Badern zustehen, welche daselbe verbrennen wollen.

7. Findet der Unterkämmerer nichtbezeichnetes Holz, dessen Eigenthümer sich nicht finden lässt, so soll es ihm zustehen, es zu Handen der Stadt zu confisciren.

8. Der Unterkämmerer soll darauf achten, dass die hiesigen Flösser den Gästen nicht entgegenreisen oder mit ihnen Lieferungsverträge schliessen oder Abreden treffen, um das Holz während der drei Tage im Preise hochzuhalten; die Uebertreter sollen der Stadt in Strafe verfallen.

9. Auf der Stromstrecke zwischen Stein und Wien sollen die Gäste auch untereinander nicht kaufen; den Uebertretern soll das Holz geñommen und nach Abzug eines Drittels für den Unterkämmerer an das Bürgerhospital geliefert werden.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1427** 1551, März 17, Wien.

König Ferdinand I. ertheilt eine Satzung (Preistarif), wie das Welser Holz in Wien ge-

kauft und verkauft werden soll: Traunflösse von 14 Ellen Länge und aus 40 Bäumen bestehend, und die langen «halbbäume» sollen im Kaufe nicht mehr als 3 Pfund 4 Schillinge Pfennige und im Verkaufe nicht mehr als 3 Pfund 7 Schillinge kosten; gemeine 12-ellige Gaden aus 40 Bäumen bestehend und gemeine Halbbäume im Kaufe 2 Pfund, im Verkaufe 2 Pfund 2 Schillinge; «zwistöss» (20-ellig, 30 Bäume), «verirrt flöss» (14-ellig, 60 Bäume) und «khörholz» (32-ellig, 12 oder 13 Bäume) 2 Pfund im Kaufe, 2 Pfund 2 Schilling im Verkaufe; «gemeine laden» (7 Ellen lang, eine Zollung dick) 4 Pfund im Kaufe, 4 Pfund 4 Schilling im Verkaufe; «rafen» (für Schindeldächer, 14-ellig) das Pfund im Kaufe 8 Pfund Pfennige, im Verkaufe 9 Pfund; geschnittene Latten (12-ellig,  $1\frac{1}{2}$  Zollung dick) das Hundert im Kaufe 1 Pfund 2 Schilling, im Verkaufe die Latte  $3\frac{1}{2}$  Pfennige; geschnittene Latten (10-ellig,  $1\frac{1}{2}$  Zollung dick) das Hundert im Kaufe 1 Pfund, im Verkaufe das Stück 3 Pfennige; im Einzelkaufe: die besten Bäume von Traunflössen und die 14-elligen Halbbäume 21 Pfennige im Kaufe, 28 Pfennige im Verkaufe; gemeine Gaden und gemeine Halbbäume 12 Pfennige im Kaufe, im Verkaufe die besten 18 Pfennige, die, welche Kaufmannsgut sind, 13 Pfennige; «zwistöss» im Kaufe 16 Pfennige, im Verkaufe die besten 20 Pfennige, das Kaufmannsgut 16 Pfennige; ein Baum aus «verirrtem floss» im Kaufe 8 Pfennige, im Verkaufe die besten 12 Pfennige, das Kaufmannsgut 8 Pfennige; «khörholz» im Kaufe 1 Schilling 10 Pfennige, im Verkaufe die besten 2 Schillinge, das Kaufmannsgut 1 Schilling 10 Pfennige; gemeine Laden im Kaufe 4 Pfennige, im Verkaufe die besten 6 Pfennige, die minderen 5 Pfennige; «rafen» im Kaufe 8 Pfennige, im Verkaufe die besten 10 Pfennige, Kaufmannsgut 9 Pfennige; Spitzer, Marbacher, Walthauser, Sarmingsteiner «reichladen» (12-ellig,  $1\frac{1}{2}$  Zollung dick) im Kaufe das Pfund 14 Pfund Pfennige, im Verkaufe der Laden 16 Pfennige; ein «pankladen» (12-ellig,  $1\frac{1}{2}$  Fuss breit, 2 Zollung dick) im Kaufe 28 Pfennige, im Verkaufe 1 Schilling 6 Pfennige; Pfosten, Latten

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

(7 Daumellen lang, 14 Zoll breit, 3 Zoll dick) im Kaufe 14 Pfennige, im Verkaufe 20 Pfennige; «steirer poden» (20 Ellen lang) im Verkaufe die grössten 3 Schilling Pfennige, die anderen 2 Schilling; «schachentilln», der einzelne Baum im Kaufe 6 Pfund Pfennige und Isarflösse im Kaufe 3 Pfund bis 3 Pfund 4 Schilling Pfennige; Waldschrägen, «steirer laden», Schindeln und Weinstecken haben keine besondere Preissatzung.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1428** 1551, April 20, Wien.

König Ferdinand I. entbietet seinen Unterthanen, dass zwar mit dem Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches auf dem jüngst gehaltenen Reichstage zu Augsburg eine Einigung über die Prägung der Münzen erfolgt sei, und dass er darum auch ein Patent erlassen habe des Inhaltes, dass die besseren alten Thaler bei der künftigen Valvirung vermuthlich nicht über 17 Batzen oder 68 Kreuzer der neuen Münze und der ungarische Ducaten oder Goldgulden vermuthlich nicht über 102 Kreuzer der neuen Münze geschätzt werden dürfte, dass aber die auf den 1. April dieses Jahres angesetzte Valvirung daselbst noch nicht vorgenommen worden sei, und dass darum die alten Münzen nicht, wie es bereits vielfach geschehen, nach dem muthmasslichen neuen Werthansatze, sondern bis zur vollzogenen Valvirung und Ansetzung eines Termines nach dem bisher üblichen gegeben und genommen werden sollen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r, vice-canzler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk; das aufgedrückte königliche Siegel ist abgefallen.

Patentensammlung.

**1429** 1551, August 1, Wien.

König Ferdinand I. verbietet den Juden neuerdings, sich anders als mit dem Judenzeichen, einem kreisrunden gelben Fleck aus Stoff auf der linken Seite der Brust, in Städten, Märkten und Dörfern sehen zu lassen, und bedroht sie im ersten und zweiten Ueber-

tretungsfalle mit der Confiscation alles dessen, was sie bei und an sich tragen, wovon die eine Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Gerichte zufallen soll, im dritten Falle aber ausserdem mit der Ausweisung aus allen österreichischen Landen.

Concept eines Patentes mit Expeditions- und Registrirungsvermerk (das darnach gedruckte Patent enthält eine Abbildung des Judenzeichens).

Patentensammlung.

1430 1551, August 1, Wien.

König Ferdinand I. verordnet, dass niemand, wie bisher geschehen, in Städten, Märkten und Flecken Schulen errichten und halten dürfe, der nicht durch die Universität zu Wien graduirt oder durch die Wiener Universität oder den Bischof oder sonstigen geistlichen Ordinarius auf die Reinheit seines Glaubens geprüft ist, und er erneuert das Verbot der Verbreitung sectischer Bücher. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octor], vice-canzler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

1431 1551, October 10, Wien.

König Ferdinand I. gebietet auf die Klage der Stände des Landes unter der Enns, dass die Landstrassen, besonders durch den Wienerwald und längs der Donau, unsicher seien, dass an allen Landstrassen im Lande binnen drei Monaten alles Gesträuch und Gehölz entfernt, und dass drei Wochen nach diesem Termine die allfällige Unterlassung dieser Massregel der Regierung und Kammer angezeigt werde, damit dann die Hinwegräumung des Holzes den Umsassen gestattet werden könne.

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

1432 1552, Februar 6.

Joachim Herzog übernimmt das Spittelmeisteramt im Bürgerspitale zu Wien im Beisein der Herren Hieronymus Gwerlich, Beisitzers des Stadtgerichtes, und Georg Pawr,

deutschen Schulhalters und Mitgliedes des äusseren Rathes; das Inventar über die fahrende Habe, die Kirchengüter etc. des Spitales wird dabei von Hanns Khern, geschwornem Diener von Bürgermeister und Rath, aufgenommen und in das Inventarbuch der Stadt eingetragen; dasselbe enthält

die Aufzählung der Gegenstände im Zimmer des Spittelmeisters (besonders Zinn- und Messinggeschirr, Waffen und ein Kräuterbuch), in dessen Schlafkammer (Betten, Decken, zinnerne Flaschen, «ainundfunfzig leinen stürz, so zu den armen, wann si gespeisst, gebraucht werden», ein grosser Gewandkasten, 54 alte Schleier etc., die Schleier zum Gebrauche der Armen «an hochzeitlichen tägen»), im kleinen Zimmerchen neben der Schlafkammer, «auf dem sall» (Waffen, 14 alte Frauenmäntel, ein alter Mannsrock, ein Bett etc.), in der Dirnenkammer (Betten, alte Gewänder etc.), «ins herrn Trewen zimer» (Betten etc.), in einer Kammer daneben (Betten etc.), im Badstüblein und in der Küche des Spittelmeisters (21 eiserne Pfannen etc.);

eine Aufzählung der Betten und Bettgewänder «auf der herundern mannsstuben», «auf der mannsiechstuben», «auf der obern mannsstuben», «auf der undern frauenstuben», «auf der obern frauenstuben», «in der camer bei der obern stuben», «auf der frauensiechstuben», «auf baide khinderstuben» (diesen Räumen stehen die Mannsmutter, die Frauenmutter und die Kindsmutter vor), «ins Petern weingartkhnechts camer», «ins zueschratter camer», «ins phister camer», «ins phisters junger camer», in fünf unbenannten Kammern, in der Gastkammer, in einem Kämmerlein, in einer Kammer «darinn vorhin der Remanenzler gewesen», «ins schaffer camer», «in der pierpreuen camer», «ins pierpreuen khnechts camer», «in der vier zistlkhnecht camer und in der zwaian halter cämer», «ins Khalltenprunner leitgeben camer», «ins Simändl camer», «ins Stadlmaier camer», ins khochs camer», «ins khochs khnechts camer», «ins Gilgen khellners camer», «in der Thaten camer», «ins siechmaisters camer», «in der apoteken» (20 zinnerne Kannen, eine zinnerne Mensur, ein grosser und ein kleiner Mörser

sammt Stössel, vier zinnerne balnea Maria in einem Kessel, ein zinnerner Ständer, zwei grosse zinnerne Brennhüte, ein kleiner Branntweinkessel etc.), «ins Mayr camer», «ins khuehalter camer», «in baider viechdirnen camer», «in des gschiermeisters camer», «im pharrhof», «ins schuellmaister camer», «in der asstanten camer» und «auf dem spittlkheller», mit im ganzen 89 Spannbetten, 171 Federbetten, 4 Himmelbetten und ungefähr 670 Leintüchern («leilachen») sammt Zubehör;

ferner eine Aufzählung der Gegenstände «auf dem speissgadn» (Feldfrüchte), «in der grossen khuchen» (Küchengeräthe), «in der mairstuben», «in den wagenställen», «in der geschier camer», «im khuestall» (32 Kühe, 2 Stiere etc.), «im saustall» (46 Schweine), ferner 18 Ochsen etc., «auf dem traidkasten» und «ins Treuen capelln» (Getreide), «im gewelblein neben dem schreibstüblein in des herrn spittlmeister stuben» (zwei alte Grundbücher, ein neues Grundbuch über Penzing, ein Grundbuch über die Gewären der Leinwatter, ein Dienstbuch über die Spitalsgründe, «und sonst allerlei in truhen und scatln, ain grosser haufn» etc.) und «im pharrhof» (180 lateinische Bücher über die Urban Sechstetter, Prädicant daselbst, ein Verzeichniss angelegt hat), Wein vom Jahre 1551 in der Gesamtmenge von 1132 Eimern in 84 Gebinden;

endlich die Aufzählung und Beschreibung einer grossen Zahl von silbernen und goldenen Monstranzen, Kelchen, Kreuzen, die häufig das Wappen der Spender, zumal der Familie Trew, tragen, von profanem Silberzeug und von damastenen, häufig mit Perlen gestickten Ornaten und Chorröcken, die sich zum Theile «ins herrn spittlmaisters camer» und zum Theile «im sagrer» befinden.

Gleichzeitiger Auszug aus dem Inventarbucho der Stadt Wien von Franz Iglshofer, «röm. kün. maj. etc. rat und secretari, statschreiber daselbst»; mit dem aufgedruckten Siegel des Stadtschreibers und mit Nachtragungen und Correcturen, die von einer späteren Inventarisierung herrühren; 16 Blätter.

IV, O 5, C. 1394.

**1433** 1552, Februar 12, Wien.

König Ferdinand I. verbietet den Landleuten, denen vom Hofgesinde und den

Wiener Bürgern, in seinem landesfürstlichen Gehege, wie es bisher vielfach geschehen, «mit hunden, schiessen, zanen, pögen, schnüren und andern geferlichen gerichten» den Hasen, Fass-, und Rebhühnern, Reihern, Wildenten etc. nachzustellen; als Bezirk des Jagdgeheges für sich und seine Söhne bezeichnet er am rechten Donauufer das Gebiet vom Wienerberge bis gegen Ebersdorf und an die Schwechat, von da aufwärts am «Intzespach» bis an den Wienerwald und längs des Waldes bis an den Donauarm, jenseits der Donau von Kreuzenstein («Greitzenstein») abwärts gegen Aspern, von da nach Wagram, Wolkersdorf und zurück bis Kreuzenstein; Enten und Reiher sollen aber, da sie ihr «gestell» auf der Donau und anderen Wässern haben und die Falkenjagd ihm und seinen Söhnen besondere Lust gewähre, auch an der Schwechat und dem Kalten Gange aufwärts bis gegen Münchendorf («Minckhendorff»), Himberg, Guntramsdorf und Traiskirchen nicht gejagt werden dürfen; und er setzt als Strafe für den Uebertreter des Verbotes fest, dass er dem, der ihn seinem Hofmarschalle oder der Regierung anzeigt, das Ross, den Hund und das Jagdzeug, mit denen er betreten worden, ausliefere, dass ihm ausserdem, wenn er von Adel ist, der Hof verboten werde, wenn er ein Bürger ist, 10 fl. rhein., wenn ein Bauer, 5 fl. rhein. als Busse auferlegt und dass er in beiden letzten Fällen 8 Tage im Thurme gehalten und dann auf eine Meile Weges von Wien verwiesen werde. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vicecanczler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1434** 1552, April 1, Wien.

König Ferdinand I. ertheilt den nieder-, ober- und vorderösterreichischen Erbländen im Einverständnisse mit den Ständen des Reiches eine Münzordnung, enthaltend:

1. Bestimmungen über den Gehalt und Werth der Reichsmünzen (1 Goldgulden =

72 Kreuzern,  $7\frac{1}{2}$  [achthalb] Goldgulden = 1 kölnische Mark, Feingehalt des Goldgulden 14 Loth 2 Gran); «wirdet die fein mark ausgebracht umb neunthalben goldtguldin ain pfening thuet zu sechzig kreuzern zehen floren, zwelf kreuzer und ain viertail ains kreuzers und sibenzehen thail an hundert siben und zwainzig thailen ains pfenings, solch stuck soll durch das reich ain guldiner genandt werden»; entsprechende Bestimmungen für die halben (Gold-)Gulden, die Zwanzigkreuzer, die Zwölfkreuzer, die Zehnkreuzer, Sechskreuzer, Dreikreuzer und Kreuzer; auf der einen Seite die Umschrift «Caroli V. impe: aug: p: f: decreto», auf der andern die Umschrift des Landesherrn.

2. Bestimmungen über Gehalt und Werth der Landmünzen der vier Kurfürsten am Rhein und ihrer Münzverwandten (28 Weisspfennige oder Albus = 1 Goldgulden, 76 Weisspfennige = 1 kölnische Mark, Feingehalt 5 Loth etc.);

3. über den Gehalt und Werth der Landmünzen des obersächsischen und fränkischen Kreises (21 Groschen = 60 Kreuzern, 100 Groschen = 1 kölnische Mark, Feingehalt 7 Loth 6 Gran etc.);

4. der brandenburgischen Landmünzen (1 Stück = 8 märkischen Groschen, 4 Stück = 60 Kreuzern, 36 Stück = 1 kölnische Mark, Feingehalt 14 Loth 2 Gran etc.);

5. der niederländischen Landesmünzen des Kaisers (1 Stück = 3 Stieber, 28 Stieber = 1 rhein. Goldgulden,  $76\frac{1}{12}$  Stück auf 1 kölnische Mark, Feingehalt 15 Loth 6 Gran etc.);

6. der niedersächsischen Landesmünzen (24 lübische Schillinge = 60 Kreuzern,  $109\frac{1}{2}$  auf die kölnische Mark, Feingehalt 7 Loth etc.; 48 sündische Schillinge = 60 Kreuzern, 173 auf die kölnische Mark, Feingehalt 5 Loth 9 Gran etc.; 288 lübische Pfennige = 60 Kreuzern, 654 lübische Pfennige auf die kölnische Mark, Feingehalt 3 Loth 6 Gran); die grösseren dieser Landesmünzen sollen auf der einen Seite den Reichsadler und die Umschrift des Kaisers tragen.

7. Bestimmungen über Werth und Gehalt der verschiedenen deutschen Pfennige (darunter die österreichischen Pfennige: 240

= 60 Kreuzern, 649 auf die kölnische Mark, Feingehalt 4 Loth; 10 Floren 49 Kreuzer aus der feinen Mark).

8. Die Bestimmung des Werthes der Thaler (1 Thaler = 68 Kreuzern; die Thaler des Grafen von Mansfeld, des Herzogs von Mecklenburg, des Herzogs von Württemberg, der Stadt Lüttich, der Stadt Hildesheim und die brandenburgischen «Oerter» werden ausser Cours gesetzt; Valvirung derselben mit 59, 53, 62, 63, 59 und 14 Kreuzern).

9. Die Valvirung der kleinen Silbermünzen im Reiche.

10. Die Valvirung und Beschreibung der fremden Silbermünzen.

11. Bestimmungen über die Strafen der Münzfälscher und Münzverkleinerer.

12. Die Abbildungen der neuen kaiserlichen und königlichen Münzen (22 Abbildungen).

Patent «cum gratia et privilegio rom. reg. maj. gedruckt zu Wienn in Oesterreich durch Hanns Syngriener». 32 Folien.

Patentensammlung.

Numismatische Zeitschrift, 4, 144 u. 146. — Newald, Das österr. Münzwesen unter Ferdinand I., 50 ff.

#### 1435 1552, August 4, Wien.

Maximilian, König zu Böhmen und Erzherzog zu Oesterreich, befiehlt allen Unterthanen und Getreuen, welche in der Stadt und um die Stadt Wien im Jagdgehege seines (abwesenden) Vaters angesessen sind und Weingartenhüter zu bestellen haben, dass sie bei Aufnahme derselben nur solche annehmen sollen, die genug vermöglich und in der Gegend bekannt sind, um zu Geldstrafen herangezogen werden zu können, ihnen einzuschärfen, dass sie weder den Hasen, noch den Reb- und Fasshühnern (Fasanen) aus dem landesfürstlichen Lustgejaid «mit hunden, schiessen, zänen, pögen, maschen noch einigen anderen gerichten» nachstellen dürfen, und er setzt auf die erste Uebertretung durch die Weingartenhüter eine Busse von 10 fl., auf die zweite von 25 fl. und auf die dritte die Verweisung aus dem Flecken; die Bussen sollen dem Angeber und dem, der die Vorrichtungen gefunden, zufallen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* Maximilian; Jonas d[oc-  
tor] vicekanzler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem königlichen  
Siegel und Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1436** 1552, September 22, Wien.

König Ferdinand I. erlässt an die Obrig-  
keiten der n.-ö. Lande und besonders an die  
Mauthner, Zöllner etc. das Verbot, Pferde oder  
Fohlen, welche zum Kriegsdienste tauglich  
wären, aus dem Lande bringen zu lassen.  
«Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdi-  
nandus; (geschrieben:) Jonas d[oc-  
tor] vice-  
kanzler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Expeditionsvermerk und  
aufgedrücktem Siegel (abgefallen).  
Patentensammlung.

**1437** 1552, October 15, Wien.

König Ferdinand I. gibt den n.-ö. Landen  
und der Grafschaft Görz eine Polizeiordnung,  
enthaltend die Bestimmungen gegen das Schwö-  
ren und Fluchen, das Zutrinken, die Völler-  
rei, geschlechtliche Leichtfertigkeit, Kleider-  
luxus (wobei diesmal die Kauf- und Gewerbs-  
leute den Bürgern aus Rathsgeschlechtern und  
die Doctoren dem Adel und der Ritterschaft  
gleichgestellt werden), den Aufwand bei Fest-  
und Hochzeitsmahlen, den Verkauf der wol-  
lenen Tücher nach der Elle (mit einigen Ein-  
schränkungen), die übermässigen Forderungen  
der Wirthe, über Elle und Gewicht, über die  
Darlehen auf die künftige Ernte, gegen müssig-  
gehendes Gesinde, Schotten und Savoyer, für  
Geraisige, Wagen-, Weingart-, Hausknechte  
und anderes männliches und weibliches Ge-  
sinde und über den Verkauf von kostbaren  
Stoffen, wesentlich in derselben Weise wie die  
Polizeiordnung von 1542, Juni 1 (s. Nr. 1408),  
ferner ausführliche Bestimmungen über den  
Vorkauf, neue Bestimmungen über wucher-  
rische Verträge, für die Vormünder unmün-  
diger Kinder, für die Zechpröpste und Pfleger  
von Gotteshäusern, für Aerzte, für Advocaten,  
Procuratoren, Schriftmacher und Supplica-  
tionsschreiber, gegen Bettler, über die Juden,  
gegen Zigeuner, Schalksnarren, Landfahrer,

Singer und Reimsprecher, für Hebammen,  
Beseherinnen und Ammen, endlich eine wört-  
liche Wiederholung der Bestimmungen für  
die Handwerker aus der Polizeiordnung von  
1527, April 1 (s. Nr. 1358) bis einschliesslich  
zum 50. Punkte. «Ad mandatum dom. regis  
proprium.»

*Unterschrieben* (im Druck): Ferdinand;  
J[acob] Jonas d[oc-  
tor] vicekanzler; A[ndreas]  
Wagner.

Patent «mit röm. könig. maj. gnad und privilegien  
gedruckt zu Wien in Oesterreich durch Johannem Syn-  
griener anno 1553»; 41 Folien.

Patentensammlung.

Cod. austr., 2, 147, nach der bedeutend gekürzten  
«Reformierung» durch Kaiser Maximilian II. von 1568,  
October 31. — Die Bestimmungen gegen Gotteslästerung:  
«Austria» 1842, 99; die Bestimmungen gegen den Wucher:  
ebenda, 111.

**1438** 1552, October 31, Ebersdorf.

König Ferdinand I. wiederholt das Ver-  
bot, dass geistliche Güter ohne seine Be-  
willigung durch Kauf oder als Pfänder oder  
satz- oder leibgedingsweise für begrenzte oder  
unbegrenzte Zeit in fremden Besitz übergehen,  
er ermahnt die Geistlichen, derartige Rechts-  
geschäfte, die sie besonders seit dem letzten  
darüber ergangenen Generalmandate wider-  
rechtlich eingegangen, nach Möglichkeit rück-  
gängig zu machen, und erklärt künftige  
Rechtsgeschäfte dieser Art für ungiltig. «Ad  
mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdi-  
nandus; (geschrieben:) Jonas d[oc-  
tor] vice-  
kanzler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

**1439** 1553, März 15, Graz.

König Ferdinand I. verbietet in seinen  
n.-ö. Landen den Gebrauch der Pfennig- und  
2-Pfennigstücke, die nicht von ihm selbst, vom  
Erzstifte Salzburg, vom Bisthum Passau oder  
vom Herzoge von Bayern geprägt sind und  
deren viele in diesen Landen eingedrungen  
waren, und er gebietet, dass die sogenannten  
Julier, die auf der einen Seite das Brustbild  
Papst Julius III. oder Papst Pauls III. mit  
der Umschrift «Julius III. pont. max.» oder

«Paulus III. pont. max.» und auf der anderen Seite einen aufgerichteten Löwen mit einer Fahne in den Vorderpranken und die Umschrift «Bononia mater studiorum» zeigen, gemäss der Valvirung nicht höher als um 11 Kreuzer genommen werden sollen.

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1440** 1554, Januar 2, Wien.

König Ferdinand I. befiehlt allen in den n.-ö. Landen und in der Grafschaft Görz sesshaften Juden, wegen des Schadens, den sie christlichen Unterthanen zufügen, diese Länder mit ihrem Hab und Gut gegen Entrichtung der landesüblichen Zölle bis zum kommenden Tage Johannes des Täufers (dem 24. Juni) zu verlassen, mit Ausnahme derer, welche zum Christenthume übertreten würden; er hebt alle Privilegien auf, welche ihnen bisher den Aufenthalt gestatteten, und verbietet seinen Unterthanen, ihnen über den 24. Juni hinaus Unterstand zu geben. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vicecanczler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem königlichen Siegel.

Patentensammlung.  
Cod. austr. 1, 560.

**1441** 1554, März 2, Wien.

König Ferdinand I. befreit das Haus «der heiden hauss genannt», dessen Fenster gerade gegen die Fenster der Wiener Rathsstube gehen, bis auf Widerruf von aller Einquartirung sowohl durch seinen eigenen Hofstaat, als durch den seiner Söhne und Töchter und durch fremde Gäste, da ihm Bürgermeister und Rath dargelegt, dass durch das Geschrei des fremden Volkes die Sitzungen gestört und durch den Aufenthalt desselben die Gefahr eines Brandes sowohl für die Rathsstube und das Schatzgewölbe des Rathes mit allen darin verwahrten Freiheiten, brieflichen Urkunden, Büchern, Registraturen und Kanzleisachen, «so si mit merklich unchosten

muee und arbeit von villen iaren heer in ain ordnung pracht», als auch für andere Häuser der Umgebung vermehrt werde. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: A[ndreas] Wagner.

Entwurf, Pergament. Mit Expeditions- und Registrirungsvermerk.

In dorso: «Seisenhover hat 18 copeien».  
VII, N 2.

**1442** 1554, März 13, Wien.

König Ferdinand I. schärft allen Obrigkeiten in seinen n.-ö. Landen die Aufrechterhaltung seiner Polizeiordnung ein (s. Nr. 1437). «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vicecanczler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1443** 1554, April 23, Wien.

König Ferdinand I. bewilligt den Juden, denen er insgesamt den Auszug aus den n.-ö. Landen befohlen und denen er dazu die Frist bis zum Tage Johannis des Täufers (24. Juni) 1554 gegeben hatte, auf ihre Darlegung, dass sie ihre Guthaben von den Unterthanen nicht hereinbringen und demgemäss auch ihre Schulden nicht bezahlen, ihre Prozesse nicht beenden könnten, eine Frist von einem Jahre, das sie unter dem Schutze ihrer Privilegien, doch ohne Erlaubniss zu wucherischen Verträgen, im Lande sollen verbringen können; er verordnet, dass die zu verkaufenden Güter der Juden zur Vermeidung von Unbilligkeit von den Obrigkeiten geschätzt und, wenn diese Schätzung vom Käufer oder Verkäufer nicht gebilligt würde, an den Meistbietenden versteigert werden sollen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben*: (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vicecanczler; A[ndreas] Wagner.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1444** 1555, Januar 16, Wien.

König Ferdinand I. erlässt eine neue, von der Erläuterung, die er zu der Fisch-

ordnung Kaiser Maximilians I. gegeben, abweichende Fischordnung für Wien und für alle Städte und Märkte im Lande unter der Enns, des Inhalts:

1. Fischer und Fischkäufer dürfen nur geschworne Wiener Bürger und sollen in einer Bruderschaft sein; doch sollen bei der Aufnahme in die Bruderschaft gemäss der Polizeiordnung alle Mahlzeiten und Zechen aufgehoben sein und dem Bürgermeister, Richter und Rathe die Aufnahme und Eintragung obliegen; zwischen Fischern und Fischkäufern soll der Unterschied bestehen, dass die Fischer niemals Fische kaufen, es sei denn, dass sie wegen der Menge des Eises nicht mehr fischen können; die Fischkäufer aber, deren nicht mehr als drei in einer Gesellschaft sein sollen, mögen die Fische kaufen, jeder von ihnen soll ein Eheweib haben oder gehabt haben und soll täglich selbst am Fischmarkte Fische feilhalten.

2. Fischer und Fischkäufer sollen sich bei Kauf und Verkauf an den gleichzeitig erlassenen Tarif halten und keine darin verbotenen oder zu kleinen Fische in den Handel bringen; dagegen ist es bestimmten Fischern und Fischkäufern erlaubt, frische Brut aus Ungarn, Böhmen, Mähren, Oesterreich etc. aus den Teichen hier zu verkaufen; nur wenn die Brut durch die Menge der Niederschläge in Gefahr ist, kann jeder, der dazu sonst befugt ist, dieselbe mit Wissen der Obrigkeit fangen und zum Verkaufe bringen.

3. Nur die Hausfrauen der Wiener Fischer, nicht aber andere Weiber sollen auf dem Fischmarkte verkaufen dürfen, ausländische Fischer sollen mit ihren Weibern und Dienern verkaufen, aber keinen Einheimischen dazu aufnehmen dürfen; denen aber, die nicht Deutsch können, soll auf ihr Begehren vom Bürgermeister und Richter ein geschwornener Dolmetsch beigegeben werden.

4. Kein Fischer oder Fischkäufer soll von einem andern unterwegs auf der Landstrasse kaufen und der Vorkauf auch beim Kaufe der Fische aus den Teichen verboten sein.

5. Kein Fischer oder Fischkäufer, ob Bürger, Fremder oder Ausländer, soll mehr als einen Stand haben oder mehr als vier

Tröge setzen, und die Bürger unter ihnen sollen alle Quatember um die Stände losen; niemand soll neben den guten Fischen «muerleten» oder «lackhen visch» feilhalten, sondern nach Anzeige an die Obrigkeit an einem besonderem Stande. Die bürgerlichen Fischer und Fischkäufer sollen die guten Fische, als Fische aus der Traun, der Donau, der March, und die guten Teichfische am oberen Fischmarkte verkaufen, und was die hiesigen Fischer in der Donau fangen, sollen sie zwischen der «Schränkhüre» und der Schranne feilhalten.

6. Die nichtbürgerlichen Donaufischer von Erdberg, Stadlau, Albern, von der Leitha, Fische, Schwechat u. s. w. sollen ihre Fische nach den bürgerlichen auf der Erde gegen die Tuchlauben hin und gegenüber bis in die Wipplingerstrasse verkaufen.

7. Die fremden Fischer sollen unter dem gemauerten Fischmarkte bei dem «Nacht-häusel» hinauf, gegen die Wipplinger- («Wipplinger»-)strasse feil halten und keinem Fischer oder Fischkäufer am Wasser oder auf dem Markte verkaufen, ehe sie selbst durch «drei halb fast oder vischtäg, sonst besuech mal genant» feilgehalten haben; dann mögen sie, so lange die Fasttage dauern, an Fischer, Wirthe oder Bürger zu deren Nothdurft verkaufen oder sonst feilhalten; die umliegenden Flecken mögen mit Erlaubniss des Bürgermeisters und Richters zu ihrer Nothdurft Fische nach dem Schock kaufen.

8. Von fremden Fischern dürfen nur die von der Traun ihre Fische als «gründtl, sängl, khoppen und phrilln» auch an Fleischtagen, und zwar auf offenem Fischmarkte oder an der Donau feilhalten.

9. Nur die Fischer und Fischkäufer, welche Meister und in der Bruderschaft sind, sollen ihre eigenen und auch die Fische der Fremden um ein ziemliches Entgelt ausschrotten und auswägen und die Stadt nach deren Nothdurft besonders mit Hechten und Karpfen versehen; gesalzene Fische aber soll jeder Bürger nach Besichtigung und Satzung durch Bürgermeister, Richter und Rath schrotten, auswägen und verkaufen dürfen.

10. Die See-, Lacken-, Muret-, stinkenden, Hunds- u. dgl. Fische sollen gleichfalls auf

dem Hohen Markte unterhalb der Schranne abgedeckt und mit einer ausgesteckten Fahne, um die Einfältigen nicht zu täuschen, feilgehalten werden.

11. Alle abgestandenen Fische sollen aus dem Wasser genommen und bei Strafe der Confiscation nicht mehr im Wasser verkauft werden.

12. Kommt ein fremder Fischer am Abende vor einem Fasttage mit abgestandenen Fischen nach Wien, die sich nicht über Nacht halten würden, so mag er sie sofort verkaufen; sind sie aber in den Flossen bereits weiss geworden, so dürfen sie bei Strafe nicht mehr verkauft werden.

13. Die Fischmasse, in denen «die grundl, sängl, koppen und phrilln» gemessen werden, sollen einen durchlöchernten blechernen Boden haben, um das Wasser abzulassen, und diese Fische «in einem gerechten und zimenten mass» gemessen werden.

14. Die Fischer und Fischkäufel sollen die Fische an den Fasttagen nicht beim Wasser halten, sondern auf den gewöhnlichen Fischmarkt bringen.

15. Die verordneten Aufseher sollen darauf sehen, dass die einheimischen Fischer und Fischkäufel den Fremden die erforderlichen Gefässe gegen ein Billiges zur Verfügung stellen.

16. Die Fischer und Fischkäufel sollen die Stadt stets nach Nothdurft versehen und niemanden übertheuern.

17. Alles dicke (Netz-) Zeug soll von Georgii (24. April) bis Jacobi (25. Juli) verboten sein, um die heurigen Fische zu Kräften kommen zu lassen.

18. Das Fischzeug, welches die «gangwaat» genannt wird, soll bei Strafe und bei Confiscation dieses Fischzeuges verboten sein.

19. Die Fischer und Fischkäufel sollen alljährlich zwei ehrbare Fischer und zwei solche Fischkäufel, die dem Landesfürsten zu Handen von Bürgermeister, Richter und Rath eingeschworen werden sollen, erwählen, welche dem Bürgermeister, Richter und Rathe die Uebertretungen der Fischordnung anzeigen und mindestens zweimal im Jahre hervortretende Mängel mit Vorwissen von

Bürgermeister, Richter und Rath den Verordneten derselben vorbringen sollen; ebenso sollen die Eigenthümer der Fischwasser die Beobachtung der Fischerordnung beaufsichtigen.

#### Krebsenordnung.

1. Wenn die Krebsen in Wagen ankommen, so sollen sie auf dem Hof und nicht in einzelnen Häusern verkauft und durch sechs Stunden feilgehalten werden; was in dieser Zeit nicht verkauft wird, mag dann an die Krebsler und Krebslerinnen — doch ohne Vorwissen des Stadtrichters nicht über 1 Pfund — verkauft werden.

2. Die todten Krebsen sollen von den Krebsenführern bei der Schlagbrücke in die Donau geschüttet werden.

3. Die Krebsen sollen bei Strafe nicht gekauft werden, ehe sie in die Stadt geführt worden.

4. Diese Ordnung soll in allen Städten und Märkten des Landes unter der Enns gehalten werden.

5. Zur Handhabung der Fischordnung soll vom Wiener Stadtrichter im Namen des Landesfürsten und von Bürgermeister und Rath im Namen der Stadt je ein Fischaufseher bestellt werden und jedem Uebertreter der Ordnung, abgesehen von allfälliger Confiscation der Fische, eine Busse von 4 Pfund Pfennigen auferlegt sein, die aus Gnade der Stadt zur Besoldung der Aufseher zufallen sollen (nicht wie in der früheren Fischordnung zur Hälfte dem Landesfürsten). «Commissio dom. regis in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer ritter, stathalter amts verwalter; Joh[ann] Albrecht Widmanstetter d[octo]r canzler; Jahim h[err] von Schonkirchen; E[rasmus] v[on] Pamkirch[en].

Original, Pergament, 6 Blätter. Mit dem aufgedruckten königlichen Siegel.

IV, F.

1445 1555, März 31, Augsburg.

König Ferdinand I. bewilligt den Juden, deren Auszug aus den n.-ö. Landen er befohlen und denen er dazu eine Frist von einem Jahre bis zum Tage Johannis des

Täufers (24. Juni) 1555 gegeben hatte, auf ihre Darlegung, dass der gegenwärtig niedere Preis von Wein und Getreide sie an der rechtzeitigen Eintreibung ihrer Guthaben und damit auch an der Bezahlung ihrer Schulden hindere, eine weitere Frist von einem Jahre, das sie unter den gleichen Bedingungen wie das gegenwärtige (s. Nr. 1443) im Lande verbringen sollen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) Jonas d[octo]r vice-canzler; Lud[wig] Peer.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem königlichen Siegel.

Patentensammlung.

**1446** 1555, November 29, Wien.

König Ferdinand I. entbietet seinen Unterthanen in seinen nieder-, ober- und vorderösterreichischen Landen, dass auf dem letzten Reichstage zu Augsburg die Mittel berathen wurden, um dem minderwerthigen Ausprägen der neuen Münzen, dem Umprägen alter Münzen, der Ausfuhr gemünzten und ungemünzten Silbers aus dem Reiche, der Einführung fremder minderwerthiger Münzen in das Reich zu steuern, und dass darum beschlossen ward, bis zum nächstkünftigen Reichstage allen Reichsständen, die nicht Reichsfürsten sind, die aber das Münzregal haben, bei Verlust des Regals die Ausübung desselben, ausser dem, was sie aus ihren eigenen Bergwerken münzen können, zu verbieten; allen Reichsständen aufzuerlegen, sich den getroffenen Vereinbarungen über die grossen und kleinen Münzen zu fügen; allen Münzberechtigten den Verkauf, die Verleihung und jede Veräusserung des Münzregals; ferner jedermann den Verkauf von Silber über die Reichsgrenzen — bei Verlust des Silbers und der Münzen und bei Confiscation der Güter —; endlich das Brechen, «granalieren, khurnen, saigern» von Münzen, die im Reiche geprägt wurden, bei den genannten und selbst bei Feuerstrafe zu verbieten; und er gebietet, diesen Bestimmungen in seinen Erbländen bei den genannten Strafen nachzukommen.

Concept oder gleichzeitige Abschrift eines Patentes mit Registrirungsvermerk.

Patentensammlung.

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

**1447** 1555, December 14, Wien.

König Ferdinand I. entbietet den Obrigkeiten und Unterthanen seiner nieder-, ober- und vorderösterreichischen Lande, dass die Thaler, die bisher um 70 Kreuzer gegeben und genommen wurden, nach der geplanten neuen Münze nicht mehr als 68 Kreuzer gelten werden, und dass sie bis zum 1. Mai 1556 nach dem alten, nach diesem Termine aber nach dem neuen Werthe (von 68 Kreuzern) genommen werden sollen.

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

Vgl. Numismatische Zeitschrift, 16, 93, und Newald, Das österr. Münzwesen unter Ferdinand I., 54.

**1448** 1556, Mai 30, Wien.

König Ferdinand I. entbietet den Obrigkeiten und Unterthanen in seinen n.-ö. Landen, dass er die neue Valvirung der Münzen, wie er sie auf Grund der Vereinbarungen mit dem Kaiser und den Reichsständen vor einigen Monaten verkündet hat, nunmehr rückgängig mache und gestatte, die Münzen wieder zu dem früheren Werthe zu geben und zu nehmen, weil viele Beschwerden bei ihm eingelaufen sind, dass bei vielen Ständen des Reiches die neue Valvation noch nicht in Kraft getreten sei, so dass die österreichischen Münzen billig aus dem Lande gehen und theuer zurückkommen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus.

Gedrucktes Patent mit dem Vermerke: «soll nun auch registrirt werd[en]».

Patentensammlung.

**1449** 1556, November 10, Wien.

Die vier Stände von Oesterreich unter der Enns geben kund, dass sie König Ferdinand I. auf dem Landtage vom 19. October für das kommende Jahr 1557 neben ihrer sonstigen Bewilligung als Hilfe gegen die Türken und andere vor Augen stehende Noth folgende Abgaben bewilligt haben:

1. Von Getränken (Wein, süßem Wein, Meth, Bier) unter dem Reifen 3 Kreuzer vom Gulden;

2. für auszuschenkende Getränke soll das Achtering verkleinert werden, so dass nun 38 Achtering statt 35 auf einen Eimer gehen; der Gewinn von den 3 Achtering soll — nach Abzug des Legers in jedem Fasse — als Steuer abgeführt werden;

3. von Branntwein 3 Kreuzer vom Gulden und, wenn 1 Gulden im Verkaufe nicht erzielt wird, im Verhältnisse weniger;

4. von allem Getreide (Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Mohn, Hanf, Fenchel, Prein, Erbsen, Haiden, Spelt oder Tunkel («tunckhl»), Linsen, Sirich, Mehl, Gries), das in oder ausser Landes verkauft wird, soll der Verkäufer 2 Kreuzer vom Gulden, 1 Kreuzer vom halben Gulden, 1 Pfennig vom Schilling bezahlen;

5. vom verkauften Landvieh (Gross- und Kleinvieh) vom Gulden 2 Kreuzer;

6. von verkauften lebenden, gesalzenen oder gedörrten Fischen vom Gulden 3 Kreuzer; beim Verkaufe von Fischen aus den Teichen und von anderwärts im Lande soll der Verkäufer dem Käufer über jeden eingenommenen Gulden einen Zettel geben, dieser soll die Zettel gegen Quittung dem Viertelbereiter zustellen und der Viertelbereiter auf Grund der Zettel die Steuer vom Verkäufer einheben;

7. von Rossen, die aus dem Lande verkauft werden, von jedem Gulden 4 Kreuzer; für jedes aus dem Lande verkaufte Ross soll der Hansgraf oder dessen Diener dem Käufer einen Zettel mit dem Preise des Rosses geben;

8. von verkauftem Honig von jedem Gulden 2 Kreuzer;

9. von goldenen und silbernen Tüchern, gezogenem oder gesponnenem Golde und Silber, Geschmeide etc. soll der Verkäufer von jedem Gulden 12 Kreuzer geben;

10. von vergoldetem Silbergeschirr, das im Lande gemacht oder ins Land geführt wird, von der halben Mark 6 Kreuzer, von unvergoldetem 4 Kreuzer;

11. von Kleinoden und Ringen, versetzt und unversetzt, von jedem Gulden 6 Kreuzer;

12. von Edelsteinen und Perlen von jedem Gulden 6 Kreuzer;

13. von goldenen und silbernen «zendln» von jedem Gulden 6 Kreuzer;

14. von goldenen und silbernen «passamanen» von jedem Gulden 6 Kreuzer;

15. item von goldenen und silbernen Schnüren;

16. item von goldenen und silbernen Hauben.

17. von Carmoisin-Sammt vom Gulden 10 Kreuzer, von Carmoisin-Atlas, -Damast, «tobin» vom Gulden 6 Kreuzer; von Taffet und «zendl» und allen anderen Seidenwaaren vom Gulden 4 Kreuzer;

18. von «allen hohen tuechern, die über lündisch oder schepp tuecher geen» von jedem Gulden 4 Kreuzer;

19. von der Verzinsung von dargeliehem Gelde sollen die vom Herren- und Ritterstande, die ins Feld ziehen oder die «von wegen gottes gwalt und herrn geschäft oder irer ämbter halber nicht ziehen können oder mügen», keine Steuer zu geben schuldig sein, und ebensowenig die von den anderen zwei Ständen, die auf ihre eigenen Kosten ins Feld ziehen; die aber nicht persönlich mit dem Landesfürsten ins Feld ziehen, sollen den fünften Gulden der jährlichen Verzinsung geben.

20. von werthvollem Pelzwerke (Zobel etc.) von jedem Gulden Kaufgeld 6 Kreuzer;

21. item von Tapezereien;

22. und 23. Zimmerleute, Tischler, Steinbrecher, Ziegel- und Kalkbrenner und ähnliche Handwerker, ferner Maurer und Rauchfangkehrer, welche nicht selbst angesessen sind, sondern für Meister arbeiten und ihrerseits Gesinde halten, sollen am St. Georgentage (24. April) und am St. Michaelstage (29. September) je 2 Gulden entrichten;

24. wenn zwei Gesellen oder Poliere mit einander Gesinde halten, so sollen sie zusammen so viel Steuer zahlen als ein Meister;

25. jeder Maurerknecht soll am St. Georgs- und am St. Michaelstage «von der wurkhellen» je 4 Schilling Pfennige entrichten;

26. jeder Maurerjunge, der Steine trägt oder bei unangesessenen Maurern Tagwerk

leistet, soll an den genannten Tagen je 2 Schillinge entrichten;

27. Burgknechte, Handwerksleute, Gesellen, Knechte, «bestaundler» und ähnliche Leute sollen, ob verheiratet oder ledig, ob sie Wochenlohn oder Taglohn haben, alle Quatember 1 Schilling Pfennige bezahlen, und unangesessene Leute, die gleichwohl Weingärten oder andere liegende Gründe haben, sollen wie die Angesessenen Steuer zahlen;

28. ausländische Kaufleute und Krämer, als Savoyer, Schotten etc., sollen von aller Waare, die sie ins Land bringen und verkaufen, von jedem Gulden 2 Kreuzer bezahlen;

29. alle unangesessenen «fürkäufer» auf den freien Wochenmärkten sollen alle Quatember 1 Schilling bezahlen;

30. alle unangesessenen Spielleute, Trommelschläger, Pfeifer, Geiger, Sänger, Leierer, Sackpfeifer, Schalmeier (auf Hochzeiten), ferner Gaukler und Springer sollen in Städten, Märkten und Dörfern quatemberlich 1 Schilling erlegen.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.

**1450** 1557, Januar 7.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien ermahnen auf Befehl des röm. Königs und der königl. Würde zu Böhme die Gewerbetreibenden der Stadt, jene Hilfe gegen die Türken zu leisten, welche der Landtag für das kommende Jahr bewilligt hat.

Original oder gleichzeitige Abschrift einer Kundmachung.

VII, C3.

**1451** 1557, Januar 8, Wien.

König Ferdinand I. erlässt eine Fischordnung für die Fischer und Fischkäufer in Wien und den Städten und Märkten des Landes unter der Enns (gleichlautend mit dem Privilegium von 1555, Januar 16, Nr. 1444).

Patent «cum gratia et privilegio rom. reg. maj. gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Hanns Singriener. 1557».

IV, F; ein zweites Exemplar in der Patentensammlung.

Erwähnt in Bl. d. Vereines f. Landeskunde von N.-Oe., 2, 81.

**1452** 1557, März 28, Prag.

König Ferdinand I. bestätigt seinem Sohne Maximilian, König von Böhmen etc., den Empfang seines Schreibens vom 22. März an ihn, betreffend die Einhebung «der drei achterin zapfenmass zu der bewilligten türggenhilf» und seines Schreibens vom 17. März an seine Hofkammer, betreffend die Einhebung des alten Ungelts, er genehmigt den Vorschlag, sowohl die Zapfenmass als das Ungelt gemäss einem Patente vom Jahre 1552 «nach der visier» einzuziehen, und sendet ihm gleichzeitig die Gesuche derer von Wien zurück. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

Unterschrieben: Ferdinandus; Jonas d[ocor], vicekanzler; L[eopold] Khirchslager.

Original. Mit dem Verschlussiegel des Königs.  
V, B6.

**1453** 1558, Januar.

Die Stände des Landes unter der Enns und vornehmlich der Herrenstand ersuchen König Maximilian II., gegen die herrschenden Laster des Gotteslästerns und des Zutrinkens Verordnung zu thun und in der Kleiderordnung zwischen den Mitgliedern des Herrenstandes, denen vom Ritterstande, den Doctoren und den Wiener Bürgern aus Rathsgeschlechtern (die kein Handwerk treiben), den Bürgern in den anderen Städten des Landes, endlich den Handwerkern etc. genügende Unterscheidungen festzustellen, und machen bestimmte Vorschläge hiefür.

Original, 32 Folien, enthaltend ein Schreiben des Herrenstandes, die Erklärungen des Königs und ein Verzeichniss der Unterhandlungen, welche die Stände mit dem Landesfürsten seit 1524 über den Erlass und die Handhabung der Polizeiornungen geführt haben.

IV, H 1, C. 505.

**1454** 1558, Januar 8, Wien.

Maximilian, König zu Böhmen und Erzherzog zu Oesterreich, wiederholt die Bestimmungen der bisherigen Polizeiornungen gegen die Lasterhaftigkeit und gegen die herrschende Kleiderpracht, da dieselben bisher fruchtlos geblieben. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* Maximilian; Lindegg.

Gleichzeitige Copie in den Landtagsverhandlungen dieses Jahres.

IV, H1, C. 505.

**1455** 1558, Juli 8.

Kaiser Ferdinand I. legt einen neuen Zoll ausser dem bisher üblichen auf goldene, silberne, seidene und Pelzwaren.

Citat in dem Patente von 1559, Februar 10 (s. Nr. 1458).

Patentensammlung.

**1456** 1558, November 29, Prag.

Kaiser Ferdinand I. schärft den Obrigkeiten und Unterthanen der n.-ö. Lande die Beobachtung der Polizeiordnung von 1552 ein, vorzüglich in ihren Bestimmungen gegen Gotteslästerung, Zutrinken, Völlerei, Spiel, Ehebruch, leichtfertige Beiwohnungen, Kleiderpracht und Ladschaften. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) v[idi]t Jonas; Lud[wig] Peer.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem kaiserlichen Siegel.

Patentensammlung.

**1457** 1559, Januar 30, Wien.

Kaiser Ferdinand I. schärft den der Wiener Weingartenordnung Unterworfenen (s. Nr. 1391) dieselbe neuerdings ein, verweist darauf, dass diese bei Hanns Syngriener, Buchdrucker zu Wien, käuflich zu erhalten sei, verbietet, dass die Weinzierl die Bestände ihrer Bauherren den Hauerknechten bestandweise überlassen, setzt die Zusammenkunft der Abgesandten zur jährlichen Festsetzung der Löhne für alle künftigen Jahre auf den Sonntag nach dem Dreikönigstage an und bedroht die Ausbleibenden mit Strafe. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer, ritter statthalter amtsverwalter; Ber[nhard] Walther d[oc]tor canzler; Sig[mund] f[rei]h[er]r zu Herberstain; L[orenz] Kirchhamer d[oc]tor.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk und aufgedrücktem kaiserlichen Siegel.

Patentensammlung.

**1458** 1559, Februar 10, Wien.

Kaiser Ferdinand I. entbietet allen Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten, dass er zwar am 8. Juli 1558 (s. Nr. 1455) einen neuen Zoll auf goldene, silberne, seidene und Pelzwaren gelegt habe, dass aber dabei des Zobelpelzes nicht ausdrücklich Erwähnung gethan worden sei; da jedoch von seinen Amtleuten in den oberösterreichischen Landen und nun auch auf seinen Befehl in Kärnten und Krain von jedem Zobel-felle 10 Kreuzer und von jedem Wiener Centner 110 Gulden rhein. erhoben werden, so verbiete er jede Art von Contrebande, sei es durch falsche Angabe oder durch Transport auf heimlichen Strassen, bei Strafe der Confiscation; werde die Contrebande nicht durch die Amtleute selbst entdeckt, so solle die halbe Waare den Entdeckern und ein Drittel vom Rest den Amtleuten zufallen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio camere.»

*Unterschrieben:* Ber[nhard] Walther d[oc]tor canzler; Sig[mund] f[rei]h[er]r zue Herberstain, G[eorg] Mäming[er] ritter; B. Peugla.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.

Patentensammlung.

**1459** 1559, Februar 15, Wien.

Kaiser Ferdinand I. verbietet den Handwerkern in Wien und Umgebung, in Zukunft Weingärten zu kaufen, und gebietet, dass diese Bestimmung in den Handwerkerleid aufgenommen werde; den Ertrag der Weingärten, welche sie bereits besitzen, sollen sie vom Michaelstag (29. September) bis zum Georgstag (24. April) nach der hergebrachten Ordnung ausschenken, in der übrigen Zeit aber nur unter dem Reifen verkaufen dürfen; wer diesen Bestimmungen entgegen will, dem steht es frei, die Handwerkerschaft niederzulegen und ein Bürger wie die anderen zu werden. Welcher Handwerker sich gegen diese Bestimmungen vergangen hat, der soll die Summe Geldes, die er für einen Weingarten erlegt hat oder die er durch Weinausschenken eingenommen, als Strafe bezahlen, wovon eine Hälfte der landesfürstlichen Kammer, die andere bis auf Widerruf der Stadt Wien zu-

kommen soll. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.  
Patentensammlung.  
Vgl. Weiss, Gesch. d. St. Wien, 2, 445.

**1460** 1559, Februar 17, Pressburg.

Maximilian, König zu Böhmen und Erzherzog zu Oesterreich, befiehlt dem Wolfgang Hochenwarter, röm. kais. Maj. Rath und Verwalter des Kupferhandels in Neusohl, nach Wien zu kommen oder einen Vertreter zu schicken, da sein Gegner in dem Streite wegen eines Pasquills, das gegen Hochenwarter gerichtet ist, Christof Lochman, gelobt hat, bis zum 6. März sich in Wien zu stellen und die Amtshandlung zu erwarten. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* Maximilian; Lien[hart] Puchler von Weittenegg; H. Lindegg.

Original; das Verschlussiegel des Königs ist abgefallen.

Das erwähnte Pasquill (12 Quartblätter, in Versen) liegt bei.

IV, M5, C. 1157.

**1461** 1559, Februar 18, Wien.

Kaiser Ferdinand I. schärft das Verbot gegen das Schreiben und Verbreiten von Pasquillen, die seit zwei Jahren überhand genommen haben, ein, und stellt für jeden, der insgeheim einen Pasquillschreiber der n.-ö. Regierung oder den Landeshauptleuten anzeigt, eine Belohnung von 300 Gulden aus den Gütern des Verbrechers oder, wo diese nicht ausreichen, aus der landesfürstlichen Kammer in Aussicht. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* Niclas v[on] Neuhaus zu Neukhoffl, stathalter amts verwalter; Ber[nhard] Walther d[octo]r canzler; Sig[mund] fr[ei]h[er] zu Herberstain; S[tefan] Schwartz.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk und aufgedrücktem Siegel.

IV, M5, C. 1157; ein zweites Exemplar in der Patentensammlung.

«Austria», 1843, 137.

**1462** 1559, März 20, Augsburg.

Kaiser Ferdinand I. schreibt seinem Sohne Maximilian, König von Böhmen, Erzherzog

von Oesterreich etc., zu Handen der Hofkammerräthe, dass wegen des Streites zwischen ihm und den Ständen des Landes unter der Enns darüber, ob die von diesen im vorjährigen Landtage bewilligten 200.000 Gulden, wie die Stände behaupten, in fünfjährigen Raten zu 40.000 Gulden (gegen fünfjährige Ueberlassung der Zapfenmass von den ständischen Herrschaften, den landesfürstlichen Pfandschaften, «und denen so kheuff auf widerkhauf haben» und von den landesfürstlichen Städten und Flecken an die Stände) oder in vierjährigen Raten zu 50.000 Gulden (gegen die gleiche auf fünf Jahre ausgedehnte Entschädigung) zu zahlen seien, seine Ankunft in Wien abzuwarten sei. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; Melchior von Hoberckh; Erasm[us] von Gera; Lanndsidl.

Original, mit dem Verschlussiegel des Kaisers.

Beilagen: Abschrift der «Articul der vier stendt des erzherzogthumbs Osterreich under der Enns . . . den ungelt der neuen zapfenmass belangent»; Abschrift eines Schreibens der Verordneten an König Maximilian; Originalschreiben Kaiser Ferdinands I. an König Maximilian vom 4. Januar 1559; Abschrift eines Schreibens der n.-ö. Kammer im Namen König Maximilians an die Verordneten vom 14. Januar 1559; Originalschreiben der Verordneten an König Maximilian und an Kaiser Ferdinand I. vom 21. Februar 1559.

V, B6.

**1463** 1559, März 31, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gibt eine Ordnung für den Verkauf von allem Holzwerk für die «flötzer, holzpaurn, sagmaister und andere, die mit allerlei holzwerch, als allerlei sort pauholz, rafen, latten, reichladen, pankladen, gemainen laden, weinsteckhen, schinteln, und dergleichen holzwerch, iren gewerb und handtierung treiben, und damit ir narung suechen», weil die Holzordnung von 1534 welche namentlich «von wegen des fürkhaufs, in dem obvermelten holzwerch, so durch die flötzer von unsern stetten Welss und Steyr, auch andern orten auf dem Thuenaustromb hieher in unser stat Wienn und ander gewöndlich ladsteet ob Wienn gefuert, und in vil weg damit geverliche aigennützigkhait, durch etlich personen geüebet würdet» erlassen worden war, häufig übertreten wurde:



ungarisches oder in Ungarn aufgezo- genes Vieh kaufen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* Niclas v. Neuhaus zu Neukhoffl stathalter amts verwalter; Ber[nhard] Walther d[ocor] canzler; G[eorg] Mäming ritter; L[orenz] Kirchhamer d[ocor].

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk und aufgedrücktem Siegel.

Patentensammlung.

**1466** 1559, April 27.

Kaiser Ferdinand I. wiederholt das Pferdeausfuhrverbot von 1552, September 22 (s. Nr. 1436).

Geschriebener Vermerk auf dem citirten Patente. Patentensammlung.

**1467** 1559, Mai 8, Wien.

Maximilian, König zu Ungarn und Böhmen etc., erlässt im Namen seines Vaters, König Ferdinands I., ein Patent gegen die leichtfertigen Tänze in Wirthshäusern und Tavernen, die hauptsächlich vom müssiggehenden Gesinde in den n.-ö. Landen geübt werden, und gegen die neuen Tavernen, Brauhäuser, Mühlschläge, Bäder und Schmieden, die zum Schaden der alten Wirthschaften entstehen.

Concept.

Patentensammlung.

**1468** 1559, Mai 18, Wien.

Kaiser Ferdinand I. befiehlt auf Bitte der Landschaft des Landes unter der Enns, den Eigenthümern von Wald und Gesträuch an den Landstrassen, dasselbe nicht bloß — wie in einem früheren Patente befohlen ward — 8 Klafter, sondern 12 Klafter weit von der Strasse weg zum Schutze gegen Wegelagerer auszuschlagen, und bedroht die säumigen Eigenthümer nicht bloß mit dem Verluste des Holzes, sondern auch mit dem des fraglichen Grundes. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* Niclas v[on] Neuhaus zu Neukhoffl stathalteramts verwalter; Ber[nhard] Walther d[ocor] canzler; Hanns von Kherling; Jos[ef] Zoppl v[on] Haus.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk.

Patentensammlung.

**1469** 1559, August 28, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gebietet den Amtleuten in den n.-ö. Landen, die deutsche Wolle, deren Ausfuhr aus dem Reichsgebiete er im Jahre 1558 verboten hatte, die aber durch den jüngsten Reichstag wieder gestattet worden war, gegen Bezahlung von Mauth, Zoll und Aufschlag und besonders des neuen Zolles in der Höhe von 20 Kreuzern auf den Zentner, über die Reichsgrenzen passiren zu lassen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio camerae.»

*Unterschrieben:* Ber[nhard] Walther d[ocor] canzler; Cristoff herr zu Khaynnach; Polltt.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk. Das aufgedrückte kaiserliche Siegel ist abgefallen.

Patentensammlung.

**1470** 1559, September 12, Wien.

Kaiser Ferdinand I. erweitert das Patent vom 25. April 1559 (s. Nr. 1464) dahin, dass die Wiener Metzger von nun an ein Jahr hindurch das Vieh aus Ungarn über die Leitha und Schwarza her — jedoch nicht von jenseits der steirischen Grenze — beziehen und nicht bloß in ihren eigenen Fleischbänken, sondern auch lebend weiterverkaufen dürfen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer ritter stathalteramtsverwalter etc.; Ber[nhard] Walther d[ocor] canzler; Cristoff herr zu Khaynnach; Johann Gösl doctor.

Gedrucktes Patent mit Registrirungsvermerk und aufgedrücktem Siegel.

Patentensammlung.

**1471** 1560, Januar 10, Wien.

Kaiser Ferdinand I. verordnet eine Anzahl von Räthen zur Handhabung der Polizeiordnung in allen ihren Bestimmungen und vornehmlich in denen wider die öffentlichen Laster und die sündliche Pracht in den fünf n.-ö. Landen und der Grafschaft Görz, besonders aber an seinem und seines Sohnes Hofe und in der landesfürstlichen Hauptstadt Wien, da die darüber ausgegangenen Generalmandate bisher aus Mangel an ausführenden Organen wenig befolgt worden

waren, und ertheilt denselben eine Instruction des Inhalts:

Sie sollten sich zur Auskundschaftung der Leute heimlicher «exploratorer» bedienen, denen er als jährliches Entgelt 100 fl. und mehr aussetzen wolle, deren Vertheilung den verordneten Räten zustehen werde.

Die Räte sollen an jedem Dienstag und Donnerstag Sitzung halten, darin berichten, was sie selbst oder durch die Exploratoren in Erfahrung gebracht haben, und berathen, wie hohe und niedere, männliche und weibliche Verbrecher ihrer ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden können; in den Sitzungen soll Mann von Egg die Umfrage haben und die Stimmenmehrheit entscheiden, Räte und Exploratoren sollen sich bei ihren Angaben der grössten Gewissenhaftigkeit befeissen, damit niemandem Unrecht geschehe.

Der Landesfürst unterstellt sein und seiner Söhne Hofgesinde, ferner die Verwandten des Bischofs (Mitglieder des Capitels und Bedienstete), der hohen Schule und der gemeinen Stadt Wien der Competenz der verordneten Räte und ertheilt diesen die Befugniss, wenn das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns gegen eine Uebertretung der Polizeiordnung keine Beschwerde erhebt, zu erkennen, dass die Polizeiordnung verletzt worden, und die ordentliche Obrigkeit im Namen des Landesfürsten zur Ausführung der Strafe nach ihrem (der Räte) Erkenntniss zu verhalten. Vorschläge zur Vervollständigung oder Verbesserung der Polizeiordnung sollen die Räte schriftlich an den Landesfürsten gelangen lassen. Eine Appellation gegen ihre Entscheidung ist nur an den Landesfürsten, aber an keine andere Behörde möglich.

Die Räte und Censoren sollen nicht bloß auf die Polizeiordnung, sondern auch auf die Handhabung der Ordnungen und Reformationen, die der Kaiser bei St. Stephan, bei der Universität und bei der gemeinen Stadt aufgerichtet hat und die bisher vernachlässigt worden, ihr Augenmerk richten; zur Führung ihres Protokolles soll ihnen die Hofkanzlei eine Person zur Verfügung stellen, und der Kaiser will ihnen die Berichte, die er laut seinen Mandaten nach je vier Wochen

von der Obrigkeit jedes Ortes erwartet, zustellen lassen und erwartet, dass sie ihm dieselben summarie ausziehen und «mit irem rath und guetbedunckhen alsbaldt referiern.»

Gleichzeitige Copie.  
IV, M 1, C. 1028.

**1472** 1560, Januar 13, Wien.

Kaiser Ferdinand I. befiehlt der n.-ö. Regierung, den Hieronymus Geyr, Landuntermarschall, den er aus ihrer Mitte neben anderen zur Handhabung der Polizeiordnung und der darüber ausgegangenen Patente bestimmt, besonders zu dieser Sache zu verordnen und ihm (dem Kaiser) aus dem Wiener Stadtrathe drei Personen namhaft zu machen, die zu derselben Function zu verwenden wären und welche von diesen die tauglichste sei. «Decretum XIII. ianuarii a° 60 per imperatorem.»

*Unterschrieben:* Lud[wig] Peer.

Original.

In dorso: «Der n.-ö. regierung zu übergeben, belangend die policeiordnung. 14 ian. a° 60.» Von anderer Hand: «Den herrn lanndundermarschalh diss khai. decretum zu erinnern. Dessgleichen denen von Wienn mit nominierung der khai. maj. decrett zu bevelhen, das si der regierung auss irem mittl unverzogenlichen drei personen anzaigen. 15. ian. a° 60. Exp[ediatur].»

IV, M 1, C. 1028.

**1473** 1560, Juni 7, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gestattet, dass fremde Weine in die Stadt Wien geführt und bis zum Martinstage (11. November) — jedoch nur die alten Weine — ohne Aufschlag ausgeschenkt werden; die Weine der Prälaten, der Herren und der Bürgerschaft aber, die in der Stadt liegen, sollen bei der Satzung von 20 Pfennigen bleiben und von diesen soll das gebührende Ungeld und Zapfenmass entrichtet werden. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer ritter, stathalter ampts verwalter; Ber[nhard] Walther d[octo]r, canzler; Georg Kheuenhuller zu Aichlberg; S[tephan] Schwartz.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem kaiserlichen Siegel.

Patentensammlung.

## 1474 1560, Juni 18, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gibt bekannt, dass er durch das jüngstergangene Patent (vom 7. Juni 1560, s. Nr. 1473), durch das die Einfuhr von Wein in die Stadt Wien gestattet wurde, und durch den offenen Beruf, der die Einfuhr von Bier gestattete, diese Getränke nicht von der Entrichtung des Ungeldes, des Zapfenmasses und der Mauth befreien wollte. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer ritter stathalter ampts verwalter; Bern[hard] Walther d[octor] canzler; Sig[mund] fr[ei]h[er]r zu Herberstain; S[tephan] Schwartz.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

## 1475 1560, Juli 1, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gebietet den Obrigkeiten und Unterthanen der n.-ö. Lande, sich aller durch den Augsburger Reichstag vom Jahre 1559 verbotenen Münzen, als wälscher Silberkronen, ganzer und halber Vierzigkreuzerer und Achtzigkreuzerer, die man ganze und halbe Tölpl nennt, der viertel Tölpl, die man Zwanziger nennt, und aller spanischen, niederländischen, französischen, englischen, schwedischen, dänischen, polnischen, liegnitzischen ganzen und halben Silberstücke (den Thalern an Grösse gleich), aller schweizerischen, lothringischen, venezianischen, bolognesischen Münzen, aller Pauliner, Julier, aller miranduler, florentiner, aller anderen wälschen Münzen und der preussischen Thaler und aller kleineren Silbermünzen und aller Goldmünzen zu enthalten, die in der Münzordnung vom Jahre 1552 und jetzt neuerdings verboten wurden, und sich dieser Münzgattungen zu Verhütung eigenen Schadens innerhalb sechs Monaten zu entledigen; er verbietet allen Ausländern, Wein und Getreide in den n.-ö. Landen anders als mit deutschen Münzen zu bezahlen; die Uebertreter sollen zur Strafe Geld und Waare verwirken, wovon nach Abzug der Kosten der Obrigkeit ein Drittel, dem Anzeiger das zweite und der n.-ö. Kammer das letzte Drit-

Regesten zur Geschichte der Stadt Wien. II.

tel zufallen soll. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; (geschrieben:) v[er]idit Seld; Lud[wig] Peer.

Gedrucktes Patent mit aufgedrücktem kaiserlichen Siegel.

Patentensammlung.

## 1476 1560, August 1, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gibt den nieder-, ober- und vorderösterreichischen Erbländen auf Grund der Berathungen des Augsburger Reichstages vom Jahre 1555, des Regensburger Reichstages vom Jahre 1557 und des gegenwärtigen Reichstages zu Speier eine Münzordnung, enthaltend:

1. die Bekanntmachung, dass von den Reichsgulden (= 60 kr.), deren  $9\frac{1}{2}$  auf die Kölnische Mark gehen und 14 Loth 16 Gran Feingehalt haben, und zu denen die Kölnische feine Mark um 10 fl.  $12\frac{1}{2}$  kr. und  $\frac{5}{134}$  kr. ausgebracht wird,  $11\frac{2}{5}$  auf die Wiener Mark gehen und die Wiener feine Mark dazu um 12 fl. 15 kr. und  $\frac{3}{67}$  ausgebracht wird (entsprechend für die halben Reichsgulden, die 10-Kreuzerstücke, 5-Kreuzerstücke,  $2\frac{1}{2}$ -Kreuzerstücke, 2-Kreuzerstücke und Kreuzerstücke), und die Vorschrift, dass diese Münzen in den Erbländen nach diesem Verhältnisse «bis auf den ein kreuzerer inclusive für werchaft — ausgegeben und genommen werden» sollen.

2. die Bekanntmachung des Werthes und Gehaltes der Reichsgroschen (21 Reichsgroschen = 60 kr.,  $109\frac{1}{2}$  auf die Kölnische Mark, Feingehalt 8 Loth, 10 fl. 20 kr. aus der feinen Mark); der badischen, württembergischen und Würzburger Schillinge ( $28\beta = 60$  kr. etc.); der sündischen Schillinge ( $48 = 60$  kr. etc.); der einfachen Rappen Fierer ( $75 = 60$  kr. etc.); der Gröschlin ( $84 = 60$  kr. etc.); der tiroler Pfennige (Etsch fierer,  $300 = 60$  kr. etc.); der lubischen Pfennige ( $288 = 60$  kr. etc.); der fränkischen Pfennige ( $252 = 60$  kr. etc.); der österreichischen Pfennige ( $240 = 60$  kr., 649 auf die Kölnische Mark, Feingehalt 4 Loth, 10 fl. 49 kr. aus der Kölner feinen Mark,  $778\frac{4}{5}$  auf die Wiener Mark,

12 fl. 57 kr. und  $\frac{1}{5}$  kr. aus der Wiener feinen Mark), der rheinischen, bairischen und schwäbischen Pfennige (210 = 60 kr.), der Schwäbisch-Haller und Constanzer Pfennige (180 = 60 kr.), Würzburger, würtemberger und badischen Pfennige (168 = 60 kr.), der Rappenfennige (150 = 60 kr.), der Strassburger (120 = 60 kr.) und der pommerischen und mecklenburgischen Pfennige (576 = 60 kr.);

3. die Anordnung, dass die Reichsthaler für 68 kr. gegeben und genommen werden sollen, die mansfeldischen, mecklenburgischen etc. (vgl. Nr. 1434) aber ausser Cours gesetzt und allein von den Obrigkeiten um 59 kr., 63 kr. etc. eingewechselt werden sollen;

4. die Valvirung der kleinen Silbermünzen im Reiche;

5. die Valvirung der fremden Silbermünzen;

6. das Gebot, dass die rheinischen Goldgulden nicht höher als um 75 kr., die Ducaten, deren 67 eine Kölnische und  $80\frac{2}{5}$  eine Wiener Mark wiegen, nicht höher als um 104 kr. gegeben und genommen, die Goldmünzen aber, die nach einem anderen Fusse geprägt sind, nach Verlauf von sechs Monaten ausser Cours gesetzt werden sollen (Aufzählung und Beschreibung von 72 Gattungen von Goldmünzen im Reiche);

7. die Valvirung fremder Goldmünzen;

8. die Strafbestimmungen für Münzfälscher und Münzverkleinerer;

9. die Abbildungen der neuen Münzgattungen (von 19 österreichischen Münzen).

«Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; v[idi]t Seld; (gedruckt:) Ludwig Peer.

Patent «mit röm. kais. maj. etc. gnad und privilegia gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmermann in s. Annenhof anno 1560». 36 Blätter.

Patentensammlung.

Hirsch, Reichsmünzarchiv, 1, 383 ff. — S. Becher, Das österr. Münzwesen von 1524—1838, 2, 32 u. 40. — Newald, Das österr. Münzwesen unter Ferdinand I., 59 ff.

**1477** 1560, August 1, Wien.

Kaiser Ferdinand I. ermahnt die Obrigkeiten und Unterthanen der n.-ö. Lande, sich

zu ihrem eigenen Vortheile der durch die Beschlüsse des Augsburger Reichstages vom Jahre 1559 verbotenen minderwerthigen wälischen, niederländischen, burgundischen, lothringischen und schweizer Münzen bis zum 1. Februar 1561 zu entledigen, und gibt bekannt, dass er bis zum 1. Januar 1561 einige Commissarien in die Viertel der fünf n.-ö. Lande und der Grafschaft Görz schicken werde, um diese Münzen nach der vollzogenen Valvirung, jedoch so gegen deutsche Münzen einzulösen, dass die landesfürstliche Kammer die Hälfte des Verlustes tragen solle; die Commissarien sollen aber von je einer Person auf diese Weise nicht mehr als 20 fl. einlösen, und es sollen sich Personen, welche mehr einzulösen haben, eigens an die Commissarien um besondere Abrechnung wenden; die Obrigkeiten der einzelnen Landschaften sollen auch eigene Ausschüsse bilden, welchen die auszuwechselnden Münzen von den Unterthanen einzuliefern und von denen sie durch die Commissarien auszulösen sind; privater Verkauf oder Verleihung solcher Münzen soll verboten sein und dem Anzeiger eines solchen Vorganges die Hälfte der Geldstrafe zukommen; um das Wiedereindringen solcher fremder Münzen zu verhüten, will der Kaiser einige Wechselbänke mit guter Ordnung errichten. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben* (mit Stampiglie): Ferdinandus; v[idi]t Seld.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

S. Becher, Das österr. Münzwesen von 1524—1838, 2, 45 (Regest).

**1478** 1560, October 1, Wien.

Kaiser Ferdinand I. verbietet allen Einwohnern des Landes unter der Enns, besonders den Bürgern, und ebenso den ausländischen Kaufleuten, zumal aus Baiern, den Wein von den armen Leuten im Weingebirge «drangter und drugkter weiss» aufzukaufen und ihn dann entweder im Auslande oder zur Zeit der Theuerung daheim um den doppelten Preis zu verkaufen. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* (mit Stampiglie:) Ferdinandus; v[idi]t Seld; (geschrieben:) Lud[wig] Peer.

Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

1479 1560, December 13, Wien.

Kaiser Ferdinand I. verbietet den Fischern zu Klosterneuburg, Höflein, Tuttendorf, Nussdorf, Enzessdorf, Itlassee (Jedlesee), in der Donau Eisschollen zum Zwecke des Fischfanges loszuhacken und zum Schaden der Donaubrücken in grossen Stücken abrinnen zu lassen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* G[abriel] Kreytzer, ritter, statthalteramtsverwalter; Ber[nhard] Walther d[oc]tor, kanzler; Adam h[err] zu Lindegk; S[tephan] Schwartz.

Geschriebenes Originalmandat mit aufgedrücktem kaiserlichen Siegel.

IV, F.

1480 1561, Januar 7, Wien.

Kaiser Ferdinand I. bestätigt eine ihm von Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien vorgelegte Ordnung der Bäckerknechte und -Jungen des Inhalts:

1. dass jeder Bäckerjunge, der seine Lehrjahre ausgedient hat, von den geschwornen Meistern oder, wenn an dem Orte seiner Lehrzeit keine Zunft war, von seinem Bäckermeister einen Lehrbrief haben, und wenn er einen solchen ohne genügende Ursache nach der bestimmten Zeit nicht hat, in Wien mit keiner Arbeit gefördert werden soll;

2. dass die hergereisten Bäckerknechte und -Jungen bei dem ihnen bestellten Hausherrn geziemend um Herberge bitten und sich bei diesem und sonst aller Leichtfertigkeit, als Gotteslästerung, Völlerei etc. enthalten, wenn sie sich aber hierin vergehen, zuerst vom Handwerke um Wachs für den Gottesdienst gestraft, dann aber von den geschwornen Meistern dem Bürgermeister oder Stadtrichter angezeigt und mit Leibesstrafe belegt werden sollen;

3. dass, wenn ein zugereister Knecht oder Junge das Herbergsgeld nicht hat, der bestellte Wirth ihn doch über eine Nacht be-

herbergen muss und die Meister den Pöthpfennig (das Herbergsgeld) für ihn aus ihrer Lade zahlen sollen;

4. dass, wenn ein Meister in die Herberge kommt und einen Knecht oder Jungen anspricht, um ihn zur Arbeit aufzunehmen, dieser, wenn er keine frühere Zusage gemacht hat, verpflichtet sein soll, bei dem Meister in Arbeit zu treten; wer dieses nicht thäte, dem soll das Handwerk gelegt werden, bis er sich mit den geschwornen Meistern wegen der Strafe und mit dem Meister wegen seines Schadens verglichen hat;

5. dass den Knechten und Jungen, die nicht rechtzeitig zur Arbeit kommen, gleichfalls das Handwerk gelegt sein soll, bis sie sich mit den geschwornen Meistern wegen der Strafe und mit ihren Meistern wegen des Schadens verglichen haben;

6. dass die Knechte und Jungen, die ihren Meistern Gebäck veruntreuen, gestraft werden sollen;

7. dass die Knechte und Jungen, die mit einander dienen, sich gegenseitig fördern sollen, und dass die, welche rumoren oder Aufruhr machen, ihrem Meister den Schaden ersetzen und überdies vom Handwerke und von der Obrigkeit nach der Polizeiordnung gestraft werden sollen;

8. dass sich kein Knecht oder Junge bei Strafe irgend einer Arbeit weigern soll, die mit dem Backen in Zusammenhang steht und ihm von seinem Meister befohlen wird;

9. dass alle Straf gelder von Knechten und Jungen in die Meisterlade abgeführt und gemäss der Polizeiordnung zum Gottesdienste und zur Pflege der armen kranken Knechte und Jungen verwendet werden sollen;

10. dass weder Meister noch Jungen oder Knechte unter sich einen «mallefizischen oder fechtmässigen handl» austragen oder vertheidigen, sondern dergleichen dem Bürgermeister oder Stadtrichter anzeigen sollen. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.

*Unterschrieben:* Ferdinand; v[idi]t Seld; H. Khobentzl; Johann Baptista Weber.

Gleichzeitige Abschrift (diente als Concept für die Bestätigung Kaiser Maximilians II. von 1573, Januar 25). Das Original trug das Hängesiegel des Kaisers.

IV, F.

**1481** 1561, Januar 23.

Kaiser Ferdinand I. befiehlt bei Strafe, dass sich von nun an jedermann bei Tag und Nacht der Mummereien und unziemlichen Komödien durchaus enthalte; ebenso soll es verboten sein, nach der Bierglocke im Schlitten zu fahren oder ohne Licht auf der Gasse zu gehen.

Concept mit Expeditionsvermerk.  
IV, M3, C. 1136.

**1482** 1561, März 13, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gibt den armen Leuten zu St. Marx ausser den bereits bewilligten 20 Fudern Salzes das Privilegium des Bezuges noch weiterer 20 Fuder aus dem Salzamte zu Gmunden. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinand[us]; Erasm[us] v[on] Gera; Lien[hart] Püchler von Weittenegg; . . . R[egistra]ta Dunant.

Copia s. XVII. nach der Bestätigung König Mathias' vom Jahre 1618.

IV, D7, «verschiedene Privilegien».

**1483** 1561, August 11, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gebietet, um die Getreidetheuerung zu vermindern, dass zum Bierbrauen in der Regel nur Gerste, dort aber, wo keine Gerste vorhanden, Weizen und sonst keine Getreideart verwendet werde, und dass diejenigen Müller, Bauern etc., die kein Bürgerrecht in Städten oder Märkten und kein besonderes Brauprivilegium haben, wenn sie gleichwohl Bier brauen, gemäss dem Patente von 1543, Februar 13, mit dem Verluste des Brauzeuges, des Bieres und Malzes und noch ausserdem bestraft werden sollen. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterschrieben:* S[tephan] Schwartz.  
Gedrucktes Patent.  
Patentensammlung.

**1484** 1561, September 28.

Maximilian, König zu Ungarn und Böhmen etc., gibt im Namen Kaiser Ferdinands I. der n.-ö. Regierung den Auftrag, bei Bürgermeister und Rath von Wien anzuordnen,

dass während der gegenwärtigen Weinlese die Weinbeertrebern nicht lange vor den Häusern liegen gelassen, sondern zur Reinhaltung der Stadt immer rasch entfernt werden. «Decretum per regem.»

Concept mit Expeditionsvermerk.  
IV, I, C. 2166.

**1485** 1561, October 3, Prag.

Kaiser Ferdinand I. befiehlt der n.-ö. Regierung, sie möge «daran und ob sein, damit weder jetzt noch hinfürter der burgermeister oder richter in unser statt zu Wien aufs lengist über zwai jar bei seinem ambt gelassen werde».

Concept mit Expeditionsvermerk.  
IV, I, C. 2166.

**1486** 1561, November 20, Wien.

Die n.-ö. Regierung und Kammer erwidert denen von Wien auf ihren Bericht und ihr Gutachten über die Massregeln, die gegen die herrschende Pest zu ergreifen wären, dass sie die Handhabung der aufgesetzten Ordnungen denen von Wien überlasse, dass sie für den Fall der Abwesenheit der Regierung selbst die Rätthe Hans Widenpeuntner, Vitzthumb, Ferdinand von Kholenitsch, Stadtanwalt, Johann Jordan, Salzamtman, und La[u]renz Saurer, Landschreiber, zur Berathung vorkommender dringender Angelegenheiten bestimmt habe, die im Falle besonderer Wichtigkeit an den Kaiser, an den König von Böhmen und an die Regierung und Kammer zu berichten haben werden; die Regierung will ferner dem Landmarschall, und in dessen Abwesenheit dem Landuntermarschall, und endlich dem Rector auftragen, in den Häusern, die ihrer Jurisdiction unterstehen, für die ordnungsmässige Säuberung, für gute Ordnung und Abschaffung verdächtiger Personen zu sorgen und dazu, wenn nöthig, die Hilfe derer von Wien in Anspruch zu nehmen; die Regierung wiederholt das Verbot dagegen, dass der Bürgermeister oder die Stadträtthe die Stadt ohne Vorwissen der Regierung und Kammer verlassen, und dehnt dasselbe auf den Stadtrichter und die Beisitzer des Stadtgerichtes aus; alles müssig-

gehende und verdächtige fremde Volk soll durch einen neuerlichen öffentlichen Ausruf bei Strafe aus der Stadt geschafft werden; der Stadtrath soll den häufigen nächtlichen Einbrüchen seine Aufmerksamkeit zuwenden; er soll das Burgthor, das Stubenthor und den Salzhurm zu sperren verordnen, in den offenen Stadthoren den Soldaten und ebenso den Nachtwächtern je zwei ansehnliche und vermögliche Bürgerspersonen beigegeben und den Salzhurm nur öffnen, wenn zu den Gebäuden vor demselben Kalk und Sand oder wenn Salz hereinzufahren ist; die Regierung hat dem Postmeister aufgetragen, sich mit dem Bürgermeister über die Einfahrt in die Stadt zu einigen, da der Einlass am Kärntnerthor noch nicht fertiggestellt ist; der Stadtrath soll nicht gestatten, dass Wagen des Nachts die Stadt verlassen; da sich der Verwalter des Superintendentenamtes der kaiserlichen Gebäude, Thomas Eiseler, erboten hat, die Lücken der Stadtmauer zu verplanken, so soll der Stadtrath die Bewachung der verplankten und noch unverplankten Lücken besorgen, und der Bürgermeister soll sich mit dem Eiseler über die Herstellung des neuen Einlasses (am Kärntnerthore) verständigen; Regierung und Kammer verordnen ferner, dass alles schwere und alles geringe Getreide im untern Werd jenseits der Schlagbrücke, Heu und Stroh auf der Landstrasse, Milch und kleine Victualien vor dem Rothen Thurm auf den Wochenmärkten verkauft werde; dass niemandem gestattet werde, in den Meth- und Schankkellern, Trinkstuben und Gewölben zu sitzen; dass Mummereien, Schlittenfahren, Spiel etc. weder jetzt noch zur Fastnachtzeit gestattet sei; den Aerzten soll ferner bei Strafe verboten sein, während der Dauer der Infection die Stadt zu verlassen und sich ihrem Berufe zu entziehen; die Regierung will bei dem Hauptmanne des Arsenal auf gute Disciplin unter seinen Untergebenen dringen; wenn die ungarischen Bischöfe oder andere ungarische Herren nach Wien kommen, sollen die von Wien nur wenig Gesinde in die Stadt lassen und dieses genau beobachten; die Regierung und Kammer ermahnt die Beisitzer und den äusseren Rath

bei Strafe zum Gehorsam gegen den Bürgermeister und verweist den Bürgermeister auf dessen Anfrage betreffs der Münzordnung auf die darüber publicirten Patente («Generalia»).

Original.

IV, L2, C. 968.

**1487** 1562, Januar 10, Prag.

Kaiser Ferdinand I. erwidert seinem Sohne, dem römischen Könige Maximilian, auf dessen Schreiben aus Linz vom 3. Januar, dieser möge ihm eine Anzahl von Personen namhaft machen, die zur Uebnahme der Wiener Stadthauptmannstelle tauglich und bereit wären; in Bezug auf die Voracten über die Stadthauptmannschaft werde ihm in der Hofkanzlei berichtet, dass dieselben im Jahre 1560 von den verordneten Kriegsräthen benöthigt und dem Registrator Theobald Herold übergeben wurden; diesem möge der König sie abfordern «und die sachen irem sönlichem gebieten nach zu fürdern wissen».

Concept mit Expeditionsvermerk.

III, A5, C. 247.

**1488** 1562, April 9, Prag.

Kaiser Ferdinand I. erwidert der n.-ö. Regierung auf ihr Schreiben vom 2. April, dass er wegen der Aussichtslosigkeit der Bitte Anstand genommen habe, den ungarischen Kanzler anzugehen, dass er dem Lazareth zu Wien den St. Margarethenhof schenke, und befiehlt derselben, «das ir auf ander mitl und ob nemblich das jetzig lazareth nit erweitert und noch etwas hinzue gepaut werden mochte, bedacht sein und uns hernach euer verrer guetbedunkhen zuekommen lassen wellet».

Concept mit Expeditionsvermerk.

IV, L2, C. 968.

**1489** 1562, Mai 19, Prag.

Kaiser Ferdinand I. gebietet den Obrigkeiten und Unterthanen in Oesterreich ob und unter der Enns, keine Priester zu dulden, die von der geistlichen Obrigkeit nicht approbirt sind und dem katholischen Glauben Schaden zufügen. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinandus; Khobenzl; Strasperger.

Copie eines Patentes.  
Patentensammlung.

1490 1562, August 28, Wien.

Regierung und Kammerräthe Kaiser Ferdinands I. geben in seinem Namen wegen der in Wien und auf dem Lande herrschenden Seuche eine erweiterte Infectionsordnung auf Grund der Wiener Infectionsordnungen der Jahre 1551 und 1558:

1. Anmahnung zu bussfertigem Lebenswandel zur Versöhnung Gottes; Anmahnung der Geistlichen, in diesem Sinne zu predigen; Anmahnung der Hausväter zur Aufrechthaltung guter Ordnung; Aufstellung von vier Personen aus der Bürgerschaft auf den Vorschlag von Bürgermeister und Rath zur Aufrechthaltung dieser Infectionsordnung.

2. Der Bürgermeister soll Verordnung thun, dass kein Wein- und kein Bierkeller an Sonn- und Feiertagen vor 9 Uhr geöffnet oder abends nach 8 Uhr offen gehalten, und dass nur etwa nothdürftigen Kranken zu anderer Stunde ausgeschenkt werde.

3. Verbot, den Branntwein öffentlich feilzuhalten.

4. Niemand soll in den Burgfrieden der Stadt eingelassen werden, der nicht ein Attest seiner Obrigkeit beibringt, dass er von einem nicht inficirten Orte kommt; wer sich ohne Attest in der Stadt betreten lässt, soll bestraft, den Obrigkeiten die Ausstellung wahrheitsgemässer Atteste zur Pflicht gemacht, denen vom Prälaten-, Herren- und Adelsstande soll auf ihr Wort geglaubt werden, dass sie von nicht inficirten Orten kommen.

5. Die Weinleser sollen bei Strafe nicht in Stadt und Vorstädte gelassen und den Fuhrleuten, die den Maisch und Most in die Stadt bringen, verboten werden, ihre Wagen in den Ställen der Stadt einzustellen.

6. Wer der Infection wegen aus der Stadt geschafft worden und wieder in derselben betreten wird, soll bestraft werden.

7. Fremde Bettler sollen aus der Stadt geschafft, solche mit eigener Wohnung wöchentlich aus dem gemeinen Kasten unterstützt,

andere einheimische Bettler im Bürgerspitale verpflegt werden.

8. Alte Kleider, Bettgewand etc., das viel zur Verbreitung der Infection beiträgt und sonst auf der Brandstätte und auf anderen Märkten billig verkauft wurde, darf während der Infection nicht feilgeboten werden.

9. Verbot offener Spiele und Schliessung der Fechtschulen.

10. Es sollen keine grossen Hochzeiten, Kindelmahle und Ladschaften und die kleinen nur mit Vorwissen der Obrigkeit und an geräumigen und sauberen Orten abgehalten werden.

11. Kehricht, Bettstroh, Hadern und Aas sollen weggeräumt, schmutzige Flüssigkeiten nicht in der Stadt, sondern nur in die Donau oder die Canäle (Mörungen) ausgeschüttet, und in der Stadt kein Schwein gehalten werden.

12. Mittwoch und Samstag sollen die Abzugsanäle durch frisches Wasser aus den Wasserkästen in den Bädern und aus den Rohrbrunnen auf den öffentlichen Plätzen gereinigt werden.

13. Die von Wien sollen die ungepflasterten Stellen in der Stadt, an denen sich Tümpel bilden, auspflastern lassen.

14. Vorschrift, wodurch das Oeffnen und Räumen der Abtritte und Senkgruben während der Dauer der Infection eingeschränkt wird.

15. Verbot, unzeitiges Obst feilzuhalten, und Gebot, das gefallene Vieh entweder jenseits der Schlagbrücke oder bei der «Täberdonau» zu verscharren oder von der Donau wegschwemmen zu lassen.

16. Der Victualienmarkt soll nicht wie bisher vor der Stadt, sondern in derselben auf weiten Plätzen abgehalten und das unverkaufte Sauerkraut täglich bei Strafe wieder aus der Stadt geschafft werden.

17. Der Getreidemarkt soll nicht wie bisher jenseits der Schlagbrücke abgehalten, sondern weil dort der Raum etwas enge, soll das Getreide, ferner Heu, Stroh, Holz, Krebsen (Khreussen), Ochsenhäute, zwischen dem Kärntner- und dem Stubenthore feilgeboten, die Pferde aber, die es hereinführen, sollen in den Vorstädten eingestellt werden.

18. Die Handelsleute, Metzger, Weissgärber («ircher») sollen in der Stadt keine

Ochsenhäute oder andere Felle halten oder zum Trocknen aushängen, sondern nur in den Vorstädten an luftigen Orten.

19. Der Ochsenmarkt soll, wie bisher seit dem Ausbruche der Infection, in Schwechat abgehalten werden, und wenn die Seuche dort auch aufträte, in der Nähe von Schwechat, aber nicht in Wien; ungarische Handelsleute sollen nicht nach Wien eingelassen werden und die hiesigen, wenn sie an inficirten Orten mit den Ungarn handelten, durch 14 Tage an sicheren Orten ausserhalb des Burgfriedens Aufenthalt nehmen und über diesen Aufenthalt «den verordneten über die Infection» ein Attest bringen.

20. Den Gastwirthen und Handwerksleuten wird bei Strafe verboten, Fremde aus inficirten Orten zu beherbergen, und den Angebern wird die Hälfte der Busse versprochen.

21. Sperrung der offenen feilen Bäder.

22. Die Spitalmeister im Hof- und im Bürgerspitale sollen inficirte Kranke aus ihren Spitälern entfernen und in das Lazareth führen lassen.

23. Da nach der Meinung der Aerzte der Rauch des Wachholdergesträuchs der Seuche entgegenwirkt, wird den Inwohnern verseuchter Häuser aufgetragen, die Zimmer, in denen die Seuche geherrscht hat, mindestens drei- oder mehrmals des Tages damit auszuräuchern und mit Essig zu besprengen; es wird gestattet, in den Häusern und Höfen, soweit es die Vorsicht erlaubt, Wachholdergesträuch zu verbrennen, das Räuchern und Besprengen in den Spitälern wird besonders geboten und vorgesehen, dass, im Falle die Seuche zunehmen würde, auch auf den offenen Plätzen täglich Haufen von Wachholder- und anderem dürrern Holze verbrannt werden.

24. Vorschrift wegen Verbreitung der gedruckten ärztlichen Instructionen (besonders vom Jahre 1540) und wegen wohlfeilen Verkaufes der gewöhnlichen Mittel «als weinrauten, cronabtpör, nuss, feigen, essig, driacuss».

25. Welcher Hausvater unter seinen Dienstleuten einen Inficirten zu haben glaubt, der soll dem Magister sanitatis oder dem Wundarzte davon die Anzeige machen; con-

statirt dieser an dem Erkrankten die Seuche, so soll dieser nicht mehr in der Stadt gelassen, sondern in das Lazareth nach Siechenals gebracht oder sonst entfernt werden; erkrankt ein Hausvater selbst oder jemand aus seiner Familie und will er sich nicht mit den Seinen in seiner Wohnung einschliessen oder den Erkrankten in das Lazareth bringen lassen, so ist ihm gestattet, wenn er ein Haus in einer Vorstadt besitzt, denselben dahin bringen zu lassen oder ihn für die festgesetzte Zeit zwei oder drei Meilen von der Stadt wegzuschaffen; die aber, welche in ihren Wohnungen bleiben wollen, sollen sich mit ihrer Familie und ihren Dienstboten in ihren Wohnungen durch 40 Tage einschliessen, und was sie an Speise, Trank und Arznei bedürfen, soll ihnen von den Personen, die zur Säuberung der inficirten Zimmer verordnet sind, gebracht und vor die Hausthür gestellt werden; die Dienstboten sollen dann das Gebrachte in das Haus nehmen, sich aber bei Strafe nicht weiter als nöthig vom Hause entfernen.

26. Den mittellosen eingeschlossenen Kranken sollen Bürgermeister und Rath ihre Bedürfnisse aus dem Bürgerspitale bringen lassen.

27. Die Anzeige eines Erkrankten an die Verordneten über die Infectionsordnung oder an die Magistri sanitatis zu unterlassen, ist bei Leibes- oder Geldstrafe verboten; die Doctoren, Barbieri und Wundärzte werden bei ihrem Eide aufgefordert, wahre und vollständige Anzeigen von den einzelnen Krankheitsfällen zu geben, ihre Pflicht gegen die Kranken aufs Genaueste zu erfüllen. Wer sich von der Stadt an verseuchte Orte begibt, soll vor der bestimmten Zeit nicht wieder eingelassen werden.

28. Es soll nicht mehr, wie nach der früheren Infectionsordnung, stets das ganze Haus, sondern wo möglich bloß das inficirte Stockwerk oder Zimmer abgesperrt werden; die Haus- und die Wohnungsthür sind dann mit einem weissen Kreuz zu bezeichnen; der inficirte Raum soll, wengleich der Kranke weggezogen wäre, durch 40 Tage abgesperrt werden; die weissen Kreuze vor der Zeit zu

entfernen, soll bei Strafe verboten sein, und in keinem Hause, in dem die Seuche herrscht, soll Wein ausgeschenkt werden dürfen.

29. Die verordneten Wundärzte und die Magistri sanitatis sollen die Kranken gegen billige Entschädigung fleissig besuchen und die Instrumente, die bei Inficirten verwendet wurden, nicht bei anderen Kranken gebrauchen.

30. Neben den magistri sanitatis sollen überall ein oder mehrere Wundärzte zum Besuche der Kranken gehalten werden.

31. Kein inficirtes Zimmer soll geöffnet werden, ehe es von den dazu verordneten Personen gesäubert und ausgeräuchert worden, und wenn die Infection darin wiederholt ausbricht, so soll es eben so oft wieder verschlossen und mit dem weissen Kreuze versehen werden.

32. Die Verordneten über die Infectionsordnung sollen täglich die zu treffenden Massregeln berathschlagen und dem Bürgermeister das Verzeichniss der Gestorbenen und der Inficirten zuschicken, und dieser soll der Regierung und Kammer Abschriften übergeben.

33. Die Kranken und die Todten, die man aus der Stadt hinausbringt, sollen an den Stadthoren einen Zettel mit ihrem Namen und dem Bestimmungsorte erhalten; kein Todtengräber soll bei Leibesstrafe Verstorbene, die keinen Zettel haben, begraben; die Doctoren, Wundärzte, Barbieri und Bader sollen auch über die Personen, welche sie heilen, an die Verordneten über die Infectionsordnung berichten; jede Verschweigung soll bestraft werden und dem Angeber Strafflosigkeit zugesichert sein.

34. Die von Wien sollen das Lazareth zu Siechenals so herrichten lassen, dass die Kranken nicht haufenweise übereinander liegen; die Reconvalescenten soll man in einen besonderen Raum bringen, damit sie nicht neuerdings inficirt werden; die von Wien sollen für Kost, Betten, Arzneien, Räucherung, Säuberung und Besprengung mit Essig sorgen, sie sollen auch bei den Kirchen, auf den Gassen und unter den Stadthoren für die mittellosen Kranken sammeln lassen und das Gesammelte an einen zu bezeichnenden

Ort ausserhalb der Stadt schicken, von wo es der Siechmeister des Lazarethes abholen soll, ohne dass er bei Strafe die Stadt betrete.

35. Die Aerzte und ihre Diener sollen nach Möglichkeit vermeiden, unter die Leute zu gehen.

36. Verbot, Inficirte ohne die Bewilligung von Regierung und Kammer innerhalb der Stadt zu begraben; diejenigen, die berechtigt sind, ihre Angehörigen in Kirchen, Klöstern und auf Friedhöfen (innerhalb der Stadt) zu begraben, sollen dies doch nicht bei St. Stephan thun.

37. Der Fuhrmann, der die Kranken ins Lazareth zu bringen hat, soll mit Ross und Wagen in der Nähe des Lazarethes seine Herberge haben, nicht ohne Noth die Stadt und die Vorstädte betreten, wie auch sein Wagen mit einem weissen Kreuze bezeichnet sein soll.

Patent «mit röm. kais. maj. gnad und privilegien gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmermann». 18 Blätter.

IV, L 2, C. 968. Ein zweites Exemplar in der Patentensammlung.

1491 1563, Januar 18.

Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien legen allen ihren Mitbürgern und allen ihrer Jurisdiction Unterworfenen die nachfolgenden Artikel bei Strafe zur Befolgung auf:

1. Gebot, die Messe, die Processionen und die Predigt fleissig zu besuchen;

2. Gebot, dass jeder in seiner Trinkstube das Gotteslästern, das Spiel und die gemeinen Weiber abstelle;

3. Gebot, dass jeder Bürger seine fremden Gäste, deren Betragen und die vermuthliche Länge ihres Aufenthaltes dem Bürgermeister anzeige;

4. Gebot, den fremden Gästen zu untersagen, die Befestigungen zu besichtigen oder bei einer Feuersbrunst zum Feuer zu gehen;

5. Gebot an die Gastwirthe und Gastgeber, eine Tafel auszuhängen und ihre Gäste, ob reich oder arm, nicht zu überhalten;

6. Gebot, dass jeder Bürger auf Feuer und Licht und auf etwaige Brandleger in

seinem Hause achtgebe und auf den Dächern die nothwendigen «krüken» und Wasser, bei den Brunnen Seile und Eimer halte;

7. Gebot an alle Handwerker, ihre Arbeit gut herzustellen und niemanden zu überhalten;

8. Gebot, dass jedes Haus mit einem geschwornen Bürger besetzt sei, der seine Bürgerspflcht in Bezug auf Steuer, Wache, Robot, Säuberung und Feuerhilfe leiste; und darum Verbot, ganze Häuser oder bürgerliche Gründe ohne Vorwissen des Bürgermeisters an Fremde bestandweise zu verlassen oder zu verkaufen;

9. Verbot, in der Stadt mit Büchsen zu schiessen;

10. Gebot, den Dienern des Stadtgerichtes bei Verhaftungen von Rumorern, Polterern, Uebelthätern etc. nicht, wie es oft geschehen, Widerstand entgegenzusetzen, sondern sie zu unterstützen;

11. Gebot, dass jeder Bürger sein Haus inwendig und den Raum vor dem Hause bis zur Pflasterrinne rein zu halten, den Mist so an eine Stelle zusammenzukehren, dass ihn die bestellten Fuhrleute finden, endlich alle Leib- und Bettwäsche von inficirten Personen vor der Stadt zu reinigen und in den Gärten oder anderwärts trocknen zu lassen habe;

12. Gebot an die Bürger, den Hauskehricht und Stallmist nicht auf den Plätzen auszuschütten, sondern ihn in tauglichen (nicht, wie es geschehen, in schadhafte) Wagen vor die Stadt zu führen und die übertretenden Dienstleute dem Bürgermeister anzuzeigen;

13. Gebot, Spülwasser, das durch unreines Fleisch oder durch Harn verunreinigt ist, nicht auf den Plätzen auszuschütten oder todes Vieh auf Gassen oder Plätze zu werfen, sondern in die «mörungen» der Stadt oder vor die Stadt zu bringen; lauterer Spülwasser darf man in die Pflasterrinne vor seinem Hause giessen;

14. Gebot, die Trestern beim Weinpressen nicht über Nacht in der Stadt zu lassen, sondern an die dafür bestimmten Orte vor der Stadt zu führen;

15. Verbot, Bauzeug, als Holzwerk, Steine, Ziegel, Schutt, in zu grosser Menge in der Stadt liegen zu lassen, wie es bisher geschehen;

16. Gebot, das Pflaster, wenn man es nothwendiger Weise bei Bauten oder beim Weinpressen hat aufreissen lassen, nicht durch die eigenen Leute, sondern durch die Pflasterer wieder herstellen zu lassen, «damit es nit gruebig werde»;

17. Gebot, sich des Wassers aus den Rohrbrunnen, die in der Stadt bestehen und die errichtet werden sollen, nicht zum Waschen von Leinwand oder Geschirr, sondern allein zum Kochen und Trinken und bei Feuersnoth zu bedienen;

18. Gebot, dass jedem Bürger ein Exemplar dieser Ordnung zum Anschlagen in seiner Wohnung zugestellt werde, und dass jeder, der sie dann in seinem Zimmer nicht anschlägt, mit 10 Pfund Pfennigen bestraft werden solle;

19. Gebot, nicht nur dieser, sondern allen bisher ergangenen Infections-, Feuer-, Bau- und anderen Ordnungen nachzukommen.

Gedruckte Kundmachung.

Patentensammlung.

#### 1492 1563, vor dem 25. Februar.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien berichten dem Regimente der n.-ö. Lande auf dessen Aufforderung über die Zurüstungen, welche sie zum Empfange Maximilians, römischen Königs, zu machen beabsichtigen:

1. Wollen sie einen Fusszug an der Donau aufstellen und durch die Stadt zur Burg ziehen lassen.

2. Wollen sie oben am rothen Thurm ein Gemälde anbringen und am Wege durch die Stadt drei Ehrenforten mit Figuren und Inschriften aufstellen.

3. Unter dem rothen Thurm wollen der Bürgermeister und Rath zur Bezeugung ihres Gehorsams Aufstellung nehmen und sechs Rathsherren werden dabei einen Himmel (Baldachin) halten.

4. Zwischen den Ehrenforten wollen sie an drei Plätzen rothen und weissen Wein rinnen und Brot vertheilen lassen.

5. Wenn der König beim Einzuge in die Stephanskirche gehen wollte, würde man daselbst das «Te deum» singen.

6. Auf dem Platze vor der Burg solle eine ziemliche Anzahl Knaben in den Farben des Königs aufgestellt werden, denen etwa ein Geschrei zum Lobe des Königs anzubefehlen wäre.

7. Wenn der Rath an einem Tage nach dem Einzuge seine Geschenke an den König überbringt, sollen wieder die Knaben vor die Burg ziehen; einige von ihnen sollen mit einer lateinischen Rede vor den König treten und dann auf dem Platze vor der Burg (in der Stadt) ein Schloss, das man dort aufgerichtet, einnehmen und nach der Eroberung verbrennen.

8. Auf dem Stephansthurme sollen (wie es auch sonst geschehen) einige Freudenfeuer angezündet werden; auch sei ein Steinmetz vorhanden, der auf dem Thurmknopfe stehend eine Fahne halten will.

9. Wenn die Zeit dazu reicht, wollen sie auch am Gestade eine Ehrenpforte errichten und sonst zurichten, was bis zum Einzuge möglich ist.

10. Da bei dem Fusszuge die gerüstete Reiterei einen besonderen Eindruck machen würde, bitten sie das Regiment, die Landschaft zur Theilnahme aufzufordern; sie wollen dieser Reiterei, wenn sie gebraucht werden, fünfzig Kürasse aus dem städtischen Zeughause leihen, und wollen auch das Fussvolk mit Rüstungen aus dem Zeughause versehen.

Original.  
I, C 3079.

**1493** 1563, Februar 25.

Regierung und Kammer der n.-ö. Lande genehmigen die von Bürgermeister und Rath für den Empfang König Maximilians II. in Aussicht genommenen Zurüstungen und wünschen, dass die geplante (Ehren-) Pforte am Wasser, wenn die Zeit es erlaubt, recht zierlich errichtet werde.

Concept mit Expeditionsvermerk.  
I, C 3, C. 3079.

**1494** 1563, März 1, Augsburg.

Maximilian II., römischer König, beantwortet einen Bericht der n.-ö. Regierung von 1563, Februar 23, in welchem diese ausführte, dass sie zu seinem Empfange oberhalb Wiens, nach Anzeige des Hauptmannes im Arsenal «mangls halben der marineros» nicht acht, sondern blos vier «bergantin» (-schiffe) zur Abfeuerung von Geschütz verwenden könnten, und dass sie zur Bedienung dieser Schiffe Soldaten aus Raab und Komorn von dem dortigen Hauptmanne der Nassaden erbeten hätten, dahin, dass er wohl einen schönen Einzug als römischer König in Wien halten wolle, dass er aber nicht wünsche, dass die Grenzwache gegen die Türken darum geschwächt werde; er werde vermuthlich am 16. März von Donauwörth her in Wien anlangen. «Ad mandatum dom. regis proprium.»

*Unterschrieben:* Maximilian; Lindegg.

Gleichzeitige Copie; der Bericht der n.-ö. Regierung liegt im Concepte bei.

I, C 3, C. 3079.

**1495** 1563, März 2, Wien.

Die Regierung der n.-ö. Lande berichtet an König Maximilian II., dass sie wegen seines bevorstehenden Empfanges in Wien heute den Landmarschall, die Verordneten des Landes unter der Enns und den Hofkriegsrathspräsidenten Gebhard Weltzer zu sich erfordert habe, dass sie in Abwesenheit der Verordneten beschlossen hätten, die Landleute zum 16. März nach Wien zu laden, damit sie gemeinsam mit der Bürgerschaft mit ihrem Geschütz dem Könige bis oberhalb des Tabors entgegengingen; der König möge darum dort anlegen lassen, um das Fussvolk und die Landschaft zu Ross zu besichtigen; die Viertelshauptleute Eustach Pranckher und Georg Teschitz seien beauftragt, die Ordnung aufrechtzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Reiter stracks voraus nach dem Burgthore reiten, um dort den Platz freizuhalten; doch empfiehlt die Regierung, dass der König auch einige Personen vom Hofe zur Aufsicht über das Hofgesinde verordne; die «pergentin» und noch eine «gallee» (Gallione?) werde

man, wenn der Wasserstand es inzwischen erlauben sollte, vom Arsenal auf die Donau bringen lassen.

Concept mit Expeditionsvermerk (oder Original?). Ein kürzeres Schreiben des gleichen Inhaltes wurde an den Erzherzog Karl in Graz gerichtet: Original; die fünf Verschlussiegel der Regierung sind abgefallen.  
I, C3, C. 3079.

**1496** 1563, Mai 15.

Kaiser Ferdinand I. erlässt ein Münzmandat.

Erwähnung in einem Münzpatente für das Herzogthum Steier von 1564, Juli 17.  
Patentensammlung.

**1497** 1563, August 13, Wien.

Kaiser Ferdinand I. gibt seinen Unterthanen und besonders denen, die acht bis zehn Meilen im Umkreise von Wien die Jurisdiction besitzen, bekannt, dass er vor kurzem in Wien einen offenen Beruf (öffentliche Ausrufung) habe thun lassen, dass alle, die in der Stadt keinen Herrn haben und kein Geschäft nachweisen können, bei Leibesstrafe aus derselben gewiesen werden; um nun zu verhüten, dass sich das Gesindel in der Umgebung festsetze, gebietet er, dass es dort nicht geduldet werde und dass die Häuser jetzt und einige Male im Jahre visitirt werden. «Commissio dom. electi imperatoris in consilio.»

*Unterscriben:* Helfreich freyh[er] zu Khainnah Lenr[ed], stathalter ampts verwalter; L[orenz] Kirchhamer d[ocor], canzler ampts verwalter; Cristoff Gall; Georg Eder d[ocro]r.

Gedrucktes Patent.

Patentensammlung.

Weiss, Gesch. d. Armenversorgung in Wien, S. XIII.

**1498** 1563, November 9, Wien.

Die Regierung der n.-ö. Lande legt dem Kaiser Ferdinand I. die Bitte von Bürgermeister und Rath der Stadt Wien vor, den Jahrmarkt zu St. Katharina (25. November), der durch mehrere Jahre der Seuche wegen zum Schaden der Bürgerschaft und der ausländischen Handelsleute nicht gehalten werden durfte, heuer, da die Infection auf dem Lande

erloschen und in Wien nicht mehr so gefährlich sei, wieder abhalten zu dürfen, und befürwortet dieselbe.

In dorso: Fiat decretum per imperatorem 16. Nov. a° 63.

Original. Mit fünf aufgedruckten Siegeln der Regenten und Räthe.

Beilage: Das Gesuch von Bürgermeister und Rath. IV, D7, Ortsprivilegien.

**1499** [1564.]

Kaiser Ferdinand I. befiehlt seinem Hofrathe Herrn Mang von Egg, neben Thomas Eissler von der n.-ö. Regierung, in der Commission mitzuwirken, die auf Bitte des Wiener Stadtrathes darüber zu entscheiden hat, wo die Fleischbänke, die auf Befehl des Kaisers vom Graben entfernt werden sollen, am Hof am besten aufgestellt werden könnten.

Concept mit Expeditionsvermerk.

IV, I, C. 2166.

**1500** 1564, Januar 11.

Der Hofrath des Kaisers weist die Regierung und Kammer der n.-ö. Lande an, im Namen des Kaisers zu verordnen, dass jetzt, da die Bewilligung der Zapfenmass durch die Landschaft des Landes unter der Enns mit dem Jahre 1563 abgelaufen, in Wien wieder wie früher die Schenkmass eingehoben und dies durch einen «beruef» kundgemacht werde. «Ex consilio.»

Concept mit Expeditionsvermerk.

V, B6.

**1501** 1564, März 1—3.

Thomas Siebenbürger, Verwalter des Bürgermeisteramtes zu Wien, und Hanns Schwarz Peckh, Bürgermeister der Städte Krems und Stein, nehmen an den Verhandlungen über die Erbhuldigung der Stände des Landes unter der Enns für Maximilian, erwählten röm. Kaiser, theil.

Aus «gründliche beschreibung welchermassen die stendt ainer ersamen landschaft des erzherzogthumb Österreich under der Enns am jüngsten erbhuldigung gethon, wie auch der act solcher erbhuldigung gehalten und verricht worden»; gleichzeitiges Manuscript; 16 Blätter.

I, A 2, C. 3036.

**1502** 1564, März 4.

Maximilian, römischer König, bestätigt allen Ständen des Landes unter der Enns, nachdem diese ihm auf dem Landtage zu Wien die Erbhuldigung als ihrem künftigen Landesfürsten geleistet, alle ihre Freiheiten, Privilegien, löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten. R[egistra]ta Gassner.

Concept mit Expeditions- und Registrirungsvermerk.  
I, A 2, C. 3036.

**1503** 1564, Juni 2, Wien.

Kaiser Ferdinand I. stellt dem Spital zu der heil. Barmherzigkeit zu Wien, «so sonst unser hof-spittall genent würdet», das er in Erfüllung des Testamentes Kaiser Maximilians I., der sieben Spitäler für bresthafte Menschen stiften wollte, gemeinsam mit seiner Gemahlin Anna, Königin von Ungarn und Böhmen, «von neuen und grund auf mit ansehnlichen gebäuen und treffenlichen grossen unkösten und darneben mit ansehnlichen güten, renten, gülten, nutzungen und einkomben auch allerlei freiheiten und privilegien gewidmet, fundirt, gestift und fürsehen» hat, den Stiftbrief aus, des Inhalts:

dass in diesem Spital stets 80 alte, arbeitsunfähige Manns- und Weibspersonen, ferner 20 arme Waisenmädchen und 40 arme kranke Personen, «die man peregrinos nennet», unterhalten, die Kranken bis zu ihrer Wiederherstellung gepflegt, die Mädchen bis zur erlangten Erwerbsfähigkeit erzogen und dann durch die Superintendenten des Spitales entweder bei edlen oder unedlen Frauen in Dienststellen gebracht oder, wenn sie Lust dazu zeigen, dem geistlichen Stande zugeführt werden sollen;

dass das Spital nur eine grosse Wirthschaft führe, zu welcher der Kaiser eine Reihe namentlich aufgeführter Güter, Abgaben und Einkünfte gestiftet hat. «Ad mandatum dom. electi imperatoris proprium.»

*Unterschrieben:* Ferdinand; Joh[ann] Bapt[ist] Weber, d[octo]r.; herr von Cobenzl.

Copia s. XVIII. Das Original trug das kaiserliche Hängesiegel.

IV, O 5, C. 1401.

Weiss, Gesch. d. Armenversorgung in Wien, S. XIV.

**1504** 1564, Juni 12, Wien.

Kaiser Ferdinand I. ertheilt eine Apothekerordnung für die Stadt Wien des Inhalts:

1. Kein Apotheker soll eine Apotheke eröffnen, der nicht durch die «examinatores», nämlich zwei gelehrte Doctoren der Facultät und zwei alte geschickte Apotheker, die der n.-ö. Regierung von den Apothekern angezeigt und namhaft gemacht werden sollen, im Beisein der verordneten Visitatoren geprüft wurde; über die Form der Prüfung soll die medicinische Facultät die Artikel verfassen; die Examinatoren sollen aber nicht bloß eine mündliche, sondern auch eine praktische Prüfung vornehmen (besonders in Bezug auf das Gewicht und Mass der zu verwendenden Ingredienzien) und vom Examinanden den Nachweis sechsjähriger Lehrlingschaft in einer Apotheke oder längerer medicinischer Studien, ziemlicher Kenntniss der lateinischen Sprache, ehrbaren Wandels und einiges Vermögens verlangen.

2. Das Zeugnis des abgelegten Examens sollen die Geprüften dem Bürgermeister und Rathe vorlegen und von diesem ausser dem Bürgereide noch besonders in Eid genommen werden, dass sie ihre Kunst Reichen und Armen zu Gute kommen lassen, niemanden über die Taxe beschweren, die Arzneien mit aller Sorgfalt bereiten, dieser Ordnung nachleben und besonders schädliche Stoffe und Gifte nicht ohne Vorwissen eines Doctors verabreichen wollen.

3. Die Apotheker sollen sich vor Trunk hüten, in der Trunkenheit keine Arzneien verfertigen und auch ihre Diener zur Mässigkeit anhalten, und die Visitatoren sollen besonders in diesem Punkte beaufsichtigend und warnend eingreifen.

4. In Wien sollen zur Zeit zehn Apotheken und nicht mehr gehalten werden.

5. Soll keinem Apotheker gestattet werden, zwei Apotheken zu halten, und wo dies der Fall ist, soll die eine abgeschafft oder mit der andern vereinigt werden.

6. Wiewohl die Facultät die Ansicht verfißt, dass keiner ein Medicus und ein Apotheker zugleich sein dürfe, so soll doch einem

Doctor, der die Doctorei nicht ausübt, das Halten einer Apotheke gestattet sein; dagegen soll kein Apotheker eine Arznei ohne Vorwissen eines Doctors hinausgeben, es sei denn, dass ihm ein bewährtes Recept vorgewiesen würde.

7. Die Apotheker sollen die Materialien stets frisch erhalten, solche, die ihnen ausgegangen wären, bei anderen Apothekern ersetzen oder vom Doctor durch andere Mittel substituiren lassen, die «electuaria, conserva und confectiones» mit gutem Zucker machen, die Kräuter, Wurzeln, Rinden etc. zur rechten Zeit einschaffen.

8. Da manche Stoffe, wie Zimmetwasser, Unicornu, Alchermes etc., von manchen Apothekern des Preises wegen nicht gekauft wurden, so wird hiemit vorgeschrieben, dass die Apotheker auch die theuren Stoffe stets einschaffen sollen.

9. Die Apotheker sollen die «solutiva» wohl verschliessen und nicht ohne Vorwissen der Examinatoren und Visitatoren öffnen.

10. Die Apotheker sollen alle Composita selbst machen und nur Theriak und «Medritat», das zu Venedig oder sonst in Wälschland gemacht ist, im bereiteten Zustande kaufen.

11. Bereitet ein Apotheker ein Compositum, so soll er die Ingredienzien nur in Gegenwart der Examinatoren oder eines Doctors vermengen, und dieser soll den Tag der Vermengung und seinen vollen Namen in das Register der Apotheke und auf die Büchse, die die Mischung enthält, setzen; will ein Apotheker «Medritat» oder Theriak selbst bereiten, so soll er die Hofdoctoren und die medicinische Facultät dazu berufen; ist es gleich nicht wohl möglich, zu jeder Arzneibereitung einen Doctor zu berufen, so soll doch kein Apotheker einem solchen die Anwesenheit verwehren, und sollten doch Arzneien, zu denen Bisam, Ambra oder Edelsteine verwendet werden, nur in Gegenwart des Doctors, der das Recept verschrieben hat, gemacht werden; es soll auch von keinem Compositum, besonders nicht von «electuariis solutivis, pillulis und speciebus aromaticis», zu viel auf einmal gemacht und das Verdorbene jederzeit entfernt werden.

12. Wenn der Arzt in der Eile einen Irrthum im Recepte begeht, so soll ihn der Apotheker darauf aufmerksam machen.

13. Da es nicht möglich ist, zu verhindern, dass die «decoctiones» in kupfernen und messingenen Gefässen stattfinden, so sollen doch die Arzneien sogleich nach der Abkochung aus denselben entfernt werden.

14. Die Apotheker sollen bei allen «preparationibus» soviel möglich persönlich anwesend sein und sich nicht auf ihre Diener verlassen.

15. Die Apotheker sollen keine Gifte ohne ärztliche Anordnung ausfolgen und auch dann den Namen des Käufers sich aufzeichnen.

16. Den Doctoren ist es verboten, zu ihrem Vortheile selbstbereitete oder gekaufte Arzneien an ihre Patienten zu verkaufen.

17. Die Doctoren sollen von den Apothekern keine Geschenke nehmen und keine Pacte mit Juden, Kräuterärzten und -ärztinnen schliessen; die Geschenke zum Neuen Jahre und zur Weinlese sollen von den verbotenen ausgenommen sein, dagegen ist es den Aerzten verboten, von den armen Patienten Belohnungen zu nehmen.

18. Kein Arzt soll seine Patienten um Gunst oder Geschenke einem Apotheker zu- oder abreden; doch mag er einem Patienten zu einem Apotheker rathen oder die Examinatoren und Visitatoren auf die Mängel eines Apothekers aufmerksam machen.

19. Wenn ein Doctor heimliche Mittel anwendet, so soll er dieselben nicht einem Apotheker allein, sondern zur Vermeidung des Eigennutzes allen mittheilen.

20. Das gemeine Dispensatorium (Preistarif) soll von der Facultät und den verordneten Examinatoren gut durchgesehen und approbirt werden.

21. Den Klosterleuten soll verboten sein, Arzneimittel um Geld zu verkaufen, doch mag ein ansehnliches Kloster zum Gebrauche seiner eigenen Leute eine Apotheke halten; den Kaufleuten, welche von Venedig oder ähnlichen Orten «simplicia» bringen, soll gestattet sein, dieselben, ferner «condita» und von den compositis Theriak und Medritat nach Besichtigung durch die verordneten Examinatoren

und Visitatoren im Grossen zu verkaufen; den Hofapothekern soll aber auf die Beschwerde der bürgerlichen in Zukunft verboten sein, in Abwesenheit des Hofes Arzneien um Geld zu verkaufen.

22. Den Landfahrern, Theriak- und Wurzelkrämern soll der Verkauf schädlicher Arzneien, als «scaethen, turbith, scamonea, coloquintida, euforbium, mercurium sublimatum, auripigmentum, seidlpast, esula, apium, arsenicum, grosse und khleine springkerner u. dgl., rauchkerzen» überhaupt verboten und der Verkauf von «simplicia» und «composita», wie «musca, ambra, unicornu, terra sigillata, reubarbarum, piper longum, tucia alraun» u. dgl., nur an die Apotheker erlaubt sein.

23. Den Zuckermachern, welche Bürger der Stadt sind, soll verboten sein, falsches Confect, Strützl u. a. mit Kraftmehl und gestossenem Reis zu machen; die fremden Kaufleute dürfen keine solchen falschen Gattungen herbringen und bei der Burg, vor St. Stephan, auf dem Hohen Markte und an anderen Orten verkaufen, sondern jedermann muss das Confect bei Strafe vor dem Verkaufe durch die Verordneten besichtigen lassen.

24. Die Barbieri, Bader, Winkelärzte sollen keine Klystiren, «laxativa», Holzwässer u. dgl. ohne Zuziehung eines Doctors ver-

ordnen, sondern sich allein der Wundarznei widmen, und die Hebammen, Ammen, Bescherinnen sollen niemandem als den Kindbetterinnen und den Kindern eine Arznei bereiten oder eingeben.

25. Jeder Apotheker soll auf Verlangen den Preis des Medicamentes nach der Taxe auf das Recept schreiben, und die Verordneten sollen, wenn sich der Patient beschwert glaubt, «darinnen gebürliche messigung thuen»; die Doctoren sollen arme Patienten nicht über das hinaus beschweren, was ihnen diese aus gutem Willen geben wollen.

26. Will der Landesfürst durch die n.-ö. Regierung drei Personen, eine aus der medicinischen Facultät, die zweite aus dem Stadtrathe, die dritte aus den Apothekern zu Visitatoren bestellen, die diese Ordnung aufrecht zu halten und die Apotheken zu visitiren haben und die alljährlich von der Regierung durch neue ersetzt werden sollen. Die Strafbefugniss steht der ordentlichen Obrigkeit zu, und den Verordneten obliegt es, von einer etwa unterlassenen Bestrafung an die Regierung die Anzeige zu erstatten.

Patent, «gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmerman in sant Annen hof»; 8 Blätter.

IV, F.